



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



3 2044 103 249 074

88
2



HARVARD LAW LIBRARY

Received DEC 6 1911

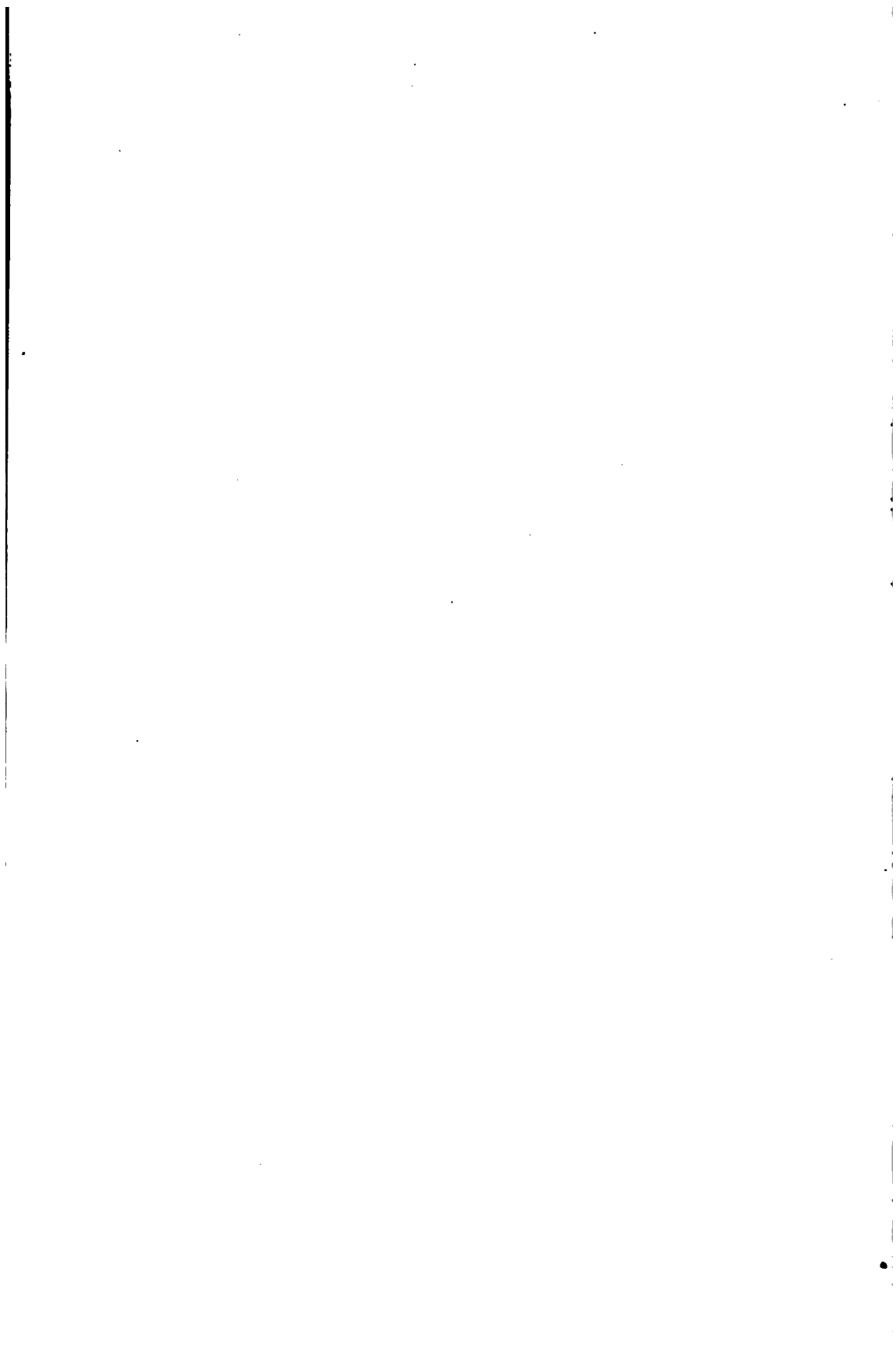


270

PRESS FIRMLY—USE BALL-POINT PEN

Call number 88 8	Room no. or Carrel no.	Date due NOV 13, 1902	
	Vol.	No./Pt.	Year 1898
	Ed.	Copy	Initials mc
Author			
Title Die Staatsensuccession			
Do not write in this space VAGTS			
Student <input type="checkbox"/> Officer <input checked="" type="checkbox"/> Staff <input type="checkbox"/>			
Signature		Today's date 10/13/02	
Address			
City		Telephone	
Harvard Law School Library			

ACCESSION.



4337

c o

*

DIE

STAATENSUCCESSION.

VÖLKERRECHTLICHE UND STAATSRECHTLICHE
PRAXIS

IM XIX. JAHRHUNDERT.

VON

MAX HUBER.

=



LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.
1898.

Alle Rechte vorbehalten.

DEC 6 1911

MEINEN ELTERN

Vertical line on the left side of the page.

Vertical line on the right side of the page.

Vertical line on the right side of the page.

Vertical line on the right side of the page.

Vertical line on the right side of the page.

Vorwort.

In der vorliegenden Abhandlung ist das Thema einer Dissertation, auf Grund welcher der Verfasser im Jahre 1897 an der juristischen Fakultät der Berliner Friedrich-Wilhelms-Universität promovierte, weiter ausgeführt.

Die Arbeit macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einzelne Gebiete des Themas sind gänzlich beiseite gelassen; so das Recht des Successors gegenüber den im Successionsgebiete befindlichen physischen Personen (Optionsrecht), ferner die Wirkung der Staatensuccession auf pendente Rechtsstreitigkeiten u. dergl. Diese Gebiete haben keine Behandlung gefunden, teils weil sie schon eingehend in Monographien dargestellt worden, teils weil sie praktisch nicht von großer Bedeutung sind oder zu weit über die Grenzen einer völkerrechtlichen Untersuchung hinausgehen.

Der Verfasser hatte hauptsächlich zwei Ziele im Auge: erstens den Versuch, ein System der Successionstitel aufzustellen, und zweitens eine möglichst weitgehende Verwertung der völkerrechtlichen Quellen zur induktiven Ermittlung der geltenden Rechtssätze. Da die auf eine bestimmte Materie bezüglichen diplomatischen Dokumente meistens sehr zerstreut sind, wurden die betreffenden Stellen zu einem großen Teile abgedruckt.

Von den Successionstiteln wurde an erster Stelle die Abtretung (Cession) behandelt, da hierfür die Quellen weitaus

am ergiebigsten sind und die dort gefundenen Rechtsnormen zum größten Teile auch auf die anderen Successionstitel sich anwenden lassen.

Wie man leicht ersehen wird, kreuzen sich in der Darstellung zwei Systeme: zunächst das System der Successionstitel, sodann, unter jedem Titel wiederkehrend, das der Bestandteile des Staatsvermögens. Das letztere System bildet auch die Grundlage des systematisch-alphabetischen Inhaltsverzeichnisses. Diese Art von Index bietet den Vorteil, dass, wenn man das System einmal kennt, man jederzeit unschwer dasjenige alphabetische Verzeichnis finden kann, in welchem ein Stichwort zu suchen ist.

Bei der Herausgabe dieser Arbeit gereicht es dem Verfasser zur besonderen Freude, an dieser Stelle seinen hochverehrten ehemaligen Lehrern, dem Geheimen Oberregierungsrat Prof. Dr. Hübler, sowie dem Geheimen Justizrat Prof. Dr. Gierke für die Förderung, die sie dieser Arbeit angedeihen ließen, den aufrichtigsten Dank auszusprechen.

Zürich, im August 1898.

Max Huber.

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort	Seite VII
Inhaltsverzeichnis	IX
Verzeichnis der hauptsächlich citierten Werke und Zeitschriften	XIX

Erster Teil. Dogmatische Grundlagen.

Erstes Kapitel. Begriff der Staatensuccession.

§ 1. Untergang und Veränderung der Staaten	Seite 3
1. Stetige Umbildung der Staaten. 2. Verschiedenheit der sociologischen und der juristischen Betrachtung. 3. Originäre und derivative Staatenbildung. 4. Völliger Untergang. 5. Innere Veränderung. 6. Definition der Staatensuccession. 7. Unechte Successionsfälle.	
§ 2. Theorien und Litteratur der Staatensuccession	8
8. Naturrecht. 9. Älterer Positivismus. 10. Heffter, Bluntschli, englische Autoren. 11. Mängel der Behandlung. 12. Neuere Autoren. 13. Holtzendorff. 14. Gabba, Fusinato, Corsi. 15. Selosse. 16. Kiatibian, Larivière. 17. Appleton, Cahouat. 18. Gierke. 19. Unentwickelte Theorien. 20. Theorie von Gabba. 21. Theorie von Appleton. 22. Kritik dieser Theorie.	
§ 3. Wesen und Umfang der Staatensuccession. Konstruktion einer eigenen Theorie	18
23. Succession als allgemeiner Rechtsbegriff. 24. Der moderne Staat stets eine einheitliche Rechtsperson. 25. Konsequenzen der rechtlichen Einheit. 26. Rechtsgrund der Staatensuccession. Individualrecht auf Nachfolge. 27. Staatensuccession und Erbrecht. 28. Inhalt und Umfang der Staatensuccession. 29. Individual- und Socialsuccession. 30. Gesamtnachfolge. 31. Zusammenfassung der Untersuchung.	

	Seite
Zweites Kapitel. Das System der Successionstitel.	
§ 1. Grundlegung des Systems	26
32. Die Principien der Successionstitelbildung. 33. Sociologische Behandlung. 34. Über- und Unterordnung der Principien. 35. Sociologisches System. 36. Anwendung auf die Staaten.	
§ 2. Teilnachfolge (Partialsuccession)	32
I. Angliederung	32
37. Cession. 38. Verwaltungscession und Verwaltungsoccupation.	
II. Verselbständigung (separatio)	33
39. Losreißung. 40. Losreißung und Zerstückelung. 41. Unvollständige Verselbständigung.	
III. Eintritt in eine Staatenverbindung mit einem Teil des Gebiets 42	35
§ 3. Gesamtnachfolge (Universalsuccession)	35
I. Ein Successor	35
43. Einverleibung und Verschmelzung. 44. Bildung des Königreichs der Niederlande 1814. 45. Bildung des Königreichs Italien. 46. Unvollständige Einverleibung (Bundesstaat). Schutzherrschaft. Verwaltungseinverleibung.	
II. Mehrere Successoren	38
47. Wesen der konkurrierenden Nachfolge. 48. Vollständige und unvollständige Zerstückelung.	
§ 4. Grundriss des Systems	39
49. I. Teilnachfolge (Partialsuccession). II. Gesamtnachfolge (Universalsuccession).	
Drittes Kapitel. Grundriss der Teile des Staatsvermögens, in das die Rechtsnachfolge statt hat.	
I. Allgemeiner Begriff des Staatsvermögens	41
50. Staatsvermögen. 51. Staatsgebiet. 52. Staatsgewalt. 53. Gesetzgebung und Verwaltung. 54. Privatrechte. 55. Wohlerworbene Rechte gemischter Natur.	
II. Völkerrechtliche Rechte und Pflichten	43
1. Obligatorische Rechte	43
56. Staatsverträge. 57. Obligaciones quasi ex contractu, ex delicto, quasi ex delicto.	
2. Dingliche Rechte	44
58. Iura absoluta. 59. Iura in re aliena.	
III. Vermögensrechte des Staates (Eigentliches Staatsvermögen)	45
60. Begriff.	

	Seite
A. Aktives Staatsvermögen	45
a. Sachenrechte.	
61. 1. Öffentliche Sachen (domaine public).	
62. 2. Archive.	
63. 3. Fiskalisches Eigentum (domaine privé).	
b. Forderungsrechte.	
64. Forderungen öffentlich-rechtlicher Natur.	
65. Forderungen privatrechtlicher Natur.	
c. Stiftungen.	
66. Juristische Personen oder Sondervermögen.	
B. Passives Staatsvermögen	48
I. Finanzschulden	48
67. Definition. 68. Landesschulden und Kommunal-	
schulden.	
a. Landesschulden.	
1. Fundierte Schulden.	
69. Fundierte Schulden. 70. Fundierte Schulden im	
engern Sinne. 71. Bezügliche Schulden. 72. Hypothe-	
zierte Schulden. 73. Papierwährung.	
2. Garantien.	
74. Garantien.	
3. Schwebende Schulden.	
75. Schwebende Schulden.	
α. Schatzscheine.	
β. Kontokorrent mit Banken.	
γ. Ungedeckter oder Lombardkredit bei Banken.	
δ. Einlösbares Papiergeld.	
4. Kriegsentschädigungen.	
76. Kriegsentschädigungen.	
b. Kommunalschulden.	
77. Begriff.	
II. Verwaltungsschulden	50
a. des Staates.	
78. Begriff. 79. Passive Kreditverträge. 80. Besoldungen	
und Pensionen. 81. Kautionen, Depositen, Sparkassen,	
Versicherungen.	
b. der Kommunalkörper 82.	
IV. Rechte und Pflichten des Staates und der Kommunal-	
körper gegenüber Beamten und Militärs	51
83. Begriff. 84. Civilbeamte. 85. Militärs.	

Zweiter Teil. Die völkerrechtliche und staats-
rechtliche Praxis seit dem Frieden von Lunéville.

Erster Abschnitt. Teilnachfolge (Partialsuccession).

Erstes Kapitel. Angliederung.

§ 1. Vollständige Angliederung, Abtretung (Cession)	55
---	----

	Seite
A. Einheitsstaat.	
I. Staatsgebiet und Staatsgewalt	55
86. Grenzen des Successionsgebietes. 87. Lehen.	
88. Staatsgewalt im allgemeinen. 89. Beamtenqualität	
und Beamtenkompetenz. 90. Öffentliche Realrechte	
des Staates. 91. Kirchenhoheit. 92. Regalien. 93. Privi-	
legien, Konzessionen, Monopole u. s. w. 94. Privat-	
rechte gemischter Art. 95. Subjektive Privatrechte.	
Privateigentum der Dynastie.	
II. Völkerrechtliche Rechte und Pflichten	61
a. Obligatorische Rechte.	
96. Identität des Cedenten und Cessionars. 97. Succession	
in Staatsverträge. 98. Geltendmachung der Vertrags-	
rechte. 99. Ausdehnung der Staatsverträge des Cession-	
nars auf das Cessum. 100. Nichtkontraktliche Obli-	
gationen.	
b. Dingliche Rechte.	
101. Dingliche Rechte.	
III. Vermögensrechte des Staates (eigentliches	
Staatsvermögen)	67
A. Aktives Staatsvermögen	67
a. Sachenrechte.	
1. Öffentliche Sachen.	
102. Übergang als Pertinenz des Gebietes. 103. Charakter	
des Staatseigentums. 104. Eigentümer der öffentlichen	
Sachen.	
2. Archive.	
105. Begriff und Successionsfrage. 106. Gewöhnliche	
Praxis der Ausscheidung. 107. Besondere Fälle.	
3. Eigentum des Staates, der Kommunalverbände und	
Kommunen (Fiskalgut).	
108. Succession in Fiskalgut. 109. Umfang dieser	
Succession. 110. Eigentum der Kommunalkörper.	
111. Eigentum geteilter Kommunalkörper.	
b. Forderungsrechte des Staates und der Kommunalkörper . .	73
1. Forderungsrechte öffentlich-rechtlicher Natur.	
112. Forderungsrechte des Staates. 113. Vorschüsse	
innerhalb der Verwaltungsstellen. 114. Provinziale	
Budgetbewilligungen. 115. Forderungsrechte der Kom-	
munalkörper.	
2. Forderungsrechte rein fiskalischer Natur und fiskale	
Sondervermögen.	
116. Eroberung als Vorstufe der echten Succession.	
117. Keine Succession in fiskalische Forderungsrechte.	
118. Ausnahmen bei Surrogaten dinglicher Rechte und	
Sondervermögen. 119. Anomalien. 120. Privatrechtliche	
Forderungen der Kommunalkörper.	

	Seite
c. Stiftungen und andere juristische Personen.	
121. Stiftungen mit ungeteilter Grundlage. 122. Domizil der Stiftungen bei Teilung. 123. Unteilbare Stiftungen. 124. Vermögen anderer juristischer Personen.	
B. Passives Staatsvermögen	80
I. Finanzschulden.	
a. Landesschulden.	
1. Fundierte Schulden.	
α. Fundierte Staatsschulden im engeren Sinne	80
125. Theorien der Schuldensuccession. 126. Appletons droit de contribution und droit de poursuite. 127. Praxis der Schuldenübernahme. 128. Analogien. 129. Praxis der Nichtübernahme der Schulden. 130. Die negative Theorie. 131. Die Theorie der Schuldenübernahme. 132. Wer trägt die Last definitiv? 133. Konfusion von Obligationen. 134. Verteilungsmaßstab. 135. Geltendmachung der Gläubigerrechte.	
β. Bezügliche Schulden	96
Schulden, die aus einem bestimmten Gebiete herrühren oder in dessen Interesse gemacht sind.	
136. Juristischer Charakter und Praxis. 137. Teilung des interessierten Gebietes. 138. Geltendmachung. 139. Übernahme.	
γ. Hypothekierte Schulden und antichretische Pfandschulden	98
140. Arten dieser Schulden. 141. Gewöhnliche Hypothekarschulden im allgemeinen Interesse. 142. Hypothekierte Schulden im Interesse eines einzelnen Gebietes. 143. Teilung der Pfandsache. 144. Verpfändung der Erträge von Hoheitsrechten. 145. Antichretische Pfänder völkerrechtlicher Natur. 146. Fiskalische Antichresen.	
δ. Unteilbare Schulden	104
147. Begriff und Vorkommen.	
ε. Papierwährung 148	104
2. Garantien.	
149. Garantien inländischer Anleihen und Unternehmungen. 150. Garantien ausländischer Anleihen.	
3. Schwebende Staatsschulden.	
α. Schatzscheine	106
151. Im allgemeinen. 152. Bezügliche und hypothekierte Schatzscheine.	
β. Kontokorrent, ungedeckter und Lombard-Kredit bei Banken 153	107
γ. Einlösbares Papiergeld 154	107
4. Kriegsentschädigung 155.	

	Seite
b. Sonderschulden der Kommunen und Kommunalverbände.	
156. Die vermögensrechtliche Integrität der Kommunalkörper. 157. Bezügliche Vertragsstipulationen und Stellung des Cessionars. 158. Schulden geteilter Kommunalkörper.	
II. Verwaltungsschulden	111
α. Passive Kreditverträge der Verwaltungsstellen, Sach- und Dienstmieten	111
159. Praxis und Begründung des Schuldenübergangs. 160. Arten der Verwaltungsschulden. 161. Verteilungsmaßstab. 162. Kontributionen und Requisitionen. 163. Nichtvertragliche Obligationen. 164. Getilgte Schulden.	
β. Besoldung und Pensionen von Beamten und Militärs . . .	115
165. Besoldung. 166. Pensionen. 167. Besonderheiten. 168. Andere Arten der Regulierung der Pensionsschulden. 169. Besoldung und Pensionen bei ungeteilten Kommunalkörpern. 170. Bei Teilung von Kommunalverbänden und Kommunen. 171. Apanagen deposedierter Fürsten.	
γ. Kautionen, gerichtliche Depositen, Sparkassengelder, Versicherungen	119
172. Kautionen. 173. Gerichtliche Depositen. 174. Sparkassen. 175. Versicherungen.	
IV. Rechte und Pflichten von Beamten und Militärs . .	123
A. Civilbeamte	123
176. Allgemeine Regelung. 177. Abweichungen. 178. Bei ungeteilten Verbänden und Kommunen. 179. Bei Teilung von Kommunalkörpern. 180. Beamtenkompetenz und Auftragererneuerung. 181. Unabsetzbare Beamte und wählbare Beamte. 182. Diener der Staatskirchen.	
B. Militärs	126
183. Soldaten. 184. Offiziere und Unteroffiziere.	
B. Cession von Gebiet eines Mitgliedes einer Staatenverbindung	127
185. Mangel einer bezüglichen Praxis. 186. Doppelte Succession in Bundesgebiet und in Staatsgebiet. 187. Staatsgewalt und Staatsvermögen. 188. Staatenbund.	
§. 2. Beschränkte Cession (Verwaltungscession)	190
189. Völkerrechtliches Faustpfand. 190. Verwaltungscession der Türkei. 191. Völkerrechtliche Verhältnisse. 192. Vermögensverhältnisse. 193. Unterthanen und Beamte.	

Zweites Kapitel. Verselbständigung.

§ 1. Vollständige Verselbständigung (Losreifung)	134
I. Staatsgebiet und Staatsgewalt	134
194. Verhältnis zu andern Successionstiteln. Staatsgebiet. 195. Staatsgewalt.	
II. Völkerrechtliche Rechte und Pflichten	136
196. Staatsverträge und Servituten. 197. Allgemeine normative Verträge. 198. Ansichten der Autoren.	
III. Vermögensrechte des Staates	138
A. Aktives Staatsvermögen	138
a. Sachenrechte.	
1. Öffentliche Sachen.	
199. Öffentliche Sachen.	
2. Archive.	
200. Archive.	
3. Fiskalgut des Staates und der Kommunalkörper.	
201. Fiskalgut.	
b. Forderungsrechte.	
202. Öffentlich-rechtliche Forderungen. 203. Privatrechtliche Forderungen.	
c. Stiftungen.	
204. Stiftungen.	
B. Passives Staatsvermögen	140
I. Finanzschulden.	
a. Landesschulden.	
1. Fundierte Schulden.	
205. Allgemeine fundierte Schulden. 206. Bezügliche Schulden. 207. Hypothezierte Schulden.	
2. Garantien 208.	
3. Schwebende Schulden 209.	
b. Schulden der Kommunalkörper 210.	
II. Verwaltungsschulden 211.	
IV. Rechte und Pflichten von Beamten und Militärs 212	144
§ 2. Unvollständige Verselbständigung	144
213. Geschichtliches und Bedeutung. 214. Völkerrechtliche Verhältnisse.	

Drittes Kapitel. Eintritt in einen Bundesstaat mit einem Teil des Staatsgebietes

215. Eintritt in einen Bundesstaat. 216. Eintritt in einen Staatenbund.	
---	--

Zweiter Abschnitt.**Gesamtnachfolge (Universalsuccession).****I. Nachfolge mit einem Successor.****Einzigster Titel: Einverleibung.****Erstes Kapitel. Vollständige Einverleibung.**

§ 1. Einverleibung in einen bestehenden Staat (Inkorporation)	148
I. Staatsgebiet und Staatsgewalt	148
217. Umfang und Wirkungen der Inkorporation.	
218. Wohlerworbene Rechte aus Verwaltungsakten.	
219. Subjektiv-öffentliche Rechte. 220. Exspektanzen u. s. w. Privateigentum der Dynastie.	
II. Völkerrechtliche Rechte und Pflichten	150
221. Rechtspersönlichkeit der beteiligten Staaten.	
222. Nachfolge in dingliche und obligatorische Rechte.	
223. Exceptio iuris personalis und Erlöschen von Staatsverträgen. 224. Die die Succession überdauernden Verträge. 225. Untergehende Verträge. 226. Allgemeine normative Verträge.	
III. Vermögensrechte des Staates (eigentliches Staatsvermögen)	155
A. Aktives Staatsvermögen.	
227. Träger der Vermögensrechte: Inkorporant oder Inkorporierter? 228. Archive. 229. Fiskalisches Eigentum und Forderungsrechte.	
B. Passives Staatsvermögen.	
230. Allgemeine Nachfolge. Theorie und Praxis. Wer ist der Successor? 231. Bildung von Kommunal-körpern aus dem einverleibten Gebiet. 232. Kein beneficium inventarii. 233. Geltendmachung der Gläubigerrechte. 234. Verwaltungsschulden.	
IV. Beamte und Militärs	160
235. Civilbeamte. 236. Militärs.	
§ 2. Verschmelzung	161
237. Begriff und Vorkommen. 238. Völkerrechtliche Verhältnisse. 239. Staatsvermögen und Beamtenverhältnisse.	
Zweites Kapitel. Unvollständige Einverleibung.	
§ 1. Eintritt in eine Staatenverbindung (Bundesstaat)	163
1. Nicht-körperschaftliche Verbindungen.	
240. Personalunion. 241. Realunion und Staatenbund.	
2. Bundesstaat.	
242. Das Wesen der Bundesstaatssuccession. 243. Die Einzelstaaten als völkerrechtliche Subjekte. Ius belli.	

Hochpolitische Verträge. 244. Verträge der Einzelstaaten über Materien, für die der Bund kompetent ist. 245. Haftbarkeit der Einzelstaaten für ihre völkerrechtlichen Obligationen. 246. Nachfolge des Bundes in Rechte der Einzelstaaten. 247. Zusammenfassung und Haftung des Bundes. 248. Allgemeine normative Verträge. 249. Gesetzgebung. Wohlerworbene Rechte. Privilegien des Fiskus. 250. Aktives Vermögen der Einzelstaaten. 251. Schulden der Einzelstaaten. 252. Beamte und Militärs.	
§ 2. Unechte Successionsfälle	170
A. Schutzherrschaft (Protektorat).	
253. Arten und Inhalt des Protektorates. 254. Völkerrechtliche Verhältnisse.	
B. Verwaltungseinverleibung.	
255. Verwaltung des Fürstentums Waldeck durch Preußen.	
II. Nachfolge mit mehreren Successoren.	
Einziges Kapitel. Zerstückelung.	
§ 1. Vollständige Zerstückelung	173
A. Einzelstaat.	
I. Staatsgebiet und Staatsgewalt	173
256. Staatsgebiet. 257. Rechtsverhältnisse, wenn der Successor als souveräner Staat entsteht. 258. Der Successor ein schon bestehender Staat. 259. Verwaltung.	
II. Völkerrechtliche Rechte und Pflichten	174
260. Staatsverträge des aufgelösten Staates. 261. Allgemeine normative Verträge.	
III. Vermögensrechte des Staates und der Kommunalkörper	175
A. Aktives Vermögen.	
I. Sachenrechte.	
a. Öffentliche Sachen und Stiftungen.	
262. Liquidations- und Territorialprincip. 263. Öffentliche Sachen, Stiftungen, Kassen, Fonds u. s. w.	
b. Archive 264.	
c. Fiskalgut.	
265. Fortsetzung des untergegangenen Fiskus. 266. Kollocation und Verteilungsmaßstab. 267. Vermögen der Kommunalkörper.	
II. Forderungsrechte.	
a. Forderungen öffentlich-rechtlicher Natur.	
268. Forderungen öffentlich-rechtlicher Natur.	
b. Fikalisches Forderungen.	
269. Forderungen privatrechtlicher Natur.	

XVIII

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
B. Passives Vermögen	179
a. Finanzschulden.	
270. Liquidation der allgemeinen Landesschulden.	
271. Hypothezierte Schulden. 272. Bezügliche Schulden.	
273. Anomalien. 274. Schwebende Finanzschulden.	
275. Garantien. 276. Kommunalschulden.	
b. Verwaltungsschulden.	
277. Gewöhnliche Verwaltungsschulden. Außer Succession fallende Obligationen. 278. Besoldungen und Pensionen. 279. Kautionen u. s. w. 280. Sparkassen u. dgl.	
IV. Beamte und Militärs	183
281. Civilbeamte. 282. Wohlerworbene Rechte der Pensionäre. 283. Militärs.	
B. Staatenverbindung und Kondominat.	
284. Bundesstaat. 285. Staatenbund. 286. Kondominat.	
§ 2. Unvollständige Zerstückelung	187
287. Verwandlung eines Einheitsstaates in einen Bundesstaat. 288. Verwandlung in einen Staatenbund.	
Anmerkungen	189
System der Successionstitel	305
Systematisch-alphabetisches Verzeichnis zum zweiten Teil	307
Berichtigungen	319

Verzeichnis der hauptsächlich citierten Werke und Zeitschriften.

- Appleton**, Des effets des annexions de territoires sur les dettes de l'Etat démembré ou annexé et sur celles des provinces, départements, etc., annexés. Paris 1895.
- Archives diplomatiques**. Recueil de diplomatie et d'histoire. Fondé en 1861. Continué par L. Renault. Paris 1861—96.
- Bianchi**, Storia documentata della diplomazia europea in Italia dall' anno 1814 all' anno 1861. 8 vol. Torino 1865—72.
- Blumer**, Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechtes. 2. Aufl. von J. Morel. 3 Bde. Schaffh., Basel 1877—87.
- Bluntschli**, Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staten. Als Rechtsbuch dargestellt. 3. Aufl. Nördlingen 1878.
- Bulmerincq, v.**, Das Völkerrecht oder das internationale Recht 2. Aufl. Freiburg i. B. 1889. (Aus Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts. Bd. I.)
- Bundesblatt**, Schweizerisches. 1872 II. Bern.
- Cabonot**, Des annexions de territoires et de leurs principales conséquences. Paris 1881.
- Calvo**, Le droit international théorique et pratique. 4. édition. 5 tomes. Paris, Berlin 1887—88.
- Clercq, A. de**, Recueil des traités de la France, publié sous les auspices du ministère des affaires étrangères, continué par J. de Clercq. Tome I—XIX. Paris 1864—95.
- Corsi**, Studi di diritto internazionale privato. I. Trasmissione di obblighi patrimoniali degli Stati in caso di mutazioni territoriali. Pisa 1896.
- Dernburg**, Pandekten. 4. Aufl. 3 Bde. Berlin 1894.
— Handbuch des Preussischen Privatrechts. 5. Aufl. 3 Bde. Halle 1893—96.
- Dubois**, La France à Madagascar. Deuxième article. Revue de droit international. 1896. Vol. XXVIII. Bruxelles.
- Esperson**, Journal du droit international privé. 1884. Paris.
- Feuille Fédérale Suisse**. 1884 II. Berne.

XX Verzeichnis der hauptsächlich citierten Werke und Zeitschriften.

- Field, Dudley, Draft outlines of an International Code. New York 1872.
— *Projet d'un Code international. Traduction française par Albéric Rolin.* Gand et Paris 1881.
- Fiore, *Trattato di diritto internazionale pubblico.* 3. edizione. 3 vol. Torino 1887—91.
— *Le droit international codifié et sa sanction juridique. Traduction française par A. Chrétien.* 3 vols. Paris 1890.
- Gabba, *Quistioni di diritto civile. (X. Successione di Stato a Stato.)* 2. edizione. Torino 1885.
- Ghíllany, *Europäische Chronik von 1492 bis 1877.* 5 Bde. Leipzig 1865—1878.
- Gierke, *Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung.* Berlin 1887.
- Grotius, *De jure belli ac pacis libri tres.* 5 tomi. Lausannae 1751—52.
- Gruchot, *Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.* Bd. XXIII. Berlin 1879.
- Hall, *Treatise on International Law.* Second edit. Oxford 1886.
- Halleck, *Elements of International Law.* New edit. by Sherston Baker. 2 vols. London 1878.
- Hanotaux, *L'affaire de Madagascar.* Paris 1896.
- Hartmann, *Institutionen des praktischen Völkerrechts.* 2. Ausgabe. Hannover 1878.
- Heffter, *Das europäische Völkerrecht der Gegenwart.* 8. Ausgabe von Geffcken. Berlin 1888.
- Holtzendorff, v., *Rechtslexikon.* 3. Aufl. 3 Bde. Leipzig 1880—81.
— *Encyclopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung.* 5. Aufl. Leipzig 1889—90.
— *Handbuch des Völkerrechts.* 4 Bde. u. Register-Bd. Hamburg 1885—90.
- Jellinek, *Die Lehre von den Staatenverbindungen.* Wien 1882.
- Journal du droit international privé, publié par Ed. Clunet.* Paris 1874—96.
- Kent, *Commentaries on American Law.* 4 vols. Boston 1873.
- Kiatibian, *Conséquences juridiques de la transformation des Etats sur les traités.* Thèse pour le doctorat. Paris 1892.
- Klüber, *Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815.* 9 Bde. Erlangen 1815—1835.
- Laband, *Das Staatsrecht des Deutschen Reiches.* 2. Aufl. 2 Bde. Freiburg i. B. 1888—91.
- Larivière, *Des conséquences des transformations territoriales des Etats sur les traités antérieurs.* Thèse pour le doctorat. Paris 1892.
- Lawrence, *Commentaire sur les Eléments du droit international et sur l'Histoire des progrès du droit des gens de Henry Wheaton.* 4 tomes. Leipzig 1868—80.

Verzeichnis der hauptsächlich citierten Werke und Zeitschriften. XXI

- Martens, Fr. v.**, Völkerrecht. Das internationale Recht der civilisirten Nationen. Deutsche Ausgabe von Bergbohm. 2 Bde. Berlin 1883—86.
- Martens, G. F. v.**, Über die Erneuerung der Verträge in den Friedensschlüssen der Europäischen Mächte. Göttingen 1797.
- Martens, G. F. de**, Recueil de Traités. 2. édition. Par G. F. et Ch. de Martens. Gottingue 1817—35. (= M. R.)
- Nouveau Recueil de Traités. Continué par Ch. de Martens, F. Saalfeld, F. Murhard. 16 tomes. Gottingue 1817—42. (= M. N. R.)
 - Nouveaux Supplémens au Recueil de Traités. Par F. Murhard. 3 tomes. Gottingue 1839—42.
 - Table Générale du Recueil des Traités. 2 parties. Gottingue 1837—43.
 - Nouveau Recueil Général de Traités. Par F. Murhard, Ch. Murhard, J. Pinhas, Ch. Samwer, J. Hopf. (1. Série.) 20 tomes. Gottingue 1843—75. (= M. N. R. G. 1. sér.)
 - Table Générale du Recueil des Traités. 1494—1874. 2 parties. Gottingue 1875—76.
 - Nouveau Recueil Général de Traités. Par Ch. Samwer, J. Hopf, F. Stoerk. 2. Série. Tome I—XX. Gottingue 1876—96. (= M. N. R. G. 2. sér.)
- Meyer, Georg**, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 3. Aufl. Leipzig 1891.
- Neumann, v.**, Grundrifs des heutigen europäischen Völkerrechts. 3. Aufl. Wien 1885.
- Eléments du droit des gens moderne européen. 3. édition. Traduction par A. de Riedmatten. Paris 1886.
- Phillimore**, Commentaries upon International Law. Second edition. 4 vols. London 1871—74.
- Pinheiro-Ferreira**, Notes au Droit des gens de Vattel. 3 vols. Paris 1836—38.
- Pradier-Fodéré**, Traité de droit international public européen et américain. 6 tomes. Paris 1885—94.
- Pufendorf**, De jure naturae et gentium libri octo. Londini Scanorum 1672.
- Reichsgericht (deutsches)**, Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. Bd. XXIV. Leipzig 1890.
- Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Bd. IV. Leipzig 1881.
- Reitzenstein, v.**, Das kommunale Finanzwesen. (Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie. 3. Bd. 3. Aufl. Tübingen 1891.)
- Revue de droit international et de législation comparée**, publiée par Asser, Rolin-Jaequemyns, Westlake, Rivier etc. Gand, Bruxelles 1869—96.
- Rivier**, Lehrbuch des Völkerrechts. Stuttgart 1889. (Kirchenheim, Handbibliothek des öffentlichen Rechts. IV. Bd.)

Verzeichnis der hauptsächlich citierten Werke und Zeitschriften.

- Rivier, Principes du droit des gens. 2 tomes. Paris 1896.
- Rönne, v., Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 2. Aufl. 2 Bde. Leipzig 1876—77.
- Salis, Schweizerisches Bundesrecht. 4 Bde. Bern 1891—93.
- Schweizer, Geschichte der schweizerischen Neutralität. Frauenfeld 1895.
- Selosse, Traité de l'annexion au territoire français et de son démembrement. Paris 1880.
- Seydel, Commentar zur Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich. Würzburg 1873.
- Staatsarchiv, Das. Sammlung der offiziellen Aktenstücke zur Geschichte der Gegenwart. Begründet von Aegidi und Klauhold, fortgesetzt von Kremer-Auenrode u. A. Hamburg, Leipzig 1861—96.
- Stengel, v., Das Staatsrecht des Königreichs Preussen. (Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts. Bd. II. Freiburg i. B. 1894.)
- Vattel, Le Droit des gens. Nouvelle édition par P. Pradier-Fodéré. 3 tomes. Paris 1863.
- Wagner, Die Ordnung der Finanzwirtschaft und der öffentliche Kredit. (Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie. 3. Bd. 3. Aufl. Tübingen 1891.)
- Staatsschulden. (Bluntschli und Brater, Deutsches Staats-Wörterbuch. 10. Bd. Stuttgart und Leipzig 1867.)
- Wheaton, Elements of International Law. Second annotated edition by W. B. Lawrence. London 1863.
- Eléments du droit international. 2 tomes. Leipzig, Paris 1848.
- Wildman, Institutes of International Law. 2 vols. London 1850.
-

Erster Teil.

Dogmatische Grundlagen.

Erstes Kapitel.

Begriff der Staatensuccession.

§ 1. Untergang und Veränderung der Staaten.

1. *Πάντα ῥεῖ*. Dieser Ausspruch Heraclit's gilt auch für die Staaten. Alles Reale ist werdend in der unorganischen wie in der organischen Welt. Vergleichen wir zwei Karten Europas, die eine aus dem Anfang, die andere aus dem Ende der für unsere Untersuchung angenommenen Geschichtsperiode, so sehen wir, daß über den Staatenorganismus gewaltige Revolutionen hinweggegangen sein müssen. Gewisse feste Punkte sind geblieben, um die sich mehr oder minder große Massen gesammelt haben. Vieles ist verschwunden in dem allgemeinen Meere, während neue Inseln daraus aufgetaucht sind.

Diese den Bau der Staaten erschütternden Umbildungsprozesse gehen Hand in Hand mit den im Innern wirkenden Kräften, beide in gegenseitiger untrennbarer Wechselwirkung. So bildet die Geschichte der Staatennachfolge zugleich auch die Geschichte der weittragendsten politischen Geschehnisse.

2. Zunächst sind Untergang und Veränderung der Staaten Vorgänge, die sich auf dem Gebiete des organischen socialen Lebens abspielen, die wissenschaftliche Untersuchung

ist daher eine sociologische, d. h. eine naturwissenschaftliche, nicht eine juristische, d. h. formallogische.

Die Staaten sind eine besondere Kategorie von Organismenkomplexen, in doppelter Weise zusammengesetzt: aus physischen Organismen hinsichtlich ihrer Elemente, aus socialen hinsichtlich der ihre Struktur beherrschenden Teile. Der Staat selbst ist ein rein socialer Organismus. Er hat kein lebendiges körperliches Dasein; er besteht durch das Nebeneinandersein von Lebewesen, von Menschen.

Einen Beweis dafür zu erbringen, daß der Staat als natürliche, nicht als rechtliche Thatsache in den Rahmen der Naturwissenschaft gehört, kann nicht der Zweck dieser Arbeit sein. Wir betrachten dies als eine Voraussetzung unserer Untersuchung. Zugleich aber sei hier bemerkt, daß das Sociologische und Juristische scharf zu trennen sind. Die Rechtsnorm knüpft an die natürlichen Thatsachen an. Die Jurisprudenz verbindet die juristischen Begriffe miteinander nach ganz anderen Gesetzen als denen, welche die ihr zu Grunde liegenden Thatsachen herbeiführen. Die sociologische Methode ist deshalb nur da von Bedeutung für den Juristen, wo es sich um Einführung elementarer Rechtsbegriffe handelt. Dieser Fall liegt für uns vor.

Der Staat als Rechtsbegriff kann erst entstehen, wenn der Staat als Thatsache besteht. Die Rechtspersönlichkeit desselben ist ein Axiom der Jurisprudenz. Es hat somit keinen juristischen Grund, sondern ist einer jener Punkte, wo das juristische Gebiet das reale berührt. In gleicher Weise ist der Untergang des Staates in erster Linie ein Ereignis in der organischen Welt, dem erst rechtliche Bedeutung verliehen wird. Das Recht wird zwar aus praktischen Gründen immer gezwungen sein, seine Sätze auf die natürlichen Vorgänge zu basieren, eine begriffliche Notwendigkeit aber liegt nach der Methode der Jurisprudenz darin nicht. Sie kann durch Fiktionen etwas als bestehend

oder nicht bestehend hinstellen. Die Rechtsvorgänge sind subjektiv betrachtet Produkte unseres Willens, während die socialen Geschehnisse für uns als Notwendigkeit auftreten. Die Rechtsvorgänge können deshalb den natürlichen That-sachen eben so gut vorausgehen, oder hinter ihnen zurückbleiben, als auch mit ihnen parallel laufen. Im wesentlichen aber wird das Recht als etwas Ideelles an das Reale anknüpfen.

3. Natürliche Vorgänge von so großer Tragweite, daß das Recht daran anknüpfen muß, sind unter anderen Entstehung, Veränderung und Untergang der Staaten. Was die Entstehung eines Staates angeht, so kann dieselbe zweifacher Natur sein, entweder originär oder derivativ. Diese beiden Entstehungsarten sind zunächst Erscheinungen der Organismenbildung überhaupt. Ein neuer Organismus kann entstehen: entweder durch Organisierung unzusammenhängender Masse, indem die Teile in Beziehungen gesetzt werden, die von einem Centrum aus geleitet sind; oder in einer schon organisierten Masse können neue Centren sich bilden, die das bisherige absorbieren und ersetzen; oder ein neu sich bildendes nimmt ganz oder teilweise andere in sich auf. An alle diese natürlichen Vorgänge schließt sich das Recht an, besitzt für jeden einen eigenen Begriff und hat den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend verschiedene Rechtswirkungen daran geknüpft. Ist der Begriff einmal da, so waltet die Jurisprudenz frei darüber nach den ihr eigentümlichen Gesetzen, und es wäre deshalb verkehrt, die naturwissenschaftliche Methode in sie hineinzutragen. Die Grenze zwischen den beiden Gebieten ist sonach eine ganz scharfe. Nachdem das Recht diese beiden Entstehungsarten von neuen Staaten jede mit eigener Rechtsnatur begabt hat und so die Rechtsbegriffe der originären Staatenbildung und der Staaten-universal-succession geschaffen, giebt es nur noch Rechtssätze und Rechtsbegriffe anzuwenden. Was die Succession anbetrifft, so wollen wir dieselbe hier zunächst nicht berühren. Die un-

mittelbare Entstehung eines Staates findet dann statt, wenn auf einem Gebiet, in dem noch keine Staatsgewalt besteht, eine solche errichtet wird. Eine solche besteht so lange nicht, als nicht ein Volk auf einem bestimmten Gebiet eine Organisation bildet, die zu eigenem Rechte Befehlsmacht hat. Treffen diese für das Dasein eines Staates notwendigen Voraussetzungen nicht zu, so ist auch niemand da, der Rechte und Pflichten haben könnte, in welche ein Staat succedieren würde. Der Staat entsteht somit für das Recht aus dem Nichts ohne jegliche Rechte und Pflichten aufser solchen, die ihm durch seine rechtliche Anerkennung als Staat als quasi mitglied-schaftliche erwachsen aus der Völkergemeinschaft, in die er durch seine bloße Existenz eintritt¹.

4. Der umgekehrte Fall dieser originären Entstehung ist der völlige Untergang². Der Staat geht dann unter nicht bloß als Rechtspersönlichkeit, sondern auch als organisches Wesen³. Auch hier ist der Begriff der totalen Exstinktion an die Voraussetzung des natürlichen Untergangs geknüpft. Dieser tritt dann ein, wenn der sehr seltene Fall sich ereignet, daß eine der wesentlichen Komponenten des Staates wegfällt: Untergang des Gebietes durch physische Katastrophen, Untergang des Volkes durch Aussterben, Zerstreuung, dauernde Vernichtung des rechtlichen Zusammenhangs; die beiden letzten Fälle aber nur, sofern nicht ein fremdes Volk oder eine andere Staatsgewalt unmittelbar an die Stelle tritt. Ist letzteres nicht der Fall, so gehen alle Rechte und Pflichten unter, weil niemand da ist, der sie übernehmen könnte. Der Organismus als solcher ist vernichtet, seine Teile gehen nicht über in einen schon bestehenden oder fügen sich nicht wieder zu einem neuen zusammen.

5. Neben diesen Vorgängen im organischen Leben, welche den socialen Stoff, d. h. die auf einem Gebiete wohnenden Menschen organisieren oder desorganisieren, giebt es auch solche Vorgänge, welche die beteiligten Organismen nur in

ihrem inneren Bau, in der Struktur verändern⁴. Diese liegen dann vor, wenn das centrale Organ sich verändert, ohne aufzuhören als solches zu wirken. Im Staate ist dies ein Wechsel der Staatsform oder auch nur der Regierung. Die daran geknüpften Rechtssätze sind nicht immer die gleichen gewesen, ein Beweis dafür, daß das Recht grundsätzlich nach Willkür auf den Thatsachen des realen Lebens aufbaut. Während Aristoteles⁵ schon einer inneren Veränderung rechtstilgende Natur beilegte, ist seit Entstehen des modernen Völkerrechts die Identität trotz innerer Veränderung als unbestrittener Grundsatz angenommen. Solche inneren Umbildungen sind in erster Linie auch Naturvorgänge. Aber da sie den Staat in seiner allgemeinen Lage zu seiner Umgebung nicht verändern, so hat sie das Recht negieren können, ohne mit den daraus gezogenen Folgerungen sich sehr von den thatsächlichen Wirkungen zu entfernen.

6. Neben originärer Neubildung, völligem Untergang und innerer Veränderung giebt es noch eine große Gruppe von Verschiebungen zwischen Organismen gleicher Art in der Weise, daß Teile der organisierten Masse alle oder wenigstens gewisse centrale Impulse von einem anderen als dem bisherigen Centrum empfangen. Die verschiedenen Möglichkeiten solcher Veränderungen bilden sociologisch ein System, an das das Recht sich unmittelbar anlehnt. Die Entwicklung dieses Rechtssystems ist der Inhalt unserer Arbeit.

Für den Staat im Rechtssinne ist dieses organische Centrum die Staatsgewalt als die Quelle aller staatlichen Funktionen betrachtet. Während die oben erwähnten Fälle entweder einen Unterbruch des organischen und damit auch des rechtlichen Lebens enthalten, oder nicht an die Oberfläche des Organismus treten und somit rechtlich nach außen nicht wirken, liegt in unserem Falle bei Kontinuität des socialen und rechtlichen Zustandes eine Neugruppierung des organischen Stoffes um bestehende oder neu sich bildende Centren

vor. Ins Staats- und Völkerrecht übersetzt, bedeutet dies das Wirksamwerden einer Staatsgewalt in einem Gebiet, wo sie bisher nicht bestand. Unser Thema grenzt sich somit scharf ab durch folgende Definition: Rechtsnachfolge unter Staaten ist Nachfolge ins Staatsgebiet in der Weise, daß der Gebietsherr seine Staatsgewalt setzt an die Stelle oder über diejenige seines Vorgängers.

7. Neben den dieser Definition genügenden reinen Successionsfällen giebt es auch solche, die sich nur tatsächlich, nicht aber rechtlich unter diese Begriffsbestimmung bringen lassen. In solchen Fällen gehen zwar die Funktionen auch von einem anderen Centrum aus, der Stoff selber aber geht nicht in den anderen Organismus über. Es liegt somit nicht eine volle Nachfolge vor, sondern ein Teil des Organismus empfängt seine Impulse ganz oder teilweise von einem ihm fremd bleibenden Körper. Dieser Fall liegt vor bei Verwaltungscession, Schutzherrschaft und Verwaltungseinverleibung. Eine uneigentliche Succession tritt ferner dann ein, wenn die centripetalen Tendenzen, die benachbarte Organismen beherrschen, nicht so mächtig sind, daß sie ein neues Centrum bilden, aber doch so stark, daß ein Teil der Lebensbethätigung derselben nach außen sich nur geltend machen kann als eine gemeinsame Resultante. Derselbe unechte Successionsfall tritt ein beim Aufhören dieser gegenseitigen Beeinflussung. Diese unechte Nachfolge findet sich in verschiedenen Graden bei den nicht-körperchaftlichen Staatenverbindungen.

§ 2. Theorien und Litteratur der Staatensuccession.

8. „The subject is one upon which writers on international law are generally unsatisfactory. They are incom-

plete and they tend to copy one another.“ Dieses Urteil von Hall⁶, so betrübend es ist, war noch vor ungefähr einem Decennium in höchstem Grade berechtigt. Man kann kaum eine Materie des Völkerrechts von so großer Bedeutung finden, die von den Autoren so stiefmütterlich behandelt worden wäre. Die Naturrechtslehrer haben wenigstens in ihrer spekulativen Art eine ganze Reihe von Fällen der Veränderung und des Untergangs von Staaten supponiert und daran einige, wenn auch meist unbrauchbare civilistische Folgerungen geknüpft⁷.

9. Mit dem Beginn der positivistischen Schule hört nun merkwürdigerweise die Behandlung dieses Stoffes in ihrem allgemein wissenschaftlichen Zusammenhang gänzlich auf, bis sie sich dann in der neuen Völkerrechtsliteratur seit Heffter ein bescheidenes Plätzchen erobert. Die durch die Auflösung des Königreichs Westfalen entstandenen zahllosen Streitfragen haben eine Reihe von Monographien⁸ veranlaßt, die zum Teil in unser Gebiet herüberspielen. Allerdings behandeln sie meistens die Frage, ob bloß ein Zwischenzustand vorgelegen, somit eine Staatensuccession nicht möglich sei, oder ob Westfalen ein zu Recht bestehendes Völkerrechtssubjekt gewesen, in das durch Teilung Nachfolge entsteht. Es ist klar, daß diese Frage mit der unseren nichts zu thun hat, da sie sich nur dreht um das „ob“ in einem konkreten Fall und nicht um das „wie“.

10. Während wir bei den älteren Positivisten, Georg Friedrich von Martens⁹, Klüber, Wheaton¹⁰ u. a., die für heute ganz unfruchtbaren Erörterungen über *traités réels* und *traités personnels* und dgl. finden, wobei sie Staatensuccession und innere Veränderung nicht scharf trennen, hat Heffter¹¹ die verschiedenen Kategorien der Staatensuccession bezeichnet und einige Rechtswirkungen derselben angedeutet. Das Ganze ist aber so summarisch, daß von einer eigentlichen Behandlung der Staatensuccession auch hier noch

nicht die Rede sein kann, und noch viel weniger von einer Theorie, da die Frage nach dem Wesen dieser Rechtsnachfolge kaum berührt wird. Dasselbe ist auch von Bluntschli¹² zu sagen, der den Stoff allerdings weitläufiger behandelt.

Die Engländer hatten sich seit Phillimore¹³ auch mit der Sache beschäftigt, aber sich meist in solch allgemeinen Ausdrücken bewegt und die völkerrechtlichen Wirkungen so wenig von den civilrechtlichen getrennt, daß ihre Behandlung auch meistens eine unfruchtbare geblieben ist.

11. Die ganze Bearbeitung dieser Materie litt vor allem an zwei Übeln. Erstens bestand keine Klarheit über die Begriffe, mit denen man operierte. Bei der Behandlung der Staatsschulden werden wir näher auf diese Punkte zurückkommen. Hier sei nur soviel bemerkt, daß bis auf Appleton eine scharfe, durchsichtige Trennung der verschiedenen Arten von Schulden gar nicht bestand. Unheilbar vergiftet wurden diese Streitfragen auch dadurch, daß die Autoren das Recht der Teilung der Schulden und das der Geltendmachung der Gläubigerrechte verwirrten. Weiter wurde die Diskussion unfruchtbar gemacht dadurch, daß man sich nur mit ganz wenigen Fällen beschäftigte, welche von Autor zu Autor weiter geschleppt wurden, zum Teil sogar unter mißverständlicher Auffassung, indem z. B. bei Texas Eintritt in einen Bundesstaat und Einverleibung verwechselt wurden. Die fast ausschließlich berücksichtigten Fälle waren die Verträge von 1831, 1859, 1860, 1864, 1866 und 1871.

12. Die neueren Autoren, wie Fiore¹⁴, F. von Martens¹⁵, Pradier-Fodéré¹⁶ und Rivier¹⁷, haben angefangen, der Sache ein juristisches Relief zu geben und mehr Rücksicht auf die Praxis zu nehmen. Die völkerrechtlichen, staatsrechtlichen und privatrechtlichen Fragen werden hier geschieden. Eine Systematik der Successionsarten findet sich auch da nicht, aber unverkennbar ist doch, daß in den Systemen dieser Autoren die Staatensuccession schon eine viel größere Rolle spielt.

13. Eine eigentümliche Stelle nimmt Holtzendorff¹⁸ ein, indem er durch Unterscheidung echter und unechter Successionsfälle die Succession als solche auf einen kleinen Kreis beschränkt und alles aus dem Völkerrecht hinausverweist, was nicht die internationalen Beziehungen der Successionsstaaten betrifft. Dabei übersieht er aber, daß die Succession als solche etwas Völkerrechtliches ist und mit der Behandlung bloß der internationalen Verhältnisse nur in ganz geringem Umfange erschöpft wird. Allerdings ist vermöge der Körperschaftsnatur des Staates der grössere Teil der Rechtswirkungen staatsrechtlich; aber nichtsdestoweniger ist das Gebiet der Staatensuccession als Ganzes etwas Völkerrechtliches, da dieselbe stets auf einem völkerrechtlichen Titel beruht. Ebenso wenig nimmt jemand Anstofs daran, daß die Ratifikation von Staatsverträgen im Völkerrecht behandelt wird, obwohl sie staatsrechtlich ist. In beiden Fällen handelt es sich eben um Teile eines Stoffes, der als Ganzes ins Völkerrecht gehört, nach innen aber sich in Bestandteile verschiedener Rechtsgebiete trennt.

14. Aufser in diesen allgemeinen völkerrechtlichen Werken hat die Staatensuccession im letzten Decennium eine Behandlung in grösseren und kleineren Monographien gefunden. Die bedeutendste und einflußreichste ist zweifellos die von Gabba¹⁹. Er hat zuerst eine Begründung der Staatensuccession von grossen Gesichtspunkten aus angestrebt. Seine Schrift ist für die italienische Litteratur²⁰ und Praxis maßgebend geworden. Fusinato hat in der *Enciclopedia giuridica*²¹ der Staatensuccession eine eingehende Darstellung gewidmet.

15. In neuerer Zeit haben sodann hauptsächlich die Franzosen dieses Gebiet bearbeitet; zunächst Selosse²² in einer Darstellung der Rechtsverhältnisse bei Vergrößerung und Verkleinerung des französischen Staatsgebietes. Die Untersuchung beschränkt sich auf Frankreich, behandelt

aber die ganze Geschichte der Bildung des französischen Staatsgebietes seit der ältesten Zeit, und ist sehr erschöpfend hinsichtlich des modernen französischen Staats-, Verwaltungs-, Prozeß- und Privatrechts. Die Behandlung des Stoffes ist nicht unjuristisch, aber zu sehr konstruktiv und zu wenig an die Praxis angelehnt. Ein am Schlusse des Buches durchbrechender ebenso roher als sentimentaler Chauvinismus paßt nicht zu dem Ubrigen. Von allgemein theoretischen Erörterungen der Grundlagen der Succession ist in dieser Arbeit nichts zu finden, ein Umstand, der hier weniger in Betracht kommt, weil es sich darin fast lediglich um Cessionen handelt.

16. Ausschließlich auf die völkerrechtlichen Verhältnisse, doch mit Ausdehnung auf alle Staaten, hat sich Kiatibian²⁸ beschränkt. Seine Arbeit ist wertvoll, da sie auf dem soliden Fundament der Praxis aufgebaut ist. In der Gruppierung der Successionsfälle bietet sie manches Neue; die ganze Betrachtungsweise ist eine echt juristische.

Eine Schrift ähnlichen Inhalts von Larivière²⁴ entbehrt jeglicher Schärfe und jeder Vertiefung in den Stoff.

17. Eine höchst scharfsinnige, echt juristische Behandlung hat die vermögensrechtliche Seite der Staatensuccession durch Appleton²⁵ gefunden. In seinen Unterscheidungen der verschiedenen Arten von Schulden, sowie der aktiven und passiven Seite der Obligationen erhebt er sich hoch über alle seine Vorgänger; er hat geradezu durch seine Arbeit die alten Streitfragen der Schuldennachfolge getilgt und in neuer, richtiger Form wieder in Diskussion gebracht. Seine Theorie, die weiter unten entwickelt werden wird, die wir aber nicht annehmen können, wird mit tadelloser Konsequenz in der ganzen Arbeit durchgeführt.

Außer diesen Schriften besteht noch eine solche allgemeinen Inhalts von Cabouat²⁶.

18. Die am tiefsten eindringende Begründung der Staaten-

succession ist nicht in der völkerrechtlichen Litteratur, sondern in der civilistischen angedeutet worden, indem Gierke²⁷ in seiner Genossenschaftstheorie in grossen Umrissen das Wesen der Staatensuccession skizziert hat.

19. Nach dem eben Gesagten wird man hier nicht wie auf anderen Gebieten des Rechts die vielköpfige Schlange der Theorie antreffen. Innerhalb der völkerrechtlichen Litteratur giebt es nur zwei nennenswerte Theorien, die von Gabba und die von Appleton; die anderen Schriftsteller schliessen sich entweder einer dieser beiden an oder begnügen sich mit einigen allgemeinen Sätzen. Dies ist namentlich zu sagen von der rudimentär gebliebenen In-rem-versio-Theorie, die von Bluntschli²⁸ und Pradier-Fodéré²⁹ vertreten wird, und die Appleton, aber in ganz eigener Weise, auch anwendet. Diese Versionstheorie zeigt unverkennbar ihren sociologischen Ursprung. Eine juristische Konstruktion ist sie nicht, man müfste denn zu der ganz phantastischen Annahme kommen, dafs Gebiet und Volk Vermögenstücke des Staates wären, und dafs der dadurch Bereicherte für das haftet, was Dritte daran gewendet. Nur diejenige Theorie der Rechtsnachfolge der Staaten ist eine Rechtstheorie, welche den Successionsakt selbst juristisch erklärt. Abgesehen von den Theoretikern des Naturrechts ist auch hie und da auf die privatrechtliche Erbfolge hingewiesen worden; doch wurde diese Analogie von der Mehrzahl der Autoren mit Recht energisch zurückgewiesen. Der Versionstheorie nahe stehen diejenigen, welche die Haftbarkeit des Nachfolgers aus dem Besitz des Staatsvermögens und der Macht, den Staat finanziell auszubeuten, ableiten³⁰. Eine wenig juristische Ansicht ist es, wenn die Nachfolge damit begründet wird, dafs bei staatlichen Obligationen der Gegenkontrahent des Staats keinen Unterschied mache zwischen letzterem und dem Gebiete, so dafs in seinen Augen ein Wechsel gar nicht eintrete³¹.

Alle die erwähnten Ansichten sind blofse Fragmente, die

von deren Vertretern nicht in ihren Konsequenzen ausgebildet und auf die Praxis angewandt worden sind.

20. Die Theorie von Gabba konzentriert sich in dem Gedanken, daß durch die Veränderung der Staaten nur die politische Rechtspersönlichkeit untergeht, indessen die civile Persönlichkeit davon unberührt bleibt. Während die politische eine bloße Fiktion⁸³ ist, ein bloßes Produkt des Rechtes, das wechsel und dadurch besteht, daß die organisierte Menschheit rechtlich durch Grenzen in verschiedene Staatspersonen getrennt ist⁸³, so giebt es daneben eine untrennbare natürliche Verbindung zwischen dem Gebiet und den darauf in socialer Gemeinschaft lebenden Menschen⁸⁴. Dies ist der Staat nach seiner natürlichen, unveränderlichen Seite, der immer der gleiche bleibt, mag er zu dieser oder jener politischen Rechtspersönlichkeit gehören⁸⁵. Das ganze wirtschaftliche Leben des Staates ist auch eine Lebensbethätigung dieses natürlichen Staates, der sich rechtlich im Gegensatz zum politischen als die civile Rechtsperson charakterisiert. Diese social organisierte Menschheit kann durch den Wechsel der völkerrechtlichen Personen nicht in einen rechtlosen Zustand zurückverwandelt werden. In jedem Gebiete ist vielmehr immer Etwas Staat, mag es nun dieses oder jenes Völkerrechtssubjekt sein. Da es nun Aufgabe des Staates ist, den Rechtszustand zu erhalten, und immer eine Staatsgewalt besteht, weil der Staat als solcher räumlich und zeitlich nicht unterbrochen wird, so kann es auch nie fehlen an einem Schutz der Rechte⁸⁶. Diese überdauern somit den Staatenwechsel.

Diese Theorie enthält entschieden manches Richtige und ist nach ihrer sociologischen Seite hin unserer im folgenden Kapitel entwickelten nicht sehr unähnlich. Der Gedanke, daß die auf einem Gebiet wohnenden Menschen ein Stück Organismus seien, das sich gleich bleibe, wenn es auch von seinem bisherigen Lebenscentrum abgerissen und an ein neues

angegliedert wird, ist gewifs die richtige Auffassung der Staatensuccession hinsichtlich des natürlichen Vorganges. Juristisch kann dies nicht in Betracht kommen. Anfechtbar dagegen dürfte sein, dafs ein Staat in Rechte und Pflichten seines Vorgängers deshalb nachfolge, weil er die Aufgabe habe, die Rechte zu schützen. Er hat diese Aufgabe nur kraft eigenen Willens, und schützt er die gegen seinen Vorgänger erworbenen Rechte, so fallen sie ihm nicht zu kraft Pflicht, sondern kraft seines eigenen Willens. Der Staat hat das formale Recht, jedes Recht zu verändern oder aufzuheben. Aus dem Völkerrecht kann ihm keine dahingehende Pflicht, auch nicht bei Successionen, erwachsen. Die Theorie von Gabba leidet an einer Vermischung von juristischen und sociologischen Momenten.

21. Was nun die Theorie von Appleton betrifft, so beansprucht dieselbe nur Geltung für die Vermögensnachfolge; dennoch hat sie allgemeinere Bedeutung. Sie ist eine Verbindung der vermögensrechtlichen *In-rem-versio*⁸⁷ und der *Arrogation*. Appleton zieht seine Analogie aus der römischrechtlichen *Arrogatio*⁸⁸. Der Staat lebt in Gebiet und Volk weiter; durch die Succession geht er in völkerrechtlicher Beziehung unter für das Nachfolgegebiet. Er erleidet eine *capitis deminutio minima*. Der inkorporierte Staat hört wohl auf, Staat, nicht aber Träger vermögensrechtlicher Rechte und Pflichten zu sein⁸⁹. Wenn überhaupt von einer Succession gesprochen werden kann, so fallen Antecessor und Successor in derselben Person zusammen. Appleton geht von dem Grundsatz aus, dafs die Wirkungen der Staatensuccession auf ein Minimum zu beschränken seien, und dafs jedes Gebiet nach wie vor dem Staatswechsel genau gleich vermögensrechtlich belastet und berechtigt sein solle. Alle vom Cessionar oder Inkorporanten übernommenen Schulden werden von dem erworbenen Gebiete als vermögensrechtlicher Person oder durch ein dasselbe repräsentierendes Sondervermögen weiter ver-

treten. Das Vermögen des untergegangenen oder verminderten Staates ist und bleibt dem erwerbenden Staate fremd, deshalb könnten auch unproduktive Schulden oder solche, die dem erworbenen Gebiete keineswegs zu Gute gekommen, doch übergehen. Hieran erkennt man den Einfluß der *In-rem-versio*, auf welche Appleton auch das Recht der Geltendmachung der Gläubigeransprüche aufbaut⁴⁰.

22. Diese Theorie mag in einer großen Zahl von praktischen Fällen durchgeführt werden; sie kann sich aber weder mit allen Fällen decken, noch läßt sie sich juristisch halten. Sie setzt voraus, daß das Successionsgebiet mindestens ein ganz abgeschlossenes Sondervermögen bilde, wo nicht eine eigene Rechtsperson. Infolge der Beschaffungsart kommunaler und staatlicher Finanzmittel ließe sich dies praktisch gar nicht anders durchführen als so, daß das erworbene Gebiet einen oder mehrere Kommunalkörper bilde. Eine rechtliche Notwendigkeit liegt nicht vor; es wird auch nicht so verfahren bei kleinen Erwerbungen. Wichtig für uns ist aber vor allem dies, daß bei Einverleibungen eines ganzen Staates derselbe jedenfalls nicht dadurch ohne weiteres zur Provinz wird; daß er vielmehr erst durch ein Gesetz des Inkorporanten dazu gemacht werden muß. Hätte der Gebietserwerber die Pflicht, ihm diese vermögensrechtliche Selbstständigkeit zu geben, so müßte auf der anderen Seite der untergehende Staat ein Recht darauf haben. Es ist nun offenbar widersinnig, ihm in dem Momente eine Berechtigung zuzusprechen, wo er vernichtet in seiner rechtlichen Persönlichkeit aller Mittel bar ist, das Recht geltend zu machen. Das Recht besteht aus einer Kontinuität von Rechtsvorgängen; wo dieselbe unterbrochen ist, kann auch kein Recht mehr entstehen. Würde der Inkorporierte von Rechts wegen sein Vermögen behalten, so müßte er auch ein Recht darauf haben, es von dem seines Erwerbers getrennt zu halten. Die Theorie von Appleton ist ferner gar nicht anwendbar auf Staaten, die völlig centralisiert

sind. Mit noch größerem Recht lassen sich die eben angeführten Gründe geltend machen für die Partialsuccession; denn es ist gar nicht gesagt, daß das erworbene Gebiet in seinem Umfange schon eine Vermögensperson darstellt. Appleton muß dann annehmen, daß durch den Wechsel der Staatsgewalt diesem völkerrechtlichen Successionsobjekt ipso iure juristische Persönlichkeit zukomme⁴¹. Im nächsten Paragraphen werden wir im stande sein, aus unserer Konstruktion noch mehr Gründe dafür anzuführen, daß der Staaten-successor, weil er durch seine Willensthat die Nachfolge herbeiführt, grundsätzlich alles für seine eigene Person erwirbt und nicht in seinem physischen Einheitsdasein eine Mehrheit von Rechtspersonen enthält. Aber schon aus den hier gemachten Erörterungen geht hervor, daß bei der Succession alles durch die Rechtspersönlichkeit des Nachfolgers hindurchgeht, und wenn es auch wieder an dieselbe Stelle zurückkehrt, doch als etwas rechtlich ganz Neues herauskommt.

Für Schulden von Kommunalkörpern kommt diese Theorie gar nicht in Betracht, da hier nie eine eigentliche Succession eintritt. Auch bei Bundesstaaten, wo diese Theorie verwirklicht zu sein scheint, kommt sie ebensowenig zur Verwirklichung, weil auch hier, allerdings aus einem anderen Grunde als bei den Kommunalschulden, eine Nachfolge nicht eintritt; dort weil sie begrifflich ausgeschlossen ist, hier weil die Successionssubjekte, da sie Staaten sind, somit Ansprüche zu eigenem Recht haben, die Grenzen der Succession festzustellen im stande sind.

Die Ideen Gierkes werden im nächsten Kapitel ihre Berücksichtigung finden.

§ 3. Wesen und Umfang der Staatensuccession.

Konstruktion einer eigenen Theorie.

23. Der Begriff der Rechtsnachfolge ist ein allgemeiner Rechtsbegriff und gehört weder ausschließlich dem Privatrechte noch dem öffentlichen Recht an. Succession ist = Substitution + Kontinuation. Der Nachfolger tritt an die Stelle des Vorgängers und setzt dessen Rechte und Pflichten fort; soweit decken sich privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Nachfolge. Nun ist aber zu unterscheiden zwischen diesen beiden Arten von Succession. Der Civilsuccessor, der an die Stelle seines Vorgängers tritt, tritt in die Rechte und Pflichten desselben ein, als wäre er der Vorgänger selber⁴². Dies ist, wenigstens nach der herrschenden Lehre, die Universalsuccession des Privatrechts im römischen Sinne. Der Nachfolger des Völkerrechts aber tritt in Rechte und Pflichten seines Vorgängers so ein, als wären es seine eigenen. Wenn diese Unterscheidung auf den ersten Blick als eine Wortspielerei erscheint, so werden wir im Verlaufe unserer Untersuchung das Gegenteil sehen.

24. Während die Personen des Privatrechts rechtlich eine Mehrheit von Personen repräsentieren können, somit ein Erbe den Gestorbenen fortsetzen kann, ist dies unmöglich unter Staaten. Der Staat ist unteilbar: entweder sind es zwei oder mehrere reale Staaten, oder es ist nur einer; es kann nicht einer für einen bestimmten Teil seines Gebietes einen andern vertreten. Wo ein Staat Staatsgebiet erwirbt, kommt er hin mit seiner eigenen Staatsgewalt, er succediert nicht in die seines Vorgängers⁴³; seine Rechtspersönlichkeit erstreckt sich auf das neue Gebiet. Dies konnte anders sein, als der Staatsbegriff ein patrimonialer war, als auch die Staatsgewalt ein privates successionsfähiges Vermögensstück bildete. Diese Vorstellung ist jedoch für das moderne Völkerrecht gänzlich antiquiert.

Unsere Behauptung findet sich auch nicht widerlegt durch die Thatsache der Verwaltungssuccession und des Bundesstaates. In letzterem succediert der Bund nicht in die Staatsgewalt der Einzelstaaten. In gewissen Teilen geht diese unter. Die Centralgewalt succediert in das ganze Bundesgebiet und erwirbt daraus nach Maßgabe der Verfassung eine eigene einheitliche, neue Staatsgewalt, die ganz andere Rechte enthalten kann als die, welche die Einzelstaaten verloren haben.

Bei Verwaltungssession und Verwaltungskorporation liegt überhaupt keine eigentliche Succession vor; es handelt sich um Austübung delegierter fremder Staatsgewalt auf fremdem Gebiet.

25. Giebt man nun zu, daß Staatensuccession Substitution + Kontinuation quoad iura, nicht quoad „defunctum“ ist, so folgt, daß der Staatennachfolger so verpflichtet und so berechtigt ist, wie wenn er selber von Anfang an aktiv und passiv obligiert gewesen wäre. Grundsätzlich bleiben allerdings alle Rechtsverhältnisse bestehen, die den Staat mit Dritten verbinden; sie verbinden ihn aber in der Weise, wie es seine Gesetze vorschreiben. Die Verbindung kann auch zerrissen werden unter gewissen Umständen.

Kann z. B. eine Korporation bestimmter Art nicht bestehen nach dem Rechte des Successors, während beim Antecessor sie verfassungsmäßig ein Recht auf Existenz hatte, so fällt pleno iure mit dem Gebietserwerb die Persönlichkeit weg, was ohne Gesetzgebung nicht möglich wäre bei dem Staat, in den die Nachfolge geschieht.

Bei den Schulden, in die er ipso iure succediert, wie den Verwaltungsschulden bei Partialsuccession, sämtlichen Schulden bei völliger Universalsuccession, hat der Gläubiger kein Recht auf Sonderung der Vermögen noch einen Rückgriff auf den geminderten Staat bei Partialsuccession; für das Gebiet, in das die Nachfolge geschieht, ist der bisherige Staat gänzlich

untergegangen und wird in keiner Weise durch den Nachfolger fortgesetzt.

Die Beamten wechseln den Dienstherrn und damit sind ohne weiteres dessen Gesetze auf sie anwendbar. Alle diese Abweichungen, die die Staatensuccession aufweist, führen auf die Diskontinuität der Staatsperson und auf die Kontinuität des Rechtszustandes zurück.

26. Aus einem andern Grunde noch sind diese Besonderheiten zu verstehen. Bei der privatrechtlichen Succession tritt die Nachfolge ein entweder durch eine bloße Thatsache oder durch den Willen des Antecessors, nicht aber durch den des Successors. Der völkerrechtliche Successor macht sich selber zum Nachfolger, indem er das Successionsobjekt in seinen Besitz bringt. Nur dies giebt ihm ein Recht. Das sieht man bei der Staatenzerstückelung. Die Nachlassquote wird bestimmt durch den Besitz.

Völkerrechtlicher Besitz ist Gewaltbethätigung in und aus einem Gebiet. Das Staatsgebiet ist diejenige Seite des Staates, wo körperlich von ihm Besitz ergriffen werden kann. Wer aber in diesen gelangt ist, hat auch die Herrschaft über alles, was in dem Territorium ist.

Ohne diesen Gewaltwechsel ist eine Nachfolge nicht denkbar. Wird er herbeigeführt durch den Willen beider beteiligten Staaten, so ist der Konsens rechtlich gleichgültig, relevant ist nur die Nachfolge in das Gebiet. Letztere allein giebt schon dem neuen Staate alle Rechte und Pflichten aus der Succession; er braucht die Zustimmung des Vorgängers nicht. Hieran erkennt man den primitiven Charakter des Völkerrechts. Das Völkerrechtssubjekt hat ein Recht, ein aus der Völkergemeinschaft fließendes Individualrecht⁴⁴, andere Personen gleicher Art ganz oder teilweise zu vernichten, indem es Besitz ergreift von dem, worin sie zur körperlichen Erscheinung kommen, d. h. durch den Erwerb des Staatsgebiets. Die Zustimmung des so betroffenen Staates ist nicht

einmal nötig, um den Vorgang zu legalisieren; das moderne Völkerrecht anerkennt diesen Satz, indem es das Eroberungsrecht zugiebt. Wenn auch bei blofs teilweiser Eroberung ein Cessionsvertrag dem provisorischen Zustand ein Ende bereitet und einen endgültigen Rechtszustand schafft, so hat dies nicht die Bedeutung, dafs damit erst das Recht erworben werde; es ist nur Anerkennung seitens des Geminderten, die auch einmal ausbleiben oder erst viel später, wie bei Belgien, erfolgen kann.

Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, ist die Staatensuccession ein Rechtsvorgang. Der Rechtsgrund ist das Individualrecht des Staates, sich zum Nachfolger von seines Gleichen zu machen. Es ist ein Ausfluß seiner personenrechtlichen Beziehungen zu anderen Staaten. Darum gleicht es auch dem privaten Successionsrecht, das ebenfalls aus den personenrechtlichen Zusammenhängen des untergehenden Subjektes zu seinen Nachfolgern entsteht⁴⁵. Beim Völkerrecht ist die Succession nicht blofs vermöge Rechtssatzes da, wie im Civilrecht, sondern sie ist in erster Linie eine Thatsache: das Nehmen des Nachlasses. Diese ganz primitive Successionsart hat auch im Privatrecht noch einen Rest hinterlassen, nämlich die Occupation ruhender Erbschaften. Hier besteht nur der Unterschied, dafs der Nachfolger nicht den Nachfolgefahl herbeiführen darf — aber auch nicht immer, so beim Beuterecht an den Sachen des besiegten Feindes.

27. Ein Unterschied zwischen Staatennachfolge und Civilsuccession ist der, dafs der Staat reeller Fortsetzer des Vorgängers ist, während das Individuum nur rechtlicher ist; im einen Fall handelt es sich um eine Thatsache, im anderen um eine Fiktion. Im ursprünglichen Erbrechte bestand allerdings dieser Unterschied nicht, indem die Erbberechtigung identisch war mit dem Mitbesitzen, das Erbrecht ein Recht der Hausgemeinschaft war. Es ist dies nicht der einzige Fall, an dem sich zeigen läfst, dafs die Entwicklung des Völker-

rechts in ganz ähnlichen Bahnen sich bewegt wie das Privatrecht, daß es sich aber noch auf einer Stufe befindet, die beim Privatrecht an der Grenze unseres historischen Wissens liegt. Über diese Thatsache kann uns der Umstand nicht hinwegtäuschen, daß die aus dem Civilrecht herübergenommene Technik in den Details des Völkerrechts zur Anwendung gelangt.

28. Diese selbtherrliche Herbeiführung der Succession bedingt auch, daß sie so stattfindet, wie die nachfolgende Staatsgewalt es will, d. h. es ist eine absolute Succession zu unterstellen. Alles das, was der Vorgänger besessen hat, wird zur Sache des Nachfolgers gemacht; alles, was ein unmittelbarer Ausfluß des individuellen Staatswillens desselben war, geht unter⁴⁶. In dieser Weise hat die Nachfolge zerstörende Wirkung.

In die Gesetze, als Willenskundgebungen des Vorgängers, findet deshalb keine Succession statt. Sie fallen, wie alle andern einseitigen Verfügungen des Antecessors, in die freie Verfügungsgewalt des Successors, treten also im Zweifel zu ihm nicht in ein Verhältnis wie seine eigenen Gesetze. Anders mit den Rechten und Pflichten, die Dritte gegen den Staat erworben oder der Staat gegen sie. Es ist in der Natur des Rechtsverhältnisses begründet, daß es eine Bindung des Willens bedeutet, die Pflicht ein Passivum im Vermögen bildet. Indem der Nachfolger ein Stück Staat ergreift, nimmt er damit auch das in ihm enthaltene Vermögen, das objektiv nicht größer ist, als die aktiven Teile um die passiven vermindert. *Bona non intelleguntur nisi deducto aere alieno*. Für die Staatensuccession als Rechtsvorgang ist die rechtliche Seite des Nachfolgeobjekts ein Reales, das in seinem ganzen Umfang als objektive Einheit erfaßt wird. Durch die Lostrennung eines Stückes Staatsgebiets oder durch die Vernichtung des Staates in einem Gebiet entsteht für alle diese Rechtsverhältnisse auf der einen Seite ein Vacuum, das im Augen-

blick, wo es entsteht, durch das neue Rechtssubjekt ausgefüllt wird. In alle einseitigen Schöpfungen tritt, da sie ganz verschwinden, etwas ganz Neues ein, während bei den zweiseitigen der eine Teil bestehen bleibt als unverändert, indess an die Stelle des anderen ipso facto ein anderes Subjekt eintritt.

Während also grundsätzlich der Wille des Nehmenden als ein unbeschränkter, allgemeiner angenommen wird, ist es wohl denkbar, daß sein Nachfolgewille nur auf gewisse Objekte gerichtet ist. Für diese ist er aber auch ein unbeschränkter; es handelt auch hier sich nicht um Fortsetzung der alten Staatspersönlichkeit in gewissen Funktionen, sondern um Entstehung eines ganz neuen Willens, der nur deshalb durch diesen Vorgang selbst schon in Rechtsbeziehungen tritt, weil er nicht zugleich organisierend auftritt, sondern einen schon organisierten Stoff in sich aufnimmt. Dies hat seinen Grund in dem im ersten Paragraphen entwickelten Verhältnis zwischen originärer Staatenbildung und Staatensuccession.

29. Im Gegensatz zur Individualsuccession einzelner Privatpersonen giebt es auch eine socialrechtliche Nachfolge⁴⁷ für die genossenschaftlichen Rechtsgebilde. Die Staatensuccession ist stets socialrechtlich, nicht aber umgekehrt. Gierke hat diesem Begriff Bahn gebrochen und damit in der Genossenschaftstheorie auch die Staatensuccession in ihren großen Umrissen entworfen.

Die socialrechtliche Succession charakterisiert sich dadurch, daß sie Ersetzung des Centrums eines Organismus durch ein anderes ist⁴⁸, indess bei der Individualsuccession eine Mehrheit von rechtlichen Personen in der Einheit der physischen Individuen zusammenfällt. Während Individualsuccession Kontinuation von Personen bedeutet, ist Socialsuccession Gruppierung um neue Centren, d. h. im Rechtssinne Ausdehnung neuer Personen auf Rechtsverhältnisse, bei denen ein Unterbruch in dem Rechtssubjekt eintritt. Diese

socialrechtliche Succession bei Staaten lehnt sich eng an an den sociologischen Vorgang, der der Staatensuccession zu Grunde liegt, und aus dessen Natur auch im folgenden Paragraphen die verschiedenen Successionstitel allein zu erklären sind. Der Staat, als natürliches Lebewesen betrachtet, ist eine Anordnung des socialen Stoffes nach einer gewissen Bauart, der staatlichen Struktur. Die darnach gegliederten Teile verzweigen sich in der einen Richtung nach außen und unten in die kleineren und kleinsten Gruppierungen der socialen Atome, während nach innen und oben sie gegen das einheitliche Centrum verlaufen. Mit der Abtrennung eines so organisierten Stoffes von seinem bisherigen Centrum und mit der Eingliederung in ein anderes Gebilde, dessen Centrum sofort auf den ganzen es umgebenden Stoff wirkt, beginnt das letztere an Stelle des vorhergehenden durch diesen ganzen inneren Organismus des neuen Teiles hindurch sich zu bethätigen, teils neubildend und zerstörend, teils einfach dieselbe Funktion erfüllend. Stets aber ist es eine Wirkung, die ausgeht von einem vom vorhergehenden ganz unabhängigen Centrum, nicht das Wirken des bisherigen von einer anderen Stelle aus.

30. Da diese Succession auf der Ergreifung einer organischen Gesamtheit beruht, so handelt es sich rechtlich um eine Gesamtnachfolge, um eine Succession in ein Vermögen als Ganzes; nicht um Universalsuccession im Sinne des römischen Rechts. Der Gebietserwerb ist zugleich Substitution in alle Rechte und Pflichten, d. h. die Kontinuation derselben⁴⁹.

31. Fassen wir unsere Untersuchung über die Staatensuccession hinsichtlich ihrer rechtlichen Seite zusammen, so kommen wir zu folgendem Ergebnis:

Der Staat, das ist die Organisation, die über Menschen auf einem bestimmten Gebiet Befehlsmacht zu eigenem Recht hat, ist Glied einer Rechtsgemeinschaft, deren Normen das Völkerrecht darstellen. Jeder reellen Persönlichkeit des

Völkerrechts entspricht eine unteilbare, einheitliche Rechtsperson. Dasein und Art dieser Rechtssubjekte bestimmt sich nach dem internationalen Personenrecht. Die darauf bezüglichen Rechtsverhältnisse der Staaten untereinander sind personenrechtliche. Die Staaten, die der Völkerrechtsgemeinschaft angehören, haben das Individualrecht, durch Ausdehnung ihres Besitzes, d. h. ihrer Staatsgewalt, die Personenrechte der anderen Glieder zu verändern, d. h. ihre Person an die Stelle einer anderen zu setzen. Das Recht dieser Veränderungen ist die Staatensuccession. Der Successor macht die Rechte und Pflichten des Antecessors zu seinen eigenen kraft seines Willens. Diese Staatennachfolge ist stets eine socialrechtliche, da der Staat immer Körperschaft ist, d. h. Ausdehnung der Rechtspersönlichkeit des Nachfolgers auf eine bisher fremde Körperschaft oder einen Teil derselben, unter Vernichtung der bisherigen in dem Umfange der vom Successor erfassten Rechtsthätigkeit. Die Nachfolge ist hinsichtlich der einzelnen Rechte und Pflichten stets Gesamtnachfolge in ein Vermögen als Ganzes.

Zweites Kapitel.

Das System der Successionstitel.

§ 1. Grundlegung des Systems.

32. Handelt es sich darum, ein System der Successionstitel festzulegen, so hat man hier ebenfalls auf die sociologische Betrachtung zurückzugehen, um so die einzelnen Successionsvorgänge in die richtige Beziehung zu setzen. Ein Successionstitel ist ein Rechtsvorgang unter Staaten, der notwendig eine Succession erzeugt. Wir haben die socialrechtliche Succession definiert als die Ausdehnung eines Rechtscentrums auf Rechte und Pflichten eines anderen dafür zurückgedrängten oder vernichteten Centrums. Es ist nun klar, daß dieser Vorgang nach seiner natürlichen und dann auch nach seiner rechtlichen Seite sich ganz verschieden gestalten kann, und daß zunächst zwei Principien konkurrieren: Extension und Intension. Das erste Princip bezieht sich auf die räumliche Nachfolge im Gebiet, das zweite auf die Fülle der Staatsgewalt des Erwerbers in demselben. Es ist klar, daß immer beide zugleich vorhanden sind, da die Staatsgewalt stets nur im Gebiete bethätigt werden kann, anderseits Gebietsbesitz ohne Staatsgewalt eine *contradictio in adiecto* wäre. Mit diesen beiden Principien konkurriert noch ein drittes, das der Zahl der Successoren. Aus der Ver-

bindung dieser drei zusammen ergeben sich alle Successionstitel. Den drei Principien entsprechen auch drei sociologische Thatsachen.

§3. Gierke⁵⁰ sagt, daß die Betrachtung des niederen organischen Lebens für die Betrachtung socialer Organisationen wertvoller sei und fruchtbarer als die des Menschen und der höheren Lebewesen. Dies ist sehr berechtigt. Die Bildung aller Organismen beruht auf dem Princip der Differenzierung. Bei den Lebewesen besteht dies in einer Konzentrierung zu Gunsten eines Organes, das stetig fortschreitet, während ähnlich wie bei den niedersten Lebewesen die socialen Organismen eine stärkere Decentralisation haben, eine höhere Gleichwertigkeit der Elemente.

Bei den niederen Lebewesen finden wir den Typus des Organismus in seiner reinen Gestalt, einen Kern oder nucleus inmitten organischen Stoffes, der von diesem Centrum aus seine Lebensimpulse empfängt. Soweit die centralen Funktionen des Organismus über die umgebende Masse reichen, soweit ist ein individueller Organismus vorhanden. Auch der Staat als solcher muß ein derartiges Centrum haben, eine Stelle, von der die Funktionen in letzter Linie ausgehen. In gleicher Weise ist der Staat insoweit ein individuelles Ganzes, als er seine Funktionen ausüben kann über das ihn umgebende Gebiet und die darauf befindlichen Menschen. Der natürliche Organismus bleibt der gleiche, so lange dieser Kern sich identisch bleibt. Eine Veränderung an der Peripherie des Körpers kann ihn in seinem Wesen nicht verändern. Er ist so lange derselbe, als die ihn umgebende organische Hülle hinreicht, daß er, wenn in auch noch so beschränktem Umfange, bei fortgesetzten peripheren Abtrennungen doch noch seine centralen Funktionen ausüben kann. Das gilt in gleicher Weise für die Staaten. Die Identität der Staaten bei Vergrößerung und Verkleinerung ist ein Axiom der Völkerrechtswissenschaft. Der in Orga-

nismen formierte Stoff hat selber eine solche innere Struktur, daß er sich stets, wird er von seinem Centrum abgerissen, wieder in den Bereich eines solchen bringt oder aus sich selber heraus einen neuen Kern bildet. Das organische Leben selbst kann nur ausnahmsweise durch gewaltige Katastrophen vernichtet werden. Die äußere Veränderung dieser Gebilde besteht sonach in einem Wechsel der Gruppierung des Stoffs um diese Mittelpunkte. Die Succession von Organismen ist somit da gegeben, wo die centralen Funktionen eines solchen Gebildes ersetzt werden durch diejenigen eines anderen, das entweder schon bestehen kann und sich nun ausdehnt, oder das durch seine Entstehung andere zurückdrängt. Bei den niederen Lebewesen finden wir auch eine Teilung der Kerne und Bildung zweier neuer individueller Organismen. Ebenso giebt es den Fall, wo ein Kern von dem anderen absorbiert wird, entweder so, daß einer sich gleich bleibt, oder so, daß sich beide zu einem neuen verschmelzen. Ferner giebt es Neubildungen an der Peripherie, die durch Loslösung vom Mutterorganismus eigene Individualität bekommen. Endlich können auch selbständige Organismen unter centripetalen Kräften stehen, die einen neuen Kern bilden und die bisherigen Organismen als Strukturelemente mit selbständigen inneren Lebensfunktionen weiter bestehen lassen. Die hier erwähnten Vorgänge sind diejenigen, die wie bekannt Bildung und Umbildung der niedersten Lebewesen darstellen. Die Analogie zu den socialen Körpern der Staaten ist eine so vollständige, daß man schon deshalb versucht sein möchte, auf den phylogenetischen Zusammenhang weiter zu schließen.

34. Aus der Betrachtung dieser Naturvorgänge müssen wir versuchen, die Grundlagen unseres Systems zu gewinnen. Offenbar ist die maßgebende Grundlage in dem Stoffe zu suchen, dem materiellen Substrate. Ohne dasselbe sind die Funktionen gegenstandslos, unmöglich. Es ist möglich, daß ein Teil der Organe von zwei selber wieder organisch ver-

knüpften, einander übergeordneten Centren Impulse empfängt, so daß die Intension für die einzelne Quelle eine beschränkte, die Extension aber für die Sphäre einer jeden eine absolute ist. Die Intension kann maximal sein, ist es auch in der Regel, ohne dadurch das andere Centrum in seiner Identität zu verändern. Dies ist der Fall bei einer völligen peripheren Abtrennung. Ist aber die Extension maximal, so bedeutet dies stets Untergang oder mindestens Veränderung des anderen Kernes; die Konkurrenz mehrerer zerstörender Kräfte hat rücksichtlich des untergehenden keine andere Wirkung, als wenn es eine einzige wäre. Für die nachrückenden Organismen dagegen ist sie bei maximaler Extension und Intension von grundlegender Bedeutung, indem dann nicht nur das ergriffen wird, was unmittelbar an die anderen Centren fällt, sondern mit Bezug auf das, was im Centrum selbst liegt, eine gegenseitige Konkurrenz eintritt. Die Intension selbst spielt eine ganz sekundäre Rolle; denn die Organbildung ist in der Regel eine radikale. Die Intension ändert den Vorgang nicht, sie kann nur jeden einzelnen modifizieren. Daraus ergibt sich folgende Abstufung und Subsumption der drei Principien:

35. 1. Extension, das successionherbeiführende Element.
2. Zahl der Successoren, das Princip konkurrierender, auf das Gleiche gehender Wirkungen.
3. Intension, das Princip des Grades der Succession.

Somit haben wir folgendes System:

- I. Extension beschränkt (Teil des Organismus).
- II. Zahl irrelevant, da die Succession nur in verschiedene Objekte erfolgt.
 - a) Angliederung an einen bestehenden Organismus.
Intension maximal oder beschränkt.
 - b) Periphere Neubildung.
Intension maximal (Verselbständigung, Losreißung), Intension beschränkt (decentralisierte Struktur).

- c) Intension nur beschränkt ungeteilt in der Substanz, in einem Teil der Funktionen durch einen höheren Organismus ersetzt unter räumlicher Beschränkung.

II. Extension maximal (ganzer Organismus).

A. Ein Successor: keine Konkurrenz von Kräften.

a) Intension maximal.

1. Gänzliche Angliederung.
2. Verschmelzung.

b) Intension beschränkt.

1. Bildung eines umfassenden Überorganismus.
2. Wirkungen auf fremde Organismen.

B. Mehrere Successoren: Konkurrenz von Kräften auf die Zerstörung des Centrums.

a) Intension maximal (Zerstückelung).

b) Intension beschränkt (Decentralisation).

36. Übertragen wir die hier entwickelten Begriffe auf die Staaten, so ist unschwer zu erkennen, daß die Stelle des socialen Stoffes das Staatsgebiet mit seinen Bewohnern vertritt, Extension also den Umfang der räumlichen Nachfolge im Staatsgebiet repräsentiert. Die Mehrzahl der Successoren ist dann von Bedeutung, wenn mehrere Staaten durch Aufteilung des ganzen Gebietes nicht nur in ihren Teilen succedieren, sondern auch im ganzen Umfang des untergegangenen Staates, wodurch eine Konkurrenz der Rechte entsteht. Was wir bei den Organismen überhaupt als den Kern bezeichnet haben, wird bei dem Staate vertreten durch jene Organe, welche die Träger und Bethätiger der centralen Funktionen der Staatsgewalt sind. Die Identität dieser Funktionen entscheidet über die des ganzen Organismus, der sich trotz Vergrößerung und Verkleinerung gleich bleiben kann.

Indem wir nach unserem System dazu kommen, den Umfang der Succession ins Gebiet zur Grundlage zu nehmen,

glauben wir, sie damit auch nach dem für die Nachfolge entscheidendsten Moment zu ordnen. Geht die Succession nur in einen Teil des Gebietes, so bleibt stets der geminderte Staat derselbe, da seine centralen Organe nicht getroffen werden. Wird aber das ganze Gebiet erfasst, so werden notwendigerweise die Kernteile mit ergriffen und bei maximaler Intension zerstört, da die neue Staatsgewalt keinen Platz mehr übrig läßt für eine andere, bei beschränkter dagegen nur gemindert. Je nach dem Grade der Extension handelt es sich stets entweder um Identität oder Untergang, bezw. Veränderung des betroffenen Staates. Im ersteren Falle wird die Nachfolge eine beschränkte sein, indem die Vermutung stets für das sich gleich gebliebene Rechtssubjekt streitet, während im anderen Fall grundsätzlich eine Nachfolge in vollem Umfange eintritt.

Das Princip der Konkurrenz der Successorenrechte, das auch entscheidende juristische Bedeutung hat, haben wir aus folgenden Gründen in zweite Linie gesetzt.

Erstens hat es nur Einfluß bei der Nachfolge in ein ganzes Gebiet, indem bei bloßer Minderung auch bei mehreren Successoren eine Konkurrenz nicht eintritt zwischen Rechten der Nachfolger und solchen des Successionsstaates, da letzterer im Zweifel alles behält, dagegen erstere alles erhalten, was sie mit dem Gebiete ergreifen. Wird also z. B. an zwei Condomini cediert, wie es 1864 geschah, so hat das für den Cedenten keine andere Wirkung, als wenn es an eine Person geschähe. Die aus dem Condominat sich ergebende Konkurrenz ist überhaupt keine Frage der Staatensuccession und hängt überdies mit der Cession an die Condomini nicht zusammen. Vollends irrelevant ist eine Nachfolge Mehrerer in verschiedene Gebiete, da es sich infolge der Identität des verlierenden Staates um ganz unabhängige Vorgänge handelt. Eine Mehrzahl der Successoren ist überdies nicht denkbar bei Verselbständigung, Eintritt in einen Bundesstaat und Verschmelzung.

Die Intension ist grundsätzlich eine maximale. Ist sie beschränkt, so tritt eine bloße Modifikation ein, die den Successionsvorgang nicht sehr wesentlich ändert. Die abgeschwächten Successionsarten können deshalb als Abarten, Parekbasen der reinen, unbeschränkten gelten.

Für unser System wählen wir folgende Terminologie:

Nachfolge in einen Teil des Staatsgebietes ist Teilnachfolge, *Partialsuccession*, *successio in partem territorii*.

Nachfolge in das ganze Staatsgebiet ist Gesamtnachfolge, *Universalsuccession*, *successio in universum territorium*.

§ 2. Teilnachfolge (*Partialsuccession*).

I. Angliederung.

37. Der einfachste und häufigste Successionstitel ist die *Cession* (*cessio pleno iure*), d. h. der Fall, wo ein schon bestehender Staat Besitz ergreift von einem Teil des Staatsgebietes eines anderen. Ob diese Besitzergreifung herrührt aus Eroberungen, anerkannten oder nicht anerkannten, Kauf, Tausch, Schenkung, ist, wie oben erläutert, rechtlich bedeutungslos. Der *Cessionar*, d. h. der Erwerber erlangt im Zweifel die volle Freiheit in der Bethätigung seiner Staatsgewalt in dem Gebiete, das er sich angliedert und das integrierender Bestandteil des seinigen wird. Daß es sich auch hier nicht um *Singularsuccession* handelt, d. h. um Veräußerung eines bloßen Vermögensstückes, sondern um eine Nachfolge, die einen Teil der betroffenen Rechtspersonen erfasst und zerstört, braucht hier nicht mehr auseinandergesetzt zu werden⁵¹. Für die *Succession* ist es gleichgültig, ob sie bedingt sei oder nicht. Entscheidend für die *Cession* ist, daß das abgetretene Gebiet Staatsgebiet des *Cessionars* wird, daß

es cediert wird „en toute souveraineté et propriété“. Stipulationen, durch welche der Erwerber gewisse Verpflichtungen auf sich nimmt, z. B. Einschränkungen seiner Hoheitsrechte, ändern daran nichts; es liegt eine Selbstbindung seines grundsätzlich unbeschränkten Willens vor.

38. Ist der Inhalt der Cession ein beschränkter, d. h. wird nicht das Staatsgebiet als solches, sondern nur die Ausübung der Hoheitsrechte übertragen, so liegt die sogenannte *Verwaltungscession* (*cessio minus pleno iure*) vor. Ein Beispiel dafür bietet die Insel Cypern. Diese bildet nach wie vor einen integrierenden Bestandteil des osmanischen Reiches. England übt daselbst türkische Staatsgewalt aus, aber so, wie wenn es seine eigene wäre. Die *Verwaltungscession* setzt wie die gewöhnliche Cession den thatsächlichen Besitz des Staatsgebiets voraus, und bildet somit den für das Völkerrecht abnormen Fall, daß Besitz und Eigentum nicht zusammenfallen. So wenig wie bei völliger Abtretung ist hier die Zustimmung des „Cedenten“ nötig. Die *quasi-Succession* tritt schon ein mit dem thatsächlichen Besitz des Cessionars, der kraft derselben die Grenzen seines Erwerbes feststellen kann.

II. Verselbständigung (*separatio*)⁵².

39. Verselbständigung liegt da vor, wo in einem bestehenden Staate, gewöhnlich an seiner Peripherie, so häufig in Kolonien, neue Staatsgewalten entstehen und sich von der bisherigen abtrennen. Diese Bildung ist eine periphere, d. h. sie entsteht nicht durch Zerstörung des gesamten Staates, sondern einfach dadurch, daß sie im Gegensatz zu diesem durch die thatsächliche Gewalt Staatsqualität erhält. Es ist eine Nachfolge unmittelbar aus dem Gebiet. Anerkennung ist hier zur Succession ebenfalls nicht erforderlich, da für die Nachfolge allein der zur Thatsache gewordene Wille des Successors gehört. Ist die Nachfolge eine unbeschränkte, der

neu entstandene Staat ein vollsouveräner, mit dem Mutterstaat durch keine anderen Bande verknüpft als selbstgewollte oder aus den allgemeinen Sätzen des Völkerrechts fließende, so liegt Losreißung (*separatio pleno iure*) vor. Der Fall, daß der Altstaat durch seinen Willen einen Neustaat schaffe auf seine Kosten, ist zwar denkbar, aber unpraktisch.

40. Im konkreten Falle kann man bisweilen zweifeln, ob es sich um Losreißung, somit um Teilnachfolge, oder Zergliederung, also Gesamtnachfolge handelt. Je nachdem sind die Rechtsnachwirkungen ganz verschieden. Eine bloße Losreißung ist da anzunehmen, wo der selbständig gewordene Teil sehr unbedeutend ist im Verhältnis zum übrigen, oder wo er bereits entweder territorial wie Kolonien abgesondert war oder schon Autonomie genofs. Aber auch dann ist auf Losreißung zu schließen, wenn durch Revoltierung eines Teils der engeren Staatsbevölkerung ein Neustaat entsteht, da nicht einzusehen ist, wie eine sich bildende Staatsgewalt eine bestehende Rechtspersönlichkeit, ohne durch Zerstörung derselben den übrigen Teil des bisherigen Staates zur Neukonstituierung zu zwingen, in den ruhig gebliebenen Teilen vernichten kann. So wenig wie bei Preußen 1806 und Sachsen 1815 diese so bedeutend verkleinerten Staaten aufgehört haben zu existieren, ebensowenig war dies der Fall bei Holland-Belgien 1831⁶⁸, da es widersinnig ist, daß die im Umfang der nördlichen Provinzen ungestört gebliebene niederländische Staatsgewalt sich für dieses Gebiet verändert haben soll.

41. Ist die Verselbständigung nur eine beschränkte, d. h. entsteht wohl ein Staat, aber bleibt derselbe doch in einem besondern untergeordneten Verhältnis zum Altstaat, so liegt Emancipation, gewöhnlich in Form der Vasallität, vor (*separatio minus pleno iure*). In solchen Fällen handelt es sich um eine Desorganisation, eine Bildung von Staatenstaaten, Lehnstaaten u. dgl. in absteigender Entwick-

lung, während Schutzherrschaft, Bundesstaat u. dgl. eine organisierende, aufsteigende Entwicklung darstellen.

Durch die Bildung autonomer Verwaltungskörper tritt keine Succession ein, da dieselben keine eigene Staatsgewalt haben, somit die Voraussetzungen der Nachfolge nicht zutreffen.

III. Eintritt in eine Staatenverbindung mit einem Teil des Gebiets.

42. Dieser ganz singuläre und abnorme Fall ist stets eine beschränkte Teilnachfolge. Der betroffene Staat bleibt Staat im ganzen Umfang seines Gebiets; nur auf einem Teil desselben verliert er etwas von seinen Hoheitsrechten infolge der stärkeren Konkurrenz einer anderen Staatsgewalt. Diese Konkurrenz ist aber nicht mit der bei einer Mehrheit von Nachfolgern zu verwechseln. In dem Umfang, in dem die andere Staatsgewalt succediert, zerstört sie die des Vorgängers so völlig wie bei Cession oder Losreißung.

§ 3. Gesamtnachfolge (Universalsuccession).

I. Ein Successor.

43. Bei Gesamtnachfolge entstehen eine oder mehrere neue Staatsgewalten für den ganzen Umfang des Staatsgebietes. Die Nachfolge trifft die centralen Organe, die Rechtspersönlichkeit selbst, die sie entweder vernichtet oder in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt. Ist nur ein Nachfolger da, so tritt derselbe einfach in alle Rechte und Pflichten des Vorgängers ein. Sein Gebietserwerb deckt alles, er bietet ihm die Nachfolge in jedes Recht und jede Pflicht.

Einverleibung bedeutet Hinzufügung eines ganzen Staates zu einem anderen. Sie kann so sein, daß nur der angegliederte untergeht, während der andere, vergrößerte

in seiner Rechtsperson unverändert fortbesteht (*incorporatio pleno inaequali iure*), oder so, daß zwei Staaten sich gegenseitig ineinander verschmelzen und so einen neuen Staat bilden: Verschmelzung (*unio vel incorporatio pleno aequali iure*)⁵⁴. Von diesen beiden Unterarten der Inkorporation hat nur die erste größere Bedeutung, d. i. die Einverleibung ganzer Staaten in einen unberührt fortbestehenden, wie z. B. bei Preußen 1866. Die Verschmelzung unterscheidet sich dadurch von der Inkorporation im engeren Sinn, daß sie auf beide Staaten einen extinktorischen Effekt hat. Daraus ergeben sich natürlich bedeutende Abweichungen gegenüber der ersten Art. Die Frage, ob in einem gegebenen Fall Inkorporation oder Union vorliege, ist deshalb nicht gegenstandslos. Streitig ist der Successionstitel in zwei wichtigen Fällen: Niederlande 1814, Italien 1860. Wir glauben aber, in beiden Fällen uns für reine Einverleibung entscheiden zu müssen und zwar aus folgenden Gründen:

44. Was die Niederlande betrifft, ist eine Verschmelzung, d. h. eine gegenseitige Einverleibung von Staaten deshalb nicht möglich, weil Belgien vor 1830 kein Staat war⁵⁵, deshalb auch nicht auf gleichem Fulse mit einem anderen verschmolzen werden konnte. Nach Aufhören der französischen Herrschaft in den nördlichen Provinzen entstand im November 1813 wieder das alte Holland unter den Oraniern als souveränen Fürsten, während die belgischen Gebiete mit dem Vorrücken der Alliierten occupiert wurden. Eine Konstituierung zu einem eigenen Staat wie bei Holland hat nie stattgefunden⁵⁶. Die niederländische Regierung⁵⁷ wie auch die anderer Staaten hat sich seit 1814 stets so ausgedrückt, daß die belgischen Provinzen nur eine Vergrößerung Hollands waren, dessen Verfassung⁵⁸ auf die südlichen Provinzen ausgedehnt wurde. Allerdings sind die Rechtswirkungen der Einverleibung, im Gegensatz zur Verschmelzung, in diesem

Falle kaum festzustellen, weil Holland als eben entstandener Staat nur wenige oder keine Rechte und Pflichten hatte, die durch totale Universalsuccession hätten untergehen können.

45. Unzweifelhaft dagegen läßt sich juristisch feststellen, daß Italien nur ein erweitertes Sardinien ist und nicht eine Neubildung, in der dieser Staat aufgegangen wäre. Fiore⁵⁹, Holtzendorff⁶⁰ und Kiatibian⁶¹ sprechen sich für letzteres aus; Mancini⁶², Gabba⁶³ und Esperson⁶⁴ dagegen vertreten die unserer Ansicht nach allein haltbare Auffassung von der Inkorporation. Die Argumente der Gegner sind alles eher als juristisch durchdringend. Die Veränderung des Namens, die Verlegung der Regierung von Turin nach Florenz und Rom, Plebiscite⁶⁵, nationale Gefühle u. dgl. sind völkerrechtlich ganz unerheblich. Die Verlegung der Hauptstadt nach Florenz war nicht ein Verlegen des Centrums aus dem Lande heraus, sondern nur eine Verschiebung innerhalb desselben, da Toscana staats- und völkerrechtlich sardinisches Gebiet geworden. Die Fortdauer Sardiniens erhellt aus folgenden That- sachen: Die italienische Regierung hat stets erklärt, daß Italien der Rechtsfortsetzer Sardiniens sei⁶⁶. Die Mächte haben nichts dagegen eingewendet. Die Gerichtspraxis⁶⁷ hat sich dem angeschlossen. Ferner sind alle sardinischen Staats- verträge erhalten geblieben und mit stillschweigender Ge- nehmigung der Kontrahenten auf ganz Italien ausgedehnt worden, während die der anderen italienischen Staaten, soweit sie nicht successionsfähig waren, untergingen.

46. Neben dieser vollständigen Einverleibung giebt es auch noch eine beschränkte. Das ganze Gebiet kommt in den Bereich einer neuen Staatsgewalt, die aber die schon bestehende nicht ganz absorbiert, sondern ihr eine wenn auch beschränkte Handlungsfähigkeit als Staat beläßt. Es giebt nur eine echte Succession dieser Art: Eintritt in einen Bundesstaat (*incorporatio minus pleno inaequali iure*), indem dies der einzige Fall ist, wo ein natürliches Ge-

biet rechtlich unter zwei Staatsgewalten steht, von denen die eine Nachfolgerin der anderen ist. Aus diesem Grunde gehört das Kondominat nicht hierher. Ebenso wenig liegt eine Succession vor im strengen Sinne des Wortes, wo es sich um Eintritt in einen Staatenbund handelt, da in den beteiligten Staaten eine neue Staatsgewalt nicht entsteht. Das Gleiche ist zu sagen von den Fällen, bei denen eine Überordnung des einen Staats über den anderen entsteht, wie bei der Schutzherrschaft (*unio minus pleno inaequali iure*). Der Protektor übt nur delegationsweise, als Vertreter, Staatsfunktionen des protegierten Staats aus. Ebenso bei Verwaltungseinverleibung, bei welcher die Verwaltung ganz oder teilweise auf einen anderen Staat übertragen wird. Diese beschränkte Inkorporation ist entweder wie beim Bundesstaat Neubildung von Organismen oder wie bei der unechten Inkorporation eine Übergangsstufe zur vollständigen Angliederung.

II. Mehrere Successoren.

47. Wir haben schon oben auseinander gesetzt, weshalb die Zahl der Successoren von grundlegender Bedeutung ist. Der Grund ist der, daß infolge der Universalsuccession die Nachfolge sich nicht nur erstreckt auf das ergriffene vom Nachfolger besessene Stück, sondern daß auf Grundlage desselben jeder Nachfolger einen Anspruch hat auf einen Anteil an dem nicht mit einem einzelnen Gebietsteil zusammenhängenden centralen Vermögen des untergegangenen Staates. In erster Linie tritt allerdings Teilnachfolge ein für den faktischen Besitz (*Territorialprincip*). Diese Nachfolge erschöpft aber nicht den ganzen zerstückelten Staat. Für den Rest tritt im Verhältnis der Besitzquoten Konkurrenz ein, welche zur Liquidation des betreffenden Vermögens führen muß (*Liquidationsprincip*).

48. Die Zerstückelung⁶⁸ kann sein entweder eine Aufteilung unter schon bestehenden Staaten (*divisio*), oder

eine Zergliederung in die schon in ihr enthaltenen Teile (dismembratio), oder endlich beides nebeneinander. Beispiele für die beiden ersten Arten sind die dritte Teilung Polens und die Auflösung des alten Deutschen Reiches.

Die Zerstückelung kann sein entweder vollständig (divisio vel dismembratio pleno iure)⁶⁹ oder beschränkt, indem der zergliederte Staat nicht wie im ersten Fall gänzlich untergeht und von niemandem als solcher fortgesetzt wird, sondern nur auf Kosten seiner Teile abgeschwächt wird, z. B. aus einem Einheitsstaat in einen Bundesstaat (dismembratio minus pleno iure)⁷⁰. So der Übergang der Schweiz von der Helvetik zur Mediationsverfassung.

49. § 4. Grundrifs des Systems.

- I. Teilnachfolge (Partialsuccession).
 - A. Angliederung.
 1. Abtretung, Cession (unbeschränkt).
 2. Verwaltungscession (beschränkt).
 - B. Verselbständigung. *Independence*
 1. Losreifsung (unbeschränkt).
 2. Vasallität (beschränkt).
 - C. Eintritt in einen Bundesstaat mit einem Teil des Gebietes (beschränkt).
- II. Gesamtnachfolge (Universalsuccession).
 - a) Mit einem Successor.
 - A. Einverleibung.
 - α) Völlige Einverleibung.
 1. Inkorporation im engeren Sinne.
 2. Verschmelzung.
 - β) Beschränkte Einverleibung.
 1. Eintritt in einen Bundesstaat.
 2. Schutzherrschaft und Verwaltungseinverleibung.

b) Mit mehreren Successoren.

B. Zerstückelung.

- α) Völlige Zerstückelung:
Aufteilung und Zergliederung.
 - β) Beschränkte Zerstückelung,
Abschwächung.
-

Drittes Kapitel.

Grundrifs der Teile des Staatsvermögens, in das die Rechts- nachfolge statt hat.

I. Allgemeiner Begriff des Staatsvermögens.

50. Das System der Successionsobjekte, für uns mehr von formaler Bedeutung, soll hier kurz entwickelt werden. Es kehrt im wesentlichen bei jedem Successionstitel wieder.

Staatsvermögen bedeutet die Gesamtheit aller Rechte und Pflichten des Völkerrechts, Staatsrechts und Privatrechts, die dem Staate als oberstem Organismus oder den von ihm abhängigen Verwaltungseinheiten, Kommunen und Kommunalverbänden eignen.

Eines der wichtigsten Objekte der Rechtsnachfolge der Staaten, der Mensch als Unterthan, ist hier ganz weggelassen, somit auch die Lehre von der Option, weil die Wichtigkeit des Gegenstandes dafür eine besondere Darstellung erheischt. Es bleibt somit:

51. Das Staatsgebiet mit der auf dasselbe radiierten Staatsgewalt. Es bildet den Hauptgegenstand der Rechtsnachfolge unter Staaten. Der Erwerber desselben erhält es so, wie es der Vorgänger besessen: das Land mit Flüssen und Seen, Küstenwassern, Inseln, Meerengen; ferner

auswärtigen Lehen, Kolonien, letztere beiden jedoch nur bei Erwerb des ganzen Staatsgebietes; endlich ausländisches Eigentum des Staates.

52. Das Staatsgebiet ist geradezu das einzige Successionsobjekt. Ohne den Besitz desselben entbehren alle Rechte und Pflichten der realen Grundlage. Zur Machtbethätigung gehört Gebiet; wer das Gebiet hat, hat die Macht, die Staatsgewalt. Als wichtigsten Ausfluß dieser Gewalt besitzt der Gebietsherr das Recht, Normen zwingender Art zu setzen, sich selbständig anderen Staaten gegenüber zu binden, das Gebiet völkerrechtlich und privatrechtlich zu belasten. Der Staat kann sich in diesen Rechten nur selbst beschränken, sofern nicht dritte Staaten beteiligt sind. Hat der durch Abtretung Gebiet erwerbende Staat keine Verpflichtungen ausdrücklich übernommen, so stehen alle Rechtssätze zu seiner Verfügung.

53. Das Successionsgebiet ist bei totaler Succession ein bloßes Objekt für den Successor. Es steht nicht ohne weiteres dem übrigen Staatsgebiete gleich. Für das erworbene Gebiet ist der Successor grundsätzlich absoluter Herr. Die bestehenden Gesetze fallen, soweit sie nicht, wie der größte Teil des Verfassungsrechtes, gar nicht mehr bestehen können, nicht ohne weiteres dahin. Der Successor kann aber damit machen, was er will: er kann sie bestehen lassen, verändern oder ersetzen. Je nach den verschiedenen Arten von centralisierten und decentralisierten Staaten und je nach den verschiedenen Zweigen der Gesetzgebung variiert die Praxis stark. Daneben kommen noch in Betracht die Wirkung der Succession auf die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sowie die Verfügungen der Verwaltungsbehörden.

54. Während das Privatrecht als abstrakte Norm in die freie Verfügungsgewalt des Nachfolgers fällt und sehr oft auch bestehen bleibt, ist es eine unbedingt herrschende Praxis, daß die konkreten Privatrechte⁷¹ und Privatrechts-

persönlichkeiten erhalten bleiben und nur nach den zur Zeit bestehenden Gesetzen aufgehoben werden können. In diesem Punkte ist aber das rechtliche Schicksal des Fiskalgutes vom übrigen Privateigentum zu unterscheiden, während das Hausgut der Dynastien der von der Succession betroffenen Länder dem Eigentum gewöhnlicher Privater gleichsteht.

55. Eine für das Successionsrecht sehr wichtige Gruppe von Rechten und Pflichten bilden die gemischten Rechte, die zum Teil privatrechtlicher, zum Teil öffentlich-rechtlicher Natur sind (wohlerworbene Rechte im engern Sinne). In diese Kategorie gehören alle Monopole, Konzessionen, Patente, Verhältnisse des Staates zu den Eisenbahngesellschaften u. dgl., dem Staate zustehende Kollaturrechte u. s. w., ferner Gerichtsherrschafts- und Lehnssachen, Zwangsinnungen, endlich besondere mit dem Unterthan- und Beamtenverhältnis zusammenhängende Rechte, z. B. aus Absolvierung der Militärpflicht, bei unabsetzbaren Beamten, käuflichen Ämtern u. dgl.

II. Völkerrechtliche Rechte und Pflichten.

1. Obligatorische Rechte.

56. In diese Kategorie gehören vor allem die Staatsverträge, sodann die Verbindlichkeiten *ex delicto*, quasi *ex delicto* und quasi *ex contractu*.

Die wichtigste Gruppe der Staatsverträge bilden die sog. Gesellschaftsverträge (*traités d'association*)⁷². Ihr Inhalt geht auf eine fortgesetzte Folge von Leistungen oder Unterlassungen; so die eigentlichen Allianzen, Handels- und Konsularverträge, Verwaltungsverträge, Justizverträge, Garantie- und Bundesverträge. Sie bilden regelmässig *iura personalia* des Staates, der sie kontrahiert.

Den Gegensatz dazu bilden die dispositiven Verträge. Sie gehen auf eine einmalige Leistung, durch deren Erfüllung sie konsumiert sind und in der Regel einen selbständigen,

dauernden Rechtszustand schaffen. Bei diesen Verträgen kann von Rechtsnachfolge nur soweit die Rede sein, als sie noch nicht erfüllt sind. Gleichwohl sprechen viele Autoren von einer Succession in Verträge dieser Art. Dies ist so falsch, als ob man sagte, der Erbe succediere in die Kaufverträge des Erblassers, statt in dessen Eigentum.

Zu den dispositiven Verträgen⁷⁸ gehören Gebietsabtretungen aus Kauf, Tausch, Schenkung, Bestellung von Hypotheken, Pfändern, Servituten, Grenzregulierung, Kompromiß, Vergleich, Verzicht, Anerkennung, endlich die Friedensverträge.

57. Heffter hat den Begriff der *obligationes quasi ex contractu, ex delicto und quasi ex delicto ins Völkerrecht eingeführt*, und hat Anerkennung gefunden. Es gehört hierher die Pflicht, ungerechtfertigte Bereicherung herauszugeben, den *negotiorum gestor* schadlos zu halten, Verpflichtungen aus *communio incidens*, Ersatz für anerkannte Rechtsverletzung.

2. Dingliche Rechte.

58. Eine andere Kategorie in der Staatensuccession bilden die Sachenrechte vermöge ihres territorialen Charakters. Die Succession in die *iura absoluta* fällt begrifflich zusammen mit der Nachfolge in das Gebiet. Die Grenzen des erworbenen Gebietes gegen dritte Staaten sind auch die des Erwerbers. Besitz und Eigentum am Staatsgebiet ist ein völlig selbständiges Recht. Was von vielen Autoren unter Succession in territoriale Verträge gemeint wird, ist Nachfolge im Gebiet.

59. Dasselbe ist von den *iura in re aliena* zu sagen. Die Servituten geben auch einen Besitz; es gibt einen völkerrechtlichen Servitutenbesitz. Das dingliche Recht bildet das Successionsobjekt, nicht ein Vertrag, durch den es allfällig entstanden. Dafs Servituten *rebus aliter stantibus* ge-

kündigt werden können, beweist nichts, da nicht jede Servitut auf Vertrag beruht.

Es giebt allerdings Rechtsverhältnisse, die den Servituten sehr ähnlich, die aber lediglich Vertragsverhältnisse sind und keine selbständigen Sachenrechte schaffen. Diese sind nach den Regeln der Verträge zu behandeln.

Die wichtigsten Arten der Staatsdienstbarkeiten sind militärische Servituten (Etappen, Nichtbefestigung), ferner Anlage von Verkehrsanstalten, Fischereigerechsamkeit, Recht auf Kohlenstationen u. s. w.

III. Vermögensrechte des Staates.

(Eigentliches Staatsvermögen).

60. Unter diese Abteilung fallen zunächst alle Rechte und Pflichten des Staates, der Kommunalverbände und Kommunen, welche Vermögensrechte sind im Sinne des Privatrechtes. Ihnen ähnlich, wenn auch auf anderer Grundlage beruhend, sind die Vermögensrechte staatsrechtlicher Natur, so das öffentliche Gut, die Steuern, die Besoldungen der Beamten u. s. w.

A. Aktives Staatsvermögen.

a. Sachenrechte.

1. Öffentliche Sachen (domaine public).

61. Die öffentlichen Sachen⁷⁴ sind Objekte, die unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen, auch wenn sie nicht dem Gemeingebrauch freistehen. Sie können nur durch staatsrechtliche Akte ihrer besondern Bestimmung entfremdet werden. Dahin gehören die öffentlichen Wege und Plätze, die nicht in Privateigentum stehenden Gewässer, ferner Häfen, Festungen, Gefängnisse, Dienstgebäude u. s. w.

Sie werden als Pertinenzen des Bodens behandelt und gehen auf den Successor über, im Zweifel mit der gleichen Qualität, die sie bisher hatten.

2. Archive.

62. Archive⁷⁵ sind öffentliche Sammlungen für Aufbewahrung von Dokumenten, Plänen, Karten u. dgl., Gerichtsakten, Grundbüchern, Standesregistern u. s. w. Sie gelten als Zubehörden der Gebiete, auf die sie sich beziehen. Die Archive sind teils centralisiert, zum größern Teile aber verteilt auf die an ihnen am meisten interessierten Verwaltungsstellen.

3. Fiskalisches Eigentum (domaine privé).

63. Den Gegensatz zu den öffentlichen Sachen bildet das Privat- oder Fiskaleigentum⁷⁶ des Staates oder der Kommunkörper. Es steht im Eigentum wie die öffentlichen Sachen, ist aber nicht wie diese dauernd einem bestimmten Zwecke gewidmet. Hierher gehören alle Barvorräte des Staates, gewerbliche Unternehmungen desselben, sofern sie erwerbendes Staatsgut sind und nicht gemeinnützigen Zwecken dienen, Kriegsvorräte, Warenvorräte, Staatsdomänen, Eisenbahnen u. s. w.

Dieses Fiskalgut gleichwie die öffentlichen Sachen stehen bald im Eigentum des Staates, bald in dem der Kommunkörper; demnach unterscheidet man eigentliches Fiskalgut (Staatsfinanzvermögen), Provinzial- und Kommunkalvermögen.

b. Forderungsrechte.

64. Das aktive Staatsvermögen enthält, wie es zweierlei Arten von Sachen umfaßt, öffentliche und private, auch diese beiden Arten von Forderungen, öffentlich-rechtliche, aus Hoheitsrechten fließende, und rein privatrechtlich-fiskalische.

Bei den publizistischen Personen treten in erster Linie hervor die öffentlich-rechtlichen Forderungsrechte aus Regalien und Steuern, dem wichtigsten Activum im Staatsvermögen. Für die Succession fallen sie

nur insofern in Betracht, als sie fällig, aber noch nicht eingezogen sind. Sind sie dies schon, so werden sie nicht vom übrigen Staatsvermögen unterschieden infolge der Konsumtion. Mit dem Erwerb des Staatsgebietes geht im Zweifel die Steuerhoheit voll und unbeschränkt auf den Nachfolger über.

65. Neben diesen Forderungen aus Hoheitsrechten enthält das Staatsvermögen noch rein privatrechtliche Aktivobligationen, analog dem rein fiskalischen Eigentum; so z. B. ausstehende Zinsen von Pächtern der Staatsdomänen, Vorschüsse an Kommunalkörper u. s. w.

Diese fiskalischen Forderungen können Surrogate sein von dinglichen Rechten des Staates und folgen dann dem rechtlichen Schicksal ihrer Unterlage; so rückständige Pachtzinsen aus Domänen u. dgl.

c. Stiftungen.

66. Stiftungen, Anstalten u. dgl. mit ihrem Vermögen sind entweder juristische Personen oder Sondervermögen innerhalb des Staatseigentums. Die erstere Art kommt nur in Betracht, sofern sie öffentlichen Interessen dienen. Sie gehören dem Staate oder den Kommunalkörpern, bezw. stehen unter Aufsicht desjenigen, in dessen Gebiet die Stiftung domiziliert. Domizil ist im Zweifel der Ort, an dem das zur Bethätigung des Stiftungszweckes bestimmte Gebäude u. s. w. sich befindet, oder mangels eines solchen Ortes das Land, in welchem die Mehrzahl der Genußberechtigten wohnt oder das Vermögen fundiert ist. Werden durch die Succession mehrere Staaten an derselben Stiftung interessiert, so hat der Staat, in dessen Gebiet sie domiziliert ist und dem sie regelmäßig zufällt, im Zweifel die anderen schadlos zu halten. Geht eine Stiftung ganz auf einen Staat über, so bleibt ihr das außerhalb desselben belegene Vermögen erhalten.

B. Passives Staatsvermögen.**I. Finanzschulden.**

67. Wagner⁷⁷ definiert die Finanzschulden folgendermaßen: „Unter Finanzschulden im Gegensatz zu diesen Verwaltungsschulden sind diejenigen zu verstehen, welche die allgemeine Finanzverwaltung aufnimmt, sei es einmal, um bleibend außerordentliche Hilfsmittel (Eingänge) zur Durchführung der öffentlichen Ausgaben und Tätigkeiten in den Staatshaushalt herbeizuziehen, sei es andererseits auch nur, um innerhalb einer Finanzperiode oder von einer solchen zur ändern den Haushaltsetat kassengeschäftlich durchzuführen.“

68. Verfassungsrechtlich und administrativ teilen sich die Finanzschulden in Landesschulden und Kommunal-schulden, je nachdem sie von der Finanzverwaltung des Staates (Finanz-Ministerium) oder von den Kommunen und Kommunalverbänden kontrahiert sind. Finanz-technisch zerfallen diese Finanzschulden in schwebende und fundierte.

a. Landesschulden.**1. Fundierte Schulden.**

69. Fundierte Schulden⁷⁸ sind solche, die dem Staatshaushalt Kapitalien für dauernde Aufgaben zur Verfügung stellen; was ihre Rückzahlung anbetrifft, so erfolgt sie nach einem bestimmten Tilgungsplan mit beschränktem Kündigungsrecht des Gläubigers, und zwar quotenweise.

70. α. Den Hauptbestandteil bilden die fundierten Schulden im engern Sinne, die eigentlichen Staatsschulden. Sie gelten im Zweifel als im Interesse des ganzen Landes gemacht; für ihre Bestreitung ist das ganze Staatsvermögen haftbar.

71. β. Schulden, die im Interesse eines bestimmten Landesteiles gemacht sind, bezügliche Schulden (dettos relatives) sind solche Landesschulden,

die als ganze, selbständige Vermögenspost einem geographisch umschriebenen Gebiete zugewandt oder von ihm her auf die allgemeine Staatsrechnung übernommen wurden. Sie unterscheiden sich von den fundierten Schulden im engeren Sinne durch ihren Ursprung oder ausschließlichen, realisierten Zweck. Nicht hierher gehört, was von den allgemeinen fundierten Schulden auf einzelne Gebiete verwandt wurde.

72. γ. Hypothetisierte Schulden (*dettes hypothéquées*) sind solche Schulden, für die bestimmte Immobilien, Zölle, Monopolerträge u. dgl. verpfändet sind, gleichviel ob die Schuld im Interesse des ganzen Landes oder nur eines bestimmten Gebietes kontrahiert wurde. Endlich gehören hierher noch die völkerrechtlichen und fiskalischen Antichresen.

δ. Unteilbare Schulden sind solche, die ihrer Substanz nach nicht teilbar sind.

73. ε. Papierwährung (Papiergeld mit Zwangskurs).

2. Garantien.

74. Garantien sind subsidiäre Verpflichtungen des Staates für die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen anderer Staaten, inländischer Kommunalkörper, Unternehmungen u. dgl.

3. Schwebende Schulden.

75. Die schwebenden Schulden⁷⁹ dienen in der Regel vorübergehenden Aufgaben, wie Erfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen. Erneuerte, prolongierte, kurzfristige Schuldverschreibungen gehören hierher, so:

- α.** Schatzscheine,
- β.** Kontokorrent mit Banken,
- γ.** Ungedeckter oder Lombardkredit bei Banken,
- δ.** einlösbares Papiergeld.

4. Kriegssentschädigungen.

76. Die Schulden aus Kriegssentschädigung unterscheiden sich von den fundierten und schwebenden Schulden nur durch die Ursache ihrer Aufnahme. Diese letztere ist auch nur von Bedeutung, wenn die Schuld in Zusammenhang steht mit dem Successor.

b. Kommunalschulden.

77. Dieselben Arten von Finanzschulden wiederholen sich bei den Kommunalkörpern (Kommunen, Provinzen), sofern diese zur Kontrahierung solcher Schulden nicht verfassungs- oder verwaltungsrechtlich unzuständig sind, wie für Papierwährung u. dgl..

II. Verwaltungsschulden:

a. des Staates.

78. Verwaltungsschulden⁸⁰ sind solche, die eingegangen werden von den verschiedenen Verwaltungszweigen für ihren besonderen Haushalt und die Bethätigung ihrer Funktionen, abgesehen von der allgemeinen Finanzverwaltung. Ihre wichtigsten Unterarten sind folgende:

79. *α*) Passive Kreditverträge der einzelnen Verwaltungsstellen, Kaufgeschäfte bis zur Bezahlung, Sachmieten, Dienstmiete von Nichtbeamten; sodann die Verpflichtung des Verpächters auf Überlassung der Pachtsache bei Verpachtung von Domänen, wie überhaupt auch sämtliche Leistungen, die nicht in Geld bestehen; endlich die Verpflichtungen der Postverwaltung aus Geldsendungen, Garantietübnahmen, der Eisenbahnverwaltung aus Frachtverträgen u. s. w.

80. *β*) Besoldung und Pensionierung der Beamten, seien sie auf ein allgemeines Budget genommen, sei es, daß sie nur eine einzelne Verwaltungsstelle belasten.

81. γ . Eine dritte Gruppe von Verwaltungsschulden bilden die Sicherheitshinterlagen der Beamten, die gerichtlichen Depositoren, die obligatorischen Einlagen in öffentliche Sparkassen, in Unfallversicherungskassen der Arbeiter, sowie die freiwilligen Einlagen in staatliche Kassen, z. B. in Postsparkassen; endlich die Summen, welche die staatlichen, obligatorischen und freiwilligen Brandkassen zu zahlen haben.

b. der Kommunalkörper.

82. Es sind hier dieselben Arten wie bei den staatlichen Verwaltungsschulden, sofern gewisse Kategorien nicht verfassungs- oder verwaltungsrechtlich ausgeschlossen sind, wie z. B. das Postwesen, das überall centralisiert ist.

III. Rechte und Pflichten des Staates und der Kommunalkörper gegenüber Beamten und Militärs.

83. Die Anstellung eines Beamten ist ein einseitiger Regierungsakt. Besoldung ist Alimentation. Der durch die Anstellung des Beamten oder Militärs dem Staat erwachsenen Pflicht stehen wohlverworbene Rechte des Angestellten gegenüber. Sie bilden deshalb ein Successionsobjekt. Andererseits aber hat auch der neue Staat ein Recht auf Erfüllung der Amtspflichten bis zur Ersetzung der bisherigen Beamten.

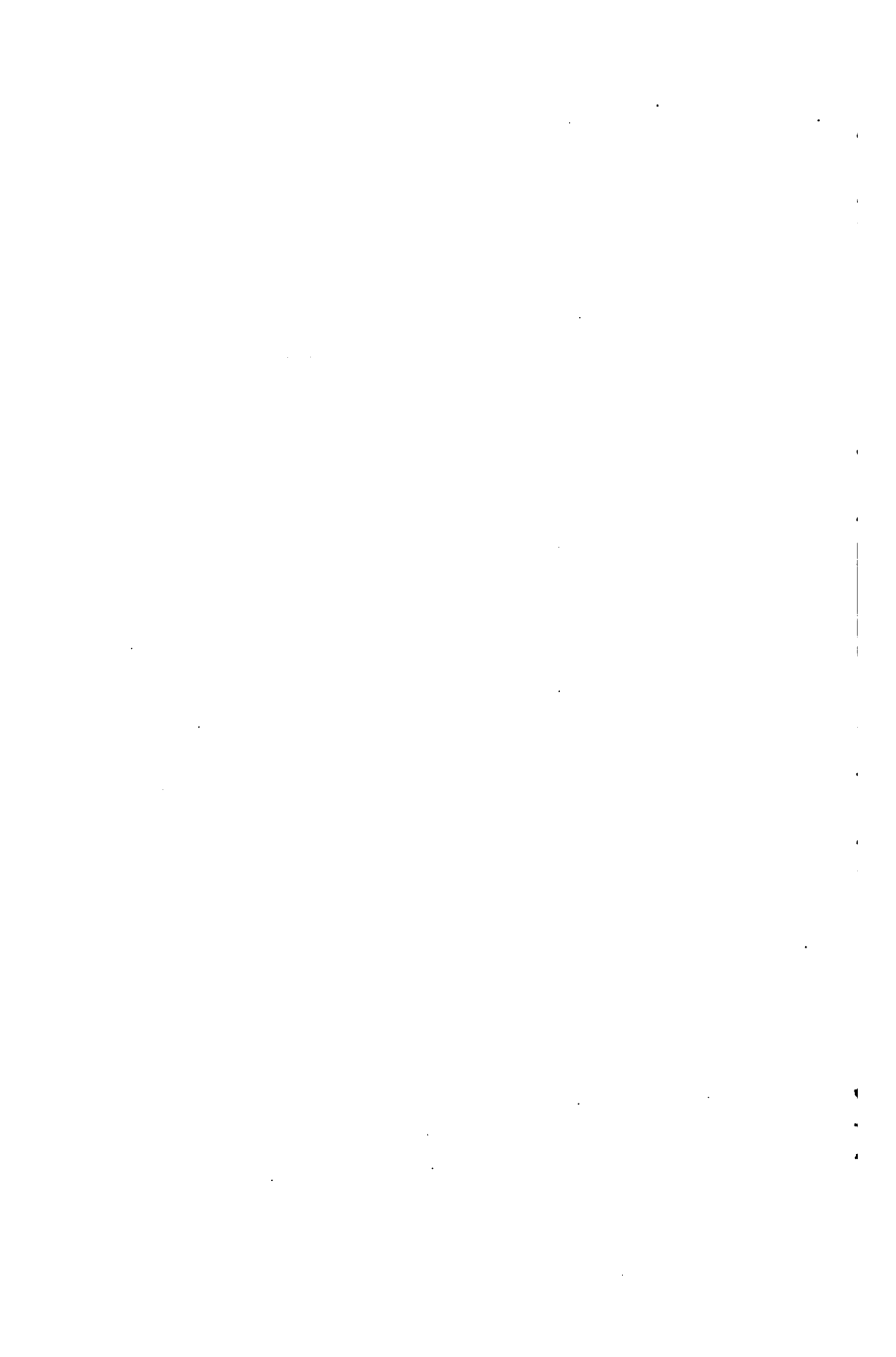
84. Die Civilbeamten zerfallen in Centraldiener und Lokaldiener. Erstere sind Staats-, letztere Kommunalbeamte, gleichgültig ob sie allgemeine oder örtliche Funktionen verrichten. Besondere Arten von Beamten sind unabsetzbare, solche mit käuflichen Stellen u. s. w. Eigentliche Hofbeamte werden von der Succession nicht berührt.

85. Militärs kommen als Beamte nur dann in Betracht, wenn es sich nicht um Leute handelt, die als Unter-

thanen ihre Wehrpflicht erfüllen. Wir behandeln deshalb nur die eigentlichen Militärbeamten, die gemieteten Soldaten, ferner die Offiziere und Unteroffiziere, die bei der Fahne sind und berufsmäßig militärische obrigkeitliche Gewalt ausüben. Die Militärbeamten stehen den Civilbeamten gleich. Soldtruppen sind vom Standpunkte privatrechtlicher Dienstmiete aus zu betrachten.

Zweiter Teil.

Die völkerrechtliche und staatsrechtliche Praxis seit dem Frieden von Lunéville.



Erster Abschnitt.

Teilnachfolge (Partialsuccession).

Erstes Kapitel.

Angliederung.

§ 1. Vollständige Angliederung, Abtretung (Cession).

A. Einheitsstaat.

I. Staatsgebiet und Staatsgewalt⁸¹.

86. Die Grenzen des Successionsgebietes sind stets bestimmt durch den Besitzwillen und den thatsächlichen Besitz des Successors. Bei vertraglich geregelter Cession enthält der Cessionsvertrag die Bezeichnung der neuen Grenzen. Zu diesem Gebiete gehören, ob im Vertrage genannt oder nicht, alle seine Pertinenzen, alle seine Küstenwasser, Meerengen und Inseln⁸². Im Zweifel müßte nach den Regeln des römischen Rechtes entschieden werden, ob eine Insel, die an der Grenze liegt, bezw. wieviel von ihr dem einen oder dem anderen Kontrahenten gehören soll.

87. Lehen⁸³, die mit dem abgetretenen Gebiete staatsrechtlich verknüpft und vom Cedenten ausgeübt worden sind ausdrücklich in seiner Eigenschaft als Herr jenes Ge-

bietes, sind als Zubehörden des abgetretenen Landes zu betrachten.

88. Der Cessionar erwirbt im Cessum nicht die Staatsgewalt des Cedenten⁸⁴, seine eigene dehnt sich mit der Thatsache des Gebietserwerbes auf sein neues Gebiet aus. Daraus folgt nicht unbedingt ein sofortiger Wegfall alles bestehenden Rechtes und dessen Ersetzung durch das des Cessionars. Es tritt ein Schwebezustand ein, in welchem der Successor eine grundsätzlich freie Verfügung über das Cessum hat. Die neu erworbenen Unterthanen erhalten nicht die Rechte der übrigen Staatsbürger des Cessionars. Der letztere kann sie dauernd in einem untergeordneten Unterthanenverhältnis belassen, während nicht anzunehmen ist, daß ein Staat sonst einen Teil seines Staatsgebietes deklassieren könnte. Diese absolute Verfügungsgewalt äußert sich unter anderem darin daß der Cessionar seine Verfassung oft erst lange nach dem Gebietserwerb und manchmal nur nach und nach in dem neuen Gebiete einführt. Das Verhältnis der deutschen Reichsstaatsgewalt in Elsaß-Lothringen ist sehr lehrreich in dieser Beziehung. Geschieht der Gebietserwerb auf dem Wege der kriegerischen Eroberung, und wird dieser Zustand nicht durch einen Vertrag mit dem besiegten Staate beendet, so liegt es ganz im Ermessen des Successors — und der Eroberer ist Successor in dem Gebiet, das er *animo domini* besitzt —, wann er die Militärverwaltung durch die in seinem übrigen Gebiete verfassungsmäßig geordnete Verwaltung ersetzen will. In dem Successionsgebiete ist er deshalb in Bezug auf Gesetzgebung nicht an die Formen gebunden, die für sein übriges Gebiet maßgebend sind. Gesetze, die er erläßt, sind *leges datae*, ähnlich den römischen im Falle von Succession. Ob er nun Neues einführt oder das Alte bestehen läßt, in beiden Fällen handelt es sich um eine Sache, die ganz in der Hand des neuen Gebietsherrn liegt. Vollzieht sich die Succession ohne Krieg, bloß durch Vertrag, so wird der Cessionar im voraus

die rechtliche Stellung des neuen Gebietes und die staatsbürgerlichen Verhältnisse der neuen Unterthanen regeln, so daß der Zustand der absoluten Herrschaft des Successors wegfällt. Hat die rechtliche Assimilierung des alten und des neuen Staatsgebietes stattgefunden, so können die im neuen Gebiete bestehenden Gesetze nicht mehr auf andere Weise geändert werden als die in den übrigen Landesteilen; der status quo der Gesetzgebung ist dadurch festgelegt. Grundsätzlich bleibt bei dieser staatsrechtlichen Einverleibung alles Recht, Verwaltungsrecht, Privat-, Straf- und Prozeßrecht, bestehen, sofern es nicht ausdrücklich durch anderes ersetzt wird, oder nicht, wie das Verfassungsrecht⁸⁵, implicite aufgehoben wird. Die Beibehaltung des Privatrechtes ist die, wenn auch nicht ausnahmslose, Regel, während Straf- und Prozeßrecht meistens geändert werden. Keinesfalls handelt es sich um eine Nachfolge in die Gesetze des Vorgängers in der Art, daß der Successor sie nur aufheben könnte wie die schon bei ihm bestehenden Gesetze. Dies ist nur dann der Fall, wenn er sofort das neue Gebiet dem bisherigen staatsrechtlich gleichstellt⁸⁶.

Während das objektive Recht in die absolute Verfügungsgewalt des Successors fällt, ist es unbestritten, daß die subjektiven Privatrechte, soweit sie wohlerworbene Rechte sind, von dem Wechsel der Staatsgewalt nicht betroffen werden. Allerdings sind sie aufhebbar nach den von dem Successor sanktionierten Gesetzen; und da derselbe grundsätzlich eine unbeschränkte Gewalt über das Successionsgebiet erlangt, ist auch ihre Beständigkeit nur eine relative. Aber auch diejenigen *iura quaesita*, die nicht reine Privatrechte darstellen, bleiben im Zweifel erhalten; ebenso die perfekten Verwaltungsakte, die noch nicht konsumiert sind, mögen sie sich nur im Innern des Staatsorganismus abspielen oder mögen Private durch sie Ansprüche erworben haben. Dasselbe gilt von dem Vermögen milder Stiftungen, Körperschaften, dem

Staat gemachten Legaten. Bei allen diesen Verhältnissen spricht die Vermutung für den status quo⁸⁷.

89. Wie unten näher gezeigt werden wird, gehen an den Cessionar alle im abgetretenen Gebiete befindlichen Beamten des Cedenten über, sofern sie nicht in einem bloßen Vertrauensverhältnis zu ihrem Dienstherrn standen. Mit dem Erlöschen der alten Souveränität erlischt auch die Kompetenz, nicht aber die Beamtenqualität aller in diesem Gebiete beamteten Diener des Cedenten. Stillschweigen des Cessionars bedeutet aber Erneuerung des Auftrags. Bis zur Option stehen alle Beamten im Dienstverhältnis zum Cessionar.

90. Der Gebietserwerber wird auch in alle diejenigen Rechte und Pflichten substituiert, die sein Vorgänger in der Eigenschaft als Staat in diesem Gebiete gehabt hat sowohl gegenüber Personen des Völkerrechts wie des Privatrechts, sofern nur die Identität der Person nicht Voraussetzung des Rechtsverhältnisses war; so z. B. findet eine Succession statt in alle Rückkaufsrechte, Aufsichtsrechte u. s. w. gegenüber den Eisenbahnen⁸⁸.

91. Kirchliche Körperschaften⁸⁹ sind mit der Cession nunmehr der Gesetzgebung des neuen Landesherrn unterworfen⁹⁰, aus welchem Grunde die Konkordate⁹¹ mit dem Papste nicht gegen den neuen Gebieter geltend gemacht werden können, sofern der Cessionar sich auf den Standpunkt der Legaltheorie stellt. Konkordate des letztern können nur dann auf das neue Gebiet ausgedehnt werden, wenn ihre Cirkumskriptionen mit den Landesgrenzen überhaupt zusammenfallen. Die Erwerbsfähigkeit religiöser Korporationen⁹² richtet sich nach dem öffentlichen Rechte des nunmehrigen Landesherrn. Verliert auf diese Weise eine solche Körperschaft ihre Persönlichkeit, so kann sie keinen Schadenersatz beanspruchen, da sie selber nicht mehr rechtsfähig ist, und ihre Mitglieder als Private ein Recht nicht verlieren. Diejenigen kirchlichen Rechte, die dem Cedenten teils als Staat, teils als

Fiskus zustehen, wie z. B. Kollaturrechte, gehen auf den Nachfolger über, ebenso Kollaturen an Schulen u. s. w.⁹³.

92. In die Regalien findet eine Succession nicht statt, d. h. der Cedent verliert sie, weil es Hoheitsrechte sind. Die des Cessionars entstehen durch die bloße Thatsache des Gebietserwerbs. Kommt es auf diese Weise zu einer Kollision mit erworbenen Rechten, so kann der Cessionar sich nur in deren Besitz setzen durch Zwangsentziehung. Bestand ein Regal, das beim neuen Gebietsherrn kein solches ist, so erlangt der letztere fiskalisches Eigentum daran, wenn es sich nicht nach seinem Recht handelt um einen allen gestatteten Gebrauch.

93. Rechte Privater, die basieren auf Sätzen des öffentlichen Rechts oder auf Verfügungen der Behörden, werden durch die Succession der Staaten nicht berührt, wenn sie iura quaesita sind; nach ihrer privatrechtlichen Seite auch dann nicht, wenn sie fortdauern sollen in einer Reihe von Befugnissen; so sind z. B. Privilegien von privatrechtlichem Inhalt nur nach den beim Cessionar geltenden Rechtssätzen aufzuheben; so bleiben die Patente, die den neu erworbenen Unterthanen von ihrem bisherigen Landesherrn verliehen worden, aufrecht erhalten, ebenso Konzessionen an Gesellschaften, Monopole u. s. w.⁹⁴. Akademische Diplome⁹⁵ haben für ihre Titulare dem Cessionar gegenüber denselben Wert wie dessen Diplome gleichen Ranges und gleicher Art, die von seinen Unterthanen bei ihm erworben worden. Handelt es sich nur um Gnadenerweisungen oder um bloße Hoffnungen seitens der zum Gebrauche und Genusse Zugelassenen, so trifft den Nachfolger des Cedenten ebenso wenig eine Pflicht wie letzteren. Dies ist z. B. für Stipendien zu sagen. Hat ein Unterthan des Cedenten bereits seine volle Militärdienstpflicht abgeleistet, so kann ihn der neue Landesherr, selbst wenn bei ihm die Dienstzeit länger ist, nicht mehr beanspruchen. Hat einer erst einen Teil derselben erledigt, so muß

ihm diese so angerechnet werden, wie wenn er sie beim Cessionar gethan hätte. Leute, die noch gar nicht gedient haben, haben selbstredend kein Recht darauf, in dem Staate, dessen Unterthanen sie werden, nur so lange zu dienen, als sie es bei dem Cedenten hätten thun müssen. Es steht ihnen ein Recht in dieser Beziehung gegen ihre neue Regierung ebenso wenig zu wie gegen ihre alte, wenn letztere die Lasten der Wehrpflicht vor der Cession vermehrt hätte.

94. Rechte, die eine Mischung sind von Privatrechten und öffentlichen Rechten, gehen unter, soweit sie öffentlich-rechtlich sind, für den Fall, wo der Cessionar das betreffende Institut nicht kennt. Besitzt er dahingehende Normen, so sind im Zweifel nunmehr diese maßgebend für die betreffenden Verhältnisse; so z. B. bei Lehnsrechten⁹⁶, Rittergütern⁹⁷, Zwangsinnungen⁹⁸, Müllereizwang, Verkaufsmonopolen⁹⁹, Kollaturrechten¹⁰⁰, Schulen¹⁰¹, käuflichen Ämtern¹⁰², Münz- und Postregalen Privater, militärischen Exemptionen u. s. w.¹⁰³.

95. Alle subjektiven Privatrechte bleiben erhalten¹⁰⁴ allen Individuen und Korporationen, Stiftungen u. s. w. bleibt ihre Persönlichkeit gewahrt wie ihr Vermögen¹⁰⁵, sofern nicht eine Norm des öffentlichen Rechts des Cessionars dies ausschließt. Wird eine solche Korporation nachträglich aufgehoben, so hat der neue Landesherr so vorzugehen, als ob diese Körperschaft bei ihm schon bestanden und er nun ein auf ihre Aufhebung abzielendes Gesetz erliesse.

Das Privateigentum des Monarchen des cedierenden Staates, das er oder seine Dynastie im Cessum besitzen, bleibt ihnen als Privateigentum ungeschmälert erhalten¹⁰⁶, während das, was sie in ihrer Eigenschaft als Regenten besitzen, das sogenannte Krongut, als Staatseigentum auf den Cessionar übergeht.

II. Völkerrechtliche Rechte und Pflichten.

a. Obligatorische Rechte.

96. Der Gebiet abtretende und der Gebiet erwerbende Staat bleiben beide in ihrer völkerrechtlichen Persönlichkeit unberührt^{107 108}. Abtretung ist nicht Zerstückelung; es ist partieller Untergang, wie Heffter¹⁰⁹ richtig sagt, aber nur für ein bestimmtes Gebiet, nicht Untergang der Person selbst durch Veränderung ihrer wesentlichen Elemente¹¹⁰. Die Causa des Gebietsübergangs ist gleichgültig; die faktische Herrschaft *animo domini* entscheidet allein, mag ein Vertrag (Friedensschluss, Kauf, Tausch etc.) vorliegen oder nicht¹¹¹.

97. Mit dem Augenblick, wo das abgetretene Gebiet aus der Machtsphäre des bisherigen Staates ausscheidet, erlöschen zwar nicht grundsätzlich, wohl aber thatsächlich die meisten Verträge des abtretenden Staates für dasselbe¹¹², nicht weil eine Nachfolge in Verträge nicht möglich ist, sondern weil die meisten Staatsverträge *iura personalia* der Kontrahenten sind. Die Begründung für den Wegfall der Staatsverträge als *res inter alios acta*¹¹³ würde überhaupt den Begriff der Rechtsnachfolge aufheben; diese ist nichts als Eintritt einer neuen Person in ein zwischen zwei andern bestehendes Rechtsverhältnis an Stelle einer dieser Personen, oder bei Staaten-Partialsuccession auch neben sie. Das Recht aus Staatsverträgen ist nicht ein abstraktes Recht, das sich in der völkerrechtlichen Person konzentriert, sondern es ist eine Normierung von Machtverhältnissen, Rechten und Pflichten auf und aus dem Gebiete. Insofern aber sind diese Rechte persönlich, als sie geschaffen wurden unter der Voraussetzung, daß die Machtbethätigung auf einem gegebenen Teil des Gebiets einem bestimmten Staat zukomme. Nur wenn diese Auffassung angenommen wird, ist das Nichtwirken der vom

Cedenten abzuschließenden Staatsverträge erklärlich für Gebiete, für die er wohl Souverän, nicht aber thatsächlicher Regent ist¹¹⁴. Überdies wird von allen Autoren eine Nachfolge in eine gewisse Art von Staatsverträgen angenommen, nämlich Verträge territorialen Charakters. Hier ist nun eine Unterscheidung zu machen, die meistens vernachlässigt wird. Die Eigenschaft eines Vertrages als eines dispositiven mit territorialer Beziehung braucht ihm noch nicht das Wesen eines *ius personale* zu nehmen.

Ein Cessionsvertrag, der durch die Tradition der abgetretenen Gebiete noch nicht ausgeführt ist, geht nicht auf den Nachfolger über¹¹⁵.

Ist er ausgeführt, so ist er konsumiert; dann liegt Nachfolge vor in das Gebiet, wie es ist, nicht in den Vertrag¹¹⁶.

Dafs aus Cession keine vom betreffenden Gebiet unabhängigen dinglichen Rechte darauf bestehen können, hat das Protokoll der Londoner Konferenz vom 19. Februar 1831 ausgesprochen, indem es erklärt, dafs Belgien nach seiner Ver selbständigung keine Ansprüche hatte auf Gebiete, die einst zu den österreichischen Niederlanden gehörten¹¹⁷. Cessionsverträge als sogenannte territoriale Verträge wären aber nach der herrschenden, von uns verworfenen Lehre successionsfähige Staatsverträge.

Wenn alle diese Staatsverträge, die selbständige dingliche Rechte schaffen, wie Eigentum, Verwaltungsbesitz, Pfandbesitz, Servituten u. s. w., sowie diejenigen, die sonst einen bestimmten Rechtszustand schaffen, wie Anerkennung, Vergleich, Verzicht, gar nicht mehr bei der Succession in Frage kommen, oder, wenn noch nicht ausgeführt, zu der ersten Kategorie der „persönlichen“ Staatsverträge gehören, so bleiben für die Rechtsnachfolge nur noch die Abkommen zwischen Staaten, die, ohne dingliche Rechte zu erzeugen, in so engem Zusammenhang mit dem Gebiete stehen, dafs die Persönlichkeit des Verpflichteten oder Berechtigten nebensächlich ist. In

diese Gruppe¹¹⁸ fallen Verträge über Regulierung der Grenzverhältnisse, Uferbau, Flufsschiffahrt, Eisenbahnanschlüsse.

Einige Autoren¹¹⁹ rechnen auch hierher sogenannte persönliche Verpflichtungen gegenüber bestimmten Klassen von Personen, z. B. über freie Religionsausübung, Benutzung von Schulen, Spitälern u. s. w.

Diese Verträge haben entweder trotz ihres Verhältnisses zu Personen einen rein lokalen Charakter und fallen deshalb mit den oben genannten zusammen; oder aber sie haben eine gröfsere Tragweite, indem sie entweder stark in die Kirchenhoheit oder in das Recht des Staates gegenüber den Ausländern eingreifen. Dann fallen sie dem Schicksal verwandter Verträge anheim, wie Niederlassungsverträge, oder gehen unter als *iura personalia*, die nur entstanden sind mit Rücksicht auf die staatsrechtlichen Verhältnisse bei dem einen Kontrahenten. Im Zweifel erwirbt der Staat das Gebiet ohne staatsrechtliche Verpflichtungen¹²⁰.

Die Kapitulationen¹²¹, die den Unterthanen christlicher Staaten in nicht-christlichen Ländern eine eigene Justiz unter ihren nationalen Konsuln gewähren, teilen das Schicksal aller Gesellschaftsverträge; die Einrede, dafs im erwerbenden Staate dieselben religiösen und politischen Zustände, wie im abtretenden sind, kann nicht durchdringen; es handelt sich hier nicht um Servituten. In allen von der Türkei ganz losgelösten Gebieten sind die Kapitulationen erloschen, in den russischen Erwerbungen, in Algier, in Griechenland. Tunis hat eigene Kapitulationen¹²².

Die Regel lautet also folgendermassen: Die Staatsverträge gehen im Zweifel über auf den Erwerber von Staatsgebiet, soweit sie seine Erwerbung betreffen. Verträge, die *iura personalia* des abtretenden Staates darstellen, erlöschen als solche *ipso iure* für den Cessionar.

98. Praktisch gestaltet sich nun die Sache so, dafs der Staat, der sich auf einen solchen Vertrag als zu Kraft be-

stehend berufen will, ohne weiteres seine Anwendung fortzusetzen sucht. Betrachtet ihn der andere Kontrahent, bezw. sein Sussessor als erloschen, weil persönlicher Art, so macht er die peremptorische Einrede des *ius personale* geltend, sofern er sie behaupten kann. Für die erwähnten Territorialverträge wird er in der Regel dies nicht thun können oder wollen. Welche Verträge *iura personalia* darstellen, kann nur von den Kontrahenten festgestellt werden.

Diejenigen Verträge, die übergehen und von den Kontrahenten auch als übergegangen anerkannt werden, unterliegen den gewöhnlichen Kündigungsregeln. Auch die *clausula rebus sic stantibus* gilt für sie und fällt juristisch durchaus nicht zusammen mit dem Hinfall *ipso iure* der *iura personalia*. Werden Verträge dieser letztern Art ausdrücklich oder stillschweigend weiterhin ausgeführt für das neuerworbene Gebiet, so liegt darin ein neuer Vertragsschluss.

99. Die Frage, ob, bezw. wie die Verträge des Erwerbers von Gebiet sich auf dasselbe ausdehnen, ist nicht eine Frage der *Staatensuccession*, steht aber in so engem Zusammenhang mit unserem Thema, deren Korrelat sie ist, daß wir sie auch kurz berühren müssen.

Die herrschende Lehre¹²³, in Übereinstimmung mit der Praxis, läßt die Verträge des Cessionars für das erworbene Gebiet *ipso iure* in Kraft treten. Dies ist anerkannt im Zürcher Frieden von 1859¹²⁴, ferner in einem holländisch-preussischen Vertrag vom 17. Oktober 1867 anläßlich der Erwerbung von Hannover¹²⁵.

Diese Regel wird in den meisten Fällen den politischen Bedürfnissen entsprechen, bei Allianzen selbstverständlich; bei Handelsverträgen ist die Veränderung der Gegenkontrahenten in wirtschaftlicher Beziehung hier meistens nicht grösser als durch rein innere ökonomische Verhältnisse, die selbstredend keinen Kündigungsgrund bilden. Justiz- und Verwaltungsverträge werden, weil auf der inneren Organisation

des Staates basierend, durch territoriale Änderungen nicht betroffen.

Indessen kann die Erwerbung ausnahmsweise so bedeutend sein, daß eine Verweigerung der Ausdehnung auf das neue Gebiet, unter Umständen Kündigung des ganzen Vertrages zulässig wäre wegen Wegfalls wesentlicher Voraussetzungen des Vertragsschlusses. Dies gilt hauptsächlich von kolonialen Erwerben¹²⁶. Zweifel können ferner entstehen in Hinsicht auf die Verträge, die ein Staatsgebiet garantieren oder seine Neutralität aussprechen. Handelt es sich bei dem garantierten Staate mehr um ihn als politisches Gebilde, so wird Ausdehnung anzunehmen sein; ist die Garantie mehr einem strategisch wichtigen Gebiete zgedacht, so ist die Garantierung eines wesentlichen Gebietszuwachs fraglich, besonders bei räumlicher Trennung beider Territorien¹²⁷.

Beim Erwerbe von Elsaß-Lothringen wurden, da das Deutsche Reich noch keine eigenen Verträge hatte, verschiedene Verträge von Einzelstaaten als für die Reichslande geltend vom Reiche und von Frankreich erklärt¹²⁸.

100. Die Obligationen¹²⁹ quasi ex contractu, ex delicto, quasi ex delicto sind sehr selten und heute noch von geringer praktischer Bedeutung.

1. Haftung quasi ex contractu. Die Pflicht auf Rückgabe einer Leistung, wo die Voraussetzungen einer *condictio sine causa* u. dgl. gegeben sind, geht auf den Successor über, wenn er durch den Gebietserwerb ungerechtfertigt bereichert wird. Die *negotiorum gestio* ist eine persönliche Forderung des gestor, die ihm stets ungeteilt bleibt. Die Verpflichtungen *ex communiione incidente* gehen auf den Successor über, wenn er durch die Erwerbung von Staatsgebiet in den Besitz der gemeinschaftlichen Sache kommt.

2. Haftung ex delicto und quasi ex delicto erzeugt wie im Privatrecht in der Regel rein persönliche Rechte¹⁸⁰, bei denen keine Succession stattfindet. Ist die

Huber, Staatensuccession.

Rechtswidrigkeit irgendwie mit dem abgetretenen Gebiet verknüpft, so würde, wenn der Successor die Verletzung des dritten Staates nicht aufhobe, ein neues, zweites Delikt entstehen. Der einmal begangene Dolus oder die culpa lata bleibt stets in der Persönlichkeit des delinquierenden Staates erhalten.

b. Dingliche Rechte.

101. Von den absoluten dinglichen Rechten, also von den Eigentumsrechten ist hier nichts zu sagen. Das Nötige wurde bei den Verträgen erörtert. Es handelt sich hier um Succession in das Gebiet, soweit es das eigene Eigentum betrifft; soweit es das dritter Staaten angeht, liegt keine Succession vor aus den Pflichten des abtretenden Staates, sondern es sind einfach Thatsachen des internationalen Rechtslebens, das der einzelne Staat a priori anzuerkennen hat. Dasselbe gilt überhaupt auch von den Normen des Völkerrechts und den Satzungen der europäischen Kongresse¹⁸¹.

Was die iura in re aliena betrifft, so gelten in Theorie¹⁸² und Praxis unbestritten die Sätze: res transit cum suo onere und nemo plus iuris ad alium transferre potest quam ipse habet¹⁸³.

Der zweite Pariser Frieden¹⁸⁴ 1815 hatte zu Gunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Servitut errichtet, daß die Festung Hüningen bei Basel nicht wieder aufgebaut werden dürfe. Bei der Cession des Elsasses 1871 ist diese Servitut passiv auf das Deutsche Reich übergegangen.

Als Servitut ist auch zu betrachten die Neutralisierung Hoch-Savoyens¹⁸⁵, wobei das schweizerische Gebiet das territorium dominans ist. Der Cessionsvertrag zwischen Frankreich und Italien 1860¹⁸⁶ hat den Übergang dieser Servitut auf den Erwerber Savoyens ausdrücklich anerkannt. Der Übergang erfolgt ipso iure wie im Privatrecht. Dasselbe gilt von den schweizerischen Etappenrechten auf dem Südufer des Genfer Sees¹⁸⁷.

Bei Staatensuccession können Servituten untergehen durch Wegfall wesentlicher Voraussetzungen, durch Aufhören der Nützlichkeit; sie können endigen durch Konfusion¹³⁸. Die Servitut, die Sardinien als Besitzer Savoyens berechnete, seine Truppen aus diesem Landesteil durch das Wallis ins Piemont zurückzuziehen, ist untergegangen, weil die Voraussetzung fortgefallen¹³⁹.

Für die Staatensuccession ist es von Bedeutung, daß ein Unterschied gemacht wird zwischen eigentlichen Servituten und bloßen Obligationen, die nur scheinbar dingliche Rechte darstellen. Die schweizerische Neutralität ist für das Gebiet der Eidgenossenschaft ein vertragliches Rechtsverhältnis, das nicht am Boden als solchem haftet¹⁴⁰. Die Pfandrechte, auch antichretische, sowie die Hypotheken, privatrechtliche und völkerrechtliche, gehen aktiv und passiv auf den Successor über^{141 142}.

IV. Vermögensrechte des Staates (eigentliches Staatsvermögen).

A. Aktives Staatsvermögen.

a. Sachenrechte.

1. Öffentliche Sachen.

102. Die öffentlichen Sachen (domaine public) gelten als Pertinenzen des Staatsgebietes und folgen deshalb stets dem Schicksale desselben¹⁴³. Sie sind ihrer Natur nach dauernd ihren Zwecken zugewandt. Entweder besitzen sie keinen Verkehrswert, wie Strafsen u. dgl., oder sie dienen Zwecken, die nur in den Bereich der einheimischen Staatsgewalt gehören, wie Schulhäuser, Gerichtsgebäude, Anstalten mit den dazu gehörigen Vermögen u. s. w. Der Erwerb derselben ist eine unmittelbare Folge des Gebietserwerbes¹⁴⁴.

103. Das Staatseigentum geht auf den Successor über unter dem Titel¹⁴⁵, unter welchem es bisher Staatseigentum

war, sofern dies nach dem Staatsrecht des Erwerbers möglich ist.

War etwas nicht Staatseigentum nach dem Recht des abtretenden Staates, während es solches sein muß nach dem des erwerbenden, so kann, falls Kollision mit Privatrechten eintritt, dies nur auf dem Wege des Enteignungsverfahrens geschehen¹⁴⁶. War etwas beim Cedenten nur fiskalisches Vermögen, so wird es ohne Weiteres öffentliches Gut, wenn das neue Staatsrecht ihm diese Eigenschaft beilegt. Wenn eine Sache, die die Fähigkeit hat, öffentliches Gut zu bleiben, nach dem neuen Recht ihren rein öffentlichen Charakter verlieren soll, so gehört dazu ein Gesetz, bzw. eine Verfügung einer Behörde. Wird z. B. Gebiet von einer Monarchie an eine Republik abgetreten, so behält das dort liegende Krongut seinen Charakter als öffentliche Sache und seine Unveräußerlichkeit fort, bis es deklassiert ist¹⁴⁷.

104. Das öffentliche Gut des Cedenten, das in der Hand des Staates centralisiert ist, geht auch auf den Cessionar als solchen über, wenn schon die betreffenden Objekte sonst in dem erwerbenden Staate den Kommunen oder Kommunalverbänden zugeteilt sind. Der erwerbende Staat erwirbt zunächst alles für sich, sofern es sich nicht um Privateigentum von Individuen oder Korporationen handelt¹⁴⁸.

2. Archive.

105. Die Archive, das heißt öffentliche Sammlungen zur dauernden Erhaltung rechtlicher oder geschichtlicher Urkunden, Karten, Pläne u. s. w., sind öffentliche Sachen (domaine public). Während die im vorhergehenden Abschnitt besprochenen Objekte stets Immobilien sind, haben die Archive nur indirekt diesen Charakter. Sie sind als Pertinenzen¹⁴⁹ des Gebietes, der Domänen, Vermögen, Gebäude u. s. w., auf die sie sich beziehen, zu betrachten. Die Staatsverträge haben von jeher diese Materie eingehend geregelt. Da die

Archive sich nicht immer da befinden, wo das Objekt ist, das sie betreffen, und weil bei Zerreißung von kommunalen Verbänden, hauptsächlich bei Abtrennung vom Staate selbst, Urkunden oft zwei verschiedene Staaten interessieren, ergeben sich mehrfache Schwierigkeiten.

106. Die regelmäßige Ausscheidung der Archive ist folgende: Akten, die sich auf ein ungeteiltes Gebiet beziehen, folgen ihm; wird es aber geteilt, so behält die Originale der Staat, der durch die Cession in ihren Besitz kommt¹⁵⁰.

Praktisch in der Regel auf dasselbe herauskommend ist die Bestimmung, daß der Besitzer des Hauptortes oder Hauptstückes die Archive erhält oder meistens behält, sofern sie nicht ausschließlich den anderen Teil betreffen¹⁵¹. In seltenen Fällen besteht Gesamteigentum an gemeinsam interessierenden Akten¹⁵². Regelmäßig verpflichtet sich der Besitzer, den nicht-besitzenden Interessenten auf dessen Verlangen — dies meist auf die höheren Verwaltungsbehörden beschränkt — Einsicht in diese Archive nehmen zu lassen zwecks Herstellung von Kopien¹⁵³. Die Kosten, die daraus erwachsen, werden entweder vom Eigentümer der Archive¹⁵⁴, oder vom Einsicht nehmenden Interessenten¹⁵⁵, oder bisweilen auch gemeinsam getragen¹⁵⁶.

107. Befinden sich Urkunden u. dgl., die nur den Cedenten als solchen, z. B. seine Dynastie, interessieren, in dem abgetretenen Gebiete, so werden sie vom Cessionar ausgeliefert¹⁵⁷.

Auf das Steuerwesen bezügliche Akten fallen dem Staate zu, in dessen Gebiet die Einnahmebehörde¹⁵⁸ für die betreffenden Steuern sich befindet. Gerichtsakten folgen der Staatsgewalt, von der das interessierte Gericht ressortiert. Grundbücher, Kataster u. dgl. gehören dem Staate, bezw. Kommunalkörper, in dessen Gebiet die bezüglichen Immobilien belegen sind¹⁵⁹. Die zu fiskalischen Betrieben gehörenden Akten gehen ebenfalls auf den Successor im Betrieb über¹⁶⁰.

Akten, die sich auf Schulden beziehen, die der Cessionar der Substanz nach übernommen hat, fallen ihm zu. Akten, die sich auf Personen, wie Beamte, Pensionisten u. s. w., beziehen, kommen dem Staate zu, der die betreffenden Leute übernommen, bezw. dessen Unterthanen sie sind¹⁶¹.

3. Eigentum des Staates, der Kommunalverbände und Kommunen (Fiskalgut).

108. Bei dem fiskalischen Eigentum des Staates entsteht die Frage, ob das, was der Staat als Privatrechtspersönlichkeit, als Fiskus, besitzt, gleich dem Privateigentum von Individuen als solches auch unter dem neuen Gebietsherrn ihm gewahrt bleibe. Das Schicksal des Eigentums der öffentlichen Korporationen hat einen Teil der Autoren verleitet, dies anzunehmen. Die Frage ist unseres Erachtens zu verneinen. Wir haben gesagt, daß der Staat, der in einen anderen succediert, seinem Rechtsvorgänger in allen das abgetretene Gebiet betreffenden Rechtsverhältnissen substituiert wird. Darunter ist entschieden das Eigentum des Staates an im Cessum belegenen Sachen zu verstehen. Für die öffentlichen Sachen ist dies unbestritten. Die Grenze aber, wo diese aufhören und das Fiskalgut anfängt, ist keine scharfe. Wenn der Staat, wie wir im nächsten Abschnitt sehen werden, verpflichtet ist, alle Schulden auf sich zu nehmen, die seinem Vorgänger aus der Staatsverwaltung erwachsen, so liegt es auf der Hand, daß er auch die auf dieses Gebiet bezüglichen Aktiven übernimmt. Schon politische Gründe werden den Cessionar veranlassen, sich stets das Fiskalgut mitabtreteten zu lassen; denn es ist eine mißliche Sache, einen fremden Staat unter Umständen als einen der größten Unternehmer im Lande zu haben.

109. Allerdings hat der Successor bei Partialsuccession kein Anrecht auf eine Quote der Aktiven, die im geminderten Staate liegen; sein Anteil ist eben das, was von Staatseigentum

im Cessum vorhanden ist. Rechtlich läßt sich dies damit begründen, daß das abgetretene Gebiet kein Anrecht auf die Aktiven des Staates hat, während dieser dasselbe für seine Schulden haftbar machen kann, somit letztere dem betreffenden Gebiete anhaften.

Wenn es auch möglich wäre, die in dem dem Cedenten verbleibenden Gebiete belegenen Sachen darnach zu unterscheiden, ob sie einem bloß lokalen Interesse oder ob sie dem Staat als gesamt Rechtspersönlichkeit dienen, so spricht immer noch gegen eine Teilung solcher Sachen der Umstand, daß das Cessum nun teilnimmt an diesen centralen Vermögensobjekten des Cessionars, und ferner, daß Abtretung keine Zerstückelung ist, somit das, was auf den Cedenten als Gesamtperson Bezug hat, ihm bleibt, sofern es nicht auf einen abgetretenen Teil des Staatsgebietes irgendwie radiziert ist. Gemäß den hier entwickelten Grundsätzen erwirbt der Cessionar alles im Cessum belegene Eigentum des Cedenten¹⁶², wie Domänen mit ihren Accessorien, Amtskapitalien, Lokalkassenbestände, an fremden Immobilien haftende Servituten, Realberechtigungen u. s. w., staatliche Unternehmungen, wie Staatsbahnen u. dgl.¹⁶³.

Von dem im Cessum befindlichen Mobiliare¹⁶⁴ fällt auch alles dem Cessionar zu, so Kriegsvorräte, Einrichtungen von Amtsgebäuden, Bibliotheken u. dgl. Kriegsvorräte, besonders Waffen, werden häufig ihrem bisherigen Eigentümer überlassen, da sie meistens für den Cessionar wertlos sind. Eine Vermutung besteht jedoch nicht hierfür¹⁶⁵.

Eine dem Cedenten gehörige im Ausland belegene Sache, die er oder sein Rechtsvorgänger mit dem jetzt cedierten Gebiet erhalten, geht nicht auf den Cessionar über, da dieser erstens nur in dem cedierten Gebiet succediert, und zweitens eine dem Cedenten gehörige und seinen allgemeinen Interessen dienende Sache nicht mehr als Pertinenz eines einzelnen Gebietes betrachtet werden kann¹⁶⁶.

110. Anders verhält es sich mit dem Eigentum der Kommunalkörper. Abgesehen von der ihnen vom Staate delegierten obrigkeitlichen Thätigkeit, sind sie auf Grundlage des Beieinanderwohnens aufgebaute Körperschaften, die dem Staat als Rechtssubjekte so selbständig gegenüber stehen wie andere Korporationen. Sie behalten wie die Individuen ihre Privatrechte. Hat eine Kommune oder ein Kommunalverband Grundeigentum im Gebiet eines anderen Kommunalkörpers, und fallen die beiden nun zwei verschiedenen Staaten zu, so behält die ausländische Kommune ihr Eigentum als reines Privateigentum, genießt also nicht die Privilegien des Kommunaleigentums¹⁶⁷.

111. Komplizierter ist es, wenn ein Kommunalkörper geteilt wird. Eine Succession in unserem Sinne liegt bei diesen Rechtspersonen nicht vor. Das Princip, daß die örtliche Lage der Sache über ihren Eigentümer entscheidet, ist nicht anwendbar, weil Kommunalkörper nicht von selbst entstehen und ihnen nichts von selbst accresciert, und ferner, weil der Staat Eigentum Privater außer auf dem Wege der Zwangsenteignung oder der civilrechtlichen Titel im Zweifel nicht erwirbt.

Vorerst ist zu unterscheiden, ob bei Teilung eines Kommunalkörpers beide Teile eine selbständige Existenz fortsetzen oder nicht.

Im ersteren Falle handelt es sich um Auflösung einer Körperschaft; es finden die Regeln der Zerstückelung analog Anwendung. Immobilien fallen dem Teil zu, in dessen Gebiet sie liegen, aber, da es sich hier um Dismembration handelt, unter gegenseitiger Anrechnung der Werte¹⁶⁸; ebenso die auf seinem Gebiet sich vorfindenden Barmittel, soweit sie nur lokale Bestände sind. Das centralisierte Vermögen, bewegliches und unbewegliches, der Provinz, Gemeinde u. s. w. wird geteilt, und zwar im Zweifel nach den Steuerbeiträgen beider Teile¹⁶⁹. Über die verschiedenen Arten von Teilungs-

maßstäben wird weiter unten bei den Finanzschulden die Rede sein. Eine eigentliche Staatensuccession liegt hier nicht vor, nur eine mittelbare. Die Cession zertrümmert mit einem Schlage die betreffenden Körperschaften; das Weitere ist nur die Liquidation, die durch eine Folge eines völkerrechtlichen Aktes notwendig geworden. Den Gegensatz zur Succession in die Aktiven eines Staates zeigt der Umstand, dafs, während Abtretung zwischen den kontrahierenden Staaten vorliegt, bei den Kommunalkörpern es sich um Zergliederung handelt; und zwar auch nicht um eigentliche, sondern um eine Körperschaftsauflösung und Liquidation, die sich der Zergliederung von Staaten eng anschliesst. Haben Kommunen einer geteilten Provinz im anderen Teile Eigentum, so ist ihnen dieses als Privateigentum gewahrt¹⁷⁰.

Anders gestaltet sich die Sache im zweiten Falle, d. h. da, wo nur ein kleiner Teil von einer Kommune abgesplittert wird und von seinem neuen Gebietsherrn einer schon bestehenden auf seiner Seite zugewiesen wird. Dieser Fall ist sehr häufig bei Grenzregulierungen.

Hier findet eine Liquidation nicht statt; es ist, als ob die ganze Kommune ungeteilt geblieben. Sie behält alle Schulden und alles Vermögen. Nur ihr Steuerrecht kann sie auf dem abgesplitterten Teil nicht mehr geltend machen. Dort liegendes Gemeindegut bleibt ihr als Privateigentum.

b. Forderungsrechte des Staates und der Kommunalkörper.

1. Forderungsrechte öffentlich-rechtlicher Natur.

112. Staatensuccession ist Kontinuation der Staatsthätigkeit im Successionsgebiet. Wer für das Cessum Staat ist, hat vor und nach der Cession für die Staatslasten im Cessum aufzukommen; er kann aber auch alles fordern, was der abtretende Staat in seinem jetzt cedierten Teile zu fordern gehabt hat. Mit dem Moment der Cession ist das cedierte Gebiet vom Cedenten abgeschnitten. Was er für dasselbe ausgegeben¹⁷¹,

erhält er nicht zurück; was er aus ihm gezogen, muß er nicht wieder herausgeben; was er in ihm noch schuldet, davon ist er frei; was er in ihm noch zu fordern hat, hat er an seinen Nachfolger verloren. Konsumierte Geschäfte sind und bleiben für die Staatensuccession tot. In alle noch bestehenden Rechtsverhältnisse dieser Art aber tritt der Successor ein¹⁷².

In allen aus nutzbaren Hoheitsrechten fließenden Forderungen von Verwaltungsstellen, die im Cessum liegen, an ebenfalls dort befindliche Unterthanen wird der Cessionar substituiert¹⁷³, so in Steuerforderungen¹⁷⁴, Forderungen aus der Regalwirtschaft u. s. w. Selbstverständlich handelt es sich hier um schon entstandene, aber noch nicht berichtigte Forderungen¹⁷⁵; eine Succession in die Regale giebt es nicht; nach der Cession entstehende Forderungen haben mit der Succession nichts zu thun.

113. Vorschüsse innerhalb verschiedener Verwaltungsstellen des Staates, also nicht an Provinzen u. s. w., werden als erloschen betrachtet; es handelt sich hier nur um örtliche Verschiebung des Staatsvermögens, und dieses fällt dem Staate zu, in dem es sich gerade befindet. In allen diesen Fällen handelt es sich aber um Schulden innerhalb des Verwaltungsorganismus des Staates¹⁷⁶.

114. Endlich gehen die Budgetbewilligungen, die Provinzen dem Cedenten gemacht haben, auf den Cessionar über, da ihr Fundament ein staatsrechtliches ist und sie ein Ausfluß des Steuerrechtes sind, das als Hoheitsrecht nur von einer einheimischen Staats- oder Kommunalgewalt ausgeübt werden kann¹⁷⁷. Dieser Übergang setzt jedoch voraus, daß der Cessionar das bisherige Verhältnis zwischen Staat und Provinz bestehen läßt.

115. Was Forderungen solcher Art, die Kommunalkörpern zustehen, betrifft, so gelten die gleichen Regeln wie bei den staatlichen. Es handelt sich hier um Steuern. Das Steuerrecht der Kommunen ist nicht mit der finanziellen Inanspruch-

nahme der Mitglieder durch eine Korporation zu vergleichen; es ist ihnen vom Staate delegiert als öffentlich-rechtlicher Körperschaft. Dieses Delegationsrecht geht räumlich natürlich nur soweit als das Staatsgebiet. Handelt es sich um eine so kleine Abspaltung von einer Gemeinde, daß dieser Teil keine eigene Rechtspersönlichkeit behält, so succediert der Staat selber, vor der Hand wenigstens, in die aus diesem staatsunmittelbaren Gebiet noch ausstehenden Steuern. Während wir diese Lösung beim fiskalischen Eigentum und den privatrechtlichen Forderungen verwerfen, sind wir gezwungen infolge des Souveränitätsprinzips, dieselbe hier anzunehmen, weil kein staatliches Hoheitsrecht — von dahingehenden Staatsverträgen natürlich abgesehen — über die Hoheitsgrenze hinausgehen kann. Der enge Zusammenhang zwischen Kommunal- und Staatssteuern kommt schon darin zur Erscheinung, daß in einigen Ländern die Gemeindesteuern nur als Zuschläge zur Staatssteuer behandelt werden, in anderen wieder nur Variationen ein und derselben Steuer sind¹⁷⁸.

2. Forderungsrechte rein fiskalischer Natur und fiskale Sondervermögen.

116. Im Princip gilt der Satz, daß der Staatensuccessor die privatrechtlichen Forderungen seines Rechtsvorgängers in dem Successionsgebiete nicht erwirbt. Sie haben mit der Gebietshoheit nichts zu thun. Die Nachfolge des Cessionars in das aktive Vermögen des Cedenten kann schon in einer Vorstufe, in der Eroberungsoccupation erkannt werden. Eroberung¹⁷⁹ ist kein besonderer Successionstitel, wohl aber ein Mittel, um zur Rechtsnachfolge zu gelangen, eine Vorstufe der echten Succession. Durch die Debellation wird der provisorische Zustand in einen definitiven verwandelt. Der Nießbrauch wird Eigentum. Was schon durch die bloße Eroberung Eigentum wurde, wie Barvorräte, Kriegsmaterial, bleibt im Eigentum des Nachfolgers. Ausstehende Steuern zieht der Occupant ein; dasselbe gilt beim definitiven Gebiets-

erwerbe. Fiskalische Forderungen aber werden nicht erobert, der Occupant kann sie nicht einziehen, der Schuldner wird nicht liberiert durch Zahlung an ihn. Die vollendete Succession kann daran nichts ändern. Was nicht bereits von der Eroberung irgendwie ergriffen ist, wird es auch durch die Succession nicht. Allerdings geht nicht jeder Cession eine Eroberung voraus; aber für die provisorische Succession ist nicht die militärische Besetzung maßgebend, sondern einfach die thatsächliche Herrschaft des Eroberers. Vollendet wird die Succession durch den Frieden. Bei der Friedenscession fallen nun diese Momente zusammen, die thatsächliche Nachfolge ist sofort auch eine rechtliche.

117. Aus diesen Gründen behält der Cedent alle seine im cedierten Gebiete ausstehenden Forderungen, wie Darlehen an Provinzen und Gemeinden, Darlehen zur Unterstützung von Industrien u. dgl.¹⁸⁰.

Ferner bleiben dem Fiskus des Cedenten erhalten alle Forderungen aus privatrechtlichen Geschäften, die bereits perfekt sind, wie auf Zahlung des Preises bei abgeschlossenem Verkauf von Staatsgut; ferner Zahlungsraten und andere Restanzen, rückständige Zinsen, sofern sie Bestandteil einer Forderung sind, in die der Cessionar nicht succediert¹⁸¹.

118. Dagegen succediert gleich dem Eroberer der Cessionar in alle Forderungen des Cedenten, die Surrogate sind eines dinglichen, noch bestehenden Rechtes des Cedenten an einer im Cessum belegenen Sache; so die Pachtzinsen von Staatsdomänen¹⁸², während rückständige Forderungen aus verkauftem und ins Eigentum des Käufers übergegangenem Staatsgut nicht hierher gehören, da zur Zeit der Succession der Cedent kein darauf bezügliches dingliches Recht mehr hat.

Ferner gehen solche Forderungen auf den Cessionar über, die Bestandteile eines Sondervermögens sind, das irgendwie auf das abgetretene Gebiet radiziert ist und deshalb dem Schicksal desselben folgt¹⁸³.

Solche Sondervermögen, die dem cedierten Gebiete nicht als Kommunalkörper, sondern blofs als territorialer Bestandteil des Staates zugehören, sind die Specialconti für Staatsbauten im Cessum, Tilgungsfonds von Staatsschulden, die aus irgend einem Grunde der Substanz nach vom Cessionar übernommen werden¹⁸⁴.

119. Von diesen allgemeinen Regeln weichen selbstverständlich einzelne Verträge ab; so findet sich die Bestimmung, dafs jeder Staat die Schuldner bekomme, die seine Unterthanen geworden, bezw. geblieben sind.

Anomalien kommen vor wie folgende: Hypothekarisch versicherte Forderungen sollen dem Staate zufallen, in dessen Gebiete die betreffenden Immobilien sich befinden¹⁸⁵. Die Gründe, die für die Übernahme hypothekarischer Schulden sprechen, können hier nicht geltend gemacht werden, da das Grundstück kein staatliches ist.

120. Für das Schicksal privatrechtlicher Forderungen, die Kommunalkörpern zustehen, deren Vermögen überhaupt unangetastet bleiben und falls sie sich beim Cedenten befinden, an die Eigentümer ausgeliefert werden¹⁸⁶, ist wieder die bisher befolgte Unterscheidung zu machen. Liegt eine blofse, unwesentliche Absplitterung vor, so behält der betreffende Organismus alle seine Forderungen, sofern nicht ein Teil als Sondervermögen oder Surrogat dinglicher Rechte dem verloren gegangenen Gebiete folgt.

Wird der Kommunalkörper zerstückelt, so wird das Vermögen geteilt¹⁸⁷. Alle liquiden und illiquiden Forderungen werden zusammengerechnet als auch zum aktiven Vermögen gehörend. Jeder Teil erhält nun seine Quote nach dem stipulierten Konkurrenzfuß. Bei der Teilung werden aus praktischen Gründen jedem Teil vorzugsweise die Forderungen zugewiesen, die in seinem Gebiet ausstehen¹⁸⁸. Mit der Staatensuccession an und für sich hat dies nichts zu thun. Sondervermögen und Forderungen mit dinglicher Basis folgen

ihrem Gebiet¹⁸⁹, im Zweifel jedoch unter gegenseitiger Anrechnung, da es sich, wie bei der Zergliederung von Staaten, um Liquidation des gesamten Vermögens handelt.

c. Stiftungen und andere juristische Personen¹⁹⁰.

121. Stiftungen sind entweder Sondervermögen im Staatsvermögen oder eigene juristische Personen. Da sie aber im letztern Falle doch unter staatlicher Aufsicht stehen und meistens öffentlichen Interessen dienen, kann die Staatensuccession nicht wirkungslos an ihnen vorübergehen.

Stehen sie unmittelbar im Eigentum des Staates, so folgen sie dem Gebiet, auf das sie sich als Sondervermögen beziehen, gemäß der Pertinenzqualität derselben.

Ist das Gebiet, bzw. die Bevölkerungsgruppe, auf die sich die Stiftung, Anstalt, Institution u. s. w. bezieht, ungeteilt, so geht entweder die ganze Stiftung in das Staatseigentum des Cessionars über, oder führt unter dem neuen Recht ihre Existenz weiter, die ihr auch in den meisten Verträgen garantiert wird¹⁹¹.

122. Schwieriger gestaltet sich die Frage, wenn die reelle oder personelle Grundlage der Stiftung geteilt wird. Was Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit betrifft, so ist in erster Linie zu entscheiden, wo die Stiftung ihr Centrum, ihren Sitz hat.

Aus der völkerrechtlichen Praxis, besonders aus den in dieser Hinsicht sehr reichhaltigen preufsisch-sächsischen Verträgen von 1819 und später, lassen sich folgende Regeln gewinnen: Hat die Stiftung eine Hauptsache, die den Hauptbestandteil ihres Vermögens oder wenigstens seinen Kern bildet, wie die Schule bei einer Schulstiftung, eine Kirche, ein Waisenhaus, so hat auch die Stiftung ihren Sitz am Ort der belegenen Sache. Fehlt ein solches Objekt, so hat sie ihr Domizil in dem Staate, wo die Mehrzahl der Genußberechtigten wohnt.

Besteht das Vermögen einer solchen Stiftung wesentlich aus fundierten Werten, so hat sie ihren Sitz in dem Staate, wo der Hauptteil dieses Vermögens fundiert ist¹⁹².

Dies einmal für die Entscheidung, wem gewissermaßen die Besitzerrolle im Liquidationsverfahren zukommt.

Teilbare Stiftungen und staatliche Sondervermögen, die bestimmten öffentlichen Interessen dienen, und nicht, wie Familienstiftungen u. dgl., ihrem Inhalte nach den Staat nichts angehen, werden bei Cession stets geteilt¹⁹³. Der Maßstab ist nach dem Zweck des Vermögens ein sehr verschiedener. Bezieht sich der Zweck allgemein auf die Bevölkerung, so ist im Zweifel nach dem Verhältnis der Seelenzahl der beiden interessierten Gebiete zu teilen¹⁹⁴; oder, wenn er sich nur auf einen bestimmten Teil der Bevölkerung bezieht, im Verhältnis der Teile dieser¹⁹⁵ Stiftungen, die mit Beamtungen u. dgl. zusammenhängen, nach dem Maßstabe der beiden Teilen zu fallenden Amtsstellen¹⁹⁶.

123. Kann eine Stiftung nicht realiter geteilt werden, so gilt sie als gemeinschaftlich¹⁹⁷, d. h. es ist entweder den Angehörigen des andern nicht-besitzenden Staates unter den gleichen Bedingungen wie den Inländern der Mitgenuß zu gewähren¹⁹⁸, oder dem betreffenden Staate eine Abfindungssumme, die zu ähnlichen Zwecken verwandt werden soll, zu zahlen¹⁹⁹.

Ist eine derartige unteilbare Stiftung eines solchen Inhalts, daß sie wesentlich für Inländer bestimmt ist, so können die bisher Berechtigten des andern Staates ausgeschlossen oder nur gegen Zahlung zugelassen werden²⁰⁰.

Handelt es sich um Stiftungen, die nur Sondervermögen im Staatsgute sind, so gelten ganz dieselben Regeln.

124. Die Vermögen anderer juristischer Personen öffentlichen Charakters, wie Brandkassen, Versicherungskassen, werden ebenfalls geteilt²⁰¹. Je nachdem sie beim Cessionar ihre Persönlichkeit fortsetzen oder nicht, findet die Aus-

scheidung zwischen den beiden Staaten statt, oder der Staat, der in das Activum succediert, zahlt die Unterthanen des anderen, die dazu beigetragen haben, aus.

Eine Teilung findet natürlich nicht statt, wenn die juristische Person in ihrer bisherigen Eigenschaft die Succession überdauert, wie dies bei Feuerversicherungen u. dgl. bisweilen der Fall ist.

Eigentum einer im andern Staate domizilierten Stiftung bleibt ihr garantiert.

B. Passives Staatsvermögen.

I. Finanzschulden.

a. Landesschulden.

1. Fundierte Schulden.

α. Fundierte Staatsschulden im engeren Sinne.

125. Die eigentlichen fundierten Schulden, Staatsschulden im engsten Sinne, bilden die größte und wichtigste passive Vermögenspost im Haushalt der meisten Staaten. Sie sind deshalb auch der Hauptgegenstand der wissenschaftlichen Erörterungen auf diesem Gebiete, namentlich bei Anlaß der Cession.

Zwei Theorien stehen sich schroff gegenüber; die eine nimmt allgemein Nachfolge in einen Teil der allgemeinen Landesschulden an, die andere verwirft dies völlig für den Zweifel und läßt höchstens Billigkeits- oder Anstandsgründe zu.

126. Gemäß unserm Grundsatz werden wir aus der völkerrechtlichen Praxis uns feste Anhaltspunkte zu verschaffen versuchen, um erst darauf eine Theorie aufzubauen.

Bis vor kurzem ist der Streit über diese Frage ein höchst unfruchtbarer gewesen²⁰², indem gegenseitige Mißverständnisse jede klare Lösung erschwerten. Es ist ein Verdienst des mit juristischem Scharfsinn geschriebenen Buches von Appleton, daß hier zuerst die grundlegende Unterscheidung

zwischen Teilung der Schuld und Geltendmachung der Forderungen durch die Gläubiger gemacht wird. Appleton unterscheidet *droit de contribution* und *droit de poursuite*²⁰⁸. Indem die einen Autoren diesen, die andern jenen Gesichtspunkt, die einen das Interesse des Staates, die andern das der Gläubiger mehr berücksichtigten, kamen sie, obwohl sie sehr oft dasselbe meinten, zu den schroffsten Widersprüchen.

Dazu kommt noch, daß in der publizistischen Litteratur die Praxis im höchsten Grade bei dieser Frage vernachlässigt wurde, indem nur einige wenige Fälle von Buch zu Buch weiter geschleppt wurden, zum Teil noch in ungenauer Wiedergabe.

127. Unter den allgemeinen „fundierten“ Landesschulden sind solche zu verstehen, bei denen der Verpflichtete der Staat, bezw. der Staatsfiskus ist; also ein Rechtssubjekt, das trotz der Minderung seiner territorialen Grundlage in seiner vollen Persönlichkeit, ohne eine *capitis deminutio* zu erleiden, fort dauert.

Für die Entscheidung der Frage, ob der Erwerber von Staatsgebiet einen Teil dieser Schulden zu übernehmen hat, kommen ebenfalls analogie wise in Betracht die Schulden der Kommunalverbände, unter Umständen einzelner Kommunen, die bei der Gebietsabtretung, ohne als juristische Personen aufgehoben zu werden, einen Teil ihrer territorialen Grundlage verlieren. Da sie aber nicht in die Kategorie der Schulden gehören, die wir hier behandeln, wird hier nur die betreffende Praxis erwähnt, während die eigentliche Darstellung derselben in den nächsten Abschnitt (b) fällt.

Die Entstehung des Völkerrechts aus dem Vertrag oder der gegenseitigen Übung erlaubt uns, zwingt uns sogar, das als das positive, dispositive Völkerrecht anzunehmen, was mit einer gewissen Beharrlichkeit in der Staatenpraxis sich zeigt. Einige Autoren, welche eine auf Verteilung der allgemeinen Schulden hinzielende Praxis konstatieren, betrachten sie doch

nur als eine vertragsmässige Ausnahme vom gemeinen internationalen Recht. Wir halten eine solche Auffassung für unzulässig, da mit besserem Recht das Gegenteil behauptet werden kann. In dem Unterlassen zeigt sich der Wille der Staaten weniger als in ihrem Thun.

Die europäische Praxis dieses Jahrhunderts nimmt im Zweifel eine Aufteilung der Staatsschulden an im Falle einer Gebietsabtretung, wenigstens sofern das abgetretene Gebiet für den abtretenden Staat von nennenswertem Umfang ist. Überdies haben die Grossmächte in zwei Fällen von Losreißung oder Verselbständigung (Belgien 1831, 1839; Serbien, Bulgarien, Montenegro 1878)²⁰⁴ die Sache auf Kongressen geregelt und ihre principiellen Anschauungen kundgegeben. Allerdings handelt es sich hier nicht um Cessionen im engern Sinne; aber die Thatsache, daß 1839 Holland und 1878 die Türkei Signatare des Vertrages waren, macht die erwähnten Fälle, wenigstens für unsere Frage, der Cession analog. Beide Male fand ein Ausgleich der allgemeinen Schulden in weitgehendstem Masse statt, und die Vertreter der Mächte haben dies als gemeines Völkerrecht erklärt.

Von den eigentlichen Cessionsverträgen, die den Übergang eines Teils der Staatsschuld des Cedenten aussprechen, sind folgende zu nennen:

Der dänisch-schwedische Frieden von Kiel vom 14. Januar 1814²⁰⁵, in dem Dänemark Norwegen an Schweden abtritt. Darin übernimmt Schweden einen verhältnismässigen Teil der dänischen Staatsschuld.

Der preussisch-nassauische Cessionsvertrag vom 31. Mai 1815 verteilt in umfassender Weise die allgemeinen Schulden im Verhältnis der Steuererträge²⁰⁶.

Der preussisch-sächsische Cessionsvertrag vom 28. August 1819 regelt die Successionsverhältnisse von allen Staatsverträgen am eingehendsten. Die Aufteilung allgemeiner Landesschulden ist ausgesprochen in Artikel IV u. ff.²⁰⁷.

Der dänisch-hannoversche Liquidationsvertrag betreffend das Herzogtum Lauenburg vom 24. Juni 1826²⁰⁸. Nachdem in diesem Verträge in Artikel 2 die verhältnismäßige Verteilung der Schulden zerstückelter Kommunalverbände festgelegt worden, übernimmt in den Artikeln 5 bis 10 Dänemark in umfassendster Weise eine Quote der hannoverschen Schulden, mögen sie aus Anleihen oder Kriegskontributionen herkommen. Es handelt sich um eine Cession ohne Eroberung.

Der Frieden von Zürich vom 10. November 1859²⁰⁹; der auch als Beispiel für Nichtteilung der Staatsschulden angeführt worden, bestimmt in Art. 2, daß Sardinien außer dem Montelombardo-Veneto von den Schulden der italienischen Provinzen Österreichs auch eine Quote der österreichischen Nationalanleihe von 1854 zu übernehmen habe.

Der Cessionsvertrag zwischen Frankreich und Sardinien vom 24. März 1860, Savoyen und Nizza betreffend, läßt auf Frankreich einen Teil der sardinischen Nationalschuld übergehen. Eine Konvention vom 23. August 1860 führt dies näher aus²¹⁰.

Der Friedensvertrag vom 30. Oktober 1864 zwischen Preußen, Österreich und Dänemark anerkennt ebenfalls das Princip, indem die beiden deutschen Mächte mit den Elbherzogtümern auch eine Quote der dänischen Staatsschuld auf sich nehmen²¹¹.

Als Sardinien 1860 den größten Teil des Kirchenstaates sich einverleibte, schloß es, da der Papst wegen Nichtanerkennung sich auf keinen Vertrag einließ, mit Frankreich, das an den päpstlichen Finanzen interessiert war, einen Vertrag, in welchem es eine Quote der Schulden des Kirchenstaates übernahm²¹².

Der Cessionsvertrag von 1866 betreffend Venetien läßt analog zu dem von 1859 einen Teil der österreichischen Nationalanleihe von 1854 übergehen²¹³.

Ferner übernahm Griechenland 1881 eine Quote der

ottomanischen Schuld, als die Türkei, gemäß den Wünschen des Berliner Kongresses, Gebietsabtretungen an Griechenland machte²¹⁴.

128. Der Einwand, der gegen eine Teilung allgemeiner Schulden im Zweifel spricht, ist der, sie geschehe nicht von vornherein durch den Gebietserwerb, wie dies der Fall ist bei den Verwaltungsschulden. Unbestrittene Regel ist die Teilung der Schulden zerteilter Kommunalkörper; und doch könnte in ähnlicher Weise auch hier derselbe Einwand wie bei den Landesschulden gegen die Teilung gemacht werden. Wird bei diesen Sonderschulden Teilung angenommen, so ist damit dasselbe Princip aufgestellt wie in den oben citierten Verträgen. Teilung findet sich hier noch häufiger, weil das abgetrennte Gebiet in der Regel einen größeren Bruchteil einer Provinz als des gesamten Staates bildet.

Die schon erwähnten Fälle von Losreißung, bei denen das Verteilungsprincip so streng durchgeführt ist, haben insofern grundlegende Bedeutung für unsere Frage, weil in jenen Verträgen der Besitzstand normalisiert wird und alle Mächte Signatare sind.

129. Was nun die Fälle anlangt, bei denen der Erwerber von Staatsgebiet dieses frei von den bis dahin darauf ruhenden Staatsschulden erhält, so sind vorerst alle die auszuscheiden, bei denen es sich um eine bloße Miniatursuccession handelt, wie bei Grenzregulierungen u. dgl.

Die Gründe, warum hier keine Aufteilung stattfindet, sind naheliegend.

Die übrigen Fälle scheiden sich in zwei Gruppen: 1. in Erwerbungen kraft Eroberung, und 2. in gegenseitige Ländervertauschungen.

Im letztern Falle hätte eine Verteilung keinen Sinn, da im Zweifel die Tauschobjekte ungefähr gleichwertig sind und die Aufrechnung auf der Hand liegt²¹⁵; im erstern Falle ist eine Teilung begründet, wie es auch in vielen Verträgen an-

erkannt ist. Durch das Schweigen des Vertrages über diesen Punkt ist das Princip selbst nicht umgestoßen, denn die Abfindungssumme müßte von der Kriegsentschädigung abgezogen werden; da aber die Bemessung der Höhe derselben im Ermessen des Siegers liegt, so ist allerdings bei Cession kraft Eroberung der Cedent von der Gnade des Cessionars abhängig, selbst dann, wenn das Princip der Aufteilung der Schulden in thesi gewahrt ist.

Die Hauptfälle, mit denen die Gegner der Teilungstheorie operieren, sind solche Eroberungen; so 1871 Elsaß-Lothringen. Der oft citierte Zürcher Frieden steht, wie oben gezeigt, auf dem Boden des andern Princip; ebenso der Frieden von 1866. Allerdings war in den beiden letztern Fällen die Quote kleiner als gewöhnlich.

Die andern von den Anhängern dieser Theorie ganz vernachlässigten Verträge sind sämtlich Tauschverträge. Von einer größeren Zahl, meist Grenzregulierungen, abgesehen, sind folgende zu nennen:

1. Der badisch-württembergische Vertrag vom 28. Juli 1843²¹⁶ betreffend Auflösung eines Kondominates entbindet die gegenseitig ausgetauschten Orte von den auf ihnen ruhenden Landesschulden. Im Princip aber geht dieser Vertrag doch vom Teilungsrechte aus, indem die ausscheidenden Gemeinden einen Teil der Schulden des Amtskörperschaftsverbandes auf sich zu nehmen haben.

2. Der schwedisch-preussische Cessionsvertrag vom 7. Juni 1815²¹⁷ anerkennt nur den Übergang der Sonderschulden des abgetretenen Gebietes. Indessen liegt auch hier nur ein Tauschvertrag vor. Schweden tritt Pommern und Rügen an Dänemark ab, dieses an Preußen, wofür letzteres ihm Lauenburg cedierte²¹⁸.

3. Die italienischen Territorialverträge vom 28. November 1844 zwischen Österreich, Sardinien, Modena, Toscana und Lucca²¹⁹.

Es wird überhaupt nicht möglich sein, bei Feststellung völkerrechtlicher Normen eine ganz konsequente Praxis zu finden, weil bei der großen Tragweite der meisten internationalen Verträge die besonderen Eigenschaften jedes vorkommenden Rechtsgeschäftes ganz anders berücksichtigt werden als im Civilrecht; und dies zwar deshalb, weil das konkrete und das abstrakte Völkerrecht dieselbe Quelle haben. Aus dem Vorstehenden ergibt sich aber jedenfalls soviel, daß die Praxis nach dem Teilungsprincip hinneigt. Wie stellt sich nun aber die Theorie?

130. Die negative Theorie²²⁰ geht zum Teil von einem Gedanken aus, den wir schon in den grundlegenden Abschnitten verworfen haben; für sie ist die Abtretung eine partielle Veräußerung, ähnlich dem Verkauf, der Obligationen-cession des Privatrechtes. Die Anhänger dieser Theorie argumentieren damit, daß die Last nicht die Einzelnen treffe, sondern das Ganze. Gewiß, aber sie trifft materiell das Ganze nicht in einem lokalisierten Organe, sondern in dem gesamten Organismus, wie er auf jedem Punkt seiner Basis, dem Staatsgebiete zur Erscheinung kommt. Die Bezeichnung fundierte Schulden ist deshalb vollkommen richtig. Im publizistischen Sinne sind die Staatsschulden dingliche; persönliche in der Staatspersönlichkeit konzentrierte Obligationen sind sie nur privatrechtlich, d. h. soweit die Geltendmachung in Betracht kommt. In diesem Punkt ist vor allem die Unterscheidung von Appleton wertvoll. Richtig ist, daß durch die bloße Thatsache der Gebietsabtretung nicht ein Teil der Staatsgläubiger ihren Schuldner ändern kann oder einen Teil ihrer Forderung da, den andern dort geltend zu machen hat. Anders aber lautet die Frage, die uns hier zunächst beschäftigt — und die überhaupt präjudiziell ist für die Frage der Geltendmachung —: Hat der abtretende Staat ein Recht zu verlangen, daß der Erwerber von Staatsgebiet einen Teil der Schulden übernehme? Ob die Durchführung dieser Norm

in jedem Falle thatsächlich erreichbar ist, hat für ihre juristische Existenz so wenig ausschlaggebende Bedeutung wie bei andern Normen des Völkerrechts. Um dieser scheinbaren Klippe zu entgehen, ist man auf Grundlage dieser Theorie auch dazu gelangt, im Zweifel gar keine Succession anzunehmen²²¹. Das ist konsequent, aber widerspricht der Praxis aller Staaten. Die Rechtsnorm wird auf empirischem Wege gewonnen. Die Jurisprudenz ordnet teils nach logischen Principien, teils nach dem Rechtszweck eine Summe von für uns gesetzlos auftretenden Thatsachen. Die Konstruktion von neuen Normen ist in der Rechtswissenschaft nicht möglich, weil sie sich nicht wie die Naturwissenschaften mit Vorgängen beschäftigt, deren zureichenden Grund sie zu erkennen vermag.

Den Beweis, warum Teilnachfolge unter Staaten stets socialrechtliche Gesamtnachfolge²²² ist, haben wir hier nicht mehr zu erbringen; aber es sind auch praktische Gründe, die den Unterschied zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht in diesem Punkte begründen. Succession ist bei Staaten verhältnismäßig selten, Veräußerung von Gebiet ist kein Staatszweck; unter Privaten ist diese ein Zweck aller Vermögenswerte und deshalb eine beständige Erscheinung. Das Vermögen eines Staates kann als bekannt angenommen werden, während das eines Privaten sich der öffentlichen Kenntnis in der Regel entzieht²²³.

131. Die Theorie²²⁴, die eine Schuldenübernahme behauptet, stellt sich auf den Boden der socialrechtlichen Gesamtnachfolge und der Annahme eines teilweisen Unterganges des abtretenden Staates. Aufser bei Appleton geht die Begründung aber kaum über einige Behauptungen hinaus. Gewisse Autoren operieren mit rechtlich irrelevanten Momenten wie Billigkeit u. dgl. Unsere Begründung haben wir oben auseinander gesetzt. Es genügt hier, noch einmal zu betonen, daß die ganze Staatennachfolge aus dem Gebiet erwächst. Das Gebiet ist die Voraussetzung für alle staatliche

Machtbethätigung; alle Rechte und Pflichten des Staates sind Rechte und Pflichten auf und aus dem Gebiet. Wer das Land hat, hat die Macht, und nur wer diese hat, kann ein Recht geltend machen oder zur Erfüllung angehalten werden. Das zeigt sich bei der Losreißung.

Mit dem Gesagten wollen wir nicht behaupten, daß die Staatsschulden deshalb den Charakter von privatrechtlichen Reallasten haben, was auch Appleton mit Recht bekämpft. Von einem Übergang der Schuld ipso iure kann bei Cession nicht die Rede sein; wo eine solche stattfindet, handelt es sich um Schuldencession, nicht um Anerkennung eines schon bestehenden Rechtsverhältnisses. Der Cedent hat eine Forderung an den Cessionar auf Übernahme eines Teiles der Schulden. In welcher Weise diese geschieht, ob durch Teilung oder Abfindung, ist eine Frage für sich.

Der Staat als Schuldner kann, angesichts der Bedeutung des Staatsschuldenwesens, gar nicht mit einem rein privatrechtlichen Schuldner verglichen werden. Der Staatskredit beruht auf der Macht, die der Staat in seinem Gebiet hat, die Schuldentilgungsmittel aufzubringen. Seine Einnahmen fließen aus Gehietshoheitsrechten: Steuern und Zöllen.

Man kann also die Staatsschulden als eine publizistische Reallast²²⁵ auffassen, ohne damit die Regeln der privatrechtlichen Reallasten auf die Staatsschulden auszudehnen: eine Reallast von Staat zu Staat, nicht von Gläubiger zu Staat. Das ist jedenfalls sicher, daß die Staatsgläubiger nicht Geld darleihen an eine Körperschaft, die zufällig im Besitz eines bestimmten Gebietes ist, sondern dem durch die staatlichen Organe repräsentierten territorialen Ganzen mit seinen wirtschaftlichen Mitteln. Wer im Besitze dieser Mittel ist, ist verpflichtet²²⁶.

132. Sind wir nun dazu gelangt, das Teilungsprincip anzunehmen, so ist noch zu untersuchen, wer die Last definitiv trägt. Die herrschende Lehre²²⁷ sowie die Staatsverträge

lassen die Schulden auf den Gebiet erwerbenden Staat übergehen. Die Schuld, die er übernimmt, belastet das ganze, alte und neue Gebiet des Cessionars. Appleton²²⁸ und Cabouat²²⁹ nehmen hier eine Sonderstellung ein. Appleton wendet auch da wie bei Inkorporation seine Arrogationstheorie an: Nicht der Cessionar, sondern das cedierte Gebiet ist belastet wie bisher; an seinen vermögensrechtlichen Verhältnissen wird nichts geändert. Wir haben schon oben die Unhaltbarkeit dieser Theorie dargethan. Bei Abtretung ist sie noch unpraktischer als bei Einverleibung. Während in letzterem Fall das einverleibte Gebiet in der Regel mindestens eine Provinz wird, oft sogar eine staatsrechtliche Individualität behält, wie z. B. das lombardisch-venetianische Königreich nach 1815, so läßt der Erwerber bei bloßer Abtretung das neue Gebiet oft ganz oder teilweise in alten Cirkumskriptionen oder Kommunalverbänden aufgehen. Wohl wird das Princip der Lokalisierung der öffentlichen Lasten in der Verwaltungspraxis, z. B. der französischen²³⁰, für kommunale Verhältnisse meist gewahrt; indessen kann das Princip nur da durchgeführt werden, wo das neu erworbene Gebiet einen eigenen Verband bildet²³¹. Innerhalb derselben Cirkumskription können nicht zwei verschiedene Steuersysteme für dieselbe Art Steuer nach territorialer Teilung bestehen. Dies gilt von dem ganzen Staate wie von den Kommunalverbänden. Für die allgemeinen Staatsschulden ist der Staat ein unteilbares Ganzes, in dem in der Regel nicht zwei Arten von Staatsschulden und zwei unabhängige Steuerbezirke vorkommen²³².

Die Theorie von Appleton hat auch keinen Anhalt in der Praxis des Staatsschuldenwesens. Nirgends ist gesagt, daß die übernommenen allgemeinen Schulden durch die Abtretung zu Provinzialschulden werden; im Gegenteil, sie bestehen fort im klaren Gegensatz zu solchen. Es ist nicht einzusehen, wie der Staat, unter dessen zunächst unumschränkte Gewalt ein Gebiet tritt, durch Handlungen seines Vorgängers

in dem Steuerrecht über das neue Gebiet beschränkt sein sollte. Die Kommunen und Kommunalverbände, die selbständige Persönlichkeit haben, bleiben bestehen; aber was sonst noch außer diesen von staatlichen Rechten und Pflichten da ist, kann nur dem Cessionar als Ganzem zufallen, da die Gesamtheit der abgetretenen Gebiete rechtlich eine Masse ist ohne jede Persönlichkeit, über die erst der Erwerber verfügen wird. Fällt das erworbene Gebiet mit einem schon bestehenden Kommunalverband zusammen, so erhält dieser durch die Abtretung kein besonderes Recht und keine besondere Pflicht, die ihm nicht erst von seinem Herrn gegeben würde.

133. Diese Frage hat eine praktische Bedeutung. Würde das abgetretene Gebiet nach Einverleibung in den Cessionarstaat vermögensrechtlich sein Dasein weiterführen, so folgte daraus, daß Forderungen des Cessionars an den Cedenten nicht teilweise untergehen durch Konfusion, sondern daß auch diese Schuld zwischen Cedent und Cessum geteilt würde, und der Cessionar hätte nunmehr zwei Schuldner²⁸³. Dies ist gekünstelt und hat keinen Halt in der Praxis. Gemäß dem oben Gesagten erlischt eine allgemeine Schuld des Cedenten an den Cessionar im Verhältnis der allgemeinen Übernahmsquote, sofern es überhaupt zu einer Teilung der Schulden kommt²⁸⁴. Diese Ansicht vertritt auch Selosse. Ist der Cedent Gläubiger des Cessionars, so wird durch die Cession an diesem Rechtsverhältnis nichts geändert; denn mit dem neuen Gebiet erhält der Cessionar nicht auch einen aktiven Anspruch auf eine Quote der Vermögens des Cedenten. Das abgetretene Gebiet hatte nie ein Recht am Staatsvermögen des Cedenten, wohl aber die Pflicht, zu den Lasten des Staates, zu dem es gehörte, beizutragen. Dem entspricht auch die Praxis²⁸⁵.

134. Ist nun anerkannt, daß der Cessionar eine Quote der allgemeinen Schulden des Cedenten zu übernehmen hat,

so ist zu fragen, nach welchem Maßstabe dieselbe zu bemessen ist.

Abgesehen von den sehr zahlreichen Fällen, wo eine Aversionalsumme festgesetzt wurde wegen der Verworrenheit der Finanzverhältnisse, und wo deshalb das Teilungsverhältnis schwer zu erkennen ist, treten uns in der Staatenpraxis vier Arten der Schuldenübernahme entgegen:

1. Teilung im Verhältnis zum Gebiet;
2. Teilung im Verhältnis zur Bevölkerung²⁸⁶;
3. Teilung im Verhältnis zu den Steuerleistungen des abgetretenen Gebietes;
4. Teilung nach der Nationalität der Gläubiger.

Diese letztere Art führt uns dann hinüber auf die Frage nach der Geltendmachung der Forderungen aus Staatsanleihen.

Die häufigste, im Zweifel anzunehmende und auch gerechteste Berechnung der Übernahmsquote ist die Teilung nach dem Verhältnis des Steuerertragnisses des cedierten Gebietes zu dem gesamten des Cedenten²⁸⁷. Da in den heutigen Staaten die Steuern auf das ganze Gebiet gleichmäßig verteilt sind, so ist die Steuerleistung eines Gebietes ziemlich genau entsprechend seinem finanziellen Wert für den Staat. Immerhin erleidet der Cedent insofern eine Einbuße zu Gunsten des Cessionars, als er die Zolleinnahmen aus dem Konsum des abgetretenen Gebietes verliert. Nirgends wurde bis jetzt dies in Betracht gezogen wegen der Schwierigkeit der Berechnung. Bei Bundesstaaten wie die Schweiz aber wäre dieser Maßstab wohl der einzig richtige, da die Budgets dieser Staaten hauptsächlich auf den Zolleinnahmen basieren. In einem solchen Falle allein wäre die Teilung nach der Zahl der Bewohner als Notbehelf zulässig, da man den Konsum jedes Einzelstaates nicht genau kennt, während doch angenommen werden kann, daß der Import sich ziemlich gleichmäßig auf die Einwohner

verteilt, und dichtbevölkerte Distrikte in der Regel die reicheren sind.

Für die Teilung pro rata regionis²³⁸ spricht kein vernünftiger Grund, da die bloße territoriale Ausdehnung weder mit dem fiskalischen Wert eines Gebietes, noch mit der politischen Machtstellung eines Staates in direktem Zusammenhang steht. Die vierte Verteilungsart²³⁹, nämlich nach der Nationalität der Gläubiger, kann heute als antiquiert betrachtet werden, sofern es sich nicht bloß darum handelt, was bei wirklicher Teilung der Schulden jeder Staat hauptsächlich auf seine Quote zu nehmen hat. Sie war annehmbar zu einer Zeit, wo die Staatsanleihen nur inländische, z. B. Zwangsanleihen, waren, und sich deshalb die Staatsgläubiger ungefähr so über das Land verteilten, wie der nationale Reichtum verteilt war. Der Staat übernahm dann die Unterthanen mit ihren Forderungen gegen den Staat. Heute, wo viele Staaten ganz auf ausländische Anleihen angewiesen sind, und die Staatspapiere im Börsenverkehre sind, ist diese Verteilungsart im höchsten Grade unpraktisch, ja unmöglich.

135. Mit der eben genannten Verteilungsart war zugleich die Frage der Geltendmachung geregelt. Nachher wie vorher hat der Unterthan seine Forderung an den einheimischen Fiskus zu stellen. Die Schuld als Ganzes ist der Substanz nach geteilt. Wie stellt es sich nun aber bei den modernen Verteilungsarten der Staatsschulden? Der Staat trägt die Gefahr für sein Gebiet²⁴⁰. Wird es beschädigt durch Naturereignisse, so bleibt er für seine Schulden haftbar wie bisher. Umsomehr bei Cession, denn hier liegt regelmäfsig ein eigener Willensakt seiner selbst vor, auch bei Kriegscession, coactus voluit, sed voluit. Durch seine eigene Willensthat kann der Schuldner die Lage seines Gläubigers nicht verschlechtern; er kann nicht einen Teil der Zahlung zurückweisen, er kann auch nicht ohne weiteres einen Teil seiner Gläubiger an einen neuen Schuldner verweisen²⁴¹. Im Civilrecht gilt der Satz,

dafs durch den blofsen Vertrag zwischen bisherigem Schuldner und Schuldübernehmer der Gläubiger ein Recht nur dann gegen den Übernehmer erhält, „wenn die Schuldübernahme Bestandteil eines Geschäftes ist, welches dem Schuldübernehmer die Werte verschafft, aus denen nach der Verkehrsauffassung die übernommene Schuld vorzugsweise zu tilgen ist“²⁴².“ Dieser Satz scheint nun genau auf die Cession zu passen. Er kann unbedenklich bei der Staatensuccession angewendet werden, wo der Umfang des Objectes, für das die Schuld besteht, sich deckt mit der zur Tilgung verpflichteten Cirkumskription, z. B. wenn der Staat für eine Provinz eine Schuld als Selbstschuldner kontrahiert, aber für deren Tilgung ausdrücklich die Provinzialsteuern anweist. Derselbe Grundsatz gilt bei den hypothezierten Staatsschulden. Trotzdem verliert der Gläubiger damit nicht schon sein Recht gegen den bisherigen Schuldner. Mit um so gröfserem Recht wird er seinen Anspruch behalten, wenn er Gläubiger ist aus allgemeinen fundierten Schulden, da bis dahin diese aus den Erträgen des ganzen Landes bezahlt wurden, während nur ein Teil dieser Hülfquellen auf den Übernehmer übergeht, und dessen übriges Vermögen nicht immer ein Aequivalent desjenigen des früheren Schuldners ist. Die Staatsanleihen, sei es, dafs die einzelnen Aufnahmen getrennt gehalten, sei es, dafs sie verschmolzen sind zu einer einzigen Schuld, stellen einheitliche Obligationen dar trotz der Mehrzahl der Gläubiger. Sie folgen nicht verhältnismäfsig als passive Vermögenspost einem Teil des aktiven Vermögens des Staates.

Anders ist die Frage zu beantworten bei Zerstückelung²⁴³. Dann entsteht, wie beim Erbgang, eine Mehrheit von Schuldern, eine Teilung der Substanz der Schuld, sofern wieder nicht ihre Befriedigungs- oder Sicherungsmittel im wesentlichen in den Besitz eines Successors gelangt sind. Bei der Cession bleibt von Rechts wegen die Substanz der Schulden ungeteilt, wenn letztere nicht Bestandteil eines Sondervermögens eines

in seinem wesentlichen Umfang vom Cedenten losgetrennten Gebietes sind. Der abtretende Staat hat gegen den Gebiets-erwerber nur einen völkerrechtlichen Anspruch auf Übernahme eines Theiles der Schuld. Ein solcher Anspruch ist im gegebenen Fall nur da anzunehmen, wo er in dem Cessions-vertrage anerkannt ist. Ist er aber anerkannt, so sind zwei Wege möglich, in der die Übernahme geschehen kann:

- a. entweder Regrefs des Cedenten gegen den Cessionar bei der jedesmaligen Zahlung der Zinsen;
- b. oder eine einmalige Abfindungssumme, eventuell durch Übernahme eines Theiles der Substanz der Schuld selbst.

Der erstere Weg ist unpraktisch, der zweite ist der in der Praxis befolgte²⁴⁴. Vom rein juristischen Standpunkt aus ist aber der jeweilige Regrefs die erste, unmittelbare rechtliche Folge der Übernahme, da die Schuld selber als einheitliche gilt. Dieser Regrefs ist auch das, was Appleton *droit de contribution* nennt²⁴⁵.

Soviel, was die Verhältnisse zwischen den Staaten betrifft. Welche Rechte erwerben die Gläubiger aus den Transaktionen der Staaten?

Nach römischem Recht²⁴⁶ erwarb nur der Schuldner aus dem Vertrag mit dem Übernehmer ein Recht auf Befreiung; das moderne Recht gibt, wie schon bemerkt, auch dem Gläubiger ein Recht, wenn der Übernehmer auch die entsprechenden Aktiven erhält. Da dieser Fall aber in der Regel, wie oben gezeigt, nicht auf die allgemeinen Staatsschulden paßt, so ist anzunehmen, daß der bisherige Schuldner, also der Cedent, zunächst in vollem Maße und allein den Gläubigern haftbar bleibt. Wird dagegen die Staatsschuld in *substantia* geteilt, so ist der Cedent gemäß dem römischen Recht erst frei, wenn der Gläubiger gerichtlich oder aufsergerichtlich seine Forderung an den Übernehmer geltend gemacht hat.

In der Regel behalten also sämtliche Gläubiger für die Gesamtheit ihrer Forderungen den bisherigen Schuldner.

Kann dieser nun nicht zahlen, so fragt es sich, ob die Gläubiger einen Regrefs haben auf den Cessionar, nach Appleton gegen das Cessum.

Hierbei sind drei Fälle zu unterscheiden:

1. Hat der Cessionar seine Pflicht zur Übernahme anerkannt, aber noch nicht realisiert, besteht also vielmehr ein bloßes Regrefsrecht, so können die Gläubiger, falls der Cedent diesen Rückgriff nicht machen will, an seiner Statt die Regrefsklage anstellen, als eine *actio obliqua*²⁴⁷. Was sie erstreiten, fällt zunächst in das Vermögen des Cedenten, ohne daß die für ihn handelnden Gläubiger ein Vorzugsrecht daran hätten. Der Cessionar kann aber nie auf mehr belangt werden, als seine Anteilsquote an den Staatsschulden des Cedenten beträgt.

Appleton giebt, um die Gläubiger noch besser zu schützen, denselben auch eine *actio directa de in rem verso*, analog der Klage des Verpächters gegen den Aftermieter, oder des Lohnarbeiters eines Unternehmers gegen den Geschäftsherrn. Was die Gläubiger hier erstreiten, dient in erster Linie zu ihrer Befriedigung²⁴⁸.

Inwieweit diese Klagen zulässig, hängt davon ab, welches Recht angewandt wird. Das ist eine Frage, die nicht in den Rahmen unserer Untersuchung gehört. Wo sie aber zulässig sind, hat der Staatsgläubiger eine Klage auf vollständige Befriedigung gegen den ursprünglichen Alleinschuldner, und gegen den Übernehmer eine subsidiäre Klage auf Befriedigung im Verhältnis der übergegangenen Quote.

2. Hat der Cessionar keinen Teil der Schulden übernommen, so muß vermutet werden, daß der Cedent auf seine Ansprüche gegen den Cessionar verzichtet hat. Dann ist aber auch die *actio obliqua* und die *actio de in rem verso* nicht begründet, da beide voraussetzen, daß der Cedent einen Anspruch hat gegen den Cessionar. Materiell scheint auch hier eine *in rem versio* gegeben zu sein. Der Cessionar

ist bereichert direkt durch den Cedenten, indirekt durch den Staatsgläubiger. Aber eine Klage ist hier unzulässig, denn:

a. sie hat kein Fundament im Civilrecht;

b. auch die konkrete Stipulation im Völkerrecht hat die Kraft von Rechtsnormen, da die Quelle der letztern dieselbe ist wie die der erstern. Die Gläubiger können das Teilungsprincip für sich nicht in Anspruch nehmen, da nur eine Norm dispositiven Rechtes vorliegt. Eine Teilung tritt nicht von selbst ein.

3. Hat der Cessionar sich mit einer einmaligen Abfindungssumme seiner Übernahmespflicht entledigt, so steht den Gläubigern, selbst im Falle von Kollusion, kein Regress gegen ihn zu, wenn die übernommene Quote nicht dem erworbenen Gebiet, bzw. seinem Steuerertrage entspricht. Wer über Sein oder Nichtsein eines Rechts entscheiden kann, kann auch über seine Modalitäten entscheiden.

β. Bezügliche Schulden²⁴⁹.

Schulden, die aus einem bestimmten Gebiete herrühren
oder in dessen Interesse gemacht sind.

136. Ihrer rechtlichen Natur nach gehören diese Schulden auch zu den im vorhergehenden Abschnitt behandelten. Schuldner ist der Gesamtstaat. Getilgt werden sie aus den allgemeinen Staatsmitteln. Nur ihr Zweck ist ein anderer. Sie werden entweder direkt kontrahiert im Interesse eines bestimmten Landesteiles, oder sie werden als schon bestehende Schulden von Kommunalkörpern und ähnlichen Gebilden auf die allgemeine Staatsschuld übernommen, was natürlich eine Entlastung dieses Gebietes bedeutet. Insofern sind es Schulden des Staates im Interesse eines bestimmten Landesteiles.

Nach der europäischen Praxis²⁵⁰ gehen diese Schulden stets über, d. h. der Cessionar hat die Pflicht, sie zu über-

nehmen. Ein „ius cogens“ liegt auch hier nicht vor²⁵¹, da ein solches der Natur des Völkerrechts widerspricht.

Diese Behandlung derartiger Schulden scheint zunächst anormal; denn bei den oben besprochenen Staatsschulden hat die Verwendung der Anleihe in territorialer Hinsicht keinen Einfluss auf die Übernahme.

Solche Schulden müssen daher als ein passives Sondervermögen betrachtet werden, das der Inhaber des Gebietes, zu dem es gehört, zu übernehmen verpflichtet ist²⁵².

137. Erwirbt der Cessionar nur einen Teil des Gebiets, für das die Schuld gemacht worden, so ist nach Analogie der allgemeinen Staatsschulden oder der Schulden von Kommunen und Kommunalverbänden Teilung der Schuld anzunehmen; und zwar Teilung im Verhältnis der Teile des Gebietes, in dessen Interesse das Anleihen u. s. w. gemacht worden, also nicht nach dem Verhältnis zwischen dem gesamten abgetretenen und dem dem Cedenten bleibenden Gebiet. Das Verhältnis bestimmt sich darnach, wieviel der Cedent von dem Verwendeten noch hat, und um wieviel der Cessionar bereichert ist. Der Steuerfuß kann hier nicht maßgebend sein, da nicht aus den Mitteln des interessierten Gebietes, sondern des ganzen Staates die Schuld getilgt wird. Es ist deshalb, je nach dem Zweck der Schuld, eine Teilung im Verhältnis der interessierten Bewohner²⁵³ oder auf einer territorialen Grundlage²⁵⁴ vorzunehmen, analog der Übernahme von Verwaltungsschulden, Bauunternehmungen u. dgl.; bei Eisenbahnen entweder im Verhältnis der beiderseitigen Netze oder der Baukosten, die auf jedes Gebiet entfallen.

138. Da der Kontrahent der Schuld intakt geblieben und derselben sowohl ein dinglicher Charakter fehlt, als auch die bezüglichlichen Schuldentilgungsmittel im wesentlichen nicht auf den Übernehmer der ganzen oder teilweisen Schuld übergegangen sind, so ist für den Zweifel anzunehmen, daß sich die Gläubiger für das Ganze ihrer Forderungen nur an den

Cedenten wenden können wie bisher. Der Cessionar muß also nur einen Regrefs gegen sich gelten lassen, den er gewöhnlich durch eine einmalige Amortisationsabfindung an den Cedenten erledigt. Im Übrigen gelten dieselben Regeln wie bei den allgemeinen Staatsschulden ohne territorialen Zweck.

139. Bei diesen Schulden beabsichtigen die kontrahierenden Staaten häufig eine Übernahme, bezw. Teilung der Substanz nach. Dies ist jedoch zunächst wirkungslos mit Bezug auf den Gläubiger. Dadurch aber, daß er Zahlung annimmt vom Übernehmer oder mit ihm gerichtlich sich einläßt, hat der Gläubiger conclusenter seine Zustimmung gegeben. Der Cedent ist alsdann völlig, bezw. für die vom Cessionar übernommene Quote liberiert²⁵⁵.

Die Übernahme dieser Art von Schulden ist eine so konstante, daß im Zweifel da, wo die Cessionsverträge Übernahme der das Cessum betreffenden Schulden annehmen²⁵⁶, diese als mitinbegriffen zu betrachten sind. Die Beweislast, ob eine Schuld eine auf ein abgetretenes Gebiet bezügliche sei, liegt dem Cedenten ob.

γ. Hypothekierte Schulden und antichretische Pfandschulden.

140. Bei dieser Art von Schulden ist vorerst eine Unterscheidung zu machen:

1. Hypothekierte Schulden, d. h. solche allgemeine Staatsschulden, die aus den gesamten Staatsmitteln getilgt werden wie die nicht versicherten Schulden, für die aber eine Immobilie oder die Erträge eines Hoheitsrechts, z. B. bestimmte Zölle, verpfändet sind.

2. Antichretische Pfandschulden, d. h. solche allgemeine Staatsschulden, bei denen in der Regel dieselben Erträge sowohl als Tilgungsmittel wie auch als Pfand dem Gläubiger zugewiesen sind. Beide Arten versicherter Schulden können eine territoriale Zweckbestimmung haben oder nicht.

141. Bei den gewöhnlichen Hypothekenschulden bleibt, gleich wie im Civilrecht, die obligatorische Haftung des bisherigen Pfandschuldners bestehen, während die dingliche Haftung mit der Pfandsache übergeht²⁵⁷. Aber wie unter Privaten ist auch im Staatenverkehr die Übernahme der obligatorischen Schuld die sozusagen ausnahmslose Regel²⁵⁸; sie ist hier noch viel nötiger, da es unzulässig ist, dafs Staatsgut haftbar sei für fremde Schulden, sofern nicht schon bei Bestellung der Schuld diese eine fremde war. Aus der Schuldübernahme, allein erwirbt jedoch der Gläubiger noch kein Recht und ebensowenig wird der bisherige Schuldner befreit. Handelt es sich um gewöhnliche fundierte Schulden für allgemeine Staatszwecke, so wird in der Regel der Successor eine Quote derselben für sich übernehmen aus der Succession im allgemeinen²⁵⁹. Den Rest der Schuld übernimmt er durch Sonderübernahme als Eigentümer oder Besitzer der Pfandsache. Der Cedent hat aber auf Übernahme des Restes keinen Anspruch, so wenig als der Verkäufer seiner von ihm verpfändeten Sache. Diese Schuldübernahme ist eine rein privatrechtliche — wenigstens wenn man den Fiskus als rein privatrechtliche Persönlichkeit gelten lassen will — während dagegen die eine Quote der Staatsschulden auf einem völkerrechtlichen Anspruch beruht. In beiden Fällen aber wird der Schuldencedent erst befreit, wenn der Gläubiger dem Abkommen zwischen den beiden Schuldern beitrifft. Im Zweifel ist anzunehmen, dafs die Übernahme des dem Cedenten verbleibenden Teiles der hypothezierten Schuld von der Gesamtübernahmssumme des Cessionars abzuziehen ist wie vom Kaufpreis einer verpfändeten Immobilie. Dafs dieser Abzug in den meisten Fällen nicht gemacht wird, erhärtet unsere Behauptung, dafs der Cedent einen Anspruch habe auf Schuldübernahme. Totale Übernahme von auf das Cessum verpfändeten Staatsschulden ist einfach Übernahme eines Teils der allgemeinen Staatsschulden.

Pfandrechtes, daß das Pfand in seinem materiellen Bestande etwas Dauerndes darstelle; so das Mobiliar-Faustpfand und die Immobilier-Hypothek. Nach modernem Staatsrecht ist eine direkte Einwirkung der Staatsgläubiger auf die Pfandsache ausgeschlossen. Die auf Staatsgebiet gelegte Hypothek ist aber doch insofern etwas Dauerndes, als das Gebiet und seine finanzielle Inanspruchnahme durch den Staat beständig sind. Bei Zöllen, bestimmten Steuern u. dgl. fehlt in der Regel die feste territoriale Unterlage, und vor allem sind dies Objekte, wegen deren Bestehen der Successor nicht vom Antecessor gebunden werden kann.

Wir haben oben auseinandergesetzt, daß bei der Staaten-succession keine Nachfolge stattfindet in die Gesetze, in die öffentlichen Rechte des Vorgängers. Der Successor übt diese frei aus vermöge seiner eigenen Gebietshoheit. Wenn er sich nicht ausdrücklich verpflichtet, so kann er in Steuer-, Zoll- und Verwaltungssachen thun, was ihm beliebt. Unzweifelhaft fallen mit dem Gebietswechsel die Zölle auf der bisherigen Grenze; auch die Steuern fallen, der Successor kann ein ganz anderes Steuersystem haben. Er kann von niemandem verpflichtet werden, seine Steuergesetzgebung anders zu gestalten, als es ihm beliebt. Was Regal ist, bestimmt der gegenwärtig gebietende Staat. Wenn der Gläubiger solche quasi-Pfänder annimmt, so muß er sich sagen, daß er sie verlieren kann. Der Cedent bleibt dinglich haftbar, soweit er noch im Besitz des Pfandobjektes ist, der Cessionar aber erwirbt das Gebiet frei.

Ob die obligatorische Schuld eine gewöhnliche fundierte oder eine bezügliche sei, ist gleichgültig; ebenso kann es nichts ausmachen, ob das Pfandobjekt ganz oder teilweise in den Besitz des Successors kommt; im letztern Falle besteht es beim Cedenten weiter, insoweit es noch bestehen kann. Der Rest ist haftbar für die ganze Schuld.

Es ist unzweifelhaft, daß die von uns angegebene Lösung die Gläubiger verletzt, doch kann diesen auf einem andern

Wege unter Umständen geholfen werden. Die regelmässig vertragliche Cession ist, wenn auch erzwungen, ein Willensakt des Staates, der das Pfand bestellt hat. Die Aufhebung des Pfandrechtes ist dann nicht nur ein Akt des Successors, sondern auch des Cedenten, der mit der Abtretung des Gebietes notwendig auch die Verpfändung aufhebt. Er thut dies, indem er von seinem *ius eminens* Gebrauch macht. Dadurch macht er sich aber nach seinem eigenen Rechte schadensersatzpflichtig. Praktisch kann dies jedoch nur sein, wenn die betreffende Schuld nicht aus den allgemeinen Staatsmitteln getilgt wird.

145. Zu den antichretischen Staatsschulden übergehend, haben wir vorerst die zwischen Staaten bestehenden von den rein fiskalischen auszusondern. Hat ein Staat einem andern als antichretisches Pfand Gebiet cediert, so hat er den Besitz daran aufgegeben und kann jenes Territorium nicht mehr weiter cedieren. Möglich ist durch *brevi manu traditio* eine Cession des Pfandes an den Pfandgläubiger zu Eigentum. Dann erlischt das Pfandrecht, da Eigentümerhypothenken im Staatsrecht nicht vorkommen und überhaupt keinen Sinn hätten. Der obligatorische Anspruch des Gläubiger-Staates bleibt, sofern die Cession nicht Tilgung der Schuld sein soll, was jedoch im Zweifel anzunehmen ist. Ist die Cession aus einem andern Rechtsgrund als die Tilgung geschehen, so hat nach den oben entwickelten Sätzen der Cedent-Pfandschuldner einen Anspruch auf teilweise Übernahme der Schuld durch den Cessionar, d. h. auf teilweise Konfusion. Das Pfandrecht erlischt.

Soll die Cession Tilgung der Schuld sein, so ist in der Regel diese Leistung als *datio in solutum* anzusehen. In diesem Falle tritt nicht teilweise Konfusion ein, da der Cedent zur Tilgung der ganzen Schuld verpflichtet ist. *Datio in solutum* ist Surrogat der Zahlung. Durch die irreguläre Form derselben wird er nicht teilweise befreit. Der Cedent

hat in diesem Falle keinen Anspruch auf Übernahme einer Quote durch den Cessionar.

146. Indessen sind im Staatsfinanzhaushalt auch fiskalische Antichresen³⁶¹ möglich, d. h. solche, bei denen die Erträgnisse eines nutzbaren Hoheitsrechtes als Tilgungsmittel einer allgemeinen Staatsschuld den Gläubigern überwiesen werden. Im Zweifel ist die fruchtbringende Sache zugleich Pfand³⁶².

Die obligatorische Schuld geht auf den Cessionar über nach den Regeln für nicht versicherte Schulden. Die dingliche Haftung geht gegen den Gebietsherrn und Eigentümer des Pfandes. Übernimmt er den dem Cedenten bleibenden Teil der obligatorischen Schuld, so kann er damit kompensieren in der Totalschuldenübernahme. Nach den Regeln des modernen römischen Rechtes aber erlangen in diesem Fall die Gläubiger einen direkten Anspruch gegen den Cessionar. Wird nämlich eine Schuld übertragen als Bestandteil eines Geschäftes, das dem Schuldner bis zu ihrer Tilgung bestimmte Vermögenskomplexe verschafft, so können sich die Gläubiger an den neuen Inhaber der Tilgungsmittel wenden³⁶³. Macht der Gläubiger dann Rechte geltend aus dieser Übernahme, so wird der Cedent frei. Geht nur ein Teil des antichretischen Pfandobjektes auf den Cessionar über, so ist eine Teilung der Schuld im Verhältnis der beiderseitigen Teile des Pfandes anzunehmen. Die Antichrese kann auch bestehen ohne Pfand³⁶⁴. Dann gelten dieselben Regeln betreffend Übernahme und Geltendmachung.

Diese Art von Schulden war besonders früher ziemlich häufig, indem zur Tilgung einer Schuld die Erträgnisse eines bestimmten Gebietes angewiesen wurden (radizierte Schulden). Wird hier das betreffende Gebiet geteilt, so geschieht dies auch mit der Schuld in dem Verhältnis der beiderseitigen Teile des Objektes³⁶⁵.

J. Unteilbare Schulden.

147. Eine unteilbare Schuld ist eine solche, deren Leistung ihrem Inhalt nach unteilbar ist. Unter den Staatsschulden giebt es keine solchen²⁶⁶. Wir sprechen hier gleichwohl davon, weil doch bisweilen dieser Begriff in diesem Zusammenhange aufgetaucht ist. Die unteilbaren Schulden kommen für uns hier nicht vor, weil alle Staatsschulden auf Geldleistung gehen. Zudem wird bei Cession in der Regel nirgends eine Teilung von Schulden vorkommen, da nicht zwei neue Rechtspersonen an die Stelle einer bisherigen treten, sondern der Partialsuccessor entweder den Cedenten bloß abfindet, oder die Schuld nach einzelnen Forderungsrechten geteilt wird, sofern es nicht bei einem bloßen Regrefsrecht des bisherigen Schuldners bleibt. Heffter sagt, daß auch die fundierten Schulden teilbar seien²⁶⁷. Gewiß, aber auch wenn sie unteilbar wären, würde dies bei der Cession nicht notwendigerweise zur Erscheinung kommen.

ε. Papierwährung.

148. Uneinlösbares Papiergeld (Papierwährung) steht rechtlich dem eigentlichen Gelde gleich.

Mit dem Gebietserwerb erlangt der Successor im Zweifel das Recht, Münzen außer Währung zu erklären und neue Währung einzuführen²⁶⁸. Ebenso ist es mit dem Zwangskurs des Papiergeldes. So lange er nicht Gebrauch von diesem Recht macht, behält die alte Währung im abgetretenen Gebiet ihre Geltung²⁶⁹. In der Regel wird der Cessionar eine Frist ansetzen, bis zu welcher das alte Geld eingeliefert werden muß gegen inländisches²⁷⁰. Die Abrechnung darüber zwischen Cedent und Cessionar ist keine Frage der Staatssuccession. Erheblich ist nur, daß der Cedent kein Recht hat auf Auslieferung des Geldes, das er geprägt hat, und das sich nun außerhalb seines Gebietes befindet. Das Staatspapiergeld

stellt eine Schuld dar, die auch proportional vom Successor getragen werden muß.

Um seine Unterthanen nicht zu schädigen, wird der Cessionar die Papierwährung bis auf weiteres bestehen lassen. Hebt er sie auf und erwachsen ihm daraus Kosten, so entsprechen diese der Quote, die er sonst vom Cedenten übernehmen müßte. Würde nämlich dieser die im Cessum befindlichen Papierwährungsscheine einziehen, so wäre dies Umwandlung einer materiell schon bestehenden Schuld, die deshalb vom Cessionar mit getragen werden müßte. Da dieses Papiergeld für das Cessum eine bezügliche Schuld ist, so wäre die Gegenforderung des Cedenten der Forderung des Cessionars gleich. Aus der Kompensation dieser Forderungen ergibt sich, daß Papierwährung dem Staate zur Last fällt, wo das Papier sich befindet, sofern es vermöge eines völkerrechtlichen Aktes dorthin gelangt. Die Succession in diese Schuld ergibt sich aus dem Besitz des Papiergeldes; sie kann deshalb als ipso iure bestehend angenommen werden, weil der Inhaber von Papiergeld infolge der Uneinlösbarkeit kein Recht gegen den Debitor hat, somit ihm ein Wechsel in dessen Person gleichgültig ist.

2. Garantien.

149. Die Garantien stellen nur eine besondere Art der Staatsschulden dar. Die Leistung ist von gewissen Bedingungen abhängig. Viele Garantien des Staates entsprechen seinen eigenen Anleihen²⁷¹. Statt die Unternehmungen selbst durchzuführen und Selbstschuldner zu werden, läßt er sie, decentralisierend, von Korporationen des öffentlichen Rechts oder von Gesellschaften ausführen, denen er durch die Garantieübernahme seinen Kredit gewährt.

Diese Art von Garantien gehört entweder in die Kategorie der gewöhnlichen fundierten Schulden oder der auf ein bestimmtes Objekt bezüglichen. Im ersten Falle hat der

Cedent ein Recht darauf, daß der Cessionar eine der allgemeinen Übernahmsquote entsprechende Regresspflicht auf sich nehme. Sind es Garantien von Provinzialschulden, Eisenbahngesellschaften u. dgl., so geht die Garantie, bezw. die Regresspflicht in dem Verhältnisse über, wie es bei gewöhnlichen Schulden dieser Art die Regel ist²⁷².

150. Garantien von Anleihen auswärtiger Staaten sind verkappte politische Verträge. Sie müssen bei Partialsuccession als streng persönlich betrachtet werden trotz ihrer äußerlich rein vermögensrechtlichen Natur. Sie gehen nicht teilweise auf den Cessionar über; sie fallen aber nicht weg mit dem Garanten bei Inkorporation. Nur in einem Fall ist der Successor bei Partialsuccession für die Garantien haftbar, nämlich wenn er selber Garant der Schuld ist. Waren die Garantien solidarisch haftbar jeder auf das Ganze, so hat diese Succession keine Bedeutung; steht ihnen aber das beneficium divisionis zu, so hätte die Quote des Successors auch den Teil der Garantie des Cedenten zu umfassen.

3. Schwebende Staatsschulden²⁷³.

α. Schatzscheine.

151. Die Unterscheidung der Staatsschulden in fundierte und schwebende ist eine rein finanztechnische. Sie hat keine rechtliche Bedeutung für die Staatensuccession. Die juristische Konstruktion der Succession in die Staatsschulden ist für beide Arten derselben die nämliche. Es gelten deshalb dieselben Regeln²⁷⁴. Soweit Besonderheiten vorkommen, sollen sie hier angeführt werden.

Die Schatzscheine bilden die wichtigste Art der schwebenden Finanzschulden. Sie sind deshalb fast allein berücksichtigt worden in den Cessionsverträgen. Sie werden den gewöhnlichen, den fundierten Staatsschulden gleich behandelt²⁷⁵. Sehr oft aber werden sie bei der Schuldentübernahme über-

gangen, da sie im Gesamtstaatshaushalt doch einen verhältnismäßig kleinen Raum einnehmen.

152. Sind die Schatzscheine für Zwecke ausgegeben worden²⁷⁶, welche mit dem Cessum territorial verknüpft sind, wie dies bei den englischen treasury-bills der Fall ist, so kann der Cedent gänzliche oder teilweise Übernahme der Einlösungspflicht durch den Cessionar verlangen. Sind Immobilienhypotheken für die Schatzscheine bestellt, wie z. B. die Gmundner Salinen für die österreichischen Partialhypothekaranweisungen, so ist nach der Fassung der meisten Cessionsverträge anzunehmen, daß der Cessionar die Pflicht hat, diese Scheine einzulösen.

β. Kontokorrent, ungedeckter und Lombard-Kredit bei Banken.

153. Theoretisch finden hier dieselben Regeln Anwendung wie bei den allgemeinen fundierten Schulden, in der Praxis aber werden diese relativ unwichtigen Posten des Staatshaushaltes bei den Cessionen meist übergangen, d. h. es findet keine Schuldübernahme statt. Wo eine solche vorkommen sollte, wird meistens die Sache nach rein praktischen Gesichtspunkten mit einer Pauschalsumme erledigt.

Für die Kontokorrentschuld ist maßgebend die Abrechnung, die zu machen ist auf den Tag, an dem der Gebietsübergang rechtswirksam werden soll; in der Regel der Zeitpunkt der formellen Besitzergreifung, seltener der des Austausches der Ratifikationen.

γ. Einlösbares Papiergeld.

154. In diese Kategorie gehören hauptsächlich Staatsbanknoten und Noten von privilegierten Zettelbanken. Mit der Cession werden sie zu ausländischen Banknoten, an ihrer rechtlichen Natur wird in der Regel nichts geändert. Werden die im Cessum zirkulierenden Noten vom Cessionar nach Vereinbarung mit dem Cedenten eingezogen, so ist dies eine rein

finanzpolitische Angelegenheit, die rechtlich mit der Staatensuccession nichts zu thun hat. Soweit die Staatsbanknoten in ihrer Gesamtheit eine Schuld darstellen, gelten die gewöhnlichen Regeln der Schuldübernahme²⁷⁷. Die einzelne Banknote behält aber ihren bisherigen Debitor, dem auch der ganze Deckungsfonds bleibt²⁷⁸.

Für die Inhaber von Banknoten liegen die Verhältnisse gleich, als hätten sie rein private Inhaberpapiere in den Händen. Aus diesem Grunde schweigen auch die meisten Cessionsverträge über diese Art Staatsschulden.

4. Kriegsentschädigung²⁷⁹.

155. Die Staatsschulden, die daraus entstehen, daß ein besiegter Staat dem siegenden eine von letzterem bestimmte Summe zu zahlen hat als Entschädigung für erlittenen Schaden, bilden stets einen Teil der allgemeinen fundierten Schuld. Bei ihrer Entstehung aber brauchen sie das nicht immer zu sein, und werden dann erst später fundiert. Wir ordnen sie deshalb in keine der obigen Kategorien ein, da für die Succession doch ihre Eigenschaft bei ihrer Entstehung, d. h. zur Zeit der Succession, allein in Frage kommt.

Vor allem ist zu sagen, daß wir uns hier auf einem Gebiet voller Willkür befinden. Nirgends so wie da gilt der Satz: *la force prime le droit*. So viel aber ist sicher, daß es eine Schuld ist, die der Cessionar nicht mitträgt, gleichviel ob die Kontribution vor oder zugleich mit der Cession auferlegt wurde. Die Schuld belastet den besiegten Staat, wie er nach Erledigung des Streites, also auch nach der Cession, dem Sieger gegenübersteht²⁸⁰. Bei der stets willkürlichen Festsetzung der Kriegsentschädigung wäre eine Succession praktisch belanglos. Es war deshalb eine ganz singuläre Stipulation, als Preußen und Österreich 1864 sich von den eroberten Elbherzogtümern die Kriegsentschädigung

bezahlen ließen. Eine solche Maßregel kann nur in ganz besonderen politischen Verhältnissen ihre Begründung finden ²⁸¹.

b. Sonderschulden der Kommunen und Kommunalverbände.

156. Für das Rechtsschicksal dieser Sonderschulden war zuvörderst dasjenige ihres Subjektes zu untersuchen. Wir haben gefunden, daß Kommunen und Kommunalverbände, die nicht durch die neue Grenze zerschnitten werden, zunächst unberührt fortbestehen, soweit dies mit dem Staatsrecht des Gebietserwerbers vereinbar ist. Sie behalten alle ihre vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten ²⁸². Sie gehen auf den Cessionar so selbständig über wie die Einzelpersonen mit ihrem Vermögen. Die Staatensuccession geht, soweit sie selbständige Rechtspersonen sind und sie nicht staatliche Funktionen vermöge Delegation ausüben, wirkungslos an ihnen vorüber. Das ist auch ein Grund, warum ihr Schicksal in vielen Cessionsverträgen nicht erwähnt wird.

157. Wo dies geschieht, ist der Ausdruck oft unklar, indem der Cessionar von sich sagt: *succède aux droits et obligations etc.* ²⁸³. Dies hat folgenden Sinn: Der Cessionar hat vermöge seiner Gewalt, die er über das ihm abgetretene Gebiet erlangt, das Recht, den Kommunen und Kommunalverbänden ihre Rechtspersönlichkeit zu nehmen, sie zu verändern u. s. w. Dadurch daß der Cessionar erklärt, er übernehme diese Schulden, meint er, daß er für die Integrität der Gläubigerrechte hafte, die berührt werden könnten durch die Ausübung eines ihm zustehenden Hoheitsrechtes. Er übernimmt damit nicht etwa eine subsidiäre Haftung für die Kommunalschulden; diese bleiben in derselben vermögensrechtlichen Getrenntheit vom Staatsfiskus wie bisanhin.

Eine direkte Schuldübernahme aber liegt dann in diesen Erklärungen, wenn durch die Cession die Provinz ihre Persönlichkeit verlieren soll. Die bezüglichen Stipulationen haben

aber noch den Sinn, daß der Cessionar für die Bezahlung der Schulden durch seine neuen Kommunalverbände und Kommunen garantiert, zwar nicht vermögensrechtlich, aber im Sinne der Gewährung eines wirksamen Rechtsweges. Der Gläubiger hat den Kommunen u. s. w. kreditiert unter den staatsrechtlichen Verhältnissen des Cedenten. Der Debitor ist in eine andere Lage gekommen, eine Veränderung, gegenüber welcher der Gläubiger und der Schuldner machtlos sind. Die betreffenden Stipulationen geben ihm wieder eine Garantie auf gleiche Sicherheit²⁸⁴.

158. Weniger einfach gestalten sich die Verhältnisse bei Zerstückelung von Kommunalkörpern.

Hierbei haben wir drei Fälle zu betrachten:

1. Der wesentliche Teil, d. h. derjenige, der territorial größer ist oder in dem der Hauptort liegt, bleibt bei dem Cedenten.

2. Der wesentliche Teil geht auf den Cessionar über.

3. Der zerschnittene Kommunalkörper wird so geteilt, daß beide Teile eine Rechtsperson derselben Kategorie darstellen.

Beim ersten und zweiten Fall, d. h. da, wo der übrigbleibende Teil in einer neuen Rechtsperson der gleichen Kategorie aufgeht, gelten im wesentlichen dieselben Regeln wie bei den Staatsschulden. Die Sonderschulden werden verteilt nach demselben Maßstab wie die Staatsschuld, also im Zweifel im Verhältnis der Steuererträge²⁸⁵. Wir haben schon oben darauf hingewiesen, daß dieser Gebrauch unsere Theorie bezüglich der Schuldensuccession erhärtet. In beiden Verhältnissen handelt es sich um Aufteilung des Vermögens von Körperschaften mit territorialer Basis bei Veränderung der letztern. Die Successionsverhältnisse sind also materiell die gleichen wie bei der Staatsschuldensuccession.

Die Quote, die auf den abgetrennten kleineren Teil fällt, belastet zunächst den Staat, der das Gebiet erwirbt. Das Gebiet, das vermöge der Cession außerhalb des Kommunal-

verbandssystem kommt, ist zunächst Gebiet, über das der Gebietserwerber frei verfügt. Wird es zu einer eigenen Cirkumskription geschaffen, so wird ihm der Staat die betreffende Schuldenquote zuweisen; geht es auf in einem schon bestehenden Kommunalkörper, so wird dieser durch die Schuldenquote belastet nach analogen Regeln, wie der Cessionarstaat durch die Staatsschulden.

Hier erkennt man die Bedeutung der quasi-Übernahme der Sonderschulden durch den Staat. Bildet der auf ihn übergehende Teil des belasteten Kommunalkörpers keine eigene Rechtsperson, so haftet der Staat für dessen Schuldenquote.

Ist die Teilung des Kommunalkörpers derart, daß kein Teil als Fortsetzung des alten Verbandes gelten kann, so kommen die Regeln der Zerstückelung zur Anwendung. Das bisherige Rechtssubjekt geht unter, zwei neue Nachfolger treten an die Stelle, die Schulden werden der Substanz nach geteilt²⁸⁶.

Da indessen die Entscheidung, ob ein Teil die alte Persönlichkeit fortsetze, schwierig sein kann, so gilt im Zweifel der Satz, daß derjenige Teil, der den Hauptort mit den Centralverwaltungsorganen hat, die alte Persönlichkeit fortsetze, da die Vermutung stets für den status quo ist. Die Rechte der Gläubiger, die Verhältnisse bei bezüglichen und bei dinglichen Schulden sind dieselben wie bei Staatsschulden und bei Sonderschulden der Kommunalkörper.

Die Schulden von Stiftungen richten sich nach den Rechtsschicksalen der Aktiven.

II. Verwaltungsschulden.

α. Passive Kreditverträge der Verwaltungsstellen, Sach- und Dienstmieten.

159. In diese Abteilung fallen alle diejenigen Schulden, die von der Verwaltung bei der Bethätigung der staatlichen Funktionen gemacht werden, sowohl solche öffentlich-rechtlicher Natur als solche rein privatrechtlicher.

Die Staatenpraxis²⁸⁷ hat das Princip, dafs der Successor in allen diesen Verpflichtungen an die Stelle des bisherigen Gebietsherrn tritt²⁸⁸. Da Staatensuccession nichts anderes bedeutet, als dafs das staatliche Leben von einem andern Centrum aus im Gang erhalten wird, so ergiebt sich daraus, dafs alle diejenigen Rechtsverhältnisse, die den Staat betrafen, wie er im Cessum zur Erscheinung kam, von selbst in die Rechtsphäre des Successors übergehen. Nicht der Staat als allgemeine Rechtsperson war der Kontrahent solcher Obligationen, es war nur die betreffende Verwaltungsstelle, die in dem betreffenden Rechtsverhältnis hervortrat. Es war nicht einmal der Postfiskus, der Eisenbahnfiskus, sondern nur eine einzelne *statio fisci specialis*. Bei der Veränderung solcher Verwaltungsstellen kommt das Staatsrecht des Gebietsherrn zur Anwendung. Durch den blofsen Cessionsakt wird aber ein solches Organ nicht zerstört, es funktioniert weiter, soweit ihm seine Kompetenz nicht entzogen ist. Verschwindet die *statio fisci*, mit der jemand kontrahiert hat, so ist es der Centralfiskus, an den sich der Gläubiger zu wenden hat. Die Schuldentübernahme hat hier dieselben Gründe wie die der auf das Cessum bezüglichen Staatsschulden. Die Schuld geht aber *ipso iure* über, und dies zwar der Substanz nach²⁸⁹. Diese Schulden waren decentralisiert. Es waren nur mittelbare Staatsschulden. Der Gläubiger konnte sich nicht unmittelbar an den Staat als Centralorgan wenden, sondern sein Anspruch ging durch die betreffende *statio fisci* hindurch, und ist zunächst ein *Passivum* eines Sondervermögens des Staates, das der Staatszugehörigkeit des Organes folgt, dem es zugehört.

Würde der zunächst allein haftbare Schuldner, die betreffende *statio fisci*, nicht zahlen, so würde nur eine Inanspruchnahme des neuen Gebietsherrn im Zweifel zulässig sein, da diese Verpflichtungen lokalen Funktionen des Staates entsprechen, somit ganz auf den Successor übergegangen sind. Dies ist eine Eigentümlichkeit der Social- und Staatensuccession.

Diese Obligationen gruppieren sich um ein neues Rechtscentrum, während das bisherige für sie gar nicht mehr existiert. Eine subsidiäre Haftung des Cedenten wäre nur dann anzunehmen, und zwar Schadensersatz-, nicht Kontraktshaftung, wenn er die Succession gewollt, frei oder thatsächlich gezwungen gewollt hat; denn niemand kann die Lage seiner Gläubiger durch seinen Willen verschlechtern. Handelt es sich um bloße Eroberung, so kann der geminderte Staat jede Verbindlichkeit abweisen.

Wurde eine Verwaltungsschuld von einer besonderen Verwaltungsstelle aus kontrahiert, von vornherein aber der Gläubiger zur Zahlung an eine Centralstelle des Staates gewiesen, z. B. durch Hingabe von Schatzscheinen, so bleibt der Cedent verpflichtet und es kommen die bezüglichen Regeln in Anwendung, welche für Schulden gelten, die auf das Cessum Bezug haben. Dasselbe ist zu sagen von Verwaltungsschulden, die direkt von einer Centralstelle ausgehen. Aus praktischen Gründen wird aber hier oft die Succession unterlassen²⁹⁰.

Sind sowohl Kontrahent als Zahlungsstelle verschieden, aber beide im Cessum gelegen, so sind nur diese beiden Stellen und damit in erster Linie nur der Cessionar haftbar. Die Verwaltungsschulden der Kommunalkörper unterliegen denselben Regeln wie die des Staates.

160. In die Kategorie dieser Verwaltungsschulden fallen die Verpflichtungen der Postverwaltung, die Verpachtung von Staatsdomänen²⁹¹, die Bauunternehmungen²⁹², die Subventionen²⁹³, welche Gesellschaften und Stiftungen gewährt werden, die Verpflichtungen, welche dem Staat aus dem Betrieb von Eisenbahnen und andern technischen Unternehmungen u. dgl. erwachsen, die Haftung des Staates aus noch nicht bezahlten Entschädigungen wegen Enteignungsverfahrens, endlich auch die Verbindlichkeiten des Cedenten gegen den Cessionar als negotiorum gestor²⁹⁴; überhaupt alle Schulden, welche die im

Cessum domizilierten Verwaltungsstellen des Cedenten für die Verwaltung des Cessum machten oder besorgten²⁹⁵.

Verträge, die auf die Verwaltung des abgetretenen Gebietes keinen Bezug haben, vielmehr Ansprüche cediierter Bewohner gegen Centralorgane oder außerhalb des Cessum liegende Verwaltungsstellen des Cedenten sind, bleiben von der Succession ausgeschlossen, wie auch entsprechende Aktiven des Cedenten unberührt bleiben²⁹⁶.

Die auf ein Gebiet bezüglichen allgemeinen fundierten Staatsschulden finden unter den Verwaltungsschulden ein Analogon. Es sind solche Ausgaben, die von einer centralen Verwaltungsstelle gemacht wurden für eine im Cessum gelegene Sache, die dem Staat gehört, und noch nicht bezahlt sind.

Der Cessionar, der Gebietsherr und Eigentümer der Sache geworden, ist verpflichtet, die Lasten, die sich auf sie beziehen, zu übernehmen. Ein Übergang ipso iure ist hier nicht anzunehmen²⁹⁷.

161. Der Verteilungsmaßstab²⁹⁸ für die Verwaltungsschulden ist ein sehr mannigfaltiger und richtet sich nach den jeweiligen Umständen. Für die Postschulden ist auf den Zeitpunkt der Succession eine Abrechnung zu veranstalten, wie sie zwischen den betreffenden Staaten am Schlusse jeder Rechnungsperiode stattfindet; für Bauten und Eisenbahnen kommt der Maßstab der beiderseitigen Ausdehnung des Unternehmens zur Anwendung; wo das Objekt, auf das sich die Schuld bezieht, ungeteilt übergeht, folgt ihm auch die ganze Schuld²⁹⁹. Dieser Grundsatz kommt auch darin zur Geltung, daß die Schulden einer Verwaltung so verteilt werden, wie sie sich bei jeder einzelnen Verwaltungsstelle vorfinden³⁰⁰.

162. Was die Kriegskontributionen anbetrifft, so ist die Praxis schwankend. Für militärische Requisitionen des Cedenten u. dgl. denselben allein zu behaften, entspricht jedenfalls am meisten den praktischen Bedürfnissen. Verwaltungsausgaben jedoch, die eine nur mittelbare Beziehung zum

Kriege haben, müssen als gewöhnliche Verwaltungsschulden betrachtet werden, da ihre Aussonderung die Ausführung des Cessionsvertrages leicht illusorisch machen könnte⁸⁰¹.

163. Den vertraglichen Verpflichtungen des Staates sind auch nicht-vertragliche gleichzustellen; es ist nicht blofs Substitution in die Vertragsperson, es ist Universalsuccession in die gesamte Rechtssphäre, eine Substitution in allen Funktionen⁸⁰².

164. Schulden, die ganz oder teilweise getilgt sind, kommen nicht zur Succession, soweit sie nicht mehr bestehen; d. h. was der Cedent aus seinem Vermögen bezahlt hat, ohne dafür eine besondere Anleihe zu machen, für ein im Cessum belegenes Objekt, z. B. eine Baute, kann er nicht vom Cessionar herausfordern⁸⁰³.

β. Besoldung und Pensionen von Beamten und Militärs.

165. Nach der herrschenden Lehre ist das Verhältnis zwischen Staat und Beamten nicht ein Vertrag. Die Anstellung ist ein einseitiger Regierungsakt. Besoldung ist Alimentation. Wer den Beamten übernimmt, übernimmt auch die Pflicht, ihn zu alimentieren. Die Regeln, die hier zur Anwendung kommen, lehnen sich völlig denen an, die wir unten bei den Rechten und Pflichten der Beamten entwickeln⁸⁰⁴.

166. Kompliziert dagegen ist die Regulierung der Pensionsverhältnisse, also die Leistung des Staates an nicht mehr funktionierende Beamte oder deren Nachkommen oder Witwen.

Nach den allgemeinen für die Staatsschulden im engern Sinn entwickelten Grundsätzen hätte der Cessionar alle diejenigen Pensionen zu übernehmen, deren Titulare im abgetretenen Gebiet funktioniert haben⁸⁰⁵.

Diesem theoretisch vollkommen richtigen Satze stehen in der Ausführung erhebliche Schwierigkeiten entgegen, z. B. bei Beamten, die nur eine Zeit lang in dem betreffenden Gebiet

geamtet haben. Im wesentlichen aber kommt auf dasselbe heraus die Regelung, welche die Praxis beherrscht. Der Cessionar hat alle die Pensionen zu übernehmen, deren Titulare durch die Cession seine Unterthanen werden, entweder weil sie aus dem Cessum gebürtig sind oder dort domizilieren. Dies richtet sich nach den jeweiligen Stipulationen⁸⁰⁶. Optiert ein pensionierter Beamter oder Militär für den Cedenten, so kann er nur von diesem seine Pension verlangen⁸⁰⁷. Optiert der Genußberechtigte aber nicht, so ist anzunehmen, daß er den Cessionar als seinen Schuldner annimmt, wodurch dann der Cedent gänzlich liberiert wird gegenüber seinem ehemaligen Beamten; d. h. dieser kann sich wegen erlittenen Schadens nicht an ihn halten. Von einer subsidiären Weiterhaftung ist hier so wenig die Rede wie bei den gewöhnlichen Verwaltungsschulden. Der Beamte ist ein Objekt, das völlig von der Succession erfaßt wird; es liegt ein unmittelbarer, die Beziehungen zum früheren Centrum vernichtender Rechtsübergang vor.

167. Besonderheiten, die sich bei den Finanzschulden zeigen, kommen auch hier zum Vorschein und sind analog zu behandeln. Ist z. B. eine Pension aus einem Fonds bezahlt worden, so hat im Zweifel der Staat sie weiter zu leisten, der Eigentümer des Fonds ist. Diese Fonds können auch geteilt werden, in dem Verhältnis, wie Cessionar und Cedent verpflichtet sind, im Zweifel also im Verhältnis der Nationalitäten der Titulare. Bleiben die Fonds ungeteilt, so ist für den Fall, daß sie nicht ausreichen, der Besitzer derselben in erster Linie haftbar; jedoch steht ihm Regrefs zu gegen den andern Staat, im Zweifel nach dem Maßstab, der für die Succession in die Pensionsverpflichtungen gilt⁸⁰⁸.

Analog verhält es sich mit den Pensionen, die auf einem bestimmten Budget stehen. Sie folgen dem Schicksale desselben; d. h. handelt es sich um ein Spezialbudget des abgetretenen Gebietes, so fallen sie dem Cessionar, unter Umständen einem aus dem Cessum gebildeten Kommunalkörper zur Last⁸⁰⁹.

Dies ist hauptsächlich dann der Fall, wenn das cedierte Gebiet vom Cedenten selber durch Cession, Inkorporation oder Zerstückelung erworben worden und die damit verbundene Pensionslast auf einem Sonderbudget weitergeführt wurde⁸¹⁰.

Pensionen mit dinglicher Basis bieten zunächst, gleich dinglichen Finanzschulden, keine Besonderheiten; aber hier wie dort ist die Übernahme der Schuld durch den Inhaber der Immobilie die Regel. Im Zweifel ist Kompensation in der allgemeinen Übernahmssumme anzunehmen, wenn der Übernehmer sonst nicht verpflichtet wäre, die Pension zu zahlen⁸¹¹.

Handelt es sich um Reallasten, so erfolgt natürlich der Übergang ipso iure schon aus rein privatrechtlichen Gründen.

168. Von dieser herrschenden Praxis, die den allgemeinen Normen der Staatensuccession in Schulden entspricht, weichen viele Verträge ab.

So wird z. B. die Pensionslast in Kapital konvertiert und im Maßstabe der Staatsschulden geteilt⁸¹². Andere Verträge gewähren den Titularen der aus dem Cessum stammenden Pensionen das Recht, zwischen Cedent und Cessionar als Debitor zu wählen⁸¹³. Die Verträge, die keine Substitution des Cessionars in Beamtenverhältnissen anerkennen, lassen dem Cedenten ebenfalls alle Pensionslasten. Die bisherigen Unterstützungskassen des Cedenten zahlen auch an nunmehrige Ausländer weiter. Eine Aufteilung von solchen Fonds ist dann ausgeschlossen.

Bei gegenseitiger Cession zur Auflösung von Kondominaten bleiben den Kontrahenten auch meist ihre bisherigen Pensionisten, analog der Nichtsuccession in die Staatsdomänen⁸¹⁴.

169. Die Besoldung und Pensionierung von Beamten ungeteilter Kommunen und Kommunalverbände werden durch die Cession nicht berührt, sofern nicht solche Beamte durch Option ihre Qualität als Beamte verlieren. In diesem Falle kommen dann die Regeln zur Anwendung, die in dem betreffenden Kommunalkörper gelten für den Fall, wo ein Be-

amter den Dienst von sich aus aufgibt. Der Cedent, für den diese Kommunalbeamten optieren, ist ihnen zu nichts verpflichtet.

170. Wird eine Kommune oder ein Kommunalverband durch die Cession geteilt, so ist folgende Unterscheidung zu machen: Bilden beide Teile nach der Trennung selbständige Kommunalkörper, so sind die Regeln, die für Staatsbeamte gelten, analog anzuwenden, d. h. jeder Teil zahlt die Pensionen nur an die, welche für ihn Inländer sind. Verliert ein Teil des betreffenden Verbandes seine Selbständigkeit, so ist der als Rechtsperson überlebende Teil verpflichtet, die Pensionen zu zahlen an die Titulare, die für ihn Inländer sind; für den aufser das System der Kommunalkörper gefallenen Teil ist der Staat, dem er zufällt, haftbar. Die Lokaldienere sind Beamte mit öffentlich-rechtlichem Charakter und können nicht wie Angestellte privatrechtlicher Persönlichkeiten behandelt werden, zumal sie meistens auch Staatsbeamte sind, indem sie die den Kommunalkörpern zugewiesenen staatlichen Funktionen ausüben.

Eine Succession von Kommunalkörpern gibt es aber zwischen Staaten nicht, nur im Innern eines Staates. Die aufser einen Kommunalverband fallenden Kommunen oder Kommunalverbände fallen damit nicht den angrenzenden Verbänden nächsthöherer Ordnung zu; ebensowenig vereinigen sie in sich die Eigenschaften aller Stufen von Kommunalkörpern. Ein solches Gebiet wird staatsunmittelbar; in dem Moment, da es seine Rechtspersönlichkeit verliert, geht es über in die des Gesamtstaates. Daraus folgt die Haftbarkeit des Staates für die Pensionen von Lokaldienern, die seine Unterthanen geblieben oder geworden sind, während sie für den Kommunalkörper, von dem sie ressortierten, Ausländer geworden sind. Optieren Pensionisten, die Unterthanen des Staates geworden sind, in dem ihr ungeteilt fortdauernder Kommunalkörper sich befindet, für den andern Staat, so ver-

lieren sie ihre Ansprüche, sofern nicht ihr Pensionsschuldner an Ausländer zahlen will.

Was der Staat mit einem solchen staatsunmittelbaren Gebiet macht, und welche von ihm auf dem Gebiet übernommenen Lasten er einem seiner Kommunalverbände überträgt, ist keine Frage der Staatensuccession, deren Rechtsgrund stets ein völkerrechtlicher ist.

171. Apanagendepossidierter Fürsten sind als allgemeine Staatsschulden zu betrachten und nach Analogie dieser zu verteilen. Hatte das Cessum, bevor es dem Cedenten gehörte, als selbständiger Staat solche Lasten übernommen, so kann der Cedent verlangen, daß nach den allgemeinen Regeln der Cessionar diese als Sonderschulden übernehme⁸¹⁵.

γ. Kauttionen, gerichtliche Depositen, Sparkassengelder,
Versicherungen.

172. Der Staat wird in einer Reihe von Fällen dadurch Schuldner, daß er Einzelpersonen oder Körperschaften zwingt, bei ihm Gelder zu hinterlegen, die ihm teils als Sicherheit dienen sollen, oder die er, wie bei Zwangssparkassen, Versicherungen u. dgl., unter gewissen Verhältnissen zurückzahlt u. s. w. Andererseits wird er auch dadurch Schuldner, daß er sich bereit erklärt, Gelder oder Waren bei sich aufzunehmen, wenn es verlangt wird, d. h. ohne daß die DepONENTEN dazu gezwungen sind. Die Praxis ist auch hier eine äußerst schwankende. Den wichtigsten Teil dieser Art schwebender Schulden bilden die Kauttionen von Beamten. Da sie ein integrierender Bestandteil des jeweiligen Verhältnisses zwischen Staat und Beamten sind, und untrennbar sind von der Ausübung der Funktionen des Beamten, so folgen sie dem Rechtsschicksale derer, die sie bestellt haben, bzw. für die sie bestellt worden sind. Daraus folgt, daß da, wo der Beamte auf den Cessionar übergeht, die mit ihm verknüpfte Schuld, als eine auf das erworbene Gebiet bezügliche, vom

Successor übernommen werden muß⁸¹⁶. Der Beamte hat also nach wie vor der Cession als Schuldner den Staat, in dessen Diensten er ist. Übernimmt der Successor das Passivum, so fällt ihm auch das Korrelat zu, nämlich die Einzahlungen, welche die an ihn übergegangenen Beamten gemacht haben. Bezüglich des Zeitpunktes der Herausgabe ist eine Unterscheidung zu machen. Ist die Amtsstelle, z. B. eine Postdirektion, bei welcher der Kavent Rechnung ablegen muß, auf den Cessionar übergegangen, so sind ihm auch sofort die betreffenden Gelder auszuliefern, wodurch der Cedent liberiert wird. Mußte der Beamte dagegen einem Staatsorgane, das jetzt noch zum Cedenten gehört, Rechnung ablegen, so braucht der letztere erst dann die Kautions herauszugeben, wenn die Abrechnung stattgefunden und er eventuell befriedigt ist⁸¹⁷. In diesen Fällen hätte der Beamte unter Umständen eine Zeit lang zwei Kautionen zu stellen. Ist die beim Cessionar verlangte Kautions kleiner als beim Cedenten, so erhält der Beamte den Überschufs heraus von seinem neuen Herrn; ist sie gröfser, so muß er, um sein Amt zu behalten, den Zuschufs einlegen. Die Übernahme eines Amtes beim Cessionar schließt in sich die Einwilligung in den Wechsel des Schuldners, somit Verzicht auf jeden Anspruch gegen den Cedenten⁸¹⁸.

Eine Art der Regulierung der Kautionen, die in der Praxis sehr oft vorkommt, ist folgende. Jeder Staat hat die Kautionen u. dgl. zurückzuzahlen, die in seine Kassen bezahlt worden sind, gleichviel ob der Forderungsberechtigte nicht mehr sein Unterthan ist⁸¹⁹. Bleiben also die Beamten, die in die Kassen des Cedenten ihre Einzahlungen gemacht haben, als Beamte beim Cessionar, so regeln sich die Kautionen neu, d. h. so, als ob noch keine bestellt worden wären. Der übernommene Beamte aber, da er aus dem bisherigen Staatsverband ausscheidet, fordert seine Kautions vom Cedenten zurück.

In Ländern, wo wie in Frankreich die Kautionen u. dgl. zur Deckung von Ausgaben des Finanzhaushaltes verwendet, oder überall, wo die Kautionen in bar oder Börseneffekten gemacht werden⁸²⁰, sind verschiedene Wege möglich. Bleibt der Cedent allein behaftet, so giebt er heraus, was er erhalten hat. Offenbar käme er dabei zu kurz. Denn die deponierten Summen hat er, wie zu vermuten ist, im Interesse des ganzen Staates verbraucht. Nach den allgemeinen Regeln über Schuldübernahme unter Staaten ist anzunehmen, daß die Last, die dem Cedenten durch eine solche Stipulation erwächst, eine Schuld ist, die sich auf das Cessum bezieht und die ihm erwachsen ist infolge der Ausübung der Staatenthätigkeit im cedierten Gebiet. Der Cessionar ist deshalb zur Übernahme derselben verpflichtet. Dies kann nun so geschehen, daß der Gebietserwerber ihm die betreffende Summe auszahlt, oder so, daß er von der gesamten Schuld, die der Cedent infolge der Kautionen seiner ganzen ehemaligen Beamtenschaft hat, eine Quote übernimmt nach dem für die Finanzschulden angenommenen Maße⁸²¹. Am einfachsten aber ist es, wenn jeder Staat zahlungspflichtig ist für die von ihm übernommenen Beamten⁸²², indem das, was jeder zu zahlen hat, ungefähr den für ihn aus den Kautionen gemachten Auslagen entspricht.

Bestanden die Kautionen aus bloß deponierten Wertpapieren oder nur in einer Bürgschaft, so ist der Cessionar zu keiner Gegenleistung verpflichtet, da auch seitens des Cedenten bei Hinterlegung materiell und bei Bürgschaft überhaupt keine Schuld bestand.

Die nämlichen Sätze gelten bei den Kautionen von Beamten selbständiger Kommunalkörper; d. h. sobald der abtretende Teil sich schadlos gemacht, hat er die Kaution dem herauszugeben, auf den der Beamte übergegangen ist.

173. Gerichtliche Depositen bleiben zunächst bei dem Gericht, wo sie hinterlegt sind. Wird durch die Cession das

betreffende Gericht für den Rechtsstreit, für den hinterlegt wurde, unzuständig, so ist das Depositum dem Cessionar auszuliefern, wenn eines seiner Gerichte nunmehr zuständig wird, und zwar zu Händen des Prozeßgerichtes.

174. Einlagen in staatliche Sparkassen — denn hier kommen nur solche in Betracht — bleiben in der Regel von der Cession unberührt, wenn die Einlagen nicht zwangsweise waren. Es besteht kein Unterschied in dieser Beziehung zwischen staatlichen und privaten Instituten.

Für die Sparkassen mit zwangsweisen Einlagen kommt die Succession nur dann in Frage, wenn die Gläubiger einer Kassenstelle zum Teil Unterthanen des Cessionars werden. Sicher ist, daß für die Unterthanen eines fremden Staates der Zwang aufhört. Wollen sie aus dem Verbande austreten oder muß sie derselbe nach seinen Statuten ausschließen, so hat eine partielle Liquidation zu erfolgen. Eine Übertragung der Einlagen und Haftungsübernahme durch den Cessionar setzte voraus, daß ganz gleiche Institute bei diesem beständen, eine nicht wahrscheinliche Voraussetzung.

Zwangssparkassen, die ganz dem Cessionar zufallen, verlieren im Zweifel ihren öffentlich-rechtlichen Charakter. Hat eine Kasse, die dem Cessionar zugefallen, in ihrem Verbande noch Unterthanen des Cedenten, so ist das auf jene entfallende Activum diesem zu erstatten. Zum Teil ist auch bestimmt worden, daß die eingelegten Summen da zurückgeholt werden müssen, wo sie eingelegt worden³²².

175. Versicherungen sind nach denselben Grundsätzen zu behandeln. Können die bisherigen Versicherten nicht in der Versicherung bleiben, so ist ihnen eine Abfindung zu gewähren entsprechend dem Zweck der Versicherung, bei Feuerversicherungen im Verhältnis zu der Assekuranzsumme. Übernimmt der Cessionar unter ähnlichen Bedingungen die Haftung des Versicherungsnehmers gegenüber seinen neuen Unterthanen, so kann die Quote als Ganzes zugewiesen, oder bei Auflösung

von Kondominaten mit gegenseitiger Cession compensando eine Abrechnung weggelassen werden ⁸²⁴.

IV. Rechte und Pflichten von Beamten und Militärs.

A. Civilbeamte.

176. Auf diesem Gebiete herrscht, wie bei den Pensionen, Besoldungen und Kautionen eine vollständige Willkür in der Praxis. Je nach den Verwaltungsarten der kontrahierenden Staaten werden die Beamten entweder einfach übernommen, oder sie werden, sofern sie nicht blofs lokale Funktionen ausüben, pensioniert, bald auf gemeinsame Kosten, bald nur zu Lasten des einen Kontrahenten ⁸²⁵. Wir wollen gleichwohl versuchen, die leitenden Grundsätze hier zusammenzustellen.

Wenn die Staatensuccession eine Substitution des einen Staates durch einen anderen ist in allen den Rechtsverhältnissen, die sich auf das Gebiet, das der Successor erwirbt, beziehen oder aus ihm entstanden sind, so folgt daraus, daß der Cessionar in alle dienstherrlichen Verhältnisse des Cedenten eintritt, die dieser zur Bethätigung seiner Staatsgewalt im Cessum geschaffen hat. Bei alledem ist vorausgesetzt, daß der betreffende Beamte entweder wegen seines im Cessum befindlichen Domizils in die faktische Gewalt des Cessionars kommt, oder, je nach den Stipulationen des Cessionsvertrages, vermöge seiner Heimatberechtigung in einer Kommune des cedierten Gebietes, dessen Unterthan wird ⁸²⁶. Ist er dies zwar geworden, macht er aber vom Optionsrechte Gebrauch, so entzieht er sich mit Willen des Cessionars dessen Gebietsherrlichkeit.

Daraus ergibt sich, daß alle Beamten, auch nachdem sie Unterthanen des Cessionars geworden, diese Eigenschaft behalten, und zwar als Beamte des neuen Gebietsherrn mit entsprechendem Rang ⁸²⁷. Kann dieser sie nun nicht brauchen,

sei es, weil sein Verwaltungssystem ein anderes ist, sei es, daß er sie überhaupt nicht in ihrer Stellung behalten will, so muß er sie pensionieren; eine Last, die ihm allein zufällt, denn sie bezieht sich auf das abgetretene Gebiet. Die Pensionierung regelt sich nach den Gesetzen des Gebietserwerbers³²⁸; wenn er diese Leute pensioniert, so pensioniert er sie als seine Beamten. Ihre Pensionsansprüche waren allerdings wohl-erworbene Rechte; dadurch aber, daß sie nicht optierten, verzichteten sie darauf, um solche nach Maßgabe des Rechtes ihres neuen Herrn zu erhalten. Hätten sie optiert für ihr bisheriges Land, so hätten sie als dessen Unterthanen dort Beamtenqualität behalten. Der Cedent würde sie dann bei Nichtgebrauch haben pensionieren müssen nach seinem Recht infolge Suppression des Amtes.

Werden Beamte von öffentlichen Korporationen, wie z. B. Organe der katholischen Kirche, gemeinsam, so besteht bis auf weiteres bezüglich der Besoldung und Pensionierung eine Vermögensgemeinschaft zwischen Cedent und Cessionar; in erster Linie ist haftbar der Staat, in dessen Gebiet der Berechtigte domiziliert ist³²⁹.

177. Von diesen den allgemeinen Grundsätzen der Staatensuccession am meisten entsprechenden Normen giebt es eine Unzahl von Abweichungen. Die Centraldiener werden bisweilen gar nicht übernommen; ihr Anstellungsverhältnis wird als ein persönliches betrachtet; der Cedent bleibt allein verpflichtet³³⁰. In einigen Fällen werden auch die Centraldiener verteilt nach den Amtssitzen³³¹, von denen sie ressortieren; oder sie werden unter die Kontrahenten in dem Verhältnis verteilt, wie dieselben in das Gebiet succedieren, für das sie bestellt waren³³². Bisweilen können die Beamten auch ihre bisherige Thätigkeit bei dem alten Staate fortsetzen, wenn sie schon Unterthanen des Cessionars geworden sind³³³.

178. Die Lokaldiener, d. h. die Beamten der Kommunen und Kommunalverbände, sind in der Regel nicht Ob-

jekt der Staatensuccession. Die Person, von der sie ressortieren, bleibt dieselbe, ihre Thätigkeit wird vom selben Centrum aus geleitet. Es ist gemeines Völkerrecht, daß bei der Cession³⁸⁴ die Lokaldienere in ihrer Eigenschaft belassen werden.

179. Werden solche Kommunalkörper zerschnitten, so kommen dieselben Regeln zur Anwendung wie bei den Centraldienern³⁸⁵.

180. Beim Cessionsakt erlöschen zunächst alle Kompetenzen der Beamten; nur die Erledigung der angefangenen, laufenden Geschäfte haben sie nach bona fides ähnlich wie Mandatare noch zu erfüllen. Stillschweigen des Cessionars bedeutet Erneuerung des Auftrags und zwar nach Maßgabe der nunmehr gültigen Gesetze. Für gewisse Klassen von Beamten, bei denen die Anstellung auf einem besonderen Vertrauen der Staatsorgane in den Beamten beruht, ist anzunehmen, daß ohne ausdrückliche Bestätigung oder Inanspruchnahme ihrer Dienste ein solcher Auftrag nicht gegeben ist. Hier hat die Staatensuccession eine ähnliche Wirkung wie der Tod des Mandanten beim Mandat. Der Beamte aber behält selbstverständlich seine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den neuen Gebietsherrn. Zu dieser Kategorie gehören vor allem höhere Polizeibeamte, politische Polizei u. dgl.

181. Beamte, die unabsetzbar waren beim Cedenten, nehmen diese Qualität als ein wohlerworbenes Recht hinüber in die neue Unterthanenschaft³⁸⁶. Kennt das Staatsrecht des Cessionars ebenfalls unabsetzbare Beamte gleicher Art, so bleiben sie unabsetzbar. Sind jedoch solche durch die Verfassung ausgeschlossen, so ist ihnen eine Entschädigung zu gewähren. Die Unabsetzbarkeit könnte ihnen nur durch ein Specialgesetz neu verliehen werden. Das Gleiche gilt von den Beamten, deren Amt nach dem Staatsrecht des Cessionars nicht von der Regierung, sondern durch Wahl des Volkes oder des Parlamentes besetzt wird. Ebenso ist der Cessionar

verpflichtet, den zu entschädigen, der nach dem neuen Staatsrecht die Beamtenqualität verliert⁸⁸⁷. Übt jemand beim Cedenten Funktionen aus als Privater, die beim Cessionar nur von Beamten ausgeübt werden können, so erlangt der Betreffende mit der Cession nicht etwa die Beamtenqualität; der Successor succediert nur in ein rein privatrechtliches Verhältnis von Dienstmiete, ähnlich wie in die Pachtverträge von Staatsdomänen u. s. w.

182. Den Staatsbeamten stehen gleich die vom Staat besoldeten Beamten der Staatskirchen⁸⁸⁸.

B. Militärs.

183. Soldaten, die vermöge der Dienstpflicht im Heere des Cedenten sind, gehen in der Regel dann auf den Cessionar über, wenn sie aus dem ihm abgetretenen Gebiete gebürtig sind. Ihre wohlerworbenen Rechte betreffend abgeleistete Dienstzeit u. s. w. sind oben behandelt worden. Soldaten, die wegen der Cession nicht mehr bei der Fahne bleiben können, unter der sie gerade stehen, sind in die Heimat zu entlassen⁸⁸⁹. Bei diesen Soldaten liegt jedoch keine Succession vor, es ist nur Geltendmachung des Rechtes des Gebietsherrn gegen die Unterthanen, die in seinem Gebiete sind oder aus ihm stammen. Etwas anders gestaltet sich die Sache bei Soldaten, die nicht vermöge der Unterthanenpflicht unter der Fahne sind, sondern aus freiwilliger Dienstübernahme. Vor Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, in Söldnerheeren spielte diese Kategorie eine Hauptrolle bei der Übernahme von Militärpersonen. Auch bei diesen kommt zunächst die Landeszugehörigkeit in Betracht. Sind solche Söldner Unterthanen des Cessionars geworden, so hat dieser das Recht, sie für sich in Anspruch zu nehmen, ein Recht, wovon er meistens Gebrauch macht. Indessen kam gerade hier das Optionsrecht auf, und schon in den

Verträgen aus den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts begegnet man dieser Institution.

Söldner, die für Cedent und Cessionar Ausländer sind, bleiben in ihrem bisherigen Anstellungsverhältnis zum Cedenten; dadurch, daß eine Truppe sich im Cessum befindet, hat sie doch keine Beziehung zum Gebiete. Sie hat nicht die Aufgabe, die staatlichen Funktionen gerade in diesem Gebiete auszuüben, sie bleibt stets ein Centralorgan.

184. Offiziere und Unteroffiziere, sofern sie nicht vermöge der Unterthanenpflicht unter der Fahne sind, folgen im wesentlichen den Regeln der gemieteten einheimischen Soldaten. Der Cessionar wird dem Cedenten als Dienstherrn substituiert⁸⁴⁰. Das Optionsrecht ist hier stets gewährt worden⁸⁴¹. Optiert ein Offizier oder Unteroffizier nicht für seinen bisherigen Herrn, so behält er seinen Rang beim Cessionar, der ihn aber nach den bei ihm geltenden Gesetzen entlassen kann. Bis zur Entlassung jedoch hat er das Recht, in seiner Eigenschaft als Offizier, bezw. Unteroffizier beim Cessionar anerkannt zu werden. Offiziere des Cedenten' von ausländischer Herkunft bleiben ihm im Zweifel.

B. Cession von Gebiet eines Mitgliedes einer Staaten- verbindung.

185. Die hier in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse können nur in ihren allgemeinen Umrissen dargestellt werden; denn der streng genommen einzig in Betracht kommende Fall, der Bundesstaat bietet uns kein positives Material aus der unserer Untersuchung zu Grunde liegenden Epoche. Der Bundesstaatsbegriff, wie er in Praxis und Theorie heute existiert, ist eine Schöpfung der neuesten Zeit. Von den hauptsächlich in Betracht kommenden Staaten, Vereinigte Staaten von Amerika, Schweiz, Norddeutscher Bund und Deutsches Reich, ist nie eine Cession gemacht worden, abgesehen von Grenzverträgen.

186. Zunächst liegt bei der Succession im Bundesstaatsgebiet einmal vor Nachfolge in einen einheitlichen Staat. Hierüber ist an dieser Stelle nichts mehr zu sagen. Daneben her, untrennbar damit verbunden, geht die Succession in den Bundesstaat nach den gleichen Regeln wie bei der Succession in den Einheitsstaat. Ob die Hoheitsrechte den Mitgliedern zustanden oder der Centralgewalt: stets gehen sie unter, um denen des Cessionars Platz zu machen. Betrachtet man das Bundesstaatsverhältnis von seiner centralen Seite, d. h. nach der herrschenden Lehre als Souveränität der Bundesgewalt über die Einzelstaaten, so fällt zweifellos mit dem Gebietsverlust auch diese Souveränität weg. Stellt man sich auf den Standpunkt der Einzelstaaten, so fragt es sich zunächst, ob nicht die Bundesmitgliedschaft ein Successionsobjekt sei. In einer gewissen Hinsicht ist diese Mitgliedschaft ein subjektivdingliches Recht, indem bei Zerteilung eines Einzelstaates die Teile aus dem Gebiet Bundesglieder werden. Sogar bei Losreißung von einem Einzelstaate besteht eine Vermutung dafür²⁴². Man könnte versucht sein, dies auszudehnen auf den Fall, wo ein ganzer Einzelstaat übergeht, d. h. wo Konkurrenz besteht von Einverleibung und Abtretung. Dies ist wichtig dann, wenn der einverleibte Staat Staat bleibt wie bei Personal- und Realunion. In diesem Falle nämlich übt der Souverän des Cessionars seine Mitgliedschaftsrechte aus als dessen Herrscher, so daß nur die Person des Souveräns, nicht aber die völkerrechtliche Staatspersönlichkeit des Bundesmitgliedes gewechselt hat²⁴³. Ist aber das abgetretene Gebiet, selbst dann, wenn es ein ganzer Einzelstaat gewesen ist, integrierender Bestandteil des Cessionars geworden, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Mitgliedschaft als ein wesentlich persönliches Recht die Succession nicht überdauert, und daß ferner das bundesstaatliche Verhältnis untergeht, weil der Bund als Cessionar seine Souveränitätsrechte verliert. Immerhin ist eine Succession nicht undenkbar, wie die partielle

Partialsuccession (Eintritt in einen Bundesstaat mit einem Teil des Gebietes) beweist. Handelt es sich sowohl seitens des Bundes wie seitens des Einzelstaates nur um Cession, so ist eine Teilnahme in der Mitgliedschaft noch viel weniger anzunehmen, denn das geminderte Mitglied bleibt Bundesglied nach wie vor. Sein völkerrechtliches Verhältnis zu den übrigen Bundesstaaten, somit die Grundlage seines Mitgliedschaftsrechtes, ist ein hochpersönliches. So wenigstens für die modernen Bundesstaaten, wo die Cession regelmässig durch die Bundesgewalt geschieht. Für die Bundesstaaten und Staatenbünde vor der französischen Revolution stellt sich allerdings bisweilen die Mitgliedschaft als ein subjektiv-dingliches Recht auch bei bloßer Cession dar.

187. Was das öffentliche Recht, das Privatrecht, wohl-erworbene Rechte, aktives und passives Staatsvermögen betrifft, so besteht ein Unterschied gegenüber der Succession ins Gebiet eines Einzelstaates nicht. Für den Cessionar gestaltet sich die Sache so, als ob der Bundesstaat ein Einheitsstaat wäre und die Einzelstaaten nur Provinzen. Dafs die Staatskompetenzen im Bundesstaate auseinander gezogen und zerlegt sind, hat überhaupt für den Erwerber keine Bedeutung, da er nicht die Rechtsperson seines Vorgängers fortsetzt.

Eine Besonderheit wird in den meisten Fällen das Schuldenwesen des Bundes bieten infolge des besonderen Steuersystems zusammengesetzter Staaten. Beruhen die Finanzen auf dem Matrikularsystem, so ist damit die Übernahmsquote gegeben. Bestehen die Einnahmen des Bundesstaates wesentlich in Zöllen und indirekten Steuern, so ist der Mafsstab der Bevölkerung der angemessenste.

Noch ausstehende Matrikularbeiträge des cedierten Einzelstaates sind erloschen, da sie der Ausflufs der Bundesouveränität sind.

188. Bei einer völkerrechtlichen Gemeinschaft, einem Staatenbunde, ist die Succession deshalb in der Regel aus-

geschlossen, weil es sich nur um völkerrechtliche Rechte und Pflichten handelt, die als hochpersönlicher Natur weder bei Teil- noch bei Gesamtnachfolge auf den Nachfolger übergehen⁸⁴⁴. Ist der Staatenbund der Art, daß die Glieder frei ihr Gebiet veräußern oder Krieg führen können, ohne daß der Staatenbund notwendigerweise mit verwickelt wird, so bleiben alle dem Bunde im Cessum zustehenden vermögensrechtlichen Rechte und Verbindlichkeiten, sofern dieselben nicht aus dem Gesellschaftsverhältnisse des Cedenten entspringen.

Aus ganz denselben Gründen findet eine Succession ebenso wenig statt bei Personal- und Realunionen und Verwaltungsvereinen.

§ 2. Beschränkte Cession (Verwaltungscession)⁸⁴⁵.

189. Bei diesem unechten Falle der Staatensuccession ist es nicht möglich, ein einigermaßen durchgebildetes System aufzubauen auf Grundlage einer reichhaltigen Praxis. Das Mittelalter hatte allerdings das öffentlich-rechtliche Faustpfand in einer so umfassenden Weise ausgebildet, daß es einer der wichtigsten Faktoren der damaligen Staatengeschichte geworden ist. Indessen ist diese Art der Verpfändung von Staatsgebiet infolge des Untergangs des patrimonialen Charakters des Staates zu einer rechtshistorischen Antiquität geworden⁸⁴⁶. Der einzige Fall, der noch in unsere Zeit herüberraagt, ist eine reine Cession unter Resolutivbedingungen zwecks eines antichretischen Pfandes, nämlich die Verpfändung der schwedischen Stadt Wismar an Mecklenburg⁸⁴⁷. In dem betreffenden Vertrage trat Schweden alle seine Hoheitsrechte⁸⁴⁸ ab, die es in Wismar hatte, so daß diese Stadt als mecklenburgisches, bzw. deutsches Staats- und Reichsgebiet zu betrachten ist. Cessionen unter Resolutivbedingungen

kommen auch sonst noch vor, z. B. in der Cession des Jahde-Gebietes von Oldenburg an Preußen. In einem solchen Falle gelten natürlich dieselben Regeln wie bei gewöhnlicher Cession; da der Cessionar nicht bloßen Nießbrauch hat, kann er das Cessum nutzen, wie er will. Die Abweichungen, die bei den Staatsschulden für diesen Fall eintreten, sind oben dargestellt worden.

190. Die Fälle, die wir in diesem Abschnitt behandeln, gehören der allerneuesten Geschichte an. Infolge der Unfähigkeit des osmanischen Reiches, seine Staatsgewalt überall geltend zu machen, hat die Pforte einige ihrer Provinzen zur Verwaltung an andere Staaten abtreten müssen; so Cypren an Großbritannien⁸⁴⁹, Bosnien und Herzegowina an Österreich-Ungarn⁸⁵⁰. Von der Souveränität der Türkei ist nur das bloße Staatseigentumsrecht geblieben, das nudum ius⁸⁵¹. Der Besitz und damit die thatsächliche Staatsgewalt geht über an den Cessionar, wenn auch dieser für und im Namen des Cedenten dieselbe ausübt. Der Occupant ist juristischer Besitzer: für die Vergangenheit succediert er in die Rechte und Pflichten des Cedenten; für die Zukunft handelt er, wie wenn es sein eigenes Staatsgebiet beträfe. Alle erworbenen Rechte, die vom Cedenten herrühren, bleiben erhalten. Für die Zukunft aber kann der Verwaltungsoccupant nach seinem Gutdünken Gesetze erlassen; auch das Civilrecht kann er als Gesetzgeber ändern; das ius eminens des Staats als Expropriator geltend machen⁸⁵².

191. Was die völkerrechtlichen Rechte und Pflichten angeht, so übernimmt der Occupant dieselben alle, wie sie bei der Besitzergreifung bestanden⁸⁵³; denn er übt Rechte und Pflichten des Cessionars aus, er handelt an dessen Stelle. Wo dies einseitige Akte des Souveräns betrifft, kann er dieselben auch einseitig ändern; wo aber dritte Staaten beteiligt sind, vermag er sie nur zu ändern unter den Bedingungen, unter denen es sein Auctor gekonnt hätte⁸⁵⁴. Verträge zu

kündigen ist er befugt, nicht wegen der Occupation, sondern weil er für den Cedenten besitzt. Seine eigenen Verträge kann er nur mit Zustimmung der Gegenkontrahenten auf das zur Verwaltung occupierte Gebiet ausdehnen³⁵⁵; denn er besitzt nicht alle Hoheitsrechte und deshalb auch nicht alle Mittel, um aus dem betreffenden Gebiet seine auswärtigen Rechte und Pflichten geltend zu machen. Aus demselben Grunde kann auch der Cedent das abgetretene Gebiet völkerrechtlich nicht obligieren, da er die thatsächliche Souveränität dort nicht mehr besitzt, indem er deren Ausübung für das Cessionum auf einen andern übertragen hat³⁵⁶.

192. Was das Finanzwesen bei der Verwaltungsoccupation anbetrifft, so läßt sich eine feste Regel noch nicht feststellen: im Zweifel dürfte anzunehmen sein, daß der Occupant für alle Lasten aufzukommen hat, einen Überschuss aber im Interesse des occupierten Gebietes verwenden muß³⁵⁷. Alsdann ist auch nicht zu vermuten, daß der Occupant eine Quote der Schulden des Cedenten zu übernehmen hat, da er selber das betreffende Gebiet nicht für seine allgemeinen Staatszwecke beanspruchen darf; noch mehr ist dies der Fall, wenn der Occupant einen allfälligen Überschuss an den Cedenten erstattet³⁵⁸. Schulden, die entweder speciell aus den Mitteln des abgetretenen Gebietes getilgt werden, oder die in seinem Interesse gemacht worden, gehen aus denselben Gründen wie bei völliger Abtretung auf den Verwalter über. Verwaltungsschulden sowie Forderungen aus der Verwaltung binden und berechtigen wie bei totaler Abtretung den thatsächlichen Gebietsherrn. Staatseigentum des Cedenten, das in dem abgetretenen Gebiete liegt, geht ihm nicht verloren³⁵⁹, wenn auch der Cessionar Nutzungsrecht daran hat. Da der Occupant für alle Lasten aufkommen muß, ist dasjenige Staatseigentum der Verfügung des Eigentümers entzogen, das speciell zu den Einkünften des fraglichen Gebietes als solchem gehört.

193. Die Unterthanen des occupierten Gebietes bleiben solche ihres bisherigen Landesherrn⁸⁶⁰; aber alle Geltendmachung von Hoheitsrechten ihnen gegenüber steht nur dem Occupanten zu, so auch die Militärhoheit⁸⁶¹; nie aber darf er sie gegen den Cedenten geltend machen. Die Beamten bleiben, da sie die Unterthanenschaft nicht wechseln, in ihrem Amte, der Occupant aber kann alle dienstherrlichen Rechte gegen sie geltend machen⁸⁶².

Zweites Kapitel.

Verselbständigung.

§ 1. Vollständige Verselbständigung (Losreißung).

I. Staatsgebiet und Staatsgewalt.

194. Die Losreißung unterscheidet sich dadurch von der Abtretung, daß das in Succession fallende Gebiet nicht wie bisher in der Regel ein integrierender Bestandteil eines Staates bleibt, sondern durch seine vollendete Verselbständigung ein neuer, eigener Staat wird. Von der Zergliederung unterscheidet sie sich dadurch, daß nicht in das ganze Staatsgebiet Nachfolge eintritt. Man ersieht also daraus, daß Losreißung der Cession viel näher steht als der Zergliederung, daß überhaupt wesentliche Unterschiede gar nicht bestehen können. Für den Gebiet verlierenden Staat ist es gleichgültig, ob er sein Land an einen Eroberer verliert, oder ob ein Teil seiner Bevölkerung ihn aus demselben verdrängt. Der Umfang des selbständig gewordenen Gebietes ist gegeben durch die thatsächliche Machtgrenze der neuen Staatsgewalt. Ihr einziges Recht leitet sie ab aus ihrer Macht, da gänzliche Losreißung in der Geschichte nur vorkommt als gewaltsame Verselbständigung. Würde Losreißung Liquidation des ganzen Staates herbeiführen, so müßten auswärtige Pertinenzen und Kolonien in die Teilung fallen. Bei der Los-

trennung Belgiens aber wurde erkannt, daß es keinen Anspruch hatte auf die niederländischen Kolonien: nicht deshalb, weil sie von Holland, ihrer Geschichte nach, zu den Niederlanden gekommen waren, sondern weil, gemäß der Vermutung³⁶³ für den status quo, der niederländische Staat trotz seiner Verkleinerung kein Recht verlieren konnte, wenn dies nicht geschah durch Abtretung oder thatsächliche Entreifung.

195. Der Successor aus Verselbständigung erwirbt so wenig wie der Cessionar die Staatsgewalt seines Rechtsvorgängers; vermöge seiner Gewalt über Gebiet erwirbt er eine neue, eigene, wie er auch Nachfolger wird aus dem Gebiete. Da der neugebildete Staat dasjenige, was er durch seine Abtrennung an centralen Staatsinstitutionen verliert, nicht von einem anderen Centrum empfängt, so muß angenommen werden, daß alle Rechte, wie Staatsrecht, Strafrecht, Strafprozeß u. s. w., erhalten bleiben, von den Veränderungen abgesehen, die unmittelbare Folgen der Losreifung sind. Das Privatrecht bleibt zunächst unverändert, es überdauert die Succession³⁶⁴. Das Verhältnis der neuen Staatsgewalt ist hier ganz dasselbe wie bei Cession; hier erlangt eine schon bestehende, dort eine erst entstandene Staatsgewalt grundsätzlich absolute Gewalt über das Gebiet.

Die Verwaltungsakte bleiben in demselben Umfange zu Gunsten und zu Lasten des neuen Staates bestehen wie bei Cession; auch hier wie dort ist der Grund die Substitution in die Staatsgewalt. Wohlerworbene Rechte Privater bleiben sowohl, wenn sie rein privatrechtlich sind, wie auch wenn sie halb öffentlich-rechtlicher Natur sind, ihnen gewahrt, ebenso das Privateigentum der Dynastie des Altstaates³⁶⁵; denn alle diese Rechte sind älter als die Staatsgewalt, die neu entsteht. Sie findet sie vor, muß sie ausdrücklich entfernen, wenn sie dieselben beseitigen will. Bei Losreifung bleibt in noch viel höherem Maße als bei Abtretung das Bestehende

aufrecht erhalten; denn es muß alles zuerst geschaffen werden, was eine Änderung herbeiführen kann.

II. Völkerrechtliche Rechte und Pflichten.

196. Bei der Cession ist gesagt worden, daß alle völkerrechtlichen Rechte in und aus dem Gebiet heraus bestehen. Der Nachfolger kann wie der Cessionar alle diejenigen Rechte geltend machen, die seinen Vorgänger betrafen speciell in seiner Eigenschaft als Inhaber jenes Gebietes⁸⁶⁶; so Grenzverträge, Flussschiffahrtsverträge, auch Verträge, die die Meerschifffahrt betreffen, wenn das losgerissene Gebiet einen Teil der Küste des Mutterstaates bildete. Ebenso gehen Servituten⁸⁶⁷, herrschende und dienende, auf den Gebietsherrn über, sofern sie nur aus dem losgerissenen Gebiet ausgeübt werden können. Was nun die sogenannten Gesellschaftsverträge betrifft, so kann auch hier eine Succession principiell nicht geleugnet werden, wenn man überhaupt die Nachfolge in Staatsverträge zuläßt⁸⁶⁸. Versucht der losgerissene Staat aus solchen herrührende Rechte geltend zu machen, so können und werden ihm die Kontrahenten die peremptorische Einrede des ius personale entgegen halten. Aus demselben Grunde jedoch kann er eine Inanspruchnahme seinerseits zurückweisen⁸⁶⁹. Unter allen Umständen aber bleibt der Altstaat berechtigt und verpflichtet aus seinen internationalen Obligationen⁸⁷⁰. Bei den Lostrennungen, die auf dem Berliner Kongresse an dem osmanischen Reiche vorgenommen wurden, wurde das Princip der Succession in die Verträge überhaupt und somit auch in die Gesellschaftsverträge konsequent durchgeführt⁸⁷¹. Fürst Bismarck erklärte sogar, dies sei gemeines europäisches Völkerrecht⁸⁷². So sind auch die Kapitulationen auf die neuen Balkanstaaten übergegangen, welche dieselben nur unter den Bedingungen kündigen konnten, unter denen ein Vertrag überhaupt gekündigt werden kann. Die Zulässigkeit

der Einrede des *ius personale* wurde auf dem Berliner Kongress möglichst intensiv interpretiert, ausgeschlossen jedoch nicht; denn zweifellos sind Allianzverträge und ähnliche Abkommen der Türkei nicht übergegangen.

197. Eine uneigentliche Succession liegt vor in die Pflichten, die auf den großen normativen Verträgen der Mächte beruhen, sei es, daß der Altstaat selber Kontrahent war oder nicht. Jeder neuentstehende Staat, der in eine Rechtsgemeinschaft hineintritt, ist dadurch, mag er es wollen oder nicht, an die Rechte und Pflichten gebunden, die ihm aus dieser Rechtsgemeinschaft erwachsen. Unzweifelhaft ist, daß neuentstehende Staaten die Normen des Völkerrechtes als europäisches Gewohnheitsrecht anerkennen müssen und beanspruchen können, selbst vor ihrer Anerkennung⁸⁷⁸. Bei den großen europäischen Verträgen tritt die Natur des Vertrags ganz zurück gegenüber der der Rechtserklärung, des völkerrechtlichen Weistums.

198. Die Ansichten der Autoren in dieser Materie sind meistens sehr vage⁸⁷⁴ oder ungenaue. Bynkershoek⁸⁷⁵, Bluntschli⁸⁷⁶, Hartmann⁸⁷⁷, Holtzendorff⁸⁷⁸, Pradier-Fodéré⁸⁷⁹ und Hall⁸⁸⁰ verneinen eine Succession in völkerrechtliche Obligationen. Kiatibian, der zuerst diese Fragen etwas eingehender beleuchtet hat, steht auch auf diesem negativen Standpunkt. Die Begründung, daß der Neustaat von seinen Pflichten frei werde, weil er durch seine Losreißung bekunde, daß er nicht mehr daran gebunden sein wolle, ist *naiv*⁸⁸¹. Unrichtig ist es ferner, wenn er behauptet, daß der Losgerissene Dritten gegenüber erst dann frei werde, wenn er von ihnen anerkannt sei⁸⁸²; denn nimmt man keine Succession in die Verträge an, so hat der dritte Berechtigte auch gar nichts bei ihm zu suchen, er kann sich stets nur an den Altstaat und dessen Regierung wenden, während er weder Rechte noch Pflichten hat einem einzelnen Teil des Staatsgebietes gegenüber. Findet aber eine Succession statt, so

wird ein Vertrag nicht deshalb ipso iure fallen, weil zwei Subjekte anstatt eines einzigen dem dritten gegenüber stehen.

III. Vermögensrechte des Staates.

A. Aktives Staatsvermögen.

a. Sachenrechte.

1. Öffentliche Sachen.

199. Die öffentlichen Sachen (*domaine public*) haben wir bei den Cessionen als Pertinenz des Staatsgebietes erklärt, und sie deshalb dem jeweiligen Gebietsherrn zugesprochen. Dasselbe kann auch hier gesagt werden³⁸³; denn dadurch, daß die Regierung des Altstaates aus dem losgerissenen Gebiete verdrängt wird, wird sie auch aus dem Besitz und, weil es sich um Staaten handelt, auch aus dem Eigentum dieser Sachen gesetzt, da der Wille des Neustaates auf Eigentumserwerb geht. Bei der Losreißung Belgiens, das von den Niederlanden stets als solche betrachtet wurde, verlangten die letzteren, daß eine gegenseitige Anrechnung der in den beiderseitigen Gebieten gelegenen öffentlichen Sachen nicht stattfinde, während Belgien den Vorgang als eine Liquidation des Vereinigten Königreichs der Niederlande ansah, wonach jeder, der eine Quote aus dieser Vermögensgemeinschaft erhielt, in seinem Besitz befindliche unteilbare Sachen konferieren mußte. Dasselbe gilt dann auch für öffentliche Anstalten. Je nachdem man die Lostrennung Belgiens als Universal- oder als Partialsuccession ansieht, ist für die eine oder andere Verteilungsart zu entscheiden. Wenn auch infolge der eigentümlichen Bildung der Niederlande im Jahr 1815 und der Unklarheit über den Successionstitel im Jahr 1831³⁸⁴ man sich für Kollation entschied, so kann dies unbedingt nicht zulässig sein für die Losreißung überhaupt.

Nur die Einmischung der Mächte hat die normale, den politischen Machtverhältnissen der beiden beteiligten Staaten entsprechende Lösung verhindert.

2. Archive.

200. Für die Archive gelten genau dieselben Regeln bei Losreifung und bei Cession⁸⁸⁵. Jeder behält zunächst, was er besitzt. Gemeinschaftlich Interessierendes darf der Interessent mitbenutzen; was einen einzelnen allein interessiert, wird ihm ausgeliefert.

3. Fiskalgut des Staates und der Kommunalkörper.

201. Die Gründe, die wir für die Succession des Cessionars in das fiskalische Eigentum geltend gemacht haben aus Analogie zur Eroberung, können auch bei gewaltsamer Losreifung ebenso angeführt werden. Wir verweisen sowohl für das Eigentum des Staats wie der Kommunalkörper auf die Sätze, die bei der Cession entwickelt worden sind. Bei der Lostrennung Belgiens, die als Liquidation einer Vermögensgemeinschaft zur gesamten Hand durchgeführt wurde, die wir aber nach dem im allgemeinen Teil angegebenen Grunde nicht als völkerrechtliche Zergliederung ansehen können, wurde konsequenterweise Kollation von Staatseigentum wie von Einnahmen aus Verkauf solcher Objekte angenommen⁸⁸⁶.

Diese Art der Liquidation hat ihren Grund nicht darin, daß eine völkerrechtliche Zergliederung vorläge, sondern vielmehr in der Vermögensgemeinschaft (Gemeinderschaft) der holländischen und belgischen Lande seit 1814. Es sind deshalb die Regeln befolgt worden, die beim Austritt eines Gesamthänders aus einer Gemeinschaft gelten. Der Austritt selber hatte seinen Grund in einer Staatenlosreifung⁸⁸⁷. Jedenfalls kann das viele Jahre nachher stattgehabte Liquidationsverfahren nicht entscheiden über die Natur der politischen und juristischen Thatsache der Losreifung.

b. Forderungsrechte.

202. Forderungen des Staates öffentlich-rechtlicher Natur wie Steuern erwirbt der Neustaat vermöge seiner thatsächlichen Gebietshoheit in gleicher Weise wie der Cessionar. Die Forderung erlischt nicht trotz des Wechsels des berechtigten Subjektes. Diese Forderungen entspringen einem öffentlichrechtlich-dinglichen Anspruch des jeweiligen Besitzers des Gebietes.

203. Fiskalische Forderungen dagegen bleiben dem Altstaat erhalten, da sie nicht erobert werden können. Die Ausnahmen, welche für Forderungen bestehen, die Surrogate dinglicher Rechte sind oder Bestandteile eines auf den Neustaat bezüglichen oder in ihm belegenen Sondervermögens, gelten hier in gleicher Weise wie bei Cession³⁸³.

c. Stiftungen.

204. Stiftungen fallen dem Staate zu, in dem ihre Hauptsache liegt, oder, wenn sie kein eigentliches Domizil haben, dem Lande, wo ihr Vermögen fundiert ist. Da die Ver selbständigung meistens eine gewaltsame Losreifung ist, kann über den vorläufigen Besitz auch nur der thatsächliche Besitz entscheiden. Für die Liquidation nach Anerkennung des Neustaaates durch den Altstaat ist auf die bei der Cession dargestellten Verhältnisse zu verweisen; d. h. Teilung der Beide angehenden Stiftungen im Verhältnis der Interessenten, mangels eines besonderen Maßstabes im Verhältnis der beiderseitigen Bevölkerung oder der Staatsschuldenübernahme.

B. Passives Staatsvermögen.

I. Finanzschulden.

a. Landesschulden.

1. Fundierte Schulden.

205. Losreifungen und Abtretungen sind für das Staatsfinanzwesen genau dasselbe. Auch in der Theorie wiederholen

sich die gleichen Streitfragen; was für das eine gilt, gilt für das andere. Diejenigen Autoren, die die Übernahme eines Teils der allgemeinen Staatsschulden durch den Cessionar abstreiten, thun dies auch hier⁸⁸⁹; sie sagen, daß der Altstaat nach wie vor derselbe sei, nach wie vor für Alles verpflichtet und berechtigt sei. Wenn eine völkerrechtliche Norm aus der völkerrechtlichen Praxis gewonnen werden soll, so ist ihre Theorie geradezu unbegreiflich; denn in allen Fällen, wo es sich handelte um Verselbständigung eines integrierenden Bestandteils eines Staats, und nicht um bloße Kolonien und Nebeländer, ist stets unter ausdrücklicher Anerkennung der Mächte eine Quote übernommen worden; so bei Belgien⁸⁹⁰, Rumänien, Montenegro⁸⁹¹ und Serbien⁸⁹². Die Gründe, warum die Schulden übergehen, aufzuzählen, wäre nichts als eine Wiederholung des im vorhergehenden Kapitel Gesagten. Ja sie gelten hier noch mit mehr Recht; denn fände keine Übernahme statt, so wäre Losreißung ein doloses Abschütteln von Lasten, was auch von den Großmächten in allgemeiner, nicht bloß auf internationale Verhältnisse bezüglicher Weise ausgesprochen worden ist.

Der Maßstab zur Berechnung der Übernahmsquote ist auch hier wie bei Cessionen im Zweifel das Verhältnis der Steuerbeiträge von Alt- und Neustaat⁸⁹³. Bezüglich der Geltendmachung wird entweder der Altstaat mit einer jährlichen Rente abgefunden, oder mit einer einmaligen Tilgungssumme, oder durch Teilung der Substanz der Schuld⁸⁹⁴.

206. Die auf das losgerissene Gebiet bezüglichen Schulden folgen demselben nach. Für die während der zwischen Aufhören der Staatsgewalt des Altstaates und endgültiger Regulierung der Schuldenverhältnisse verflossenen Zeit geleistete Zinszahlung durch den Altstaat ist der Neustaat haftbar im Verhältnis seiner Übernahmsquote⁸⁹⁵. Dies beweist, daß die Pflicht, die Staatsschulden zu bezahlen, ein Korrelat ist des Rechts, seine thatsächliche Gewalt zu benutzen zur Heran-

ziehung der finanziellen Mittel eines Gebietes. Bei der Ver-
selbständigung Belgiens³⁹⁶ übernahm dieser Staat alle die-
jenigen Schulden, die bei der vollkommenen Vermögenseinheit
der Vereinigten Niederlande aus irgend einem Belgien be-
treffenden Grund auf die niederländische Schuldenverwaltung
übergegangen waren. Der Begriff der Sonderschuld ist in sehr
weitem Maße ausgedehnt bei der Übernahme der österreichisch-
belgischen Schuld³⁹⁷. Dieselbe war im Verträge von Lunéville
nicht auf Frankreich übergegangen, war also deshalb während
ca. 13 Jahren Belgien ganz entfremdet gewesen. 1814 wurde
sie übernommen auf die gemeinsame Rechnung der Ver-
einigten Niederlande, 1831 aber, als ihrem Ursprung nach auf
Belgien bezüglich, auf dieses allein abgewälzt.

Ebenso gehen über alle Schulden, die Bestandteile eines
Sondervermögens sind, das sich entweder auf das losgerissene
Gebiet als solches oder auf in diesem gelegene Domänen und
andere Realitäten bezieht³⁹⁸. Schulden, die für Landes-
befestigungen gemacht wurden, werden als allgemeine Landes-
schulden betrachtet, weil das gesamte Befestigungssystem als
ein einheitliches Ganzes zu betrachten ist, somit eine Aus-
scheidung nicht stattfindet nach den einem jeden Staate zu-
fallenden Werken³⁹⁹.

207. Hypotheken belasten den Besitzer der verpfändeten
Immobilien. Auch hier wird die zu Grunde liegende obli-
gatorische Verpflichtung regelmäßig mit übernommen⁴⁰⁰; bei
Teilung der Pfandsache im Verhältnis der jedem Schuldner
zufallenden Teile⁴⁰¹.

2. Garantien.

208. Wie bei Cession.

3. Schwebende Schulden.

209. Bis zur gegenseitigen Regulierung bleibt für die
schwebenden Schulden der Altstaat allein haftbar wie bei
Cessionen. Immerhin ist es denkbar, daß Schatzscheine, die

bei allen Kassen des Altstaates einlösbar waren, es auch sind bei denen des Neustaates; denn letzterer hat, wenn er ins Leben tritt, nicht schon ein eigenes Finanzwesen wie der Cessionar, sondern er muß, um seine Unterthanen finanziell nicht zu schädigen, das Geldwesen, überhaupt die Zahlungsmittel bis auf weiteres so belassen, wie er sie bei seinem Entstehen vorfindet. Dasselbe ist nach Analogie mit der Abtretung von dem einlösbaren Papiergeld zu sagen.

b. Schulden der Kommunalkörper.

210. Für diese gelten unterschiedslos die bei der Cession entwickelten Sätze, da der Unterschied im völkerrechtlichen Successionstitel unerheblich ist. Werden die Kommunalkörper nicht geteilt, so behalten sie mit noch größerem Rechte als bei der Cession ihre Persönlichkeit und ihr Vermögen bei; denn in diesem Falle sind sie stets älter als der Staat, zu dem sie nunmehr gehören, während er geradezu aus ihnen erst gebildet wird. Werden Kommunen und Kommunalverbände geteilt, so handelt es sich hier wie bei Cession nicht um irgend einen völkerrechtlichen Successionsakt, sondern in der Regel um Liquidation einer öffentlichen Körperschaft.

II. Verwaltungsschulden.

211. Die Erwägungen, die uns veranlaßt haben, die Verwaltungsschulden aus passiven Kreditverträgen, Sach- und Dienstmieten des Fiskus auf den Cessionar übergehen⁴⁰⁹ zu lassen, gelten in erhöhtem Maße auch hier; es ist dies der lokale Charakter aller Verwaltungsakte entweder mit Bezug auf die handelnde *statio fisci* oder auf den Inhalt. Da bei Losreifung eine Auseinandersetzung zwischen den beiden Staaten oft lange auf sich warten läßt, so ist diese Succession so natürlich und im Interesse von Staat und Unterthanen so wichtig, daß sie bei der endgültigen Auseinandersetzung stillschweigend vorausgesetzt wird.

Bei der Losreißung Belgiens wurden allerdings Verwaltungsausgaben entgegen aller Regel, sowohl völkerrechtlicher wie privatrechtlicher, angerechnet. Das ist der einzige Fall dieser Art. Etwas anderes ist es natürlich bei bezüglichen Schulden; denn diese sind noch bestehend bei der Succession, während die Verwaltungsausgaben regelmäßig konsumiert sind ⁴⁰³.

Pensionen und Wartegelder fallen wie bei Cession dem Staate zur Last, dessen Unterthanen die Berechtigten sind ⁴⁰⁴; ebenso ist der Altstaat verpflichtet, Kautionen, Depositen u. dgl. entweder dem Staate auszuliefern, dessen Unterthan der zur Rückforderung Berechtigte ist, oder unmittelbar an die Titulare ⁴⁰⁵.

IV. Rechte und Pflichten von Beamten und Militärs.

212. Wie bei Cession.

§ 2. Unvollständige Verselbständigung.

213. Die unvollständige Verselbständigung ist, gleich wie die Verwaltungsoccupation, eine jener eigentümlichen Formen, in der die allmähliche Succession in das osmanische Reich erfolgt. Dieser Fall liegt vor bei Bulgarien, nachdem er für Rumänien und Serbien die Vorstufe gewesen ist zu ihrer Herausbildung als souveräne Staaten. Die Form, in der diese teilweise Verselbständigung erfolgt, ist das Lehnverhältnis zwischen Suzerän und Vasall. Bei bloßer Autonomie, wie bei Ostrumelien, liegt keine Staatensuccession vor, da nicht die Staatsgewalt eines anderen völkerrechtlichen Subjektes an die Stelle der bisherigen Staatsgewalt oder neben sie tritt ⁴⁰⁶.

Das Vasallitätsverhältnis giebt dem Staate in Verwaltung, Gesetzgebung und Finanzwesen völlige Unabhängigkeit, so daß die bei vollständiger Verselbständigung entwickelten

Regeln ganz zur Verwirklichung kommen, da hier nicht wie dort ein Gewaltakt bei der Succession mitspielt⁴⁰⁷.

214. Es bleiben von der Succession nur ausgeschlossen die völkerrechtlichen Rechte und Pflichten des Suzeräns, da der Vasall in der Regel keine völkerrechtliche Persönlichkeit erhält, oder wenigstens nur eine sehr beschränkte; so steht z. B. den türkischen Vasallenstaaten das Recht zu, territoriale Verträge mit Nachbarstaaten zu schließen⁴⁰⁸. Alle übrigen Staatsverträge des Suzeräns, schon bestehende so gut wie noch erst zu schaffende, berechtigen und verpflichten den Vasallen durch das Medium des Suzeräns⁴⁰⁹. Dies allerdings nur insofern, als die im Vertrag behandelte Materie nicht nach dem Lehnvertrage eine dem Vasallen überlassene ist⁴¹⁰. Die Ausscheidung der Verbindlichkeit solcher Verträge für den Vasallen ist, aber im umgekehrten Sinne, analog derjenigen, welche in Bundesstaaten wie Deutschland zwischen den Verträgen der Bundesgewalt und denen der Einzelstaaten statt hat.

Gemäß diesen Regeln sind die Kapitulationen sowie die Gesellschaftsverträge und Allianzen der Türkei gültig für die Vasallenstaaten.

Drittes Kapitel.

Eintritt in einen Bundesstaat mit einem Teil des Staatsgebietes.

215. Dieser Fall wird hier nur erwähnt der Vollständigkeit des Systems wegen. In neuerer Zeit kommt er nur ein einziges Mal vor, nämlich bei der Mitgliedschaft des Großherzogtums Hessen im Norddeutschen Bunde mit seinem nördlich vom Main gelegenen Gebiete⁴¹¹.

Für das Gebiet, das außerhalb des Bundes liegt, ist eine Staatsnachfolge ausgeschlossen; für den im Bundesgebiet liegenden Teil erfolgt dieselbe nach den bei der Bundes-succession geltenden Regeln. Da nun einerseits ein solcher Staat nur eine völkerrechtliche Persönlichkeit hat, andererseits aber dritten Staaten gegenüber auf beiden Teilen seines Gebietes ganz verschiedene Rechte und Pflichten hat, so liegt in diesem Widerspruch der Keim unzähliger Verwicklungen. Ein solcher Staat muß, wie Laband sagt, entweder mit seinem ganzen Gebiet in den Bundesstaat hineingezogen werden, oder aber sich ganz aus demselben losreißen, sofern er nicht in zwei personal-real-unierte Staaten zerfallen soll. Auf die Dauer kann er die beiden divergierenden Kräfte nicht ertragen. Die Unlösbarkeit dieses Widerspruchs tritt aber am stärksten hervor bei kriegerischen Konflikten. Während er

mit dem einen Gebiete vielleicht neutral sein will, wird er mit dem andern, z. B. mit dem Bundesgebiet, zu einer kriegerischen Aktion gezwungen werden. Ob nun sein Gegner das aufserhalb des Bundes gelegene Gebiet als nicht beteiligt ansehen will, ist höchst fraglich; denn er wird auf die Solidarität des ganzen Staatsgebietes hinweisen. Bei dem einzigen historischen Fall der Art war diese Schwierigkeit aufgehoben, indem Hessen thatsächlich mit seinem ganzen Gebiete im Norddeutschen Bunde stand, nachdem es Allianz- und Zollverträge mit demselben, eine Militärkonvention mit Preussen abgeschlossen hatte. Hätten keine solchen Verträge bestanden, so wären die hessischen Verträge für das nördlich vom Main gelegene Gebiet nach den Regeln der Bundesstaatsuccession erloschen, ähnlich wie bei Abtretung jenes Gebiets, immerhin aber doch als hessische Verträge. Praktisch, wenn auch nicht juristisch, hätte sich die Sache so gemacht, als wären die beiden Teile des Staates personaliter und realiter uniert, wobei einer Mitglied eines Bundesstaates wäre. Der innere Widerspruch aber wäre unverkennbar geblieben. Die auswärtige Politik könnte auf die Dauer nicht einheitlich sein, da sie innerhalb desselben Staates auf dem einen Teil des Gebietes vom Bunde, auf dem andern von dem Einzelstaate geleitet würde.

216. Handelt es sich blofs um Eintritt in einen Staatenbund, mit Ausschluss gewisser Gebiete, so liegt, da der Staatenbund keine Staatsgewalt hat, eine Staatensuccession nicht vor. Die daraus sich etwa ergebenden Kollisionen gegenüber dritten Staaten regeln sich nach den Sätzen, die für Verträge gelten, welche nur einen Teil des Staatsgebiets betreffen sollen.

Zweiter Abschnitt.
Gesamtnachfolge (Universalsuccession).

*I. Nachfolge mit einem Successor.
Einziges Titel: Einverleibung.*

Erstes Kapitel.

Vollständige Einverleibung.

**§ 1. Einverleibung in einen bestehenden Staat
(Inkorporation).**

I. Staatsgebiet und Staatshoheit.

217. Die Einverleibung in einen schon bestehenden Staat ist der einfachste und umfassendste Successionsfall. Ein Staat geht unter: in alle seine Rechte und Pflichten tritt ein anderer ein. Der Eroberer erwirbt alles, was seinem Vorgänger gehört hat. Kolonien, im Ausland belegenes Eigentum — alles fällt ihm zu. Die Staatsgewalt aber erwirbt er so wenig wie der Cessionar, seine eigene dehnt sich aus gleich wie auf ein ihm cediertes Gebiet. Alles Recht fällt in die absolute Gewalt des Inkorporanten. Regelmäßig wird das öffentliche Recht des neuen Gebiets Herrn das alte verdrängen; so heute stets das Verfassungsrecht⁴¹² und das

Militärrecht⁴¹⁸, fast immer auch das Steuerrecht⁴¹⁴, das Strafrecht⁴¹⁵ und der Strafprozess. Das Privatrecht bleibt stets bestehen bis zur Publikation eines anderen Civilrechtes⁴¹⁶. Die Korporationen des öffentlichen Rechts bleiben erhalten; denn sie besaßen schon vor der Einverleibung eine vom Staate unabhängige, eigene Persönlichkeit. Kommunen und Kommunalverbände überdauern somit die Succession ebenso gut wie die Personen des Privatrechts, zu denen sie auch gehören, und denen stets ihre Rechtspersönlichkeit gewahrt bleibt. Die Selbstverwaltung als Kommunalverwaltung, sogenannte wirtschaftliche Selbstverwaltung, wird von der Inkorporation gar nicht berührt, während die übertragene, sogenannte staatliche oder obrigkeitliche Selbstverwaltung mit dem Erlöschen der alten Staatsgewalt hinfällig wird. Die Kommunalbehörden bedürfen eines Auftrags des neuen Gebietsherrn, um Funktionen der neuen Staatsgewalt ausüben zu können. Verliert eine öffentlich-rechtliche Korporation ihre Persönlichkeit, so liegt der Fall gleich, wie wenn ein dahin gehendes Gesetz erlassen worden wäre. Es ist sogar geradezu die Ausdehnung der Gesetze des Erwerbers auf das neue Gebiet, welche ihr die Persönlichkeit nimmt⁴¹⁷. Die Beamten, sofern sie Staatsbeamte sind, verlieren sämtlich ihre Kompetenz, üben aber im Zweifel bis zu ihrer Ersetzung oder Wiedereinsetzung ihre Thätigkeit interimistisch aus.

218. Alle Verwaltungsakte⁴¹⁸, die konsumiert sind, muß der neue Landesherr anerkennen⁴¹⁹, sofern Dritte dadurch Rechte erworben haben. Will er sie aufheben, so hat er dabei nach seinem Rechte vorzugehen. Es bleiben bestehen, gleich wie bei Partialsuccession, die Privilegien, Konzessionen, Patente u. dgl., bis sie aufgehoben werden⁴²⁰. Denn die Staatensuccession bedeutet heutzutage nicht mehr eine vollständige Novation⁴²¹, sondern eine bloße Substitution des Successors in alle Rechte und Pflichten des Vorgängers, während alles Übrige bestehen bleibt, soweit es nicht durch ein-

dringende Normen des neuen Gebieters nach den zugleich damit eingeführten, darauf bezüglichen Regeln aufgehoben wird. Alle reinen Privatrechte aber bleiben gänzlich unberührt⁴²³.

219. Die subjektiv-öffentlichen Rechte, sowie überhaupt alle Rechte, die nur Ausfluß der Behördenorganisation u. s. w. sind, fallen in die absolute Verfügungsgewalt des Successors. Welche Normen und damit welche subjektiven Rechte fort-dauern, bzw. durch andere ersetzt werden sollen, ist nicht eine Frage der Succession, sondern der Politik. Ist der Successor ein centralisierter Staat, so fallen regelmäßig alle diese bisherigen subjektiv-öffentlichen Rechte weg; so z. B. die Zahl der Berufungsinstanzen in Prozessen⁴²⁴, das Asylrecht⁴²⁴, die Adelsqualität u. s. w.

220. Ebenso gehen nicht über bloße Hoffnungen, Expektanzen, Fakultäten⁴²⁵; ferner Privilegien und Konzessionen, die schon unter dem inkorporierten Staat rechtswidrig zu Stande gekommen, oder auf bloßer Duldung beruhten und noch nicht ersessen waren.

Privateigentum der entthronten Dynastie bleibt ihr gewahrt⁴²⁶.

II. Völkerrechtliche Rechte und Pflichten.

221. Die Einverleibungen bedeuten stets Verlust der internationalen Rechtspersönlichkeit. Das ist auch — abgesehen von der Zerstückelung und den wenig praktischen Fällen völligen Unterganges eines Staates durch Wegfall seiner Elemente — der einzige Weg, auf dem ein Völkerrechtssubjekt erlöschen kann. Der Gebietserwerber, obwohl er alle Rechte und Pflichten seines Vorgängers im Gebiete erwirbt, erlangt doch nicht dessen Persönlichkeit. Er behält nach wie vor seine eine Stimme im Völkerkonzert. Ausnahmen, die bei Bundesstaaten vorkommen, sind staats-, nicht völkerrechtlicher Natur.

222. Die Rechte und Pflichten, die sein Vorgänger von seinem Gebiete aus ausgeübt hat, oder die in demselben ausgeübt wurden, berechtigen und binden auch ihn; so Servituten, völkerrechtliche Reallasten⁴²⁷.

Aber auch die Verträge⁴²⁸ gehen auf ihn über⁴²⁹; denn es ist nicht einzusehen, weshalb im öffentlichen Recht eine solche Succession unzulässig wäre. Verträge rein finanzieller Natur, sowie solche von rein territorialer Eigenschaft bleiben anerkanntermaßen erhalten. Zwar leugnen die meisten Autoren dennoch eine Nachfolge in Verträge. Wir müssen diese annehmen; denn der Umstand, daß für gewisse Obligationen Nachfolge stattfindet, für andere nicht, muß zurückleiten auf eine Norm, der diese beiden Sätze subsumiert werden können. Es ist zwingend, die Succession in Verträge als Norm anzunehmen, da es wohl möglich ist, daß etwas Bestehendes von selbst untergeht, nicht aber, daß ein Vertrag aus dem Nichts, ohne Zuthun von Kontrahenten entsteht.

223. Unzweifelhaft ist, daß der Staat, so gut wie das Individuum, Rechte haben kann, die sich ihrem Wesen nach oder gemäß dem Willen ihrer Begründer entweder an bestimmte Zustände knüpfen, oder die physische Existenz des Gegenkontrahenten im selben Individuum oder im selben Gebiet und Volk voraussetzen. Diese erlöschen gegebenenfalls nach der in ihnen enthaltenen Resolutivbedingung. Da nun die Verträge des Völkerrechts nicht in so scharf begrenzte Kategorien gegliedert sind wie die des Privatrechts, so kann die Entscheidung, ob ein Vertrag geblieben ist oder nicht, nur auf dem Wege einer publizistischen Exception getroffen werden. Diese Einrede steht jedem Kontrahenten zu und ist deklaratorischer Natur⁴³⁰. Durch sie wird ein vertragtilgendes Recht festgestellt. Ist der untergegangene Staat, bzw. sein Nachfolger der Berechtigte, so kann der Verpflichtete wie bei Cession auf die Veränderung seines Gegenkontrahenten verweisen. Ist der Inkorporant in die

passive Seite der Obligation succediert, so ist zwar der Berechtigte immer noch derselbe; die Einrede ist dann nicht wie im ersten Fall persönlicher, sondern allgemeiner Natur; denn wenn ein blofs persönlicher Anspruch vorliegt, so ist der Vertrag mit dem alten Staate erloschen, da er, wie ein synallagmatischer Vertrag, nicht einseitig untergehen kann. Es sind aber auch noch andere Gründe, wegen welcher der grösste Teil der übernommenen Verträge untergeht. In gleicher Weise wie bei Abtretung dehnen ipso iure die Verträge des Gebietserwerbers sich aus auf das neue Gebiet⁴⁸¹. Es würde somit eine Konkurrenz von internationalen Rechten und Pflichten in dem betreffenden Gebiete entstehen; mit Bezug auf den Nachfolger sind seine Verträge in dem erworbenen Gebiete die neueren und gehen somit den früheren, d. h. denen des untergegangenen Staates vor. Dieser neue Vertragsschluss ergibt sich aus der Thatsache des Gebietserwerbes, verbunden mit der stillschweigenden Zustimmung des Gegenkontrahenten, die Verträge bei Gebietszuwachs auf diesen auszudehnen. Durch den Gebietserwerb etwa entstehende Kündigungsgründe, die nichts mit der Staatensuccession zu thun haben, sind bei der Cession behandelt worden. Ist der Nachfolger in einen Vertrag des Inkorporierten succediert, so findet keine Ausdehnung desselben statt auf das ihm bisher fremde Gebiet des Successors; denn die Ausdehnung der Verträge ist eine Folge der Staatsidentität. Das Gebiet des Inkorporanten ist jedenfalls kein Zuwachs zu dem des einverlebten Staates.

224. Abgesehen von Bluntschli und Martens⁴⁸² behaupten alle Autoren ausnahmslos die Nichtnachfolge⁴⁸³ in Staatsverträge, sofern sie nicht territorialer Natur seien. Zu solchen Verträgen werden, wie bei der Cession des näheren gezeigt wurde, fälschlicherweise Abkommen gerechnet über Cession, Kauf, Tausch, Kondominat u. s. w. Die daraus entstandenen Rechtsverhältnisse gehen nicht als obligatorische, sondern als

dingliche auf den Nachfolger über. Richtiger Ansicht nach sind Territorialverträge solche, die Grenzregulierung, Flussschifffahrt, öffentliche Bauten, Eisenbahnwesen, Polizeiaufsicht u. dgl. betreffen⁴⁸⁴. Bei antichretischen Pfändern findet die Succession statt für die Pfandsache aus dem Besitz; für die Obligation aus der allgemeinen Nachfolge in Verträge. Unzweifelhaft ist auch Nachfolge anzunehmen in finanzielle Verträge des Staates als internationalen Gemeinwesens, wobei also nicht Verträge von Fiskus zu Fiskus zu verstehen sind. Dahin gehören vor allem Verträge zur Garantierung ausländischer Anleihen⁴⁸⁵. Man sieht also, daß der Begriff des Territorials kein genügendes Kriterium für die Successionsfähigkeit bietet.

225. Kiatibian⁴⁸⁶ allein hat die Frage nach den nicht-successionsfähigen Verträgen gründlich behandelt. Vor allem gehen unter die Verträge, die rein politischer Natur sind, wie Allianzen⁴⁸⁷, Subsidienvträge, ferner die Neutralität. Dieselbe ist weder ein dingliches Recht, noch eine dingliche Pflicht; sie ist eine, wenn auch meistens durch manche Staatsverträge befestigte, bloße Staatsmaxime, die der Nachfolger so wenig zu befolgen hat wie die innere Regierungspolitik seines Vorgängers. Aber auch ein sehr großer Teil der nicht-politischen Verträge muß als hochpersönliche Rechte und Pflichten eines Staates betrachtet werden; einmal weil ihr Zustandekommen meistens von politischen Interessen beherrscht ist, und ferner, weil die so wesentliche Veränderung, die durch den Untergang eines Staates entsteht, im internationalen Verkehr nicht als voraussehbar anzunehmen ist. Zu diesen hinfälligen Verträgen gehören entschieden die Handelsverträge⁴⁸⁸. Die Voraussetzung derselben ist, daß das einverlebte Gebiet ein zollpolitisch abgegrenztes Ganzes sei. Durch Wegfall der Grenze gegen den Inkorporanten hat dies aufgehört. Im Handelsverträge aber liegt jedenfalls nicht die Pflicht, die Einheitlichkeit des Staatsgebietes zu

durchbrechen, und ebenso unzweifelhaft ist das Recht, auf der ganzen Staatsgrenze die eigenen Zölle zu erheben. Zu der auf diese Weise entstehenden Verwirrung, daß für aus demselben Lande kommende Waren verschiedene Zölle bezahlt werden müßten, je nachdem sie in den einen oder anderen Teil des Staates bestimmt sind, gesellt sich der Umstand, daß mangels einer Zollgrenze innerhalb des Landes das für die Konsumenten ungünstigere Zollsystem rein illusorisch gemacht werden könnte. Verträge juristischen Inhalts, wie Litterarverträge, Postverträge, Auslieferungsverträge u. dgl.⁴⁸⁹, beruhen meistens auf den besonderen Rechts- und Verwaltungsverhältnissen der kontrahierenden Staaten. Bleibt nach der Inkorporation das alte Verwaltungssystem noch eine Zeit lang weiter bestehen, so ist schon aus praktischen Gründen eine Nachfolge in den Vertrag anzunehmen. Derselbe kann dann gekündigt werden von dem neuen Staate ohne Rücksicht auf eine allfallige Kündigungsfrist, da durch eine sofortige Einführung der neuen Verhältnisse der Vertrag sicher hinfällig wäre, durch eine Hinausschiebung er aber wenigstens das Recht, frei zu verfügen, im Zweifel behalten hat. Eine Succession in Verträge, die auf Mitgliedschaft in einem Staatenverein gehen, sind ebenfalls hochpersönliche Verträge wie bei Individuen. Aus Münzverträgen u. dgl. können durch Inkorporation wohl eine *communio incidens* oder ähnliche Beziehungen entstehen, nie aber Mitgliedschaft⁴⁴⁰.

226. Eine Succession in die Rechte und Pflichten, die der inkorporierte Staat als Kontrahent großer europäischer Verträge hatte, findet nicht statt⁴⁴¹. Diese Rechte und Pflichten gehen als hochpolitische auf den Successor nicht über. Die ihm sonst zukommenden allgemeinen internationalen Rechte und Pflichten in dem erworbenen Gebiet treffen ihn nicht als Nachfolger, sondern als einheitliche Rechtsperson, die mit ihrem alten und neuen Gebiet dieselbe Rechtsperson ist und bleibt.

III. Vermögensrechte des Staates (eigentliches Staatsvermögen).

A. Aktives Staatsvermögen.

227. In die Vermögensrechte des untergehenden Staates findet eine uneingeschränkte Nachfolge statt⁴⁴². Alle Eigentumsrechte sowohl an öffentlichen Sachen und Archiven wie an bloßen fiskalischen Sachen gehen über auf den Gebiets-erwerber⁴⁴³. Die bei Teilnachfolge entstehenden Fragen können hier selbstverständlich nicht aufgeworfen werden. Die einzige Streitfrage, die in dieser Materie besteht, betrifft die Person des Eigentümers. Es handelt sich darum, ob der inkorporierende Staat selber, oder der aus dem untergegangenen Staat gebildete Kommunalverband vermögensrechtlicher Nachfolger werde. Während einzelne Autoren es mehr als eine moralische Forderung denn als eine Rechtsnotwendigkeit betrachten, daß dem einverleibten Gebiete ein gewisses Sondervermögen belassen werde, entwickelt Appleton am Fall der Inkorporation seine Arrogationstheorie. Auf diesen Punkt werden wir bei den Staatsschulden näher eintreten. Nur soviel sei hier bemerkt, daß, wenn die höchsten Kommunalverbände des Inkorporierten auch die obersten Glieder der Staatseinteilung des Inkorporanten sind, somit der alte Staatskörper keine eigene Rechtspersönlichkeit mehr bildet, derselbe auch kein Eigentum mehr haben kann. In diesem Falle werden eben dann die staatlichen Funktionen, die von den Centralorganen des untergegangenen Staates ausgeübt worden sind, nunmehr von denen des neuen Gebietsherrn versehen. Wird dagegen aus dem einverleibten Staate eine Provinz gebildet, so wird derselben der Inkorporant als Eigentum und Sondervermögen einen Teil des ihm zugefallenen Staatseigentums überweisen⁴⁴⁴. In diesem Falle aber handelt es sich um Schaffung und Dotierung einer Provinz, Dinge, die mit der Staatensuccession rein nichts zu thun haben.

228. Die Archive werden selbstverständlich auch vom Inkorporanten erworben⁴⁴⁵. Teilung von Archiven kann hier als unmittelbare Folge der Staatensuccession nicht vorkommen. Wird das Gebiet des untergegangenen Staates als Provinz errichtet, so werden derselben diejenigen Archive ausgeliefert, die provinziales Interesse haben, während das, was z. B. internationale Beziehungen betrifft, dem Inkorporierten als solchem verbleibt. Auch dies ist eine Frage der inneren Verwaltung und nicht der Staatennachfolge.

229. Von dem rein fiskalischen Eigentum ist dasselbe zu sagen wie von den öffentlichen Sachen, und mit noch mehr Grund, indem es weniger als letztere seiner notwendigen Verwendung nach an lokale Zwecke gebunden ist⁴⁴⁶.

Forderungen des Staates öffentlicher oder rein privater Natur gehen sämtlich auf den neuen Gebietsherrn über. Der Grund liegt auch hier in der allgemeinen Substitution⁴⁴⁷.

B. Passives Staatsvermögen.

230. Während im Altertum der Satz galt, daß von den Rechten und Pflichten des Inkorporierten soviel auf den Erwerber übergehe, als dieser wolle⁴⁴⁸ — ein Satz, der dem Princip der Gleichberechtigung der Nationen völlig widerspricht — ist in neuerer Zeit von Praxis und Theorie eine vollständige Nachfolge in Passiven wie in Aktiven des untergehenden Staates anerkannt⁴⁴⁹. Die Unterschiede, die bei Teilnachfolge gemacht werden müssen zwischen allgemeinen, bezüglichen und hypothekarischen, zwischen fundierten und schwebenden, Finanz- und Verwaltungs-Schulden, können bei Inkorporation ebensowenig vorkommen wie die Frage nach dem Verteilungsmaßstab und der Geltendmachung der Gläubigerrechte. Zweifel können nur entstehen darüber, wer diese Schulden zu tragen habe, ob der ganze inkorporierende Staat in seinem nunmehrigen Umfang oder bloß das Gebiet, das durch die Inkorporation nun seine Staatspersönlichkeit ver-

loren hat. Appleton⁴⁵⁰ verteidigt den letzteren Satz mit der Begründung, daß ein Volk, auch wenn es aufhört, Staat zu sein, noch nicht aufzuhören brauche, Schuldner zu sein. Dem ist entgegen zu halten, daß ein Staat durch Verlust seiner Staatsqualität nicht ohne weiteres eine Provinz wird. Provinzen entstehen dadurch, daß sie als kommunale Verbände vor oder mit dem Staat sich bilden, oder nachher von ihm geschaffen werden; ihre Persönlichkeit aber leiten sie stets ab von einem über ihnen stehenden Organismus. Der Staat dagegen leitet seine Rechtspersönlichkeit ab aus dem Völkerrecht und damit auch seine Vermögensfähigkeit. Allerdings entspringt die Rechtspersönlichkeit des Staates aus seinem eigenen Willen. Aber gerade dieser eigene Wille, vermöge dessen der Staat Privatrechte haben kann, indem er sich Privatrechtsfähigkeit beilegt, kommt im Völkerrecht zur Erscheinung als Unabhängigkeit vom Willen anderer Staaten. Wird dieser Wille einmal gebrochen, so wird er es ganz; der Staat kann, wenn er gar nicht mehr völkerrechtlich wollen kann, überhaupt nicht mehr wollen. Verliert er die völkerrechtliche Persönlichkeit, so verliert er seine ganze Rechtsfähigkeit. Er erleidet nicht etwa eine *capitis deminutio*, indem er vom Staat zum Kommunalverband herabsänke. Die Theorie von der Staatensuccession muß die Normen so fixieren, daß sie für den Staat überhaupt passen, sowohl für einen dezentralisierten wie für einen, bei dem statt der Kommunalverbände bloße Verwaltungsbezirke vorkommen.

231. Bildet der Inkorporant aus dem erworbenen Gebiete einen oder mehrere Kommunalverbände, die mehrere der höchsten Kommunalkörper des untergegangenen Staates umfassen, so wird er ihnen einen Teil der auf ihn gefallen Lasten nebst einem Teil der Aktiven überweisen, beides in dem Verhältnisse, wie bei ihm die Kommunalverbände zu den staatlichen Lasten und Aufgaben herangezogen werden. Wollte man diesen neuen Bildungen alles aufbürden, was sie als

Staat getragen haben, so wäre dies die größte Ungerechtigkeit, da sie alsdann Lasten zu tragen hätten, die sonst keinem Kommunalverband zukommen, während sie doch für die allgemeinen Staatszwecke ihres ~~neuen~~ Landes finanziell beansprucht würden. Daß man das neu erworbene Gebiet anders besteuerte als das alte, ist eine doktrinäre Erfindung, die mit dem Princip der Souveränität und dem der Einheit des modernen Staates im Widerspruch steht. Praktisch wäre dies zudem undurchführbar, wo indirekte Steuern in Betracht kommen.

Eine besondere Schwierigkeit tritt da auf, wo es sich um Einverleibung solcher Staaten handelt, bei denen, wie bei Städterepubliken, bisweilen Staat und Kommune juristisch nicht getrennt sind. Dann muß es zu einer Ausscheidung von Gemeinde- und Staatsvermögen kommen⁴⁵¹. Die Kommune empfängt aber auch erst hier wieder ihre Rechtspersönlichkeit, wenn sie ihr vom Staate verliehen wird. Wie bei einem größeren Staate nur noch die Kommunalverbände und Kommunen bleiben, so bleiben hier nur noch die reinen privaten Rechtspersonen, gewissermaßen als die Atome des aufgelösten Körpers. Für die Staatensuccession aber ist allein von Wichtigkeit der Satz, daß überall, wo in einem Rechtsverhältnis der untergegangene Staat vorkam, sein Nachfolger an seine Stelle tritt, so daß die Ewigkeit des Vermögens auch im öffentlichen Recht zur vollen Anerkennung durchgedrungen ist. Daraus folgt auch, daß alle Obligationen zwischen Inkorporiertem und Inkorporierendem durch Konfusion erlöschen⁴⁵².

232. Bei der Staatensuccession giebt es kein beneficium inventarii. Dasselbe widerspricht überhaupt dem Successionsbegriff und ist erst später ins Privatrecht eingeführt. Bei der Staatensuccession ist es zudem noch aus folgenden Gründen zu verwerfen. Während im Privatrecht die Succession unabhängig eintritt vom Willen des Successors, ist es immer

dieser, der die Nachfolge im öffentlichen Recht herbeiführt. Ferner können die Aktiven des Staates gar nicht abgeschätzt werden; das öffentliche Gut und die nutzbaren Hoheitsrechte, wie Steuerrecht u. s. w., lassen eine solche Taxation gar nicht zu. Entscheidend aber für die Unmöglichkeit eines beneficium inventarii ist der Umstand, daß die Erwerbung aller wesentlichen Vermögensrechte des untergehenden Staates eine von der Staatensuccession gar nicht zu trennende Folge ist; daß somit die von letztern ebenfalls untrennbaren Passiven auch dem Staatserwerb untrennbar inhaerieren ⁴⁵³.

233. Was die Geltendmachung ⁴⁵⁴ der Gläubigerrechte betrifft, so ist nach dem Vorhergehenden zu sagen, daß mit dem Untergang des bisherigen Schuldners und seiner Fortsetzung durch den Successor die Gläubiger sich zunächst nur an den Inkorporanten wenden können, diesen aber auch bei seinem ganzen Vermögen behaften können; überträgt der Inkorporant die übernommenen Schulden ganz oder teilweise auf die neugebildeten Kommunalkörper, so bleibt er den Gläubigern bis auf weiteres doch haftbar.

234. Die Verwaltungsschulden ⁴⁵⁵ treffen den Erwerber wie jeden andern unbeschränkten Successor. Pensionen zahlt er weiter ⁴⁵⁶, sofern sie den Titularen versprochen waren, somit nach Maßgabe des Rechts des untergegangenen Staates. Die Pensionsberechtigung bildet ein wohl erworbenes Recht auch gegenüber dem Successor, das der Berechtigte sich hier nicht wahren kann wie bei Cession durch Option für den Cedenten: die neue Unterthanschaft wird ihm aufgezwungen. Eine stillschweigende Zustimmung zu der Veränderung wäre hier nirgends zu erkennen. Eine Änderung der Rechte dieser Personen kann ohne ihr Mitthun nur auf dem Enteignungswege geschehen.

Für Kautionen, Depositen u. dgl. haftet der Inkorporant in ganz gleicher Weise wie sein Vorgänger. Ist eine Kaution nunmehr zu groß geworden, so ist er zur Herausgabe des Überschusses verpflichtet.

Brandkassen, Sparkassen, Versicherungen u. dgl. bleiben, sofern sie eigene Rechtspersönlichkeit bereits besitzen, aufrecht erhalten, verlieren aber bis zur allfälligen Wiederverleihung die ihnen vom untergegangenen Staat verliehenen öffentlichen z. B. Zwangs-Kompetenzen; sie existieren inzwischen weiter wie Privatunternehmungen ähnlicher Art.

IV. Beamte und Militärs.

235. Die oben bei der Cession entwickelten Regeln, die Rechtsverhältnisse der Beamten und Militärs betreffend, gelten auch hier, da dieselben nicht auf den Eigentümlichkeiten der Partialsuccession beruhen.

Zwar erlischt ihre Kompetenz mit dem Moment der Inkorporation⁴⁵⁷; aber da ein plötzliches Aufhören aller Staatsthätigkeit in dem betreffenden Gebiete von bedenklichen Folgen wäre, so haben sie ähnlich wie Mandatare bis zu ihrer regelmäßig erfolgenden Neubestellung⁴⁵⁸ oder Ersetzung die laufenden Geschäfte zu besorgen. Jedenfalls aber behalten sie ihre Beamtenqualität, auch wenn sie in ihren neuen Funktionen nicht bestätigt oder infolge Unterdrückung ihres Amtes überflüssig werden, wie z. B. die diplomatischen und Konsularbeamten.

236. Diejenigen, die die Wehrpflicht erfüllen und unter den Fahnen stehen während der Inkorporation, werden durch die bloße Thatsache derselben Soldaten des neuen Landesherrn⁴⁵⁹. Die unter dem früheren Landesherrn abgeleistete Dienstzeit ist ihnen als wohl erworbenes Recht so anzurechnen, als hätten sie dieselbe bei ihrem jetzigen Staate abgedient. Offiziere, inländische wie ausländische, behalten ihren entsprechenden Rang⁴⁶⁰ und können nur nach den beim inkorporierenden Staat maßgebenden Gesetzen entfernt werden oder sich vom Dienste befreien.

§ 2. Verschmelzung.

237. Verschmelzung, d. h. Vereinigung zweier oder mehrerer Staaten zu einem neuen Staate ist wohl möglich, kommt aber unseres Erachtens nur in ganz seltenen, politisch ziemlich unbedeutenden Fällen vor; denn die hiefür angeführten Beispiele, Niederlande und Italien, gehören, wie im allgemeinen Teil gezeigt wurde, nicht dazu. Eine Succession aus Verschmelzung ist, neben der Bildung von Columbia, die Errichtung der Helvetischen Republik aus den 13 Ständen der alten Eidgenossenschaft und deren Unterthanenländern und Verbündeten.

Dieser Fall bietet jedoch keine Grundlage für theoretische Erörterung, da die Helvetische Republik erst im Jahre 1801 im Frieden von Lunéville anerkannt wurde — abgesehen von Frankreich, das sie geschaffen — und Frankreich und die Alliierten stets um sie kämpften, so dafs sie, ohne je einen ruhigen Besitzstand und innere Anerkennung erlangt zu haben, 1803 wieder einem Staatenbunde Platz machte.

238. Für die völkerrechtlichen Rechte und Pflichten können nach den entwickelten Grundsätzen deduktiv folgende Regeln aufgestellt werden: Alle internationalen Beziehungen der unierten Staaten unter einander erlöschen ipso iure, die gegenüber dritten Staaten⁴⁶¹, sofern sie persönlicher Natur waren; die übrigen bleiben bestehen, aber beschränkt auf ihre bisherigen Geltungsgebiete. Eine eigentliche Inkorporation von Rechten, von welcher einige Autoren⁴⁶² sprechen, ist praktisch gar nicht denkbar, da der unierte Staat nicht nach seinem Belieben die konkurrierenden Verträge auslesen und sich je nach Bedürfnis als Erweiterung des einen oder andern Teiles darstellen kann. Ein gleiches Wahlrecht wäre den andern Kontrahenten, die Verträge ähnlichen Inhalts mit beiden Unierten hatten, auch zuzugestehen. Man sieht hieraus,

dafs es sich bei Behauptung solcher Verschmelzung von internationalen Rechten um scholastische Phantasien handelt.

239. Alles aktive und passive Staatsvermögen fließt ununterscheidbar zusammen in dem neuen Staatsvermögen ⁴⁶⁸. Bei den Niederlanden, wollte man sie als Union auffassen, wurde das ganze Vermögen vereinheitlicht, gewifs ein Fall, wo sicherlich die Theorie von Appleton noch am ehesten hätte Anwendung finden können, aber doch nicht gefunden hat. Für die Verwaltungsschulden und die Beamtenverhältnisse ist ebenfalls auf eine Succession in alle Rechte und Pflichten zu schließen.

Zweites Kapitel.

Unvollständige Einverleibung.

§ 1. Eintritt in eine Staatenverbindung (Bundesstaat).

1. Nicht-körperschaftliche Verbindungen.

240. Was den Eintritt von Staaten in Verbindungen ohne völkerrechtliche Körperschaftspersönlichkeit angeht, so liegt hier eine Staatensuccession nicht vor, da nicht an Stelle oder neben der bisherigen Staatsgewalt eine neue eintritt. Das gegenseitige Verhältnis ist ein rein völkerrechtliches. Die successionsähnlichen Vorgänge rühren blofs her aus der Kollision von Verträgen. Ganz übergangen können die völkerrechtlichen Societäten nicht werden, da in einzelnen Fällen der Praxis eine ganz scharfe Abgrenzung gegenüber den Körperschaften nicht besteht, eine Verschwommenheit, die auch im Privatrecht sich zeigt.

Bei Personalunion, einer Verbindung ohne juristischen Charakter, ist eine Nachfolge gänzlich ausgeschlossen, da nach wie vor zwei völlig getrennte Staaten vorhanden sind, die blofs ein gemeinsames Staatsoberhaupt haben, aber nicht als gemeinsame Institution, sondern nur so, dafs ein und derselbe Mensch zwei ganz verschiedene Rechtspersonen in sich vereinigt⁴⁶⁴.

241. Die Realunion ist, wie Jellineck beweist, eine besondere und zwar eine besonders eng verbindende Art des Staatenbundes⁴⁶⁵. Wir behandeln deshalb diese beiden Typen zusammen. Der Staatenbund findet im Privatrecht Analoga in den personenrechtlichen Gemeinschaften⁴⁶⁶. Das Verhältnis der Kontrahenten ist und bleibt ein vertragliches. Aus dem Bestehen gemeinsamer Institutionen, sowie aus gemeinsam geschlossenen Verträgen, gemeinsamen Finanzen ist hier ebensowenig wie im Civilrecht auf Bildung einer neuen über oder zwischen den Kontrahenten bestehenden körperschaftlichen Rechtspersönlichkeit mit eigener Staatsgewalt zu schließen.

Der Staatenbund ist eine Gemeinschaft völkerrechtlicher Rechte und Pflichten zur gesamten Hand. Was die Kontrahenten zusammenlegen, kann nur gemeinschaftlich verwaltet werden. Indem die wichtigsten internationalen Befugnisse nur noch gemeinschaftlich ausgeübt werden können, entsteht eine vollkommene Solidarität der verbundenen Staatsgebiete, nicht aber eine Ausdehnung der konkreten Pflichten und Rechte von einem auf das andere. Schon bestehende Verträge können, abgesehen von solchen zwischen den Verbündeten, durch den Bundesvertrag nicht aufgehoben werden⁴⁶⁷. Jeder Staat bleibt für dieselben individuell berechtigt und verpflichtet, geltend machen aber können sie dieselben nur zur gesamten Hand.

Entstehen irgendwelche Kollisionen zwischen dem Bundesvertrag und andern Verträgen der Kontrahenten, so können letztere nur nach den gewöhnlichen Regeln gekündigt werden⁴⁶⁸.

In fiskalischer Hinsicht bleiben die Staaten völlig getrennt. Gemeinsam gemachte Schulden, sowie gemeinsame Rechte fiskalischer Natur verpflichten die Staaten jeden einzeln aufs Ganze und berechtigen sie in gleicher Weise.

Beamte, deren Funktionen nach dem Bundesvertrage nicht mehr von ihrem bisherigen Dienstherrn ausgeübt werden, werden nicht gemeinschaftliche Beamte, da es keine gemein-

schaftliche Staatsgewalt giebt; ihre Verhältnisse ordnen sich in rein staatsrechtlicher Weise nach den Regeln, die für die Suppression eines Amtes gelten.

2. Bundesstaat.

242. Eine wirkliche Staatensuccession liegt vor beim Eintritt in einen Bundesstaat. Derselbe ist eine Körperschaft mit eigener Staatsgewalt. Gemäfs unserer Definition, daß Nachfolge eintritt, wo in einem Gebiet eine völkerrechtliche von der bisherigen verschiedene Staatsgewalt zu wirken anfängt, müssen wir auch hier Succession annehmen. Die neue Staatsgewalt erfafst wie bei Einverleibung das ganze Gebiet, nicht aber die ganze Staatsgewalt. Die Grenzen dieser Kompetenzen sind in der Verfassung festgestellt; die Superiorität hat die Centralgewalt, für die Landesstaatsgewalt spricht aber die Vermutung des Besitzers. Die Grundlage des Bundesstaates ist stets eine völkerrechtliche, auch wenn er, wie in der Schweiz 1848, durch den Bruch der Staatenbundsverfassung entsteht. Die völkerrechtliche Souveränität der Einzelstaaten wird je nach der Bundesstaatsverfassung in ihrer Ausübung ganz oder fast ganz aufgehoben; sie geht aber nicht unter, sie wird nur latent und kommt wieder zur unmittelbaren Geltung, wenn der Bund den Bundesvertrag bricht, besonders auch dann, wenn er den Einheitsstaat auf dem Wege der Gesetzgebung verwirklichen will.

Unabhängig von der Streitfrage über die Souveränität der Einzelstaaten kann als unbedingt herrschende Lehre die Staatsqualität der letzteren angenommen werden. Im konkreten Falle kann man allerdings oft im Zweifel sein, ob Bundesstaat oder Staatenbund vorliegt. Diese beiden, als reine Rechtsbegriffe aufgefaßt, stehen äufserst weit auseinander. In ihren verschiedenen Erscheinungsformen aber rücken sie oft so nahe aneinander, daß die Grenze fließend zu sein scheint. Daraus folgt, daß die für diese beiden

Staatenverbindungen geltenden Sätze, wenn auch von ganz verschiedenen juristischen Grundlagen ausgehend, sich doch in ihrer praktischen Erscheinung nahe berühren müssen. Eine detaillierte Behandlung der Bundessuccession würde uns zu weit führen, da infolge der Proteusnatur dieser Institution jeder Bundesstaat individuell behandelt werden müßte. Wir beschränken uns deshalb, wie bei den bisherigen Successionstiteln, auf Fixierung der großen Umrisse, d. h. derjenigen Normen, die unmittelbar oder mittelbar aus der betreffenden Nachfolgeart selbst sich ergeben.

243. Die Gliedstaaten eines Bundesstaates bleiben zweifellos völkerrechtliche Subjekte, Träger von internationalen, wenn auch noch so beschränkten Rechten und Pflichten. Ihre Handlungsfähigkeit ist beschränkt, nicht aufgehoben⁴⁶⁹. Sie ist durch staatsrechtliche Sätze begrenzt in ihrer Substanz, während bei der Realunion dieselbe nur ihrer Ausübung nach durch internationale Verträge beschränkt ist. Das *ius belli* besitzen sie nicht mehr, während ein realiter unierter Staat dasselbe seiner Substanz nach hat. Aus diesem Grunde erlöschen alle diejenigen Verträge der Gliedstaaten, die ihrer Natur nach als persönliche Rechte nicht successionsfähig sind und die souveräne Bethätigung des *ius belli* voraussetzen. Dahin gehören vor allem die Allianzen, Garantien u. dgl.

244. Alle diejenigen Verträge, die Materien betreffen, welche der Bundesgewalt übertragen sind, erlöschen, sobald der Bund von seiner Kompetenz Gebrauch macht; und zwar aus dem Grunde, weil der Gliedstaat in Bezug auf jenen Teil der Gesetzgebung untergeht⁴⁷⁰. Der Untergang aber muß ein thatsächlicher sein, d. h. die Centralgewalt muß von ihrem Rechte Gebrauch gemacht haben⁴⁷¹; da die Vermutung stets für den *status quo* beim Einzelstaat spricht, so behält der letztere alle diejenigen Rechte und Pflichten gegenüber dritten Staaten, die nicht ausdrücklich durch den Bund beseitigt sind⁴⁷².

Verliert ein dritter Staat Rechte dadurch, daß sein Kontrahent in einen Bundesstaat eintritt, so kann er als noch bestehend erachten, bis der Bundesstaat ist; denn sein Gegenkontrahent hat noch einen Kontrahent, der Rechten Dritter nicht präjudizieren kann. Die Anerkennung des Bundesstaates aber anerkennt der Kontrahent der Einzelstaaten auch den Hinfall aller Rechte und Pflichten, die durch die Bundesgewalt gehoben sind oder es noch werden⁴⁷³. Der Bundesstaat ist für die Verträge seiner Gliedstaaten, weil diese Kontrahent bleiben, aber an der Vertretung ihrer Pflichten verhindert sind. Anders bei freiwilliger Inkorporation oder Verschmelzung⁴⁷⁴; hier haftet der Inkorporant Kontrahent, wenn er nicht in den Vertrag succediert ist, da der Kontrahent haften sollte, gar nicht mehr existiert. Wie bei Kontrahent ist es auch bei Eintritt in einen Bundesstaat Kontrahent, ob der Vorgang ein freiwilliger oder ein erzwungen ist; denn in allen Fällen beruht die Mitgliedschaft auf dem thatsächlichen oder fingierten Mitgliedseinwollen. Jeder Staat trägt die Gefahr für alles, was ihm von innen oder von außen zustößt. So lange er Staat ist, wird er als freiwillig fingiert. Jeder Staat hat das Recht, seine Interessen und Rechte selbst zu wahren.

246. Was die Succession des Bundes in die internationalen Rechte und Pflichten des Gliedstaates anlangt, so müssen nach dem bereits Gesagten alle diejenigen völkerrechtlichen, unpersönlichen Obligationen aktiv und passiv auf ihn übergehen, in die ein unbeschränkter Universal-successor succedieren würde, und die dem Bunde übertragene Materien betreffen. Der Bund kann aber die ihm so zugefallenen Rechte, sofern sie ausnahmsweise einmal nicht ihrer Natur nach lokalbegrenzte sind, nicht auf das ganze Bundesgebiet ausdehnen; denn das völkerrechtliche Subjekt, dem das Recht zustand, ist nicht ein völkerrechtlich ununterscheidbarer

Teil eines anderen Subjektes geworden. Die Ausdehnung ergeht sich deshalb nicht als eine begrifflich notwendige, und aus der Verbindung der beiden Vermutungen zu Gunsten des status quo und des Schuldners ergibt sich die Nichtausdehnung der erworbenen Rechte. Ist der Bund in die passive Seite succediert, so steht ihm natürlich die Ausdehnung auf sein ganzes Gebiet als Schenkung frei.

247. Die Hauptnorm lautet so: Im Zweifel behalten die Gliedstaaten alle völkerrechtlichen Rechte und Pflichten⁴⁷⁶, soweit sie nicht vom Bunde aufgehoben sind⁴⁷⁶. Ist dies geschehen, so fallen sie ohne Kündigung hin, wenn sie nicht auf den Bund übergehen. Eine Kündigung von Verträgen, die noch nicht erloschen sind, aber vom Bunde aufgehoben werden können, ist keine Rechtspflicht. Die Anerkennung des Bundes ist Zustimmung zu einer Eventualkündigung aller Verträge⁴⁷⁷. Dies ist eine Folge der beschränkten Handlungsfähigkeit der Glieder. Für die den Einzelstaaten gebliebenen Rechte und Pflichten sind diese in erster Linie berechtigt und behaftet. Für die zwangsweise Geltendmachung sind sie aktiv und passiv stets durch den Bund vertreten⁴⁷⁸; er vertritt sie überhaupt in allen den Fällen, wo es sich um der Bundesgewalt übertragene Verhältnisse der Einzelstaaten zu dritten Staaten handelt⁴⁷⁹.

248. In Satzung bildende Verträge der Mächte findet auch hier eine Nachfolge nicht statt, wohl aber ist der neu entstehende Bund an alle Normen des Völkerrechts gebunden, welche die Einzelstaaten verpflichtet haben. Gegenüber der Völkergemeinschaft ist die Bundesstaatsbildung mehr ein innerer Vorgang, als welchen sich auch die Bildung der Schweizerischen Eidgenossenschaft charakterisiert.

249. Das Staats- und Privatrecht der Einzelstaaten bleibt, soweit es nicht durch die Bundesverfassung geändert wird. Wohlerworbene Rechte können nicht anders aufgehoben werden, als auf dem Wege der dem Bunde übertragenen

Gesetzgebung. Der Fiskus des Bundes erwirbt alle Privilegien, die der Landesfiskus hat; dies weil der Bundesfiskus überall einheimischer Fiskus ist⁴⁸⁰.

250. Das Staatsvermögen der Einzelstaaten bleibt unberührt, sofern es nicht Dinge betrifft, die ausschließlich dem Bunde zustehen⁴⁸¹. Aus diesem Grunde geht auf die Centralgewalt über das Eigentum an allen den Sachen, deren Verwendung nur Bundesorganen zusteht, z. B. Festungen, Kriegshäfen u. s. w. Einer Auflassung bedarf es nicht, da Succession stattfindet. Die Nachfolge hat aber statt nur soweit, als es die Verfassung will, weshalb die Einzelstaaten zu entschädigen sind für das, was sie neben dem Dienstgebrauch aus diesen Sachen zogen. Aus demselben Grunde fällt dem Einzelstaat auch das Eigentum an solchen Sachen wieder zu, wenn der Bund sie nicht mehr braucht oder ihm die Nutzung durch die Verfassung wieder entzogen wird⁴⁸².

251. Eine Übernahme der Staatsschulden findet bei Eintritt nicht statt; allerdings verliert der Einzelstaat einen Teil seiner Einnahmen, so die Zölle und gewöhnlich die Hauptsache der indirekten Steuern. Dafür aber wird er in so vielen Staatsthätigkeiten durch die Centralgewalt ersetzt, daß sein Budget regelmässig so entlastet wird, daß er darin einen hinreichenden Ersatz findet. Schulden, für die Zölle oder Steuern verpfändet waren, verbleiben ebenfalls den Einzelstaaten; das Pfand selbst aber geht unter, da die Bundeszölle und Bundessteuern rechtlich etwas ganz anderes sind, als die entsprechenden bisherigen Auflagen.

Eine Nachfolge in die Verwaltungsschulden hat in der Regel nicht statt, da durch die Succession eine Staatsgewalt nicht in ihrem vollen Umfange ersetzt wird, sondern im konkreten Falle in Bezug auf die einzelnen Verwaltungszweige eine staatsrechtliche Singularsuccession stattfindet, die sich allerdings privatrechtlich als Nachfolge in eine Vermögensgesamtheit darstellt.

252. Auch in Bezug auf die Beamten findet eine Succession nicht statt. Ämter, die durch den Eintritt in den Bundesstaat unmöglich oder überflüssig werden, gelten als vom Einzelstaate aufgehoben, da er durch seinen Eintritt und seine Teilnahme als Mitglied bekundet, daß er diese Funktionen nicht mehr selber ausüben will. Die betreffenden Beamten fallen daher ihm zur Last. Dies gilt hauptsächlich da, wo es sich handelt um staatliche Thätigkeiten, die nicht ein unmittelbarer Ausfluß der Staatshoheit sind, sondern zur fiskalischen Thätigkeit der Regierung gehören. Liegt aber eine unmittelbare Substitution der einen Staatsgewalt durch die andere vor, wie z. B. bezüglich der Militärhoheit in der Schweiz, so ressortieren die betreffenden Beamten oder Militärs sofort von der neuen Staatsgewalt.

§ 2. Unechte Successionsfälle.

A. Schutzherrschaft (Protectorat).

253. Die in diesem Paragraphen behandelten Fälle sind deshalb keine echten Successionen, weil ebenso wenig wie beim Staatenbund eine andere Staatsgewalt an Stelle der bisherigen eingeführt wird. Wir ziehen sie nur deshalb hierher, weil sie sich in der Praxis der echten Rechtsnachfolge bisweilen sehr stark nähern.

Was den ersten uneigentlichen Successionsfall anbetrifft, nämlich das Protectorat, so befinden wir uns nicht einem scharf bestimmten Rechtsbegriff gegenüber⁴⁸⁸. Mit diesem Wort wird bald eine besondere Art von Allianz unter vollsouveränen Staaten (Protectorat im älteren Sinne) bezeichnet, bald versteht man darunter einen Zustand, der der Einverleibung oft zum Verwechseln ähnlich ist (modernes oder Kolonialprotectorat). Wir sprechen hier nur von der modernen Schutzherrschaft. Dabei handelt es sich im wesentlichen um

Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten des Schutzstaates durch den Protektor⁴⁸⁴. Finanzverwaltung⁴⁸⁵ und Beamtenwesen bleiben im Zweifel völlig unberührt, werden aber häufig durch besondere Stipulationen in einem gewissen Umfange dem Schutzherrn übertragen. Darin liegt natürlich keine Rechtsnachfolge in unserem Sinne, sondern vielmehr eine publizistische Singularsuccession. Jedenfalls muß der Schutzstaat, wenn er dem Protektor einen Teil seiner Verwaltung überträgt, die ihm gegenüber erworbenen Rechte dritter Privatpersonen wahren.

254. Dasselbe ist zu sagen von den völkerrechtlichen Rechten und Pflichten des Schützlings. Es handelt sich hier hauptsächlich darum, ob der Protektor die bestehenden Verträge respektieren muß⁴⁸⁶. Dies ist entschieden zu bejahen. Jeder Schutzvertrag ist ein einseitiger, sehr enger Allianzvertrag⁴⁸⁷. Schon bestehende hochpolitische Verträge des Schutzstaates fallen zwar deshalb nicht dahin, da durch ein zwischen Dritten geschlossenes Rechtsgeschäft das Recht eines, der einem derselben fremd ist, nicht aufgehoben werden kann. Einen Kündigungsgrund allerdings bietet der Schutzvertrag⁴⁸⁸, alle anderen Verträge aber bleiben unberührt⁴⁸⁹; der Schutzherr hat sie aktiv und passiv zu vertreten, indem der Schutzstaat, wenn schon völkerrechtlich entmündigt, doch noch Träger von Rechten und Pflichten sein kann, aber nicht mehr im Stande ist, dieselben gegenüber anderen Staaten geltend zu machen, folglich auch nicht mehr verpflichtet ist, sie persönlich zu vertreten. Das Kündigungsrecht hat der Protektor nur in den, aber auch sämtlichen Fällen, wo es dem Schutzstaat zusteht.

B. Verwaltungseinverleibung.

255. Unter Verwaltungseinverleibung wird verstanden dasjenige Verhältnis zwischen zwei Staaten, bei welchem der eine seine Verwaltung ganz oder teilweise dem anderen über-

trägt, damit derselbe sie im Namen des Cedenten austübe. Wenn ein Glied eines Bundes seine auswärtigen Angelegenheiten der Centralgewalt, oder einzelne Staaten einem ausländischen Gericht die Gerichtsbarkeit einer gewissen Instanz übertragen, so wird gemäß den konkreten Verhältnissen oder dem geringen Umfange der Cession niemand eine Art von Staatensuccession darin erblicken. Zweifelhaft könnte man schon eher sein in dem Falle von Waldeck⁴⁹⁰, in welchem dieses Fürstentum der Krone Preußen die gesamte innere Landesverwaltung, abgesehen von der Kirchenverwaltung, übergibt und nur die zum Schein herabgesunkene Führung der auswärtigen Angelegenheiten behält. In einem solchen Fall nimmt der administrativ einverleibte Staat thatsächlich, wenn auch nicht rechtlich, nur die Stellung einer privilegierten, autonomen Provinz ein, besonders wenn noch eine Militärkonvention dazu kommt. Der Verwaltungsnachfolger übernimmt die ganze Staatsverwaltung mit Bezug auf Finanzen und Beamte so, wie er sie vorfindet. Da er das Gesetzgebungsrecht nicht hat, kann das Privatrecht als solches, sowie die wohlerworbenen Rechte nur nach den bisher bestehenden Landesgesetzen aufgehoben werden. Die Beamten ressortieren nunmehr von dem neuen Verwalter, unterstehen seinen Gesetzen, werden von ihm ernannt, und die höheren Verwaltungs- und Gerichtsbezirke des verwalterten Staates greifen herüber auf den verwalteten Staat. Darin nähert sich dieses Verhältnis schon sehr stark der Inkorporation, ohne jedoch im Rechtssinne eine solche zu sein.

II. Nachfolge mit mehreren Successoren.

Einziges Kapitel.

Zerstückelung.

§ 1. Vollständige Zerstückelung.

A. Einzelstaat.

I. Staatsgebiet und Staatsgewalt.

256. Vollständige Zerstückelung, d. h. Aufteilung oder Zergliederung, liegt da vor, wo eine Staatsgewalt untergeht und auf ihrem Gebiet andere schon bestehende nachrücken oder neue entstehen. Zerstückelung löst immer den ganzen Staatskörper auf. Kein, wenn auch noch so kleines Gebiet darf mehr Fortsetzer des ehemaligen Staates sein. In diesem Falle läge Abtretung oder Verselbständigung vor.

Wie das gesamte Staatsgebiet räumlich verteilt wird unter die verschiedenen Nachfolger, berührt unsere Frage nicht. Zu jedem Stücke aber gehören pleno iure alle diejenigen Teile des Gebietes, welche zu demselben im Pertinenzverhältnis stehen. Auswärtige Gebiete wie Kolonien erfordern eine Teilung für sich, da sie im Zweifel Zubehörde des gesamten Staates sind.

257. Die alte Staatsgewalt geht völlig unter; auch hier findet keine Nachfolge in sie statt. Handelt es sich um neu

entstehende Successoren, so gelten für Gesetzgebung und wohlerworbene Rechte dieselben Regeln wie bei Verselbständigung; denn mit Rücksicht auf den Nachfolger liegt ein Unterschied hier nicht vor. In beiden Fällen ist es Erhebung eines Gebietes ohne Staatsqualität zum Staate. Es bleibt also Alles aufrecht erhalten, bis es entfernt wird, soweit es sich nicht um Dinge handelt, die gerade durch die Verselbständigung untergegangen sind.

258. Ist der Successor ein von außen her eindringender Staat, so liegen für ihn dieselben Verhältnisse vor bezüglich der Staatsgewalt, wie wenn er seinen Teil aus Cession gewänne. Wir verweisen dafür auf die bei jenem Successionstitel gemachten Erörterungen.

259. Die Verwaltungsakte bleiben somit in beiden Fällen unberührt. Alle diejenigen Rechte, die der Vorgänger geltend machen konnte, gehen über auf den Nachfolger⁴⁹¹. Hinsichtlich dieser Verhältnisse kann man die Fiktion annehmen, daß der zerstückelte Staat seine Verwaltung nach und nach bis zur äußersten Grenze der Decentralisation geführt hätte. Alle gemischten wie alle reinen privaten Rechte sind völlig unberührt geblieben und können deshalb bei Überschreitung der maximalen Grenze nicht mehr verändert werden.

II. Völkerrechtliche Rechte und Pflichten.

260. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob nicht die Staaten, wenigstens die neu sich bildenden, in alle internationalen Rechte und Pflichten des untergegangenen eintreten, da sie schon vorher als dessen Teile berechtigt und verpflichtet waren; daß es sich überhaupt mehr um eine Frage der Geltendmachung handle. Dies ist entschieden zu verneinen. Alle diejenigen Verträge, in denen eine Nachfolge aus dem Gebiet möglich ist, weil sie keine persönlichen Rechte enthalten, gehen auf die Nachfolger über, berechtigen und verpflichten sie im Umfange ihres Gebietes. Alle übrigen Ver-

träge aber, die den aufgelösten Staat persönlich betrafen, gehen unter, hier wie in jedem anderen Successionsfall⁴⁹²; zudem sind solche Verträge auch dem Inhalte nach nicht teilbar. Eine Vervielfachung der Obligation ist aber hier so gut wie im Privatrecht ausgeschlossen. Nach den Stipulationen des Berliner Vertrages von 1878 kann man zwar annehmen, daß Handelsverträge zu den successionsfähigen Verträgen gehören, aber natürlich nur für die neu entstehenden Staaten. In der That bringt die Zerstückelung handelspolitisch oft keine so große Veränderung, daß ihr Untergang durchaus eine notwendige Folge sein müßte. Ob dies oder jenes der Fall sei, hängt ganz von den besonderen Umständen ab. Als Regel ist aber anzunehmen, daß die Nachfolger eines zerstückelten Staates in völkerrechtliche Verträge nicht anderes succedieren als sonst irgend ein Totalsuccessor.

261. Was die Nachfolge in die Satzung bildenden Verträge des untergegangenen Staates anbetrifft, so sind die bereits bestehenden Nachfolger für ihren Teil verpflichtet wie Cessionare, während die neu sich bildenden in vollem Umfange haftbar sind; denn nach innen bildeten diese Stipulationen inländisches gemeinsames Recht. Völkerrecht bildende Verträge schaffen durch ihre Publikation Landrecht.

III. Vermögensrechte des Staates und der Kommunalkörper.

A. Aktives Vermögen.

I. Sachenrechte.

a. Öffentliche Sachen und Stiftungen.

262. In vermögensrechtlicher Hinsicht bietet die Zerstückelung sehr bemerkenswerte Unterschiede gegenüber den anderen Successionstiteln. Es bestehen hier zwei Principien, die nebeneinander zur Anwendung kommen:

1. das Liquidationsprincip,
2. das Territorialprincip.

Wenn die völlige Zerstückelung rechtlich eintritt, d. h. wenn die alte Staatsgewalt rechtskräftig erloschen ist, so geht das gesamte Staatseigentum, sowie alle Staatsschulden auf die Nachfolger über. Bei Inkorporation entstehen daraus keine Schwierigkeiten; bei Zerstückelung aber infolge der Mehrheit der Nachfolger tritt Miteigentum ein⁴⁹³. Aus dem Miteigentum ergibt sich dann entweder Liquidation oder Fortsetzung der Eigentumsgemeinschaft. Dieses Princip aber wird gekreuzt durch das Territorialprincip, d. h. es giebt Objekte, die enger mit dem Staatsgebiet als mit der centralen Staatsgewalt zusammenhängen. Diese gehen unmittelbar über auf den Gebietsherrn der gelegenen Sache und werden nicht in die Liquidationsmasse eingeworfen, da auch keine Kollation stattfindet bezüglich des jedem Nachfolger zufallenden Stückes Staatsgebiets.

263. Zu diesen nicht zur Liquidation kommenden Vermögensbestandteilen gehören die öffentlichen Sachen (domaine public)⁴⁹⁴. Hier ist man geradezu gezwungen, sie als Pertinenzen des Staatsgebietes zu betrachten. Es findet auch keine Anrechnung statt für öffentliche Sachen, die centralen Zwecken gedient haben; anders natürlich bei Stiftungen und Kassen, Fonds u. s. w., die gemeinsamen Zwecken dienen. Diese werden, wenn möglich, realiter geteilt⁴⁹⁵, oder, wenn dies nicht möglich ist, muß der nicht besitzende Teil für seinen Verlust entschädigt werden⁴⁹⁶.

b. Archive⁴⁹⁷.

264. Für die Archive kommen gleichzeitig beide Principien zur Anwendung. Für Archive, die nur einzelne Teile interessieren, gilt wie bei Cession das Territorialprincip, d. h. sie gehören demjenigen Staate, der sie besitzt, während nicht-besitzende Interessenten ein bloßes Einsichtsrecht haben⁴⁹⁸.

Akten aber, die den zerstückelten Staat als ganzen betreffen, fallen in Miteigentum, da das Territorium, auf das

sie sich beziehen, nur von Allen zusammen besessen wird. Dieses Miteigentum kann nun fortgesetzt werden, wenn eine Teilung unthunlich wäre. Bei dieser Fortsetzung aber ist nicht mehr Miteigentum zu vermuten, sondern Gesamteigentum⁴⁹⁹, da der Zweck des gemeinsamen Objektes untrennbar zusammenhängt mit den Eigentümern und deren Gebieten. Es liegt also vor eine Eigentumsgemeinschaft zur gesamten Hand auf territorialer Grundlage, indem Miteigentümer jeweils die sind, welche die betreffenden Gebiete besitzen, aber auch nur diese. Für die Successoren ist aber nicht von vornherein Gesamt-, sondern Miteigentum zu vermuten, da stets die Unabhängigkeit der Staaten voneinander präsumiert wird.

c. Fiskalgut.

265. Während bei den öffentlichen Sachen die enge Verbindung mit dem Boden die Liquidation ausschließt, ist diese gegeben für alle diejenigen Vermögensstücke, die dem von den Successoren fortgesetzten Fiskus gehören. Der Unterschied gegenüber der Teilnachfolge ergibt sich daraus, daß dort der Cessionar den Fiskus des Cedenten nur fortsetzt *quoad cessum*, während er hier dies thut mit Bezug auf das gesamte Staatsgebiet. Die Nachfolge in den Fiskus nach dem Territorialprincip macht sich darin geltend, daß im Zweifel jeder Nachfolger das bei ihm befindliche Fiskalgut behält, während das Liquidationsprincip ihn nötigt, den Wert in der Teilungsmasse zu konferieren⁵⁰⁰.

266. Sobald es sich um Anrechnung handelt, taucht auch die Frage nach dem Verteilungsmaßstab auf. Es ist nicht für alle Vermögensbestandteile des Fiskus dieselbe Quote anzunehmen, sondern maßgebend ist das Verhältnis, in welchem die Teile daran interessiert waren, z. B. für militärische Objekte die Zahl der Bevölkerung⁵⁰¹, was Fiore anwendet auf die Domänen, da das Verhältnis der Arbeits-

kräfte, die zur Bebauung derselben in jedem Teile vorhanden sind, ausschlaggebend sein soll⁵⁰². So richtig dieser Maßstab für militärische Sachen ist seit Einführung der allgemeinen Dienstpflicht, so entschieden ist er zu verwerfen für das übrige Fiskalgut.

Diese aktiven Bestandteile sind Korrelate der passiven, zu deren Sicherung und Verzinsung sie dienen. Man hat deshalb im Zweifel als Teilungsmaßstab für die Aktiven denselben anzunehmen wie für die Staatsschulden, d. h. das Verhältnis der Steuerbeiträge der einzelnen Teile⁵⁰³.

Unbewegliches Fiskalgut bleibt gegen Kollation dem Landesherrn der gelegenen Sache⁵⁰⁴.

267. Was das fiskalische Eigentum der Kommunalkörper betrifft, so ist für dasselbe zu wiederholen, was bei der Cession gesagt worden; denn der völkerrechtliche Unterschied im Successionstitel hat für die kommunalen Verbände keine Bedeutung. Für sie handelt es sich hier wie bei Teilnachfolge entweder um eine notwendig gewordene Liquidation (kommunale Zerstückelung) oder bei bloßer Absplitterung um Verlust ihrer öffentlichen Befugnisse auf einem Teil ihres Gebietes. Dies gilt in gleicher Weise auch für ihre Forderungen öffentlicher und privater Natur, sowie für ihre sämtlichen Schulden. Eine Succession liegt hier nicht vor, weder eines Kommunalkörpers in einen anderen kommunalen Verband, noch des Staates in einen solchen. Ob die Liquidation eintrete freiwillig innerhalb desselben Staates oder gezwungen zwischen zwei Staaten, ist ganz dasselbe, nur der Grund ist verschieden.

II. Forderungsrechte.

a. Forderungen öffentlich-rechtlicher Natur.

268. In gleicher Weise wie bei dem Eigentum findet auch hier eine Konkurrenz der beiden Principien statt. Für Forderungen öffentlich-rechtlicher Natur hat sich die Praxis

mit Recht für das Territorialprincip entschieden, und dies auch ausgedehnt auf alle direkt aus der Verwaltung entspringenden Forderungen. Die *statio fisci* bildet die Grundlage der Nachfolge, doch nicht so, daß derartige Forderungen über die Grenzen hinübergreifen. Dies rechtfertigt sich auch dadurch, daß wie bei Regalien die Forderungen eng mit der Gebietshoheit zusammenhängen, oder wie Steuern nur von der inländischen Regierung erhoben werden können, so daß das Bestehen oder Nichtbestehen in die Willkür des jeweils forderungsberechtigten Teiles gelegt ist.

b. Fiskalische Forderungen.

269. Fiskalische Forderungen, sofern sie Bestandteile des centralen Staatsvermögens waren, werden geteilt nach dem Satze *nomina sunt divisa*. In der Praxis aber werden sie gewertet und mit den übrigen aktiven Vermögensbestandteilen zusammen in der Masse geteilt.

Forderungen, die aus der Verwaltung stammen, werden den öffentlich-rechtlichen Forderungen gleichgestellt, d. h. sie fallen demjenigen Staate zu, welcher die Verwaltungsstelle hat, von der aus sie entstanden sind. Hier wie bei der Cession ist der Grund, daß die Einheit des Fiskus in solchen Verhältnissen zurücktritt, darin zu suchen, daß in erster Linie die betreffende Verwaltungsstelle berechtigt und verpflichtet war, und in zweiter Linie die Verpflichtung, ebenso wie die Berechtigung, jeweilen dem Staate zufällt, von dem die betreffende *statio fisci* nunmehr ressortiert⁵⁰⁵.

B. Passives Vermögen.

a. Finanzschulden.

270. Die Frage, ob die allgemeinen Staatsschulden des zerstückelten Staates geteilt werden müssen, ist in der neueren Völkerrechtswissenschaft⁵⁰⁶ und Praxis⁵⁰⁷ nie verneint worden. Durch die bloße Succession ist auf jeden Nachfolger eine

Quote der Schulden übergegangen. Es fragt sich nur noch, wie groß sie ist. Die Feststellung des Teilungsmaßstabes wird hier von großer Bedeutung. Die Gründe, die uns bei der Cession veranlaßt haben, die Schulden nach dem Verhältnis der Steuerbeiträge zu teilen⁵⁰⁸, gelten in ganz gleicher Weise hier; auch die Praxis hat sich fast immer von diesen Anschauungen leiten lassen. Die Gläubiger können sich also für so viel an jeden Nachfolger halten, als demselben nach der präsumtiven Quote zufällt.

Aus praktischen Gründen werden die Schulden aber nicht so geteilt, daß jeder Staat für seine Quote haftet, sondern so, daß jedem auf seinen Teil ganze Forderungen zugewiesen werden im Gesamtbetrag seines Successionsanteils. Der Übernehmer hat alsdann die anderen Mitnachfolger zu liberieren, und es gelten die Regeln, die dafür bei der Cession entwickelt wurden.

271. Während somit hier das Liquidationsprincip unbedingt verwirklicht wird infolge der Fortsetzung des bisherigen Fiskus durch die Fiscus der Successoren, wird die Nachfolge in hypothekarische und bezügliche Schulden von dem Territorialprincip beherrscht.

Ein Untergang der hypothekarisch versicherten Schulden findet ipso iure auch hier nicht statt; dagegen besteht eine Vermutung, daß hypothekarische Schulden auf den Teil des Nachfolgers kommen, der als Besitzer der verpfändeten Immobilien dinglich dafür haftbar ist. Das will aber nicht sagen, daß einem Nachfolger deshalb mehr Passiven zufallen sollten, als ihm nach den allgemeinen Regeln zufielen⁵⁰⁹.

272. Unbedingt dringt das Territorialprincip durch für die bezüglichen Schulden⁵¹⁰. In Bezug auf diese ist der Inhaber des betreffenden Gebietes, bzw. mehrere Interessenten, passiv bevorrechtet. Wir haben diese Schulden als Sondervermögen bezeichnet und sie stets dem Schicksal ihrer territorialen Unterlage folgen lassen. Wenn es zur Teilung des

centralen Staatsvermögens kommt, so sind diese Schulden bereits als eine Art von Pertinenz auf den betreffenden Successor übergegangen. Sie kommen somit gar nicht mehr zur Teilung und werden darum auch nicht konferiert. Daraus folgt ferner, daß bezügliche Schulden, die nur einige der Nachfolger interessieren, ohne Beteiligung der übrigen liquidiert werden⁵¹¹.

273. Besonderheiten, die wir bei der Cession gefunden haben, finden sich auch hier; so z. B. daß die Schulden vorzugsweise an denjenigen Staat übergehen sollen, dessen Unterthanen die Gläubiger sind⁵¹². Eine Singularität ist auch darin zu erblicken, daß bis zur Liquidation derjenige Staat für die ganzen Schulden haftbar sei, der den Hauptort des untergegangenen Staates erworben hat⁵¹³. Es ist offensichtlich, daß dies nicht zur Regel gemacht werden kann, da dieser Satz seine Begründung nur in besonderen konkreten Verhältnissen, nicht aber in der Zerstückelung als solcher hat.

274. Die schwebenden Finanzschulden werden im Princip in gleicher Weise geteilt wie die fundierten. Praktisch aber werden sie erst nach dem Rechnungsabschlusse geteilt. Einlösbares Papiergeld so gut wie uneinlösbares muß der Successor hier anerkennen, weil Nichtanerkennung eine Beraubung der Gläubiger wäre zur eigenen Schuldentilgung, da hier, im Gegensatz zur Partialsuccession, der bisherige Schuldner untergeht, bzw. durch die Successoren ersetzt wird, und sich somit die Gläubiger auch nicht unter veränderten Umständen an ihren alten Schuldner halten können.

Die aus der Ausgabe von Papiergeld, Schatzscheinen, Staatsbanknoten u. dgl. entstandene Schuld trifft bezüglich der Geltendmachung die einzelnen Nachfolger auf das Ganze, während sie ihrer Substanz nach im Verhältnis der übrigen Schulden geteilt wird; d. h. bis auf weiteres sind die Successionsstaaten verpflichtet, an ihren innerhalb des Gebietes des zerstückelten Staates gelegenen Zahlungsstellen

Gläubiger aus solchen Wertpapieren für den vollen Betrag zu honorieren. Dagegen bleiben sie im Zweifel so lange mit Bezug auf diese Schulden in einer Vermögensgemeinschaft, bis zwecks gänzlicher Tilgung dieser Passiven festgestellt werden kann, wieviel jeder Staat durch Ausbezahlung der Gläubiger bereits übernommen hat⁵¹⁴.

275. Vermögensrechtliche Garantien, sei es, daß sie auf internationalen Verträgen beruhen, sei es, daß sie rein fiskalischer Natur sind, sind ebenfalls ipso iure den Nachfolgern deferiert. Die Übernahme der ganzen Garantiehaftung durch einen einzelnen Successor kann auch hier nur mit Zustimmung, ausdrücklicher oder stillschweigender, der Gläubiger geschehen.

276. Was endlich die Schulden der Kommunen und Kommunalverbände⁵¹⁵ angeht, so haben wir bereits in dem Abschnitt über das Fiskalgut dargethan, warum bei Zerstückelung in diesem Punkte Abweichungen nicht bestehen gegenüber der Cession.

b. Verwaltungsschulden.

277. Was für aktive Verwaltungsforderungen gilt, gilt auch für passive; d. h. jeder Staat ist für alle diejenigen Verwaltungsschulden haftbar, die aus seinem Gebiete rückständig sind⁵¹⁶. Die besonderen Verteilungsarten von Verwaltungsschulden für Unternehmungen, die durch neu entstehende Grenzen zerschnitten werden, haben mit der Cession als solcher nichts zu thun, sondern sind hier wie dort ein Ausfluß des Territorialprinzips.

Eine Nachfolge findet natürlich nicht statt in Beziehungen, denen der Rechtscharakter oder wenigstens die staatliche Eigenschaft fehlt, wie Liberalitäten des depossedierten Monarchen und sonstige ihn betreffende Verpflichtungen, obligationes naturales u. s. w.⁵¹⁷.

278. Besoldungen und Pensionen fallen dem Nachfolger zur Last, der entweder die Beamten übernimmt, bzw. dessen Unterthanen die Genußberechtigten werden⁵¹⁸. Wird ein Pensionsberechtigter nicht Unterthan eines der Nachfolgestaaten, so ist derjenige Staat zahlungspflichtig, in dessen Gebiet die betreffende Amtsstelle war, in der der Titular gewirkt⁵¹⁹. Andere Gründe als bei der Succession liegen auch hier nicht vor für diese Art der Schuldenverteilung. Nicht liquidiert wurde die Pensionslast bei der Aufteilung von Hanau, sondern der Satz *nomina sunt divisa* durchgeführt⁵²⁰.

279. Kauttionen, Depositen, Konsignationen u. dgl. müssen im Zweifel bezahlt werden von dem Staat, dessen Unterthanen die Forderungsberechtigten sind, oder in dessen Gebiet die Schuld zahlbar ist. Wer daher von den Nachfolgern sich im Besitz von ihm nicht zu vertretender Kauttionen u. s. w. befindet, ist verpflichtet, dieselben als fremdes Eigentum dem zahlungspflichtigen Staate herauszugeben⁵²¹.

280. Bezüglich der Sparkassen gilt entweder das bei Cession oder bei Losreißung Gesagte. Im letzteren Falle, d. h. wenn der Folgestaat neu entsteht, bleiben sie auch dann erhalten, wenn sie auf einem Gesetze beruhen, da im Zweifel die Gesetzgebung des untergegangenen Staates in solchen Ländern fort dauert. Wird die Grundlage der Kasse, der Versicherung u. s. w. unter zwei Staaten geteilt, so bleiben wesentlich private Anstalten in ihrem bisherigen Umfang erhalten, während bei öffentlichen eine gegenseitige Ausscheidung nötig wird.

IV. Beamte und Militärs.

281. Auch auf diesem Gebiet finden wir die Konkurrenz des Liquidations- und Territorialprinzips. Letzteres gilt außer für die Beamten der Kommunen und Kommunalverbände auch für alle diejenigen Centraldiener, d. h. Staatsbeamte, welche Funktionen ausüben, die sich speciell auf das Gebiet beziehen,

welches einem Successor zufällt oder Teile desselben ausmacht⁵²²; d. h. also alle diejenigen Beamten, die nicht centrale staatliche Funktionen ausüben, wie Minister mit ihren Ressortbeamten, Diplomaten, Konsuln, Beamte der Generalpostdirektion, der Centralstelle der Staatsbank u. dgl., sowie auch Angestellte, welche zu solchen Verwaltungsdistrikten gehören, in deren Gebiet mehrere Nachfolger sich teilen. Die Unterthanenschaft von Beamten dieser Art richtet sich je nach den verschiedenen Verträgen nach der Staatszugehörigkeit der Gemeinde, in der sie heimatberechtigt sind oder in der sie domizilieren. Die Beamtenqualität behalten sie in dem Staate, dessen Unterthanen sie werden. Die Lasten aber, die dem Staat dadurch erwachsen, daß sie infolge Aufhebung ihrer Ämter in Ruhestand versetzt werden mußten, treffen die Successoren gemeinschaftlich, da auch die Besoldung dieser Beamten eine Last war, die dem untergegangenen Staat, der von allen in gleicher Weise fortgesetzt wird, als solchem oblag. Die Schuld selbst verteilt sich im Zweifel wie die übrigen Staatsschulden⁵²³.

282. Sowohl bei Pensionierung durch die Einzelstaaten, als auch gemeinsam auf Kosten Aller kann die Lage der Pensionäre nicht verschlechtert werden durch die Succession. Hatten sie eine Pension schon angefangen zu beziehen, oder hatten sie bereits alle Bedingungen erfüllt, um einen rechtlichen Anspruch zu haben, so können ihre Rechte nicht verkürzt werden; haben sie noch keinen Anspruch fest erworben, so muß ihnen ihre Dienstzeit doch so angerechnet werden, als hätten sie sie unter ihrem neuen Gebieter zugebracht. Diese Abweichungen von der Cession sind darin begründet, daß hier Option für den bisherigen Dienstherrn nicht möglich ist, durch welche sie die Fähigkeit hätten, sich einer ungünstigeren Behandlung zu entziehen. Bloße Expektanzen, sofern es sich nicht um feste Warte rechte handelt, hat der Nachfolger nicht zu respektieren⁵²⁴.

283. Militärs, die bei der Succession ihrer Dienstpflicht unter der Fahne genügen, setzen dieselbe fort unter der Regierung, deren Unterthanen sie geworden⁵²⁶.

Söldner gehen im Zweifel auf keinen Nachfolger über, da sie zu keinem bestimmten Gebiete eine Beziehung haben, aber auch nicht wie Ware geteilt werden können. Offiziere behalten diese Eigenschaft mit entsprechendem Rang bei dem Staate, dessen Unterthanen sie geworden sind.

B. Staatenverbindung und Kondominat.

284. Bei der Auflösung einer Staatenverbindung bestehen einige Abweichungen gegenüber dem bisher Gesagten. Die völkerrechtlichen Rechte und Pflichten erlöschen beim Bundesstaate in gleicher Weise wie beim Einheitsstaate, da das berechnigte und verpflichtete Subjekt untergeht⁵²⁶. Die Gliedstaaten erhalten wieder ihre unbeschränkte Souveränität, können deshalb die ihnen verbliebenen völkerrechtlichen Obligationen aktiv und passiv vertreten⁵²⁷.

Was das Recht anbetrifft, so bleibt die Bundesgesetzgebung unverändert erhalten, soweit sie nicht den Bund selber betrifft, da gemeines Recht zugleich auch Landesrecht ist, d. h. nicht aufgehoben wird, wenn die gemeinrechtliche Quelle versiegt. So war es in Deutschland mit dem Civilrecht nach Auflösung des alten Deutschen Reichs⁵²⁸.

Bezüglich des Finanzwesens besteht keine Abweichung; es ist so, als wären die Einzelstaaten Provinzen. Der Vertheilungsmaßstab dagegen ist verschieden je nach der finanziellen Grundlage des Bundes: Verhältnis der Matrikularbeiträge; bei Zöllen und indirekten Steuern die Bevölkerung oder eine Verbindung beider Arten.

Für die Beamten und Militärs gelten dieselben Regeln wie bei Einheitsstaaten. Eigentliche Centralbeamte, die auf gemeinsame Kosten pensioniert werden müssen, sind nur

solche, welche Bundesfunktionen ausüben, die mehr als einen Einzelstaat betreffen.

285. Bei Auflösung eines Staatenbundes oder einer Realunion geht nicht ein Staat und eine Staatsgewalt unter, somit liegt auch keine echte Succession vor⁵⁸⁹. Das was die unierten Staaten von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten gemeinsam hatten, geht an und für sich dadurch nicht unter⁵⁹⁰. Berechtigt und verpflichtet waren dieselben souveränen Staaten, die jetzt noch existieren. Sie sind nur nicht mehr in Ausübung dieser Rechte aneinander gekettet. Es ist daher anzunehmen, daß alle Verträge bleiben, sofern sie nicht, wie hochpolitische Verträge, kündbar geworden sind wegen Veränderung der Verhältnisse. Hinfällig werden auch alle diejenigen internationalen Rechte und Pflichten, die unteilbar sind und die, da eine Vervielfältigung nicht zu unterstellen ist, nur von den Staaten gemeinschaftlich ausgeübt werden können; dahin gehören Allianzen, Subsidien u. dgl. Handelsverträge, Postverträge und ähnliche Abkommen berechtigten und verpflichten die Gliedstaaten nach wie vor. Daß das Besatzungsrecht des Deutschen Bundes in Luxemburg⁵⁸¹ 1866 untergegangen ist und auch nicht mit Zustimmung Österreichs und Süddeutschlands vom Norddeutschen Bunde hätte ausgeübt werden können, beweist nichts gegen das hier Gesagte; denn das betreffende Recht war eine Sonderpflicht, die die Mitgliedschaft im Deutschen Bunde voraussetzte.

Eine Nachfolge in Bundesgesetze findet natürlich auch hier nicht statt. Was von vom Bunde ausgehenden Normen existiert, fällt hin, sofern es nicht als Landrecht publiziert ist⁵⁸².

Bezüglich des gemeinsamen Vermögens tritt mit Auflösung des Bundesverhältnisses an Stelle des Gesamteigentums Miteigentum, um, wenn es nicht geteilt werden soll, sondern dauernd gemeinsamen Zwecken dienen soll, wieder Gesamteigentum zu werden⁵⁸³. Für die Verteilung aller Aktiven und

Passiven des Bundes ist das Verhältnis der Matrikularbeiträge zu Grunde zu legen.

286. Auflösung eines Kondominates ist nicht eine eigentliche Aufteilung, sondern bloße Liquidierung von Gesamteigentum. Jeder Gesamthänder hat die Staatsgewalt auf das Ganze. Die Auflösung geschieht deshalb durch gegenseitige Cession. Die völkerrechtlichen Rechte und Pflichten bleiben wie beim Staatenbunde in gleicher Weise aufrecht erhalten.

Das Staatseigentum, soweit es öffentliche Sachen und Archive sind, folgt nach den allgemeinen Regeln dem Gebiet als Pertinenz, während für das Fiskalgut eine Liquidation stattfindet. Staatseigentum eines einzelnen condominus, das durch die Teilung in das Gebiet des anderen kommt, wechselt gleichwohl seinen Eigentümer nicht⁵⁸⁴. Staatsschulden⁵⁸⁵ werden im Zweifel so geteilt wie bei Zerstückelungen.

§ 2. Unvollständige Zerstückelung.

287. Unvollständige Zergliederung liegt dann vor, wenn ein Einheitsstaat in einen Bundesstaat, oder ein solcher in einen Staatenbund abgeschwächt wird; nur in letzterem Falle ist die Succession eine echte, da nur hier eine Staatsgewalt aus dem Gebiet in die Rechte einer anderen succediert. Bei Abschwächung eines Einheitsstaates in einen Bundesstaat succedieren die neugebildeten Gliedstaaten in die ihnen vom Bunde überlassene Gewalt. Eine Nachfolge in internationale Rechte und Pflichten findet grundsätzlich nicht statt, da dasselbe völkerrechtliche souveräne Subjekt weiter besteht; nur insoweit ist hier eine Succession anzunehmen, als es sich um Verträge handelt, die bei Zergliederung in Nachfolge kommen und Materien betreffen, die der Centralgewalt entzogen worden sind.

In die Vermögensrechte des abgeschwächten Staates findet im Zweifel eine Nachfolge nicht statt, da der Eigentümer,

Gläubiger oder Schuldner derselbe bleibt und im ganzen Umfange seines Staatsgebietes als Staat fort dauert.

In die Beamtenverhältnisse hat eine Nachfolge nur dort statt, wo es sich einfach darum handelt, daß die betreffenden Organe nun von einer anderen Staatsgewalt ressortieren, während eine Nachfolge nicht zu unterstellen ist, wo es sich handelt um Schaffung einer neuen Organisation. Es ist somit ganz analog den Vorgängen bei der Bildung eines Bundesstaates.

288. Wird ein Einheitsstaat oder ein Bundesstaat durch einen bloßen Staatenbund ersetzt, so succedieren die neu entstandenen oder voll souverän gewordenen Staaten in Rechte und Pflichten des untergegangenen. Einen Teil dessen, was sie erworben haben, können sie nur miteinander geltend machen; was also dem Staatenbunde zugewiesen ist an Eigentum, verwandelt sich aus körperschaftlichem Eigentum in Gesamteigentum. Dasselbe gilt von allen Forderungsrechten und Schulden; daher wurde die Nationalschuld⁵⁸⁶ des helvetischen Einheitsstaates von dem Staatenbunde 1803 als Gesamtschuld übernommen⁵⁸⁷.

Was die völkerrechtlichen Rechte und Pflichten angeht, so sollte man meinen, daß die meisten von ihnen erlöschen und nur die unpersönlichen auf die Nachfolger übergehen. Dem ist aber nicht so. Da die Staaten grundsätzlich in die Verträge ihrer Vorgänger succedieren, bleiben die Verträge des Einheits- oder Bundesstaates im Staatenbunde erhalten, weil, wenn auch das berechnigte Subjekt untergeht, die Nachfolger ihre Ansprüche nur in einer solchen Weise geltend machen können, daß der Gegenkontrahent nach wie vor der Succession de facto, wenn auch nicht de iure derselben Partei gegenübersteht, in folgedessen die exceptio iuris personalis nicht gegeben ist.

Anmerkungen.

1. Kiatibian S. 58 f. Rivier, Principes I S. 54 f.
2. Grotius II c. IX § 4—6. Heffter-Geffcken S. 61. Bluntschli Art. 60. Fiore, Trattato I S. 217. Martens-Bergbohm I S. 278. Hartmann § 12. Pradier-Fodéré I S. 251, 276.
3. Gierke S. 864.
4. Über wesentliche und unwesentliche Veränderungen vgl. Gierke S. 811 f.
5. Politik III, 1. Für die auf diese Streitfrage bezügliche Litteratur vgl. Heffter-Geffcken S. 62.
6. International Law S. 80.
7. Grotius II c. IX. Pufendorf, De iure naturae et gentium IV, c. IX. Vattel II § 208 f. Vgl. auch Nr. 23 Anm. 42.
8. Pfeiffer, Das Recht der Kriegseroberung in Beziehung auf Staatscapitalien 1823. Haas, Über das Repartitions-Princip der Staatsschulden bei Länderzerstückelungen 1831. Letztere Schrift war mir nicht zugänglich.
9. G. F. v. Martens, Erneuerung der Verträge in den Friedensschlüssen der Europäischen Mächte. Göttingen 1797 S. 7.
10. Eléments du droit international I S. 255 f.
11. Heffter-Geffcken S. 60 f.
12. Art. 46—61.
13. I 2 ch. VII § 128 f. und an anderen Stellen.
14. Trattato I S. 217—230.

15. Völkerrecht I S. 276—285.
16. Traité I S. 273—281.
17. Principes I S. 69—75, 197—220.
18. Handbuch I § 10—12.
19. Quistioni di diritto civile. 2^a ed. Torino 1885. X. Successione di Stato a Stato.
20. Acceptiert von Corsi, Studi di diritto internazionale privato I. Trasmissione di obblighi patrimoniali degli Stati in caso di mutazioni territoriali. Pisa 1895. (Streitigkeit betreffend die Guano- und Salpeterlager in Chile.)
21. Vol. I parte II p. 2055 a 2140 voc. Annessione, capo II, Effetti giuridici delle annessioni, p. 2092. Die Abhandlung konnte von mir nicht benutzt werden.
22. Traité de l'annexion au territoire français et de son démembrement. Paris 1880.
23. Conséquences juridiques de la transformation des Etats sur les traités. Paris 1892.
24. Des conséquences des transformations territoriales des Etats sur les traités antérieurs. Paris 1892.
25. Des effets des annexions de territoires sur les dettes de l'Etat démembré ou annexé et sur celles des provinces, départements, etc., annexés. Paris 1895. Kritik von Ernest Lehr in der Revue de droit international. 1895 XXVII S. 195.
26. Des annexions de territoire et de leurs conséquences. 1881. Die Schrift war nicht mehr erhältlich.
27. Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. Berlin 1887.
28. Art. 54: „Da das Volk des einverleibten Staates als Teil des Volkes des einverleibenden Staates fortlebt, so kann diese Succession noch eher als eine Fortsetzung der Persönlichkeit aufgefasst werden, als das in dem römischen Erbrechte der Privaten geschieht.“
29. I S. 276: „ . . . peuple et territoire n'ont pas cessé d'exister, quoique faisant partie désormais de l'Etat acquéreur.“
30. Vgl. Appleton S. 43 f.
31. Vgl. die Kritik Appletons S. 31 f. zu Fiore, Revue de la jurisprudence italienne, Journal de droit international privé, 1883 p. 78.

32. Gabba S. 381.

33. Ibidem S. 386.

34. Ibidem S. 385.

35. Ibidem S. 386: „... ogni punto del territorio appartenga necessariamente ad uno Stato, ma possa a diversi Stati successivamente appartenere, non isnatura però quella associazione, non ne distrugge nè la continuità nel tempo, nè quella nello spazio.“

36. Ibidem S. 385 f.: „... al disopra degli individui vi siano autorità tutrici e riparatrici dell' ordine giuridico, alle quali ciascun cittadino sappia e con piena certezza confidi di potersi rivolgere ogni qualvolta un suo diritto sia leso o minacciato; la quale certezza di efficace protezione accompagna incessantemente il cittadino in ogni momento della sua vita non ostante quelle successive innovazioni territoriali, rimanga in ogni punto del territorio inalterato il diritto del cittadino alla immancabile e piena protezione per opera di quel qualunque Stato a cui di fatto e nel momento appartiene quel punto, dove egli e i suoi privati diritti risiedono.“

37. Vgl. Appleton S. 31.

38. Ibidem S. 38 f.

39. Ibidem S. 33: „Un peuple, pour cesser d'être un Etat, ne cesse pas d'être débiteur.“

40. Betreffend die einzelnen Punkte verweisen wir auf die Erörterungen bei Schuldennachfolge unter den verschiedenen Successionstiteln.

41. Vgl. Selosse S. 184 f.

42. „In locum defuncti succedere“ Gaius IV 34. Puchta, Vorlesungen § 446: „Die Natur des Erbrechtes besteht darin, dafs der Erbe die Vermögensperson des Erblassers repräsentiert, dafs sie in ihn übergegangen ist und von ihm dargestellt wird.“ Dernburg, Pandekten III S. 96 f. Sohm, Institutionen S. 382.

Grotius II c. IX § 12 wendet dies auch an auf die Staatensuccession: „Heredis personam, quoad dominii tam publici, quam privati continuationem, pro eadem censi cum defuncti persona, certi est iuris.“ Cocceji in seinem Kommentar hiezu weist aber darauf hin, dafs diese Regel eine blofse juristische Fiktion ist, und steht auf dem gleichen Standpunkt wie wir, wenn er sagt: „... negamus, in successione regnorum successoris personam pro eadem censi cum persona defuncti.“

43. Gierke S. 855.

44. Gierke S. 844: „Was aber die Zerstörung (einer Verbandspersönlichkeit) durch rechtmäßige Handlungen angeht, so kann zunächst ein Individualrecht auf Vernichtung eines socialen Körpers begründet sein. So gewährt das Völkerrecht auf Grund der Eroberung eines gesamten Staatsgebietes dem siegreichen Staate noch heute das Recht auf Vernichtung eines fremden Staates.“

45. Gierke S. 864: „Der oberste Gesichtspunkt aber, von welchem das geltende Recht bei der Ordnung der socialrechtlichen Succession ausgeht, scheint in der Rücksichtnahme auf die zwischen der wegfallenden Verbandsperson und der übrigen Personenwelt bestehenden personenrechtlichen Zusammenhänge gesucht werden zu müssen. Offenbar nämlich ist die Nachfolge in eine sociale Hinterlassenschaft regelmäßig mit einem Vorgange verbunden, kraft dessen der nunmehrige Vermögensherr oder die Vielheit der nunmehrigen Vermögensherren auch die Persönlichkeit des untergehenden socialen Organismus gewissermaßen in sich aufnimmt und mit der hierdurch verstärkten eigenen Persönlichkeit die leer gewordene Stelle in dem Gesamtsystem der bürgerlichen Gesellschaft ausfüllt.“

46. Gierke S. 855.

47. Gierke S. 859: „In Wahrheit muß vollständig mit der Annahme gebrochen werden, als könne die Rechtsnachfolge in den Nachlaß einer Verbandsperson sich aus den Principien des Individualerbrechts ergeben. Es handelt sich hier vielmehr um eine eigenartige socialrechtliche Succession, welche sich auf Grund der Lebensordnung der gesellschaftlichen Organismen und ihrer personenrechtlichen Zusammenhänge vollzieht. In vieler Hinsicht fehlt es freilich auch heute noch auf diesem Gebiet an festen Regeln. Allein das geltende Recht läßt bei seinen im Einzelnen mannigfach verschiedenen Bestimmungen über derartige Verhältnisse gewisse leitende Gedanken keineswegs vermissen.“

48. Gierke S. 864 f.: „Die socialen Organismen verschwinden nur in seltenen Ausnahmefällen gleich dem sich auflösenden natürlichen Organismus ohne Rückstand in der Welt des toten Stoffes. In der Regel bedeutet ihr Untergang nur die Zerstörung eines Lebenscentrums, während die bisher von demselben beherrschten organischen Kräfte erhalten bleiben und in den Dienst anderer Lebenscentren treten. Der seines selbständigen einheitlichen Daseins beraubte sociale Körper fällt also nicht ins Leere oder Tote, sondern er wird von anderen socialen Körpern oder aber bei völligem Zerfall von den hiermit ein entfremdetes Stück ihres Sonderdaseins zurückgewinnenden Individuen absorbiert. Indem die Rechtsordnung sich an diese thatsächlichen Verhältnisse der socialen Lebensbewegung anlehnt, muß sie zu dem Gedanken einer entsprechen-

den Nachfolge in die Stelle der erloschenen socialen Persönlichkeit gelangen, woraus dann die Nachfolge in deren Hinterlassenschaft sich als unmittelbare Folge, jedoch eben erst als Folge ergibt. Man kann daher sagen, daß das Vermögen einer juristischen Person dahin fällt, wohin diese Person selbst gefallen ist, — daß aber die Frage, wohin denn jedesmal dieser Anfall erfolgt, durch die das Leben untergehender Verbandspersonen mit dem Leben anderer neu entstehender oder fortbestehender Personen verknüpfenden personenrechtlichen Zusammenhänge entschieden wird.“

49. Gierke S. 876: „Die socialrechtliche Succession ist stets, wie dies ihrer personenrechtlichen Grundlage entspricht, eine Gesamtnachfolge. Es geht also das Vermögen der ehemaligen Verbandsperson als eine in sich geschlossene Einheit mit allen ihm zugehörigen Rechten und Verbindlichkeiten auf sein nunmehriges Subjekt über.“

50. S. 825 Anm. 1.

51. Gierke S. 880: „Analoge Wirkungen, wie sie die Beendigung einer Verbandspersönlichkeit hervorbringt, knüpfen sich in gewissem Umfange schon an diejenigen Veränderungen, welche den Charakter einer teilweisen Auflösung tragen. Auch hierbei wird ein Stück des organischen Lebens eines socialen Körpers aus dem bisherigen Verbandsverbande gelöst und seinem bisherigen Persönlichkeitscentrum entfremdet, um entweder einem andern Gemeinleben einverleibt zu werden oder aber in das freie Einzelleben zu fallen.“

52. Die Anwendung der kirchenrechtlichen Terminologie oder gar der auf die Veränderung von Kirchenämtern bezüglichen Rechtssätze müßte in eine fruchtlose Spielerei ausarten. Da die Successionstitel wesentlich verschieden sind, überhaupt eine eigentliche socialrechtliche Succession nicht vorliegt, und zudem viele nur aus dem Kirchenrecht fließende Bestimmungen darunter sind, so nehmen wir Abstand davon, die kanonistische Theorie anzuwenden.

Begriffe beider Gebiete, die sich etwa zusammenstellen ließen, sind: Personalunion: unio per aequalitatem; Verschmelzung: unio per confusionem.

Inkorporierter Staat mit Wahrung einer Sonderexistenz: unio per subiectionem.

Die kanonistische incorporatio mit ihren Unterarten kann nur künstlich mit der Staateneinverleibung zusammengebracht werden.

Zerstückelung (beschränkte): divisio; Verselbständigung: dismembratio. Man sieht, daß viele Successionstitel im Kirchenrechte kein Analogon finden.

53. Dieser Ansicht ist, wenn auch zweifelhaft, Bluntschli Art. 49: „Die Teilung der Vereinigten Niederlande in die Königreiche Holland und Belgien 1831 gehört teilweise auch hierher, obwohl in gewissem Sinne die Niederlande in Holland vorzugsweise fort dauerten, namentlich im Verhältnis zu den Kolonien.“

Zerstückelung nimmt hier an Fiore, Trattato I S. 218 Anm. 2 und Pradier-Fodéré I S. 251.

Die richtige Ansicht wird vertreten von Gierke S. 828 Anm. 3.

54. Pufendorf VIII c. XII § 6. Hall § 2: „upon equal terms“. Gierke S. 828 Anm. 1.

55. Londoner Konferenz, Protokoll vom 19. Februar 1831. M. N. R. X S. 201: „Cette protestation invoque d'abord, un droit de post-limnie, qui n'appartient qu'aux Etats indépendans, et qui ne saurait par conséquent appartenir à la Belgique, puisqu'elle n'a jamais été comptée au nombre de ces Etats.“

56. Zu dem Historischen vgl. Ghillany, Chronik I S. 507, 514.

57. Pariser Friede vom 30. Mai 1814. M. N. R. II S. 6 Art. VI: „La Hollande, placée sous la souveraineté de la maison d'Orange, recevra un accroissement de territoire.“ Vgl. Kiatibian S. 74 f.

Niederlande-England-Rufsland 19. Mai 1815. M. N. R. II S. 290, Einleitung: „S. M. le Roi des Pays-Bas, désirant, au moment de la réunion définitive des provinces belgiques à la Hollande . . .“

Ähnlich Niederlande-Österreich 11. Oktober 1815. M. N. R. II S. 660, Einleitung.

58. M. N. R. II S. 38 Art. I.

59. Droit pénal international I S. 103 (trad. Ch. Antoine).

60. Handbuch II S. 33 und Anm. 1.

61. S. 89 f.

62. Vgl. Kiatibian S. 81 f.

63. S. 377 Anm. 1: „Il Regno d'Italia infatti, nei rapporti internazionali, fu un nome nuovo dato al Regno di Sardegna, dopochè questo, per via di successive annessioni, ebbe riunito a sè tutto il territorio italiano. L'unificazione politica italiana è stata, dal punto di vista giuridico internazionale, niente altro che un ingrandimento del Regno di Sardegna.“

64. Journal de droit international privé 1884 S. 366 f. Ganz gleich wie Gabba.

65. Kiatibian S. 94 f.

66. Erklärung des Ministeriums des Auswärtigen 1862: „Après la constitution du royaume d'Italie, les traités et conventions commerciales conclus par les anciens gouvernements des différents Etats italiens ont cessé d'avoir effet et ont été remplacés sur tous les points du royaume par les stipulations des traités conclus avec les puissances étrangères par la Maison royale de Savoie sous le sceptre de laquelle se trouve actuellement réuni la nation italienne.“ Kiatibian S. 90.

Ebenso Mancini im Parlament. Atti ufficiali, Sitzung vom 13. Juni 1863. Kiatibian S. 96 f.

67. Kiatibian S. 97 f. Gerichtshof von St-Quentin 30. Oktober 1885 (La Loi vom 22. und 23. Februar 1886): „Considérant qu'il importe peu qu'à la suite d'agrandissements territoriaux par voie de cessions, d'annexions, d'occupations, l'ancien royaume de Sardaigne soit devenu le royaume d'Italie . . .“

68. Grotius II c. IX § 10. Calvo § 106. Hartmann § 12. Bluntschli Art. 49 und 52. Fiore, Trattato I S. 217 f. Pradier-Fodéré I S. 278.

69. Gierke S. 829 Anm. 2.

70. Gierke S. 828 Anm. 3.

71. Corsi S. 39 f.

72. Rivier, Principes II S. 110 f.

73. Ibidem II S. 109 f.

74. Dernburg, Pandekten I S. 167: „Einige öffentliche Sachen dienen dem öffentlichen Nutzen dadurch, daß sie dem Gemeingebrauch des Publikums offen stehen; so öffentliche Wege, Plätze, Flüsse, Häfen. Andere sind zwar dem öffentlichen Dienst, aber nicht dem Gemeingebrauch der Bürger gewidmet, z. B. Festungen, Gefängnisse, Dienstgebäude anderer Art. . . . Das Richtige ist, daß auch die öffentlichen Sachen des Staates und der Gemeinden in deren Eigentum stehen.“ Pradier-Fodéré I S. 277.

75. Holtzendorff, Rechtslexikon I S. 140.

76. Pradier-Fodéré I S. 277: „La fortune privée de l'Etat, son domaine privé, est l'ensemble des biens mobiliers et immobiliers qui appartiennent à l'Etat, et dont il jouit comme le ferait un propriétaire ordinaire.“ Dernburg, Pandekten I S. 167 und Anm. 4.

77. Wagner-Schönberg III S. 573.

78. Wagner-Schönberg III S. 574.

79. Wagner-Schönberg III S. 574 f.

80. Wagner-Schönberg III S. 572 f.

81. Über die Succession mit Bezug auf die verschiedenen Zweige der Verwaltung und Rechtsprechung ist hauptsächlich auf Selsosse S. 163—279 zu verweisen. Allerdings behandelt er nur die französische Praxis, scheint sich aber auch nicht sehr stark an diese zu halten.

82. Heffter-Geffcken S. 152 f.: „Auswärtige Zubehörungen eines Staates sind zunächst: auswärtige Berechtigungen der Staatsgewalt, z. B. aktive Staatsservituten, Grundeigentum, lehnsherrliche und nutzbare Rechte unter den schon früher angezeigten Rechtsverhältnissen.“

Friede von Lunéville 9. Februar 1801. M. R. VII S. 297 Art. II.

Frankreich-Vereinigte Staaten von Amerika 30. April 1803. M. R. VII S. 709 Art. II: „In the cession made by the preceding article are included the adjacent islands belonging to Louisiana.“

Deutschland-England 1. Juli 1890. M. N. R. G. 2. sér. XVI 2 S. 904 Art. XII 1: „Vorbehaltlich der Zustimmung des Britischen Parlaments wird die Souveränität über die Insel Helgoland nebst deren Zubehörungen . . . abgetreten.“ 4. „Die zur Zeit bestehenden heimischen Gesetze und Gewohnheiten bleiben, soweit es möglich ist, unverändert fortbestehen.“

83. Lehen, sofern sie heute überhaupt noch vorkommen, folgen der Landeshoheit, d. h. der Cedent verliert seine Lehen im abgetretenen Gebiet an den Cessionar, welcher Lehnsherr oder Oberlehnsherr wird. Im Mittelalter lief deshalb die Cession oft auf einen bloßen Wechsel der Lehnsherrlichkeit hinaus. Selsosse S. 121—127.

Preußen-Sachsen 12. Mai 1834. M. N. R. XVI 1 S. 39 f.

84. Gierke S. 855 Anm. 1.

85. Preussisches Patent vom 5. November 1854, betr. Jahde-Gebiet. M. N. R. G. 1. sér. XVI 2 S. 470.

Preussisches Einverleibungs-Patent vom 12. Januar 1867, betr. Schleswig-Holstein. M. N. R. G. 1. sér. XVIII S. 23.

Mit dem Staatsrecht fallen im Zweifel auch alle staatsrechtlichen Privilegien des cedierten Gebietes hin; so ein Privileg Münzen zu schlagen, Steuerprivilegien u. dgl. Selsosse S. 212 f.

86. Französisches Gesetz vom 18. März 1801. M. R. VII S. 313 Art. III.

87. Selsosse S. 190 f. Er meint aber, entscheidend sei nicht die Perfektion des Rechtsverhältnisses, sondern die Thatsache der Aus-

führung. Sofern es sich um konsumierte Geschäfte handelt, kann eine Succession nicht stattfinden. Das Band zwischen dem Staat und seinem Kontrahenten existiert dann gar nicht mehr. Es können deshalb nur nicht konsumierte Verwaltungsakte in Betracht kommen. Erworbene Rechte aus konsumierten Rechtsverhältnissen sind alle gleich, ob sie auf privatrechtlichen, oder verwaltungs- und staatsrechtlichen Titeln beruhen. Wildman I S. 173.

Pariser Friede vom 30. Mai 1814. M. N. R. II S. 11 Art. XXVII.

Preußen-Schweden 7. Juni 1815. M. N. R. IV S. 151 Art. IX.

Preußen-Schwarzburg 15. Juni 1816. M. N. R. IV S. 292 Art. IV.

Preußen-Niederlande 26. Juni 1816. M. N. R. III S. 88 Art. XXX.

Großherzog und Kurfürst von Hessen 29. Juni 1816. M. N. R. III S. 70 Art. VIII.

Frankreich-Preußen 11. Juni 1827. M. N. R. VIII S. 169 Art. X:

„Les transactions, contrats . . . quelconques sur des objets tant domaniaux que communaux, seront maintenus dans leur validité . . .“

Hannover-Preußen 9. Juli 1827. M. N. R. G. 1. sér. IV S. 218 Art. 8.

Vertrag der Großmächte mit der Schweiz betr. Neuenburg 26. Mai 1857. M. N. R. G. 1. sér. XX S. 105 Art. 7.

88. Frankreich-Sardinien 10. November 1859. M. N. R. G. 1. sér. XVI 2 S. 528 Art. 2e: „A partir de l'échange des ratifications du présent traité, le nouveau gouvernement est subrogé à tous les droits et à toutes les obligations qui résultaient, pour le gouvernement autrichien, des concessions précitées, en ce qui concerne les lignes de chemins de fer situées sur le territoire cédé. En conséquence, le droit de dévolution qui appartenait au gouvernement autrichien à l'égard de ces chemins de fer est transféré au nouveau gouvernement de la Lombardie.“

Ganz gleich bei der Cession von Venetien 3. Oktober 1866. M. N. R. G. 1. sér. XVIII S. 407 Art. X.

Ferner Frankfurter Friede 10. Mai 1871, Zusatzartikel. M. N. R. G. 1. sér. XIX S. 695 Art. 1 § 1: „D'ici à l'époque fixée pour l'échange des ratifications du présent traité, le Gouvernement français usera de son droit de rachat de la concession donnée à la Compagnie des chemins de fer de l'Est. Le Gouvernement allemand sera subrogé à tous les droits que le Gouvernement français aura acquis par le rachat des concessions en ce qui concerne les chemins de fer situés dans les territoires cédés, soit achevés, soit en construction.“

Das Deutsche Reich hätte infolge dieser Substitution selber das Rückkaufsrecht geltend machen können. Nach Art. 1 § 4 S. 695 der Zusatzartikel verpflichtet sich die französische Regierung, dem Deutschen Reich die Eisenbahnen frei von allen Ansprüchen Dritter, so namentlich der Inhaber von Obligationen, abzutreten. Nach Art. 1 § 6 S. 696

bezahlt Deutschland 325 Millionen Fr., die von der Kriegsentschädigung abgezogen werden. Nach Art. 2 S. 697 erklärt Deutschland sich bereit, für die auf Schweizer-Gebiet liegende Strecke des elsässischen Teils der französischen Ostbahn 2 Millionen Fr. zu bezahlen. Für jene Teilstrecke von der Schweizer-Grenze bis Basel ist Deutschland nicht in die Rechte Frankreichs gegenüber der Ostbahngesellschaft substituiert worden, infolgedessen die Zustimmung der französischen Regierung im Besonderen nötig war.

Art. 2 S. 697 lautet: „Le Gouvernement allemand offre deux millions de francs pour les droits et propriétés que possède la Compagnie des chemins de fer de l'Est sur la partie de son réseau située sur le territoire Suisse, de la frontière à Bâle, si le Gouvernement français lui fait tenir le consentement dans le délai d'un mois.“

89. Die Cirkumskriptionen aller derjenigen religiösen Körperschaften, welche dem Staatsorganismus einverleibt sind, wie Staatskirchen, überhaupt aller, die nicht bloße Privatgesellschaften sind, müssen, wenn sie durch die Cession zerschnitten wurden, neu geregelt werden. „So wurden im Frankfurter Frieden vom 10. Mai 1871 (M. N. R. G. 1. sér. XIX S. 690 Art. 6) die Diözesancirkumskriptionen neu geregelt nach der Grenze. Auch die evangelischen Gemeinden, sowohl die zur reformierten Kirche, wie die zur Augsburger Konfession gehörigen, die im cedierten Gebiete liegen, wurden der französischen geistlichen Behörde entzogen. Ebenso bei den Israeliten. Dagegen beliefs man bis zur endgültigen Regelung die Bischöfe zerschnittener Diözesen kompetent zur Ausübung ihrer geistlichen Befugnisse für ihre ganze Diöcese (M. N. R. G. 1. sér. XX S. 855 Art. 9).

90. Selosse S. 218 f.

91. Selosse S. 218 f. betrachtet die Konkordate als Verträge, die nicht ausgedehnt werden können auf etwas, was sie nicht ursprünglich umfaßten. Er will die Völkerrechtsregeln hier anwenden.

92. Selosse 221 f.

Friede von Zürich 10. November 1859. M. N. R. G. I S. XVI 2. sér. S. 522 Art. 16: „Les corporations religieuses établies en Lombardie pourront librement disposer de leurs propriétés mobilières et immobilières dans le cas où la législation nouvelle, sous laquelle elles passent, n'autoriserait pas le maintien de leurs établissements.“

Frankreich-Sardinien 23. August 1860. M. N. R. G. 1. sér. XVII 2 S. 24 Art. 7: „Les collèges et tous autres établissements publics existant dans la Savoie et l'arrondissement de Nice et constitués, d'après les lois sardes, en personnes civiles, pouvant acquérir et posséder, conservent

la propriété de tous leurs biens meubles et immeubles et les sommes existant dans leurs caisses au 14 juin 1860.“

93. Preussen-Sachsen 27. Juli 1817. M. N. R. V suppl. S. 90 § 4.
Württemberg-Baden 28. Juni 1843. M. N. R. G. 1. sér. IX S. 107 Art. 10.

94. Preussen-Niederlande 26. Juni 1816. M. N. R. III S. 38
Art. XXXI.

Friede von Zürich 10. November 1859. M. N. R. G. 1. sér. XVI 2
S. 520 Art. 11: „Le nouveau gouvernement de la Lombardie reconnaît et confirme les concessions de chemins de fer accordées par le gouvernement autrichien sur le territoire cédé, dans toutes leurs dispositions et pour toute leur durée . . .“

Frankreich-Sardinien 23. August 1860. M. N. R. G. 1. sér. XVII 2
S. 24 Art. 6: „La banque établie à Annecy continuera à jouir dans la Savoie des droits et privilèges qui lui ont été concédés, à la condition de satisfaire à toutes les obligations qui lui ont été imposées.“

Art. 8: „Tout concessionnaire d'un brevet d'invention ou d'importation, accordé par le Gouvernement sarde avant le 14 juin 1860, continuera à jouir pleinement des droits qu'il lui donne dans les départements de la Savoie et des Alpes-Maritimes, jusqu'à l'expiration de la durée de la concession.“

Cession von Venetien 3. Oktober 1866. M. N. R. G. 1. sér. XVIII
S. 407 Art. X. Gleich wie im oben citierten Artikel des Zürcher Friedens.

Deutschland-Frankreich, Zusatzvertrag vom 11. Dezember 1871. M.
N. R. G. 1. sér. XX S. 855 Art. 10: „Les individus originaires des territoires cédés et ayant opté pour la nationalité allemande qui ont obtenu du Gouvernement français avant le 2 mars 1871 la concession d'un brevet d'invention ou d'un certificat d'addition, continueront à jouir de leurs brevets dans toute l'étendue du territoire français . . . Réciproquement, tout concessionnaire d'un brevet d'invention ou d'un certificat d'addition, accordé par le Gouvernement français avant la même date, continuera, jusqu'à l'expiration de la durée de la concession, à jouir pleinement des droits qu'il lui donne dans toute l'étendue des territoires cédés.“

England-Deutschland 1. Juli 1890. M. N. R. G. 2. sér. XVI S. 902
Art. IX: „Trading and mineral concessions, and rights to real property, held by companies or individuals, subjects of one Power, shall, if their validity is duly established, be recognized in the sphere of the other Power. It is understood that concessions must be worked in accordance with local laws and regulations.“

95. Vgl. Selosse S. 214 f.

96. Österreich-Sachsen 5. März 1848. M. N. R. G. 1. sér. XIV S. 74 f. Art. XVI 9—11: Rittergüter, Gerichtsherrschaften u. s. w. verbleiben den bisherigen Besitzern, aber nach Maßgabe des Rechts desjenigen Landes, in dem die Besitzungen liegen. Das Lehensrecht als privatrechtliche Norm folgt den für das übrige Privatrecht aufgestellten Normen.

97. Preußen-Sachsen 28. August 1819. M. N. R. V suppl. S. 132 Art. II 11: „Im Betreff der vorhin Statt gehabten Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit über die, nunmehr zu einem anderen Gebiete gehörigen, Grundstücke und Unterthanen bewendet es bei der bereits von beiden Seiten getroffenen Einrichtung, daß über die, durch die Grenzlinie von der vorigen Gerichtsbehörde getrennten Ortschaften oder Parzellen bloß durch einen, von der Regierung, unter deren Hoheit sothane Ortschaften oder Parzellen gelegen sind, verpflichteten und in deren Gebiete wesentlich wohnenden Gerichtshalter ausgeübt werden.“

98. Ibidem S. 131 Art. II 9: „Der Innungszwang, welcher in den durch die Landesgrenze getheilten Distrikten oder Orten bisher bestand, ist als aufgehoben anzusehen . . .“

99. Ibidem S. 132 Art. II 10. Ferner S. 134 Art. II 16: „Der Bier-, Mahl- und dergleichen Zwang . . . soll bis auf weitere Bestimmung . . . fort dauern.“

100. Bayern-Württemberg 18. Mai 1810. M. N. R. I S. 261 Art. III: „Die in den Händen der Privaten und Stiftungen befindlichen Patronatsrechte verbleiben jedoch denselben unter der Souveränität und nach den Gesetzen desjenigen Monarchen, welchem das Gebiet zugewiesen ist.“

101. Kennt der Cessionar nur Staatsschulen, so kann er die im Cessum befindlichen Privatschulen nur gegen Entschädigung aufheben. Selosse S. 214.

102. Selosse S. 192.

103. Selosse S. 206 und 213.

104. Deshalb müssen auch alle Verträge ausgeführt werden nach den Stipulationen, auf Grund deren sie entstanden. Fiore, Trattato I S. 223 und Anm. 2.

Preußen-Westfalen 28. April 1811. M. N. R. I S. 370 § 3 Art. XIX: „Le payement des dettes de l'un ou l'autre Etat, sera fait d'après la teneur des obligations, contracts, ou autres stipulations ou promesses qui leur servent de base, suivant le mode prescrit par les lois particulières de l'Etat débiteur, et sous la condition expresse que, suivant le principe énoncé à l'article IX, ci-dessus, tous les créanciers seront traités sans distinction de sujet ou d'étranger.“

Preussisches Einverleibungs-Patent vom 22. Mai 1815, betr. Sachsen. M. N. R. II S. 289: „Jedermann behält den Besitz und Genuß seiner wohl erworbenen Privatrechte.“

Cession von Schleswig-Holstein 30. Oktober 1864. M. N. R. G. 1. sér. XVII 2 S. 482 Art. 17: „Le nouveau gouvernement des duchés respectera tout droit légalement acquis par les individus et les personnes civiles dans les duchés.“

Rußland-Vereinigte Staaten von Amerika betreffend Alaska 30. März 1867. M. N. R. G. 2. sér. I S. 41 Art. VI.

105. Frankreich-Preußen 23. Oktober 1829. M. N. R. VIII S. 168 Art. VIII.

106. Friede von Lunéville 9. Februar 1801. M. N. R. VII S. 301 Art. XVI.

Preußen-Niederlande 26. Juni 1816. M. N. R. III S. 38 Art. XXIX.

Toscana-Lucca 4. Oktober 1847. M. N. R. G. 1. sér. XV S. 34. Art. VI: „ . . . il Gran Duca di Toscana garantirà a . . . l'Infante Duca attuale di Lucca il possesso e la libera disponibilità dei beni allodiali che esso abbia in quello Stato, ben inteso che rimangano soggetti alle leggi comuni alla pari di quelli di ogni altro privato possessore . . .“

Frankreich-Monaco 2. Februar 1861. M. N. R. G. 1. sér. XVII 2 S. 56 Art. 3.

Cession von Venetien 3. Oktober 1866. M. N. R. G. 1. sér. XVIII S. 411 Art. XXII: „Les Princes et les Princesses de la maison d'Autriche, ainsi que les Princesses qui sont entrées dans la famille impériale par voie de mariage, rentreront, en faisant valoir leurs titres, dans la pleine et entière possession de leurs propriétés privées, tant meubles qu'immeubles . . .“

Vertrag der Großmächte mit der Türkei vom 24. Mai 1831. M. N. R. G. 2. sér. VI S. 755 Art. V: „Sa Majesté le Sultan pourra disposer comme par le passé des propriétés Impériales dont les revenus sont perçus pour le compte de Sa Majesté ou de la famille Impériale.“ Wörtlich gleich im griechisch-türkischen Vertrag vom 2. Juli 1831. M. N. R. G. 2. sér. VIII S. 3 Art. V.

107. Dies ist die herrschende Ansicht. Calvo I S. 235.

Fiore, Trattato I S. 225: „ . . . non avendo lo Stato perdute nè la sua esistenza giuridica, nè la sua identità, non ostante la parziale diminuzione del suo territorio . . .“

Rivier, Principes I S. 217: „L'Etat cédant ou démembré conserve, malgré la diminution de son territoire qu'il subit, la plénitude de sa personnalité internationale et, dans la mesure résultant de ce qui précède, l'ensemble de ses droits et obligations vis-à-vis des autres puis-

sances.“ Ebenso Rivier, Lehrbuch S. 87. Martens-Bergbohm I S. 280. Kiatibian S. 35. Halleck I 76. Hartmann § 13. Hall § 28.

108. Vgl. Nr. 32—36.

109. Appleton S. 109 f.

110. Appleton S. 111 f. sucht mit Unrecht auf eine solche Zerstückelung die Aufteilung der allgemeinen Staatsschulden zurückzuführen. Succession in dieselben findet statt aus dem Gebiet, nicht aus der bisherigen Staatspersönlichkeit.

111. Rivier, Principes I S. 197 f.

112. Rivier, Principes I S. 216: „ . . . les traités conclus par l'Etat cédant comme tel, qui forment la catégorie de traités, tant politiques qu'économiques, auxquels on donne le nom de traités d'association, cessent d'intéresser le territoire cédé . . .“

Rivier rechnet hierher (I S. 217) Allianz- und Garantieverträge; Konsular-, Auslieferungs-, Rechtshilfeverträge; Handels-, Schifffahrts-, Niederlassungsverträge; ebenso Verwaltungsverträge (Zoll, Post, Telegraph u. s. w.). Hartmann § 13. Wildman I S. 173. Fiore, Trattato I S. 221. Fiore, Droit internat. cod. art. 83.

113. Kiatibian S. 35, 60 und an anderen Stellen.

114. Vgl. über die Verhältnisse bei Cypern und Bosnien-Herzegowina Nr. 190 und 191.

115. Rivier, Principes I S. 202: „Le traité de cession ne donne à l'acquéreur qu'un droit personnel contre le cédant.“ Per possessionem dominium quaeritur.

116. Wildman I S. 173 sagt vom Cessionar: „takes subject to all absolute or qualified alienations previously made.“

117. Protokoll vom 19. Februar 1831. M. N. R. X S. 201: „Cette protestation invoque d'abord un droit de post-limie, qui n'appartient qu'aux Etats indépendans, et qui ne saurait par conséquent appartenir à la Belgique, puisqu'elle n'a jamais été comptée au nombre de ces Etats. Cette même protestation mentionne en outre des Cessions faites à une Puissance tierce, et non à la Belgique, qui ne les a pas obtenues, et qui ne peut s'en prévaloir.“

118. Hartmann § 13. Pradier-Fodéré I S. 274. Martens-Bergbohm I S. 283. Bluntschli Art. 47. Kiatibian S. 38 f. Neumann, Eléments S. 69. Esperson in Revue de droit int. X S. 587.

119. Bluntschli Art. 47. Pradier-Fodéré I S. 274.

120. Martens-Bergbohm I S. 284. Kiatibian S. 38.
121. Kiatibian S. 103 f.
122. Kiatibian S. 106. Über die Ausnahmen von 1878 vgl. Nr. 196.
123. Fiore, Trattato I S. 221. Fiore, Droit intern. cod. art. 83. Esperson in Revue de droit int. X S. 537. Gabba, Quistioni di diritto civile S. 376. Holtzendorff, Handbuch II S. 42. Kiatibian S. 79 f. Rivier, Principes I S. 216 f.
124. Friede von Zürich 10. November 1859 zwischen Österreich, Frankreich und Sardinien. M. N. R. G. 1. sér. XVI 2 S. 537 Art. 17: „En attendant, ces traités et conventions (conclus entre l'Autriche et la Sardaigne, en vigueur avant le 1^{er} avril 1859) sont étendus au territoire nouvellement acquis par S. M. le Roi de Sardaigne.“
125. Preußen - Niederlande, Deklaration vom 17. Oktober 1867. Archives diplomatiques 1868 II S. 745: „Le gouvernement de S. M. le Roi des Pays-Bas et celui de S. M. le Roi de Prusse ayant jugé utile de constater que la convention d'extradition des malfaiteurs, conclue entre les Pays-Bas et le ci-devant royaume de Hanovre, a par suite de l'annexion de ce royaume à la Prusse, cessé d'être en vigueur, et se trouve remplacé par la convention d'extradition, conclue entre les Pays-Bas et la Prusse, le 17 novembre 1850, et par la convention additionnelle du 20 juin 1867 entre ces mêmes Etats . . .“
126. Kiatibian S. 84.
127. Kiatibian S. 89, namentlich mit Rücksicht auf den allfälligen Erwerb des Kongostaates durch Belgien.
128. Frankfurter Konferenzen, Protokoll Nr. 5 vom 21. September 1871. M. N. R. G. 1. sér. XX S. 816 f.: „A propos de l'article de l'avant-projet allemand sur la remise en vigueur des anciennes Conventions, le plénipotentiaire français annonce que son Gouvernement accepte l'extension à l'Alsace-Lorraine du Traité franco-prussien sur l'extradition et du Traité franco-badois sur l'exécution des jugements, si l'on ajoute l'application au même territoire de la Convention littéraire franco-badoise de 1865. Le comte Uxkull en référera à Berlin et exprime seulement une réserve en ce qui concerne l'arrangement sur l'exécution des jugements, qui ne lui semble pas se concilier avec la nouvelle Constitution et les lois judiciaires de l'Empire.“
- Deutschland-Frankreich, Zusatzvertrag vom 11. Dezember 1871. M. N. R. G. 1. sér. XX S. 864 Art. 18: „ . . . Il est également convenu que les dispositions de la convention franco-badoise du 16 avril 1846

sur l'exécution des jugements, du traité d'extradition conclu entre la Prusse et la France le 21 juin 1845 et de la convention franco-bavaroise du 24 mars 1865 sur la garantie réciproque de la propriété des œuvres d'esprit et d'art, seront provisoirement étendues à l'Alsace-Lorraine ...“

129. Heffter S. 218 f. Neumann, Grundrifs § 96. Martens-Bergbohm I S. 428 f. Rivier, Principes II S. 41 f.

130. Dernburg II S. 140 Anm. 4, S. 947 f.

131. Holtzendorff, Handbuch II S. 35.

132. Wildman I S. 173. Vattel II § 203. Rivier, Principes I S. 215. Hartmann § 13. Heffter S. 162.

133. I. 54 D. de R. J. 50, 17. I. 20 D. de A. R. D. 41, 1.

134. M. N. R. II S. 687 Art. III: „Les fortifications d'Huningue ayant été constamment un objet d'inquiétude pour la ville de Bâle, les hautes parties contractantes, pour donner à la Confédération helvétique une nouvelle preuve de leur bienveillance et de leur sollicitude, sont convenues entre elles de faire démolir les fortifications d'Huningue; et le gouvernement françois s'engage, par le même motif, à ne les rétablir dans aucun tems, et à ne point les remplacer par d'autres fortifications à une distance moindre que trois lieues de la ville de Bâle.“ Rivier, Principes I 216. Blumer-Morel III S. 399 f. Schweizerisches Bundesblatt 1872 II 64.

135. Wiener Kongress 1815, Schlussakte. M. N. R. II S. 421 Art. XCII: „Les provinces de Chablais et du Francigny, et tout le territoire de Savoie au nord d'Ugine, appartenant à S. M. le Roi de Sardaigne, feront partie de la Neutralité de la Suisse telle qu'elle est reconnue et garantie par les Puissances.“ Salis, Bundesrecht I Nr. 111. Wheaton II S. 272 und 355.

Vertrag vom 20. Mai 1815 zwischen Sardinien und Österreich, Frankreich, England, Preußen, Rußland. M. N. R. II S. 301 Art. VIII.

Zweiter Pariser Friede 20. November 1815. M. N. R. II S. 688 Art. III. Eine ganz ähnliche Servitut war schon in Art. 15 des Vertrags von Lausanne von 1564 festgesetzt; ebenso im Vertrag zwischen Bern und Savoyen von St. Julien 1603, von welchen Bestimmungen der Turiner Vertrag vom 16. März 1816 in Art. XXIII sagt: „Les dispositions des anciens Traités . . . auxquelles il n'est pas expressément dérogé par le présent Traité, sont confirmées.“ M. N. R. IV S. 224 Art. XXIII.

136. Cessionsvertrag zwischen Frankreich und Sardinien 24. März 1860. M. N. R. G. 1. sér. XVI 2 S. 539 f. Art. 2 (De Clercq VIII S. 34): „Il est également entendu, que S. M. le Roi de Sardaigne ne peut transférer les parties neutralisées de la Savoie qu'aux conditions auxquelles

il les possède lui-même, et qu'il appartiendra à S. M. l'Empereur des Français de s'entendre à ce sujet, tant avec les Puissances représentées au Congrès de Vienne qu'avec la Confédération Helvétique, et de leur donner les garanties qui résultent des stipulations rappelées dans le présent article.“

Kiatibian S. 55 f. sucht nachzuweisen, daß die Neutralität Hochsavoyens untergegangen sei: „... la neutralisation est une charge pour la Suisse et un avantage pour la France, qui l'a hérité de la Sardaigne.“ S. 53: Diese Servitut sei als non-sens erloschen.

Wenn auch vielleicht Zweifel zugelassen werden können bezüglich der Gültigkeit der alten bernerisch-savoyischen Verträge, und wenn auch Sardinien ein Interesse an der Neutralisation hatte, so ergibt sich die Rechtsbeständigkeit der Servitut aus folgenden Thatsachen:

1. Der Artikel 2 des Turiner Vertrags vom 24. März 1860 anerkennt die dingliche, dauernde Natur des Rechtes. Die Möglichkeit, die Sache weiterhin zu regeln, die dieser Artikel Frankreich bietet, kann natürlich dem Rechte nicht präjudizieren; zumal Frankreich einer internationalen Verständigung Schwierigkeiten in den Weg legte.

2. Die Garanten der schweizerischen Neutralität haben das Recht der Schweiz zu wiederholten Malen anerkannt. Kiatibian S. 41, 44. Holtzendorff II S. 274.

3. Als Frankreich Anstalten machte, im neutralisierten Gebiet eine Festung anzulegen, ersuchte der Schweizerische Bundesrat um Aufschluß bei Frankreich. Das Ministerium liefs am 14. Dezember 1883 durch den französischen Botschafter in Bern mitteilen: „Nous ne voyons aucune difficulté à faire connaître qu'il n'entre pas dans nos intentions d'établir un ouvrage de fortification au mont Vuache et que dans les études pour la mobilisation l'état-major français s'est attaché à respecter complètement le territoire neutralisé.“ Feuille Fédérale Suisse 1884 II p. 13. Confessus pro iudicato habetur. Genaueres über diese Verhältnisse siehe Schweizer, Geschichte der schweizerischen Neutralität S. 884 bis 934, 939—941. Blumer-Morel III S. 387 f. Kiatibian S. 38 f.

137. Blumer-Morel III S. 397—399. Rivier, Principes I S. 302. Daß die aus dem Utrechter und späteren Verträgen stammenden Fischereirechte Frankreichs in Neufundland bei einer allfälligen Cession dieses Gebiets an die Vereinigten Staaten aufrecht erhalten blieben, ist anerkannt im „Standard“ laut „Temps“ vom 25. März 1891. Kiatibian S. 57. Rivier, Principes I S. 302.

138. Auch hier sind Analogien zum Privatrecht. Dernburg, Pandekten I S. 617 f. Heffter S. 107. Martens-Bergbohm I S. 367.

139. Blumer-Morel III S. 396. Rivier, Principes I S. 302. Wheaton II S. 272.

140. Rivier, Principes I S. 296 f. So war auch das Besatzungsrecht des Deutschen Bundes in Luxemburg keine Servitut, da kein territorium dominans vorhanden war. Da der Deutsche Bund keinen Successor gefunden hat, so konnte das Besatzungsrecht nicht mehr ausgeübt werden, auch nicht vom Norddeutschen Bund mit Zustimmung der anderen ehemaligen Bundesglieder. Rivier, Lehrbuch S. 89. Rivier, Principes I S. 300.

141. Bezüglich der privatrechtlichen Verpfändungen von Fiskalgut und Fiskal-Immobiliarrechten siehe Nr. 140—146.

142. Rivier, Principes I S. 200. Aus älterer Zeit erwähnt Rivier mehrere Beispiele: Waadt 1530, Corsica 1768, Stettin und Schwedisch-Pommern 1713, Wismar 1803. Diese Verpfändungen sind heute mehr von historischer Bedeutung, da sie auf dem patrimonialen Charakter des früheren Staates beruhten. Lehrreich ist in dieser Hinsicht die Bildung der alten Republik Zürich.

143. Pradier-Fodéré I S. 277: „Assurément l'ensemble de tous ces biens (domaine public et domaine privé de l'Etat) passe activement et passivement au successeur de l'Etat annexé, incorporé, réuni ou soumis . . .“

Fiore, Trattato I S. 229: „Gli immobili di dominio pubblico devono essere considerati come parte del territorio nel quale si ritrovano, e la regola generale deve essere che ciascuno profitti dei vantaggi che possa ritrarre dalla parte assegnata ad esso nella partizione.“

Abtretung Louisianas von Frankreich an die Vereinigten Staaten von Amerika 30. April 1803. M. N. R. G. VII S. 708 Art. II: „In the cession made by the preceding article are included the adjacent islands belonging to Louisiana, all public lots and squares, vacant lands, and all public buildings, fortifications, barracks, and other edifices which are not private property.“

Fast wörtlich gleich im russisch-amerikanischen Cessionsvertrag über Alaska 30. März 1867. M. N. R. G. 2. sér. I S. 40 Art. II.

Lippe-Detmold-Schaumburg-Lippe 6. Juli 1812. M. N. R. nouv. suppl. II S. 217 Art. VI und VII.

Territorialverträge zwischen Österreich, Sardinien, Toscana, Modena und Lucca 28. November 1844. M. N. R. G. 1. sér. XV S. 19 f. Art. 6.

Cession von Savoyen und Nizza an Frankreich 23. August 1860. M. N. R. G. 1. sér. XVII 2 S. 24 Art. 4: „Le matériel, les meubles et effets mobiliers de toute nature garnissant les immeubles affectés à un service public dans la Savoie et l'arrondissement de Nice et appartenant au Gouvernement sarde, sont devenus la propriété du Gouvernement français par le fait de l'annexion.“

144. Preußen-Niederlande, Grenzvertrag 26. Juni 1816. M. N. R. III S. 98 Art. XXIX: „Les domaines de l'Etat qui pourront se trouver dans les Communes ou parties de Communes changeant de domination suivront toujours le Territoire et appartiendront au nouveau Souverain . . .“

Preußen-Sachsen 28. August 1819. M. N. R. V suppl. S. 185 f. Art. XXI 1: „Die Anstalten selbst bleiben, nebst den dazu gehörigen Gebäuden und Grundstücken, demjenigen Landesteile, unter welchem sie gelegen sind.“

145. Seloisse S. 175: „Il est évident que tout ce qui fait partie du domaine public dans les pays annexés fera également partie du domaine public en France, pourvu qu'on trouve réunies toutes les conditions qui, d'après nos lois, donnent à une chose ce caractère.“

Auch das neue Staatsrecht wird gültig in centralisierten Staaten für die neuerworbenen Domanialsachen. Die französischen Gesetze vom 22. November und 1. Dezember 1790 und vom 14. Ventôse des Jahres VII sprachen die Nichtigkeit von Veräußerungen öffentlicher Sachen aus, die in einem neuerworbenen Gebiete waren und nach der Cession verkauft wurden. Seloisse S. 177.

Daraus folgt, dafs verpfändetes Staatsgut, sofern es überhaupt einen Verkehrswert annehmen kann, als Pfandsache übergeht und die in der Verpfändung eingeschlossene Verkaufsfähigkeit ihm auch unter dem neuen Gebietsherrn bleibt.

146. Seloisse S. 175.

147. Seloisse S. 179: „... en devenant la propriété de la France, ils [biens de la couronne] perdent sans doute leur caractère de biens de la couronne mais ils conservent celui des biens du domaine public.“

148. Pradier-Fodéré I S. 277: „ . . . le domaine public, comme ce domaine est consacré à des services publics il sera centralisé entre les mains de l'Etat qui succède et auquel il va servir.“ Vgl. Dudley-Field, Projet d'un code internat. art. 22.

149. Frankreich-Vereinigte Staaten von Amerika 30. April 1808. M. R. VII S. 708 Art. II. Rheinbundstaaten 17. Oktober 1806. M. R. VIII S. 529 Art. VIII; und 12. Juni 1807. M. R. VIII S. 574 Art. X. Frankreich-Preußen 9. Juli 1807. M. R. VIII S. 667 Art. XXVI. Frankreich-Holland 11. November 1807. M. R. VIII S. 719 Art. III. Österreich-Frankreich 14. Oktober 1809. M. N. R. I S. 214 Art. VIII. Lippe - Detmold - Schaumburg - Lippe 6. Juli 1812. M. N. R. nouv. suppl. II S. 217 Art. X. Dänemark - Schweden 14. Januar 1814. M. N. R. I S. 675 Art. XXI. Pariser Friede vom 30. Mai 1814.

M. N. R. II S. 12 Art. XXXI. Bayern-Österreich 23. April 1815. M. N. R. II S. 454 f. Art. VIII. Preußen-Sachsen 18. Mai 1815. M. N. R. II S. 276 Art. VII; S. 283 Art. XXIII. Österreich-Bayern 14. April 1816. M. N. R. III S. 16 Art. XII. Kurfürst und Großherzog von Hessen 29. Juni 1816. M. N. R. III S. 71 Art. XI. Preußen-Niederlande 7. Oktober 1816. M. N. R. III S. 58 Art. XLIV. Preußen-Sachsen 28. August 1819. M. N. R. V suppl. S. 214 Art. XXX.

Cession von Florida 17. Juli 1821. M. N. R. V suppl. S. 819. Dänemark-Hannover 24. Juni 1826. M. N. R. VII S. 63 f. Preußen-Frankreich 23. Oktober 1829. M. N. R. VIII S. 170 Art. XIV. Frankreich-Sardinien 23. August 1860. M. N. R. G. 1. sér. XVII 2 S. 25 Art. 10: „Les archives contenant les titres de propriété, les documents administratifs, religieux et de justice civile relatifs à la Savoie et à l'arrondissement de Nice, qui peuvent se trouver entre les mains du Gouvernement sarde, seront remis au Gouvernement français.“

150. Preußen-Westfalen 28. April 1811. M. N. R. I S. 379 Chap. III Art. LVI: „Les titres, documens et papiers, cartes et plans, communs auxdits pays, territoires, domaines et biens cédés par Sa Majesté le Roi de Prusse, et à ceux restés en sa possession, demeureront dans les dépôts où ils se trouvent.“

Preußen-Österreich-Dänemark 30. Oktober 1864. M. N. R. G. 1. sér. XVII 2 S. 483 Art. 20. Auslieferung der in Kopenhagen befindlichen Archive der Elbherzogtümer.

Cession von Venetien 8. Oktober 1866. M. N. R. G. 1. sér. XVIII S. 410 Art. XVIII: „Les archives des territoires cédés contenant les titres de propriété, les documents administratifs et de justice civile, ainsi que les documents politiques et historiques de l'ancienne République de Venise, seront remis dans leur intégrité aux Commissaires qui seront désignés à cet effet, auxquels seront également consignés les objets d'art et de science spécialement affectés au territoire cédé.“

S. 411 Art. XVIII: Zulassung zur Kopienahme von historischen und politischen Dokumenten, die nicht ohne Schaden geteilt werden können.

Frankfurter Friede 10. Mai 1871. M. N. R. G. 1. sér. XIX S. 689 Art. 3: „Le Gouvernement français remettra au Gouvernement allemand les archives, documents et registres concernant l'administration civile, militaire et judiciaire des territoires cédés.“

Deutschland-Frankreich, Abkommen vom 26. April 1872 betreffend Teilung der Akten der Strafsburger Akademie. M. N. R. G. 1. sér. XX S. 375. Alles was sich auf Eigentum an Mobilien und Immobilien bezieht, gehört Elsaßs-Lothringen.

Preußen - Braunschweig, Teilung des Unterharz - Kondominates 9. März 1874. M. N. R. G. 2. sér. I S. 231 Art. 6.

Aufser diesen citierten Verträgen anerkennen auch alle übrigen in diesem Abschnitt angeführten Quellen die Pertinenzqualität der Archive.

151. Bayern-Würzburg 12. Juni 1807. M. N. R. VIII S. 575 Art. XII 5. Preußen-Sachsen 18. Mai 1815. M. N. R. II S. 276 Art. VII: „Là où une province ou territoire ne passe pas en entier sous la domination Prussienne, les documens qui en regardent la totalité seront remis en original aux Commissaires Prussiens, ou resteront ainsi à la Saxe, selon que la plus grande ou la plus petite partie de la dite province ou territoire aura été cédée.“

Preußen-Niederlande 26. Juni 1816. M. N. R. III S. 41 Art. XLI: „Au cas qu'une partie de Commune ou de Mairie seulement fût cédée ou échangée, les archives resteront à la partie où se trouvera le chef-lieu, à charge d'y donner accès à l'autre partie, chaque fois qu'elle en aura besoin.“ Ebenso M. N. R. III S. 58 Art. XLIV.

Deutschland-Frankreich, Zusatzvertrag vom 11. Dezember 1871. M. N. R. G. 1. sér. XX S. 854 f. Art. 8: „Les Hautes Parties Contractantes s'engagent à se restituer réciproquement tous les titres, plans, matrices cadastrales, registres et papiers des communes respectives que la nouvelle frontière a détachées de leurs anciens centres administratifs et qui se trouvent déposés dans les archives des chefs-lieux de département ou d'arrondissement dont elles dépendaient précédemment. Il en sera de même des actes et registres concernant les services publics de ces mêmes communes.“

152. Schweiz-Baden 24. Dezember 1820. M. N. R. V S. 545 Art. VI. Unteilbare Urkunden werden Gesamteigentum („Gemeingut“). Der nicht-besitzende Gesamteigentümer hat Einsicht und Kopienahme jederzeit.

153. Rußland-Österreich 3. Mai 1815. M. N. R. II S. 234 Art. XXXVI. Rußland-Preußen 3. Mai 1815. M. N. R. II S. 247 Art. XXXVIII.

Zürcher Friede vom 10. November 1859. M. N. R. G. 1. sér. XVI 2 S. 522 Art. 15: „Réciproquement, les titres de propriété, documents administratifs et de justice civile concernant le territoire cédé, qui peuvent se trouver dans les archives de l'Empire d'Autriche, seront remis aux commissaires du nouveau gouvernement de la Lombardie.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à se communiquer réciproquement, sur la demande des autorités administratives supérieures, tous les documents et informations relatifs à des affaires concernant à la fois la Lombardie et la Vénétie.“

Frankreich-Sardinien 23. August 1860. M. N. R. G. 1. sér. XVII 2 S. 25 Art. 10: „Les deux Etats s'engagent mutuellement à échanger des renseignements, des copies ou des calques, sur la demande des autorités supérieures de l'un ou de l'autre pays, pour tous les docu-

ments relatifs à des affaires concernant à la fois le royaume de Sardaigne et les territoires annexés à l'Empire.“

Wie der Zürcher Friede, so der preufsisch-österreichische Friede mit Dänemark 30. Oktober 1864. M. N. R. G. 1. sér. XVII 2 S. 483 Art. 20.

Ebenso der Cessionsvertrag über Venetien 3. Oktober 1866. M. N. R. G. 1. sér. XVIII S. 410 Art. XVIII.

Ferner der deutsch-französische Zusatzvertrag vom 11. Dezember 1871. M. N. R. G. 1. sér. XX S. 855 Art. 8.

Rufslund - Vereinigte Staaten von Amerika betreffend Alaska 30. März 1867. M. N. R. G. 2. sér. I S. 40 Art. II: „Any Government archives, papers, and documents relative to the territory and dominion aforesaid, which may now be existing there, will be left in the possession of the agent of the United States; but an authenticated copy of such of them as may be required, will be, at all times, given by the United States to the Russian Government, or to such Russian officers and subjects as they may apply for.“

154. Preußen-Sachsen 18. Mai 1815. M. N. R. II S. 276 Art. VII: „Celle des deux parties à qui passent ou restent les originaux, s'engage à en fournir à l'autre des copies légalisées.“

Kurfürst und Großherzog von Hessen 29. Juni 1816. M. N. R. III S. 71 Art. XI.

Preußen-Sachsen 28. August 1819. M. N. R. V suppl. S. 214 Art. XXX.

155. Baden-Aargau 17. September 1808. M. N. R. I S. 147 Nr. 11.

Preußen-Westfalen 28. April 1811. M. N. R. I S. 379 Art. LVI. [.]

156. Frankreich-Pfalzbayern 24. August 1801. M. R. VII S. 367 Art. VII: „Quant à ceux desdits papiers, documens et actes, qui concernent les intérêts communs des Etats de la maison Palatine, tant ceux cédés sur la rive gauche, que ceux qu'elle conserve sur la rive droite, il en sera fait à frais communs des copies collationnées qui seront remises au commissaire françois.“

Ebenso Preußen-Batavische Republik 14. November 1802. M. R. VII S. 428 Art. V.

157. Frankreich-Sardinien 23. August 1860. M. N. R. G. 1. sér. XVII 2 S. 25 Art. 10: „Réciproquement, le Gouvernement français s'engage à remettre an Gouvernement sarde les titres et documents relatifs à la famille royale de Sardaigne qui pourront se trouver dans les provinces cédées à la France.“

158. Preußen-Sachsen 28. August 1819. M. N. R. V suppl. S. 156.

159. Preußen-Westfalen 28. April 1811. M. N. R. I S. 379 f. Art. LVII. Laut Eingang des Artikels sollten auch die Gerichtsakten

geteilt werden; doch sah man davon ab, wegen deren Masse und wenigen Gebrauchs. Es sind zunächst nur auszuliefern:

„1. Les actes, livres et registres des hypothèques concernant les biens-fonds situés dans le Royaume de Westphalie, de sorte cependant que les actes, livres et registres, qui comprennent les hypothèques tant des biens-fonds situés en Westphalie que de ceux situés en Prusse, demeureront dans les dépôts où ils se trouvent, et que dans ce cas, il n'en sera délivré que des feuillets originaux, s'il se peut, ou si non, des extraits ou copies authentiques;

2. Les actes relatifs aux dépôts judiciaires et pupillaires, dont la délivrance a été stipulée . . . ;

3. Les actes de tutelle.“

160. Frankfurter Konferenzen, Protokoll Nr. 4 vom 26. Juli 1871. M. N. R. G. 1. sér. XX S. 814. Die deutschen Bevollmächtigten verlangen Herausgabe der Dokumente der Ostbahn. Die französischen bemerken, dies sei schwierig, da dieselben einer Privatgesellschaft gehören.

Das Verlangen der deutschen Bevollmächtigten war vollkommen gerechtfertigt. Nach den Vertragsstipulationen mußte Frankreich die Ostbahn in den cedierten Provinzen nach dem ihm zustehenden Rechte zurückkaufen. Was Frankreich sodann an Bahnen cedierte, waren juristisch französische Staatsbahnen und keine Privatbahnen.

161. Deutschland-Frankreich, Abkommen vom 26. April 1872 betreffend die Akten der Straßburger Akademie. M. N. R. G. 1. sér. XX S. 876: „Les dossiers personnels (individuels) seront partagés de telle façon que chaque Gouvernement obtienne ceux des fonctionnaires et employés qui se sont prononcés pour sa nationalité.“

162. Eine Ausnahme von diesem Satze findet sich fast regelmäßig bei der gegenseitigen Auflassung von Kondominaten. Diese Abweichung hat ihren Grund darin, daß bereits vor der Cession jeder Gesamthänder Eigentum am Ganzen hatte, das nur durch die konkurrierende Befugnis des andern beschränkt war. Zudem handelt es sich um so kleine Objekte, daß der gegenseitige Austausch der in den beiden Teilen belegenen Domänen praktisch belanglos ist.

Württemberg-Baden 28. Juni 1843. M. N. R. G. 1. sér. IX S. 105 Art. 3: „Es bleibt daher jedem Staate das gesamte Domanialvermögen an Eigentum, Grundfällen und nutzbaren Rechten, welche er in den vertauschten Orten besitzt, vorbehalten . . .“

Preußen-Lippe betr. Kondominat Lippstadt, 17. Mai 1850. M. N. R. G. 1. sér. XV S. 317 Art. 5: „Der fürstlich lippeschen Regierung bleibt der Fortbezug der ihr aus Lippstadt zustehenden Domanial-Intraden an Erbpachtzinsen, Grundrenten etc. unverändert vorbehalten.“

Preußen-Braunschweig betr. Kondominat im Unterharz 9. März 1874. M. N. R. G. 2. sér. I S. 280 Art. 4: „Durch die im Art. 1 geschehene Teilung des Communion-Unterharzischen Gebiets unter die Hohen contrahierenden Teile und die im Art. 2 und 3 geschehene Gebietsabtretung werden die Eigentumsrechte der Hohen Contrahenten an den in diesen Gebieten gelegenen beiderseitigen Domonialbesitzungen überall nicht berührt, diese verbleiben vielmehr jedem der Hohen contrahierenden Teile unverändert . . .

Ebenso verbleiben im gemeinschaftlichen Besitze diejenigen bebauten oder unbebauten Grundstücke innerhalb des jetzigen Communiongebietes, welche zur Zeit des Abschlusses dieses Vertrages nicht im Privatbesitz sich befinden.“

163. Preußen-Niederlande, Grenzvertrag vom 7. Oktober 1816. M. N. R. III S. 55 Art. XXXIII: „Les domaines de l'Etat, qui pourront se trouver dans les Communes ou parties de Communes, changeant de domination, suivront toujours le territoire et appartiendront au nouveau Souverain.“

Preußen-Sachsen 28. August 1819. M. N. R. V suppl. S. 147 Art. V 4: „Die Bestände in den Kreissteuerkassen der unzertheilten Kreise verbleiben derjenigen Regierung, welcher der fragliche Kreis gehört.“

5. „Da diese Vereinigung sich blofs auf die Kreis- und Stiftssteuerkassen, nicht aber auf deren Untereinnahmen, oder die Amts- und Ortseinnahmen, erstreckt, so verbleiben letztere, ohne weitere Auseinandersetzung, ungeteilt derjenigen Regierung, in deren Gebiete sie am 5. Juni 1815 belegen waren, wenn auch gleich der zu einer Amts- oder Ortseinnahme gehörige Bezirk durch die Landesabtretung geteilt worden ist.“

Preußen-Hannover 23. März 1830. M. N. R. VIII S. 262 Art. IX; S. 266 Art. XXIX.

Italienische Territorial-Verträge zwischen Österreich, Sardinien, Toscana, Modena und Lucca 23. November 1844. M. N. R. G. 1. sér. XV S. 18 Art. VI: „Rimane pure di comune assenso stabilito che gli edifizii ed altra proprietà qualunque fondiaria o mobigliare appartenente allo Stato o alla Corona debba seguire il passaggio della Sovranità nei diversi territorii cambiati, senza pregiudizio ai possessori di beni ecclesiastici o luoghi pii, e ritenuto che i beni allodiali, ove ne esistano, restano reciprocamente esclusi da tali vicendevoli cessioni.“

Preußen-Großherzogtum Hessen 3. September 1866. M. N. R. G. 1. sér. XVIII S. 355 Art. 14; S. 356 Art. 15. Beide cedieren einige Gebietsteile „mit allen Souveränitäts- und Domonialrechten“.

Selosse S. 180 nimmt an, dafs im Zweifel der cedierende Staat das im Cessum belegene Eigentum daselbst als Privateigentum behalte. Einen Beweis dafür bringt er aber nicht bei; es ist eine von den in diesem Buche nicht seltenen blofsen Behauptungen. In einer einzigen Ausnahme behält

der Cedent Eigentum im Gebiete des Cessionars, nämlich wenn es sich handelt blofs um eine Pertinenz einer ihm verbliebenen Sache.

164. Preußen-Kurfürstentum Hessen 5. Februar 1816. M. N. R. III S. 409 § 3.

Preußen-Sachsen 28. August 1819. M. N. R. V suppl. S. 167 Art. XII 10: „Ebenso verbleiben jeder der beiden Regierungen die Naturalbestände, Vorräte und Effekten aller Art, welche sich am 5. Junius 1815 in ihrem Landesteile befunden haben, und Eigentum der Regierung waren.“ S. 174 Art. XIII 1 ebenso bei Armee-Effekten.

Preußen-Hannover 23. März 1830. M. N. R. VIII S. 262 Art. IX.

Frankreich-Sardinien 23. August 1860. M. N. R. G. 1. sér. XVII 2 S. 24 Art. 4.

165. Österreich-Bayern 14. April 1816. M. N. R. III S. 17 Art. XVII.

Frankreich-Sardinien 23. August 1860. M. N. R. G. 1. sér. XVII 2 S. 24 Art. 4.

166. Cession von Venetien, Protokoll zum Friedensvertrag vom 3. Oktober 1866. M. N. R. G. 1. sér. XVIII S. 413: „La propriété des palais de l'Autriche à Rome et à Constantinople ayant anciennement appartenu à la République vénitienne demeure acquise au Gouvernement autrichien.“

167. Württemberg-Baden 2. Oktober 1810. M. N. R. I S. 298 Art. VIII: „Die Rechte und Besitzungen, welche königl. württembergischen Gemeinden, Stiftungen, Corporationen und Unterthanen in den abgetretenen Landesteilen zustehen, bleiben ungeschmälert und werden unter der Souveränität und nach den Gesetzen des neuen Regenten ausgeübt.“

Preußen-Niederlande 26. Juni 1816. M. N. R. III S. 98 Art. XXX: „Les biens, les droits réels et actions qui peuvent compéter aux Communes, Etablissements publics ou particuliers de l'une et l'autre domination, dans et sur les lieux et territoires réciproquement cédés ou échangés ou divisés, comme forêts et autres biens communaux situés dans des parties de Banlieues séparées de leurs Chefs-lieux, droit de parcours ou de vaine pâture, d'extraction de tourbe, de glandée, de glanage etc. sont maintenus et conservés.“

168. Baden-Aargau 17. September 1808. M. N. R. I S. 150 Nr. 13c: „Die Realitäten, Besitzungen und Gefälle der vormals vereinigten Stadt Lauffenburg werden überhaupt zwischen den nunmehr getrennten Städten Grofs- und Klein-Lauffenburg gleich dem Brückenzoll geteilt, und es hat erstere hieran zwei Drittel, letztere aber ein Drittel zu beziehen.

Dieser Verteilung ungeachtet solle dennoch eine jede Stadt in dem Besitze derjenigen Realitäten verbleiben, welche auf der nämlichen Rhein-

seite gelegen sind, und der andern Stadt diejenige Betreffnis hinauszahlen, worauf sie nach einer unparteiischen Schätzung verhältnismäßig zu einem und zwei Drittel Anspruch zu machen hat.“

169. Preußen-Niederlande 7. Oktober 1816. M. N. R. III S. 56 Art. XXXVI: „Lorsque des Communes ou des Banlieues de Communes seront divisées par la ligne de démarcation, l'actif et le passif de ces Communes, c'est-à-dire leurs biens communaux ainsi que leurs dettes le seront ou devront l'être dans la même proportion. Pour établir cette proportion, on prendra pour base le montant des contributions foncières et personnelles réunies . . .“

Sardinien-Genf 11. Mai 1834. M. N. R. XIII S. 151 Art. II; S. 155 Art. XVIII: „Les valeurs mobilières actives et passives qu'auraient possédées les Communes . . . seront partagées entre les fractions de ces communes dans la proportion admise pour le partage des immeubles, et dès que celui-ci aura été effectué.“

Württemberg-Bayern 28. Juni 1843. Teilung nach dem körperschaftlichen Steuerfuß. M. N. R. G. 1. sér. IX S. 106 Art. 5.

170. Sardinien-Genf 11. Mai 1834. M. N. R. XIII S. 152 Art. IV: „Les fonds appartenant exclusivement à un village ou hameau, lui seront attribués, quel que soit le territoire sur lequel ces fonds sont situés.“

S. 154 Art. XIII: „Les biens communaux qui demeureront la propriété de fractions de Communes, villages ou hameaux étrangers au territoire de la situation, seront considérés comme propriété particulière par le Gouvernement sous la juridiction duquel ils seront situés.“

171. Baden-Aargau 17. September 1808. M. N. R. I S. 150 Nr. 13 e.

172. Selosse S. 197 f. nimmt an, daß für das bei der Cession laufende Steuerjahr der status quo aufrecht erhalten bleibe, und daß die Steuern im Verhältnis der Besitzzeit geteilt werden müssen. Eine solche communio incidens findet sich aber in der Staatenpraxis nicht. Der Gebietserwerber ist im Zweifel an Steuersystem und Steuerjahr des Cedenten nicht gebunden.

173. Preußen-Kurhessen 16. Oktober 1815. M. N. R. III S. 399 Art. XXVI: „Die zur Zeit der Übergabe vorhandenen Abgaben- und Einkommen-Rückstände aller Art gehen ohne gegenseitige Liquidation auf den neuen Besitzer über.“

Preußen-Sachsen 28. August 1819. M. N. R. V suppl. S. 147 Art. V 6: „Jeder Regierung fallen übrigens sämtliche rückständige Einnahmen (worunter auch die Proprereste gehören) und Ausgaben der Obersteuereinnahme und der Steuerkassen in den Kreisen und Stiftern, aus oder in denen sie rückständig sind, ohne weitere Nachrechnung zu.“

Österreich-Bayern, Konvention vom 13. Dezember 1828. M. N. R. IX S. 70 I § 2: „Hingegen begreift die allgemeine Überweisung der Rückstände nicht blofs die bei den abgetretenen Unterthanen aushaftenden oder ihnen gebührenden Rückstände, sondern auch alle aus der Administration des abgetretenen Landes entspringenden Ansprüche der vorigen Regierung an andere Personen und umgekehrt von letzteren an erstere.“

Preußen-Hannover 23. März 1830. M. N. R. VIII S. 267 Art. XXXIII: „Alle in den gegenseitig abgetretenen Provinzen und Landesteilen noch ausstehende Gerichts- und etwanige Sporteln werden gleich den Einnahmeresten an Steuern und Domänengefällen ohne weitere Abrechnung der neuen Staatsregierung, welcher die betreffenden Behörden jetzt untergeben sind, zur Verfügung überlassen . . .“

Frankfurter Konferenzen, Protokoll Nr. 6 vom 26. September 1871. M. N. R. G. 1. sér. XX S. 818.

174. Bestehen in dem abgetretenen Gebiete Steuern in Form von Frohnen, so ist im Zweifel anzunehmen, dafs die Frohnpflichtigen von ihrer Leistung befreit sind, wenn das Staatsrecht des Cessionars diese Steuerform nicht kennt. Seloisse S. 197.

175. Seloisse S. 199 ist auch hier abweichender Meinung, gestützt auf ein französisches Urteil vom 30. August 1864. D. P. 64. 1. 350.

Gemäfs der herrschenden Praxis und auch aus juristischen Gründen mufs dies als eine Ausnahme bezeichnet werden.

176. Preußen-Sachsen 28. August 1819. M. N. R. V suppl. S. 168 Art. XII 11; S. 174 Art. XIII b 2.

177. Preußen-Sachsen 28. August 1819. M. N. R. V suppl. S. 169 Art. XII 13: „Diese gegenseitige Verzichtleistung auf Einkommerrückstände erstreckt sich auch auf die rückständigen ständischen Bewilligungen, welche diesernach jede Regierung in ihrem Gebiete, ohne Nachrechnung mit der anderen Regierung, für sich zu beziehen hat.“

178. Reitzenstein - Schönberg III, Das kommunale Finanzwesen S. 627 f., besonders S. 700 f.

179. Über das Eroberungsrecht an Staatseigentum vgl. Heffter-Geffcken S. 289 f.; ferner Pfeiffer, Das Recht der Kriegseroberung in Beziehung auf Staatscapitalien. Kassel 1823.

180. Österreich-Bayern 13. Dezember 1828. M. N. R. IX S. 69 f. I § 2: „... Ansprüche der abtretenden Regierung an einzelne Unterthanen der abgetretenen Länder oder umgekehrt der letzteren an erstere, welche nicht aus der vorigen Administration des abgetretenen Landes, sondern

aus anderen, auf die Verwaltung des abgetretenen Landes keinen Bezug nehmenden Kontrakten und Rechtstiteln hervorgehen, in besagter Überweisung nicht begriffen sind, und unverrückt bleiben.“

Frankreich-Sardinien 23. August 1860. M. N. R. G. 1. sér. XVII 2 S. 27 Art. 15: „Le Gouvernement français tiendra compte au Gouvernement sarde des sommes restant à rembourser par provinces, arrondissements, communes et établissements de bienfaisance de la Savoie et de l'arrondissement de Nice, sur les prêts qui leur ont été faits par la caisse de dépôts et prêts de Sardaigne.“

Cession von Schleswig-Holstein, Protokoll vom 1. April 1865. M. N. R. G. 1. sér. XVIII S. 2 Art. IV: „Les sommes dues au trésor danois par des employés ou des particuliers des Duchés et provenant tant de prêts faits par la couronne danoise à des communes ou à des charges publiques (Beamten-Stellen) des Duchés, que de ventes de propriétés de l'Etat situées dans ces Duchés, ainsi que les intérêts et les capitaux payés sur ces créances depuis le commencement de l'exécution fédérale, resp. depuis le commencement des hostilités, en tant que les intérêts et capitaux ne sont pas déjà rentrés dans le trésor danois, reviennent au Danemark.“

Frankfurter Konferenzen, Protokoll Nr. 1 vom 6. Juli 1871. M. N. R. G. 1. sér. XX S. 807: „*Créances privées du Trésor* . . . il existe certaines créances qui, à raison de leur caractère essentiellement privé, en quelque sorte personnel, sont absolument distinctes de celles que le changement de souveraineté emporte avec lui. Tel est notamment le cas pour des avances faites à des industriels français établis dans les territoires cédés, en vertu de la loi du 1^{er} août 1860, et dont une portion n'est pas encore remboursée. Pour les dettes de cette nature, le Trésor français a conservé tous ses droits et il entend les revendiquer, le moment venu, contre ses débiteurs privés. Une réserve expresse est devenue nécessaire à ce sujet, parce que quelques-uns de ceux à qui des avances ont été faites en 1860 paraissent avoir été prévenus qu'ils auraient à se libérer entre les mains du fisc allemand.“

Frankfurter Konferenzen, Protokoll Nr. 6. vom 26. September 1871. M. N. R. G. 1. sér. XX S. 818. Vorschüsse an Industrielle (vgl. Protokoll Nr. 1 S. 807): „*Créances privées du Trésor* . . . Le plénipotentiaire français explique que, dans la pensée de son Gouvernement, il ne s'agit nullement de dettes publiques, impôts ou contributions, pour lesquelles le Traité de paix a consacré le principe général de subrogation au profit de l'Empire, mais bien de créances privées absolument étrangères à la question de souveraineté; que, le droit de recouvrement par la France étant reconnu pour les prêts aux industriels, on ne peut pas exclure des créances ayant le même caractère et une origine semblable . . .

Le plénipotentiaire allemand fait observer que ses instructions ne

lui permettent pas d'accepter un texte embrassant autre chose que les créances provenant des avances remboursables susmentionnées.“

Selosse S. 180 f.

Über die öffentlichen Kreditinstitute, welche der Staat errichtet zur Kreditgewährung an kommunale Korporationen, vgl. Reitzenstein-Schönberg III S. 747 f.; so die französische caisse des dépôts et consignations, die italienische cassa dei depositi e dei prestiti und der deutsche Reichs-Invalidenfonds.

181. Frankreich - Österreich, Zürcher Friede vom 10. November 1859. M. N. R. G. XVI 2 S. 520 Art. 11: „Les paiements qui restent à faire sur la somme due à l'Etat par les concessionnaires en vertu du contrat du 14 mars 1856, comme équivalent des dépenses des dits chemins de fer, seront effectués intégralement dans le trésor autrichien.“

182. Preussen - Hannover - Kurhessen - Braunschweig, Liquidation Westfalens 29. Juli 1842. M. N. R. G. 1. sér. III S. 420 Art. 21. Jede Regierung behält die bei ihr sich vorfindenden Abgaben- und Domanal-Rückstände.

183. Preussen-Sachsen 28. August 1819. M. N. R. V suppl. S. 175 f. Art. XIII 4. Kosten des Festungsbaues von Torgau und Wittenberg. In der Einleitung des Artikels übernimmt Preussen alle auf diese Bauten bezüglichen Schulden. „Die etwanigen aus fiskalischen Kassen zu diesem Behuf geleisteten Vorschüsse, sowie überhaupt die königlich sächsischen Kassen dieserhalb zustehenden Forderungen hingegen werden als aufgehoben angesehen und für erloschen erachtet.“

184. Preussen - Österreich - Dänemark, Friede vom 30. Oktober 1864. M. N. R. G. 1. sér. XVII 2 S. 480 Art. 14: „En outre, seront remis aux duchés: 1° Le dépôt affecté à l'amortissement des bons du trésor (Kassenscheine) holsteinois; 2° Le fonds destiné à la construction des prisons; 3° Les fonds des assurances contre l'incendie; 4° La caisse des dépôts; 5° Les capitaux provenant de legs appartenant à des communes ou des institutions publiques dans les duchés; 6° Les fonds de caisse (Kassenbehalte) provenant des recettes spéciales des duchés et qui se trouvaient, bona fide, dans leurs caisses publiques à l'époque de l'exécution fédérale et de l'occupation de ces pays. Une commission internationale sera chargée de liquider le montant des sommes susmentionnées en déduisant les dépenses inhérentes à l'administration spéciale des duchés.“

185. Preussen-Sachsen 28. August 1819. M. N. R. V suppl. S. 159 Art. X c 1 3a.

186. Frankfurter Konferenzen, Protokoll Nr. 2 vom 13. Juli 1871. M. N. R. G. 1. sér. XX S. 811. *Fonds communaux*: „Les pléni-

potentiaires français confirment l'assurance officielle qu'ils ont déjà donnée à ce sujet; ils annoncent que les éclaircissements fournis en dernier lieu ne permettent pas de douter que les fonds qui viennent d'être spécifiés constituent une dette d'Etat de la nature de celles dont le § 1^{er} de l'article 4 du Traité de paix détermine le remboursement; ils sont donc autorisés à inscrire, le moment venu, dans le Protocole final, une déclaration portant que tous les fonds communaux versés au Trésor seront restitués, après apurement par la commission de liquidation."

187. Baden-Aargau 17. September 1808. M. N. R. I S. 147 f. Nr. 12 f.
Preußen-Niederlande 7. Oktober 1816. M. N. R. III S. 56 Art. XXXVI.
Sardinien-Genf 11. Mai 1834. M. N. R. XIII S. 151 Art. II: „Les biens qui . . . seront considérés comme étant la propriété de la Commune en général, seront partagés entre les deux fractions de cette Commune dans la proportion de leur population respective . . .“

188. Baden-Aargau 17. September 1808. M. N. R. I S. 150 Nr. 13 d: „Nach eben diesem Maaßstabe sollen die zur Zeit der Trennung beider Städte bestandenen städtischen Aktiv- und Passiv-Capitalien geteilt, hieran jedoch einer jeden Stadt, insofern es thunlich ist, diejenigen dieser Capitalien zugewiesen werden, welche bei Schuldnern der nämlichen Rheinseite anliegen, oder von welchen die Gläubiger sich auf der nämlichen Rheinseite befinden.“

189. Hannover-Oldenburg 4. Februar 1817. M. N. R. III S. 395 Art. XXXVI: „Die Armenfonds und Mittel werden in den geteilten Kirchspielen Damme, Neuenkirchen und Goldenstedt nach Verhältnis der Unterthanen, welche der einen, zu denjenigen, welche der anderen Landesherrschaft zugefallen sind, geteilt.“

190. Zur Teilung von Stiftungen vgl. die Verträge zwischen Preußen und Sachsen vom 27. Juli 1817 (M. N. R. V suppl. S. 27 f.); 28. August 1819 (M. N. R. V suppl. S. 117 f.); 4. April 1825 (M. N. R. VI 2 S. 714 f.); 27. September 1825 (M. N. R. VII S. 494 f.); 6. Dezember 1825 (M. N. R. VII S. 441 f.); 28. Dezember 1825 (M. N. R. VII S. 447 f.). Wegen der detaillierten und weitschweifigen Redaktion dieser Verträge ist es nicht thunlich, die bezüglichen Stellen im Wortlaut wiederzugeben.

191. Preußen-Sachsen 4. April 1825. M. N. R. VI 2 S. 790 Art. XV 5; 27. September 1825. M. N. R. VII S. 451 f. Art. I 3a. Benefizien, die sich auf ein Gymnasium oder eine Universität beziehen.

Preußen-Hannover 23. März 1830. M. N. R. VIII S. 279 Art. LXX: „Auch in Betreff der für eine abgetretene Provinz oder Landesteil allein gehörigen und daher mit dieser auf die neue Staatsregierung übergangenen Stiftungen und öffentlichen Anstalten . . .“

192. Preußen-Sachsen 27. Juli 1817. M. N. R. V suppl. S. 33 f. § 12 I: „Solche Stiftungen, die an einem bestimmten Orte dergestalt ihren unveränderlichen Sitz haben, daß an diesem Orte der Hauptzweck der Stiftung in Erfüllung geht, z. B. Kirchen, Schulen, Universitäten, Erziehungs-, Versorgungs-, Kranken- und Siechenhäuser u. s. w., folgen jederzeit der Landeshoheit des Orts, wo sie ihren Sitz haben.“

II. „Rücksichtlich der Stiftungen, bei welchen dieser Fall nicht eintritt, z. B. der Stiftungen zu Ausstattung armer Mädchen, zu Unterstützung armer Wittwen, zu Stipendien oder Freitischen . . . entscheidet sich die Frage, welcher Landeshoheit sie zu folgen haben, nach dem Domicilium der zur Teilnahme an dem Zwecke der Stiftung principaliter Berufenen, mit Rücksichtnahme auf den Ort, wo sich die Fonds der Stiftungen befinden, insoweit sie nicht aus aufkündbaren oder in fundis publicis angelegten Capitalien oder barem Gelde, Pretiosen, oder dergleichen beweglichen Effecten bestehen.“

193. Baden-Aargau 17. September 1808. M. N. R. I S. 151 Nr. 14. Teilung des Kirchen- und Stiftungsvermögens wie die des Gemeindevermögens.

Preußen-Sachsen 27. Juli 1817. M. N. R. V suppl. S. 27 f. Dieser Vertrag enthält die grundlegenden Principien für die späteren Verträge beider Staaten in dieser Materie.

Preußen-Sachsen 28. Dezember 1825. M. N. R. VII S. 447 f.

Dänemark - Hannover 24. Juni 1826. M. N. R. VII S. 65 f. § 24 f. Lauenburgische Predigerwitwenkasse, Stipendien.

194. Preußen-Sachsen 28. August 1819. M. N. R. V suppl. S. 187 Art. XXI 9: „Das . . . nach Abzug der Passivorum, bei der Armenshaushauptkasse verbleibende Aktivvermögen wird zwischen Sachsen und Preußen, nach einem, mit Rücksicht auf die Bevölkerung der Gebiets- teile, für welche die befraglichen Anstalten bestimmt waren . . . festgesetzten Maßstabe, abgeteilt.“

Ebenso S. 206—210 Art. XXVII 12—15: Allgemeiner Schulfonds; Schullehrerbesoldungskasse; Priester-Witwen- und Waisenstiftung u. s. w. Ferner M. N. R. VI 2 S. 716 Art. IV; S. 726 f. Art. XI—XIX.

195. Preußen-Sachsen 4. April 1825. M. N. R. VI 2 S. 715 Art. III: „Die Fonds der Buderischen Stiftung für arme Wenden werden nach dem Verhältnis der Volkszahl in der Ober- und Niederlausitz und im Amte Stolpen . . . geteilt.“

196. Preußen-Sachsen 4. April 1825. M. N. R. VI 2 S. 714 Art. I: „Das Vermögen der zur Unterstützung armer Predigerwitwen bestimmten Carpзовischen und Pistorisschen Stiftungen wird nach der Anzahl der Predigerstellen in den beteiligten Provinzen geteilt.“

197. Sachsen-Preußen 28. Dezember 1825. M. N. R. VII S. 450 Art. I 2 c.

198. Ibidem S. 448 Art. I 1.

199. Ibidem S. 450 Art. I 2 c.

200. Sachsen-Preußen 27. Juli 1817. M. N. R. V suppl. S. 90 § 4. Kollaturrechte und Freistellen an den drei Fürstenschulen werden nur von und an Unterthanen des Landesteils vergeben, wo die Schule ist.

Sachsen-Preußen 28. August 1819. M. N. R. V suppl. S. 185 Art. XX. Soldatenknaben-Institut Annaburg.

201. Sachsen-Preußen 28. August 1819. M. N. R. V suppl. S. 180 Art. XVII 1: „ . . . zwischen beiden Regierungen, nach dem bei der erbländischen Brandversicherungs-Anstalt am 5. Junius 1815 stattgehabten Verhältnis der gesamten Beiträge, oder der damit übereinstimmenden gesamten Assekurationssumme des Königreichs und des Herzogtums Sachsen, geteilt werden.“

202. Appleton S. 90 f.

203. Appleton S. 90 f.

204. Fürst Bismarck erklärte es als Völkerrecht, daß die von der Türkei losgetrennten Staaten in die Handelsverträge der Pforte mit dem Ausland succedierten. In dieser allgemeinen Fassung dürfte dies kaum richtig sein; jedenfalls muß aber dann a fortiori angenommen werden, daß eine Schuldensuccession stattfindet. Der Berliner Kongress hat diese auch überall durchgeführt; ebenso bei der Cession von Volo und Larissa an Griechenland durch die Türkei, welcher Akt eine Ausführung der Berliner Stipulationen war. Vgl. Kiatibian S. 118.

205. M. N. R. I S. 668 f. Art. VI; und M. N. R. VI 1 S. 133 f.

206. M. N. R. II S. 336 f. Art. VIII b: „Die herzoglich Nassauischen Staats- und Kammerkassenschulden sollen nach Konstatierung der auf den Staats- und Kammerkassen am 31. Dezember 1814 haftenden Schuldenmasse nach Verhältnis des reinen Revenuenbetrags, welcher aus den abgetretenen Territorien in die Central-, Staats- und Kammerkassen nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor dem Jahre 1812 geflossen ist, . . . zwischen beiden Paciscenten geteilt werden.“

c: „Die Nassau-Oranischen Staats- und Kammerschulden werden nach eben diesem Maßstabe . . . unter den beiden Paciscenten geteilt.“

207. M. N. R. V suppl. S. 140 f. Art. IV f.

208. M. N. R. VII S. 48 f., besonders S. 52.

209. Bluntschli Art. 48. Appleton S. 95. Richtig Wagner, Staatsschulden S. 50. Calvo I S. 249. Bianchi, Storia documentata, vol. 8 p. 636, Dépêche confidentielle du général Dabormida, ministre des affaires étrangères à Turin, à l'ambassadeur sarde à Paris: „Elle supportera également une portion de l'emprunt autrichien de 1854, fixée à quarante millions de florins, argent de convention.“

Friede von Zürich 10. November 1859. M. N. R. G. 1. sér. XVI 2 S. 519 Art. 7: „Le nouveau gouvernement de la Lombardie . . . supportera également une portion de l'emprunt national de 1854, fixée entre les Hautes Parties contractantes à quarante millions de florins . . .“

Bei diesem Anlaß mag erwähnt werden, daß im Protokoll des Wiener Kongresses vom 16. Januar 1815 (Klüber Bd. V S. 171 f.) Österreich für die Abtretung des Veltlins an die Schweiz die Bedingung stellte, daß dasselbe einen Teil der Schulden des Königreichs Italien übernehme.

210. M. N. R. G. 1. sér. XVI 2 S. 540 Art. 4: „Une ou plusieurs commissions mixtes seront chargées d'examiner et de résoudre, dans un bref délai, les diverses questions incidentes auxquelles donnera lieu la réunion, telles que la fixation de la part contributive de la Savoie et de l'arrondissement de Nice (circondario di Nizza) dans la dette publique de la Sardaigne, et l'exécution des obligations résultant des contrats passés avec le Gouvernement sarde, lequel se réserve toutefois de terminer lui-même les travaux entrepris pour le percement du tunnel des Alpes (Mont Cenis).“ Vgl. französisches Dekret vom 21/22. Dezember 1860 Art. 1. Dalloz, I. G. 1860 4 158.

Frankreich-Sardinien, Konvention vom 28. August 1860. M. N. R. G. 1. sér. XVII 2 S. 28 Art. 1: „La part contributive de la Savoie et de l'arrondissement de Nice dans la dette publique de Sardaigne est fixée. . . à quatre millions cinq cent mille francs de rentes sardes cinq pour cent.

Les intérêts de ces rentes courront, au profit de la Sardaigne, à partir du 14 juin 1860.“

211. M. N. R. G. 1. sér. XVII 2 S. 477 Art. 8: „Pour atteindre une répartition équitable de la dette publique de la monarchie danoise en proportion des populations respectives du royaume et des duchés, et pour obvier en même temps aux difficultés insurmontables que présenterait une liquidation détaillée des droits et prétentions réciproques, les hautes parties contractantes ont fixé la quote-part de la dette publique de la monarchie danoise qui sera mise à la charge des duchés, à la somme ronde de vingt-neuf millions de thalers (monnaie danoise).“

212. Vertrag vom 15. September 1864. M. N. R. G. 1. sér. XVIII S. 25 Art. 4: „L'Italie se déclare prête à entrer en arrangement pour

prendre à sa charge une part proportionnelle de la dette des anciens Etats de l'Eglise.“

Näheres im Schlufsprotokoll vom 31. Juli 1868. M. N. R. G. 1. sér. XVIII S. 29 f.

213. Österreich-Frankreich 24. August 1866. M. N. R. G. 1. sér. XVIII S. 415 Art. 2.

214. Vertrag der Großmächte mit der Türkei vom 24. Mai 1881. M. N. R. G. 2. sér. VI S. 756 Art. X: „La Grèce devra supporter une part de la dette publique Ottomane proportionnelle aux revenus des territoires cédés.“

Wörtlich gleich im griechisch-türkischen Vertrag vom 2. Juli 1881. M. N. R. G. 2. sér. VIII S. 4 Art. X.

215. So Hannover-Oldenburg, Vertrag vom 4. Februar 1817. M. N. R. III S. 382 Art. IX.

216. M. N. R. G. 1. sér. IX S. 106 Art. 4. Die gegenseitig cedierten Orte werden von den bisher darauf lastenden Landesschulden beidseitig befreit.

217. M. N. R. IV S. 150 f. Art. III. Die pommersche Schuld geht auf Preußen über: „ . . . sont exceptées toutes dettes qui précédemment à la charge de la Chambre royale de Poméranie, auraient été transférées en dette Suédoise, du consentement des Etats du Royaume de Suède.“

218. Ghillany I S. 509.

219. M. N. R. G. 1. sér. XV S. 18 Art. VI: „Sua Altezza Reale il Duca di Modena facendo però una speciale eccezione al debito sul futuro suo Ducato di Guastalla iscritto nei registri del Monte già Napoleone, acconsente di assumere in luogo del Duca di Parma il soddisfacimento della parte di detto debito non estinta all' epoca della riversione a tenore di quanto il Congresso di Vienna al § 97 e le successive Commissioni stabilirono a carico dei legittimi possessori.“

220. Hall § 27, 28. Bluntschli Art. 48, zum Teil mit unrichtigen Beispielen, wie oben nachgewiesen; zudem macht er den Unterschied zwischen droit de contribution und droit de poursuite nicht. Hartmann § 18 läßt allgemeine Schulden nur übergehen, wenn sie dinglich auf das Cessum radiziert sind. Pradier-Fodéré I S. 275: „ . . . le nouvel Etat n'est pas tenu en général des obligations non locales de l'Etat dont il s'est détaché. Tel est du moins le principe, mais il peut être modifié dans l'application par les clauses des traités.“

221. Appleton S. 95 polemisiert dagegen.

222. Appleton S. 92 f. Die negative Theorie basiert meistens auf der Voraussetzung der Singularsuccession, wonach Cession Veräußerung eines Vermögensstückes ist. Nur Dismembration ist ein Teilungsgrund für diese Theorie. Diese Behauptungen sind eine Folge des Mangels der Unterscheidung von Teilung und Geltendmachung, der auch Bluntschli (Art. 48; vgl. Nr. 220) zu seinen unrichtigen Behauptungen verführt zu haben scheint.

Chrétien (Journal de droit international privé, 1886 S. 748 Anm.) kommentiert den Entscheid eines italienischen Gerichtes und tadelt den von demselben gebrauchten Ausdruck „successione a titolo universale“, da der Cedent weiter existiere. Aus solchen Mißverständnissen — Verwirrung von privatrechtlicher und völkerrechtlicher Universalsuccession — die hervorragenden Autoren passieren, ersieht man den Mangel eines durchgebildeten Begriffsystems im Völkerrecht.

Appleton S. 107, 111.

Die negative Theorie operiert überhaupt mit unrichtigen Analogien aus dem Privatrecht, wie Appleton S. 104 f. richtig bemerkt. Man findet wohl civilistische Worte, aber keine civilistische Schärfe.

223. Vgl. Appleton S. 105 f.

224. Selosse S. 273. Bulmerincq S. 198. Heffter S. 162. Corsi S. 41: „... dal 1815 in poi con espresse clausole dei trattati di pace fu sempre riconosciuto il principio che lo Stato novello è obbligato a conservare, a suo carico, una porzione del debito contratto dall' antico.“

Rivier, Principes I S. 214. Martens-Bergbohm I S. 284. Fiore, Trattato I S. 226. Die Monographien von Appleton, Cabouat und Selosse stehen ebenfalls auf dem Boden unserer Theorie. Selosse S. 168 f. Cabouat S. 176. Juristisch die Succession in Staatsschulden zu begründen, wurde zuerst versucht von Appleton; was bisher darüber geschrieben, war höchstens Aneinanderreihung von stets denselben wenigen Fällen (1859, 1866, 1871), hie und da einige juristische Unklarheiten, die zu entsprechenden Resultaten führten. Gerade die Schuldensuccession ist eine eminent wichtige Frage, da sie mit dem Staatskredit eng zusammenhängt.

225. In diesem Sinne ist es jedenfalls auch aufzufassen, wenn Selosse S. 168 und 169 schreibt: „D'abord les dettes d'un Etat doivent être considérées comme hypothéquées sur son territoire; si on détache une portion de ce territoire, la part de dette qui y est attachée, la suivra entre les mains de son nouveau souverain. En second lieu ces dettes ont été contractées dans un but d'intérêt général et ont servi à réaliser des améliorations dont les pays annexés ont profité dans le passé et dont ils profiteront peut-être encore dans l'avenir.“

226. Hall S. 95 f. betrachtet die Staatsschulden als persönliche Obligationen und stellt deshalb Abtretung und Losreißung einander gleich.

227. Die Staatsverträge, sowie die Autoren sprechen stets von einer Succession des Cessionars; man wird, wo der Wortlaut auch nicht ganz klar ist, nie die eigentümliche Auffassung von Appleton unterstellen.

Selosse S. 169 begründet die Succession des Cessionars statt des Cessums folgendermaßen: „. . . l'annexion ne doit pas empirer leur (des pays annexés) condition: comme ils sont actuellement obligés de contribuer au paiement de la dette française, il est de toute justice que, par compensation, on les décharge de la part pour laquelle ils figuraient dans la dette publique de leur ancienne patrie.“

228. Appleton S. 114 f.: „Nous croyons préférable de la laisser à la charge exclusive de la province annexée. C'est celle-ci que nous voulons voir contribuer à la dette, ce n'est pas le pays annexant lui-même.“

S. 118: „La portion de dette dont se trouve dégrevée la puissance démembrée pèse sur les provinces qui lui seront arrachées, et non pas sur la puissance cessionnaire, voilà notre thèse.“

229. Cabouat S. 176: „Tout démembrement de territoire doit être suivi d'une division de la dette publique entre les pays détachés et la fraction de l'Etat qui conserve son autonomie.“

230. Verrier, De la circonscription et du nom des communes. Besonders S. 551—577.

231. Bei Gemeinden liegt ein Verwaltungs- oder Gesetzgebungsakt des Staates vor, kein Vorgang inter pares. Die Kommunalkörper succedieren überhaupt nicht in gleicher Weise wie die Staaten. Sie haben nur die ihnen vom Staate verliehenen Kompetenzen und territorialen Grenzen. Sie können diese nicht mit ihrem Willen erweitern wie der Staat. Billigkeitsgründe bestimmen denselben, einer Kommune nicht die Schulden einer anderen zu oktroyieren. Die Staaten aber erwerben vermöge ihres freien, souveränen Willens Gebiet. Sie müssen deshalb auch die Lasten tragen. Das erworbene Gebiet aber hat Rechte gegen seinen neuen Herrn nur als von diesem verliehen. Ein Recht auf eine Sonderstellung in den allgemeinen Schulden hat dasselbe nicht.

232. Damit es zu keiner Schuldenkumulation auf dem Cessum käme, hat Appleton ein scharfsinniges System ausgeklügelt (S. 55 f., besonders S. 60). Das Cessum wird von den Lasten des Cessionars in dem Verhältnis befreit, als die Amortisierung der dem Cessum vom Cedenten

zugefallenen Schulden die vom Cessionar in dem erworbenen Gebiet erhobenen Steuern u. s. w. beanspruchen würde.

233. Appleton S. 139: „L'Etat cessionnaire ne devient donc aucunement débiteur, aucune confusion n'est possible, et il reste créancier pour la même somme qu'auparavant.“ „Seulement cette créance sera payée par deux débiteurs: l'Etat démembré et la province annexée, chacun pour partie.“

234. Selosse S. 171: „L'Etat démembré se trouve être débiteur de la France elle-même. Après l'annexion sa dette s'éteint par confusion jusqu'à concurrence de la part pour laquelle les pays annexés y figuraient. La France devra donc déduire cette part de sa créance totale. Cette déduction se fera au moment de la fixation de la part contributive des pays annexés dans la dette publique de l'Etat démembré.“

235. Selosse S. 171 f.

236. Baden-Grossherzogtum Hessen, Vertrag vom 8. September 1810. M. N. R. I S. 281 Art. III.

Frankreich-Westfalen, Vertrag vom 10. Mai 1811. M. N. R. I S. 354 Art. XIII: „ . . . les dettes dans ce dernier cas devant être partagées entre les deux Etats, en même raison que la population de ces provinces l'est elle-même.“ Ebenso Art. XIV.

Hannover-Oldenburg, Vertrag vom 4. Februar 1817. M. N. R. III S. 382 Art. IX: „ . . . einen Anteil, welcher nach Verhältnis der jetzigen Gesamtbevölkerung des Fürstentums Osnabrück zu den davon getrennten 5000 Mitbürgern berechnet wird.“

Österreich-Preußen-Dänemark, Vertrag vom 30. Oktober 1864. M. N. R. G. 1. sér. XVII 2 S. 477 Art. 8: „Pour atteindre une répartition équitable de la dette publique de la monarchie danoise en proportion des populations respectives du royaume et des duchés . . .“

Fiore lehnt die Verteilung nach der Bevölkerung ab, Trattato I S. 226 Anm. 2: „Il criterio della popolazione non sarebbe esatto perchè non è il numero, ma la ricchezza pubblica che può dare una base più giusta pel riparto del debito.“

Ebenso Appleton S. 142.

237. Bayern-Württemberg, Vertrag vom 18. Mai 1810. M. N. R. I S. 261 Art. VI.

Grossherzogtümer Hessen-Frankfurt, 7. April 1813. Mittel aus Schatzungsfufs und Bevölkerung. M. N. R. III S. 245 Art. II.

Ebenso der Kieler Friede vom 14. Januar 1814. M. N. R. I S. 668 Art. VI: „Comme la totalité de la dette de la monarchie Danoise repose aussi bien sur le royaume de Norvège que sur les autres parties du

royaume, le Roi de Suède, souverain de la Norvège, s'engage de se charger d'une partie de ces dettes, proportionnée à la population et aux revenus de la Norvège.“

Preußen - Sachsen, Vertrag vom 18. Mai 1815. M. N. R. II S. 277 Art. IX: „... la dette sera à la charge des deux gouvernemens dans la proportion de la part de ces revenus que chacun d'eux percevra.“

Der preufsisch-sächsische Vertrag vom 28. August 1819, der die Succession am genauesten regelt, nimmt auch die Steuerverhältnisse zum Maßstab. M. N. R. V suppl. S. 141 Art. IV 2: „Bei Abtheilung dieser Steuerkreditschulden wird, in Folge der, über den an Preußen gekommenen Anteil der Steuereinkünfte gepflogenen Berechnungen, der, über den darnach anzunehmenden Maßstab, stattgefundenen Unterhandlungen . . . das Verhältnis von einem Drittel für das Herzogtum und zwei Dritteln für das Königreich Sachsen angenommen . . .“ Dieser Maßstab beherrscht das gesamte Verteilungswesen des Vertrages.

Vertrag der Großmächte mit der Türkei vom 24. Mai 1881. M. N. R. G. 2. sér. VI S. 756 Art. X; und griechisch-türkischer Vertrag vom 2. Juli 1881. M. N. R. G. 2. sér. VIII S. 4 Art. X.

Rivier, Principes I S. 214. Fiore, Trattato I S. 226: „... se si trattasse di debiti ordinari, dovrebbero essere ripartiti in proporzione delle imposte pagate dalle diverse parti del territorio.“

In der französischen Verwaltungspraxis werden bei Teilung von Kommunalkörpern deren Schulden im Verhältnis der Steuererträge der Teile geteilt. Appleton S. 129 f.

238. Rivier, Lehrbuch S. 87. Dagegen Appleton S. 141 f.

239. Baden-Aargau, Vertrag vom 17. September 1808. M. N. R. I S. 150 Nr. 13d: „Nach eben diesem Maßstab sollen die zur Zeit der Trennung beider Städte bestandenen städtischen Aktiv- und Passiv-Kapitalien geteilt, hieran jedoch einer jeden Stadt, insofern es thunlich ist, diejenigen dieser Kapitalien zugewiesen werden, welche bei Schuldern der nämlichen Rheinseite anliegen, oder von welchen die Gläubiger sich auf der nämlichen Rheinseite befinden.“ Hier ist dieser Verteilungsmaßstab nur in zweiter Linie angewandt, und ferner handelt es sich um Kommunalvermögen.

Frankreich-Österreich, 10. November 1859. M. N. R. G. 1. sér. XVI 2 S. 519 Art. 8: „Les titres de créance des sujets autrichiens entreront de préférence dans la quote-part de l'Autriche qui transmettra au nouveau gouvernement de la Lombardie des tableaux spécifiés de ces titres.“

Auch hier ist dieser Maßstab nur subsidiär angewandt. Er ist

praktisch bei substantzieller Teilung von auf den Namen lautenden Forderungen gegen den Staat.

240. Appleton S. 148.

241. Appleton S. 147.

242. Dernburg, Pandekten II S. 147.

243. Cession ist durchaus nicht eine Zerstückelung mit daraus folgender Dualität der Rechtsobjekte. Niemand kann sich selber erben. Appleton S. 148 f.

244. Dänemark-Schweden, Konvention vom 8. November 1822 (in Ausführung des Kieler Friedens vom 14. Januar 1814). M. N. R. VI 1 S. 134 Art. I: „S. M. le Roi de Suède et de Norvège s'engage en sa qualité de souverain de ce dernier royaume à faire payer dans six mois la somme d'un million sept-cent mille écus de banque de Hambourg. Par ce paiement, la somme que le royaume de Norvège a à payer au Danemarc tant en capital qu'en intérêts, sera regardée comme amortie.“

Vgl. auch den dänisch-hannoverschen Recefs vom 24. Juni 1826. M. N. R. VII S. 52 § 8.

Im Cessionsvertrage vom 24. März 1860 übernahm Frankreich für Savoyen und Nizza eine Quote der sardinischen Schuld; bestätigt in der Konvention vom 23. August 1860. M. N. R. G. 1. sér. XVII 2 S. 23 Art. 1: „En conséquence, le Gouvernement français s'engage à remettre au Gouvernement sarde des titres de rentes sardes cinq pour cent, montant à quatre millions cinq cent mille francs, à prendre sur les titres de rentes semblables qui lui ont été remis en exécution du Traité de Zurich.“

245. Appleton S. 149 f.

246. Dernburg, Pandekten II S. 146 Anm. 2. 1. 2 C. de her. vel act. vend. 4, 39.

247. Principiell können die Gläubiger sich nicht an das Cessum halten, auch sofern es eine selbständige Vermögensperson bleibt. Appleton S. 151 dagegen läßt primär immer das Cessum haften. „Cependant, comme ils sont créanciers du pays amoindri, et que celui-ci a lui-même un recours contre son ancienne province, il faut accorder tout au moins aux créanciers l'action oblique consacrée par l'article 1166 du Code civil français. Exerçant l'action de leur débiteur, ils pourront, s'ils le veulent, faire payer à la province cédée la somme déterminée par le droit de contribution.“

Diese actio obliqua ist eine Singularität des französischen Rechts und kann also nur bei Staaten in Betracht kommen, in denen der

Code civil oder materiell gleiche Normen über diesen Punkt maßgebend sind.

248. Appleton S. 152: „Pour une partie, les sommes qu'ils ont prêtées ont été dépensées sur la province perdue. Celle-ci a donc profité, très évidemment et très directement, de leur argent, qui est sorti de leurs mains pour entrer dans son patrimoine. La versio in rem est incontestable, et les créanciers doivent pouvoir lui demander leur paiement, pourvu que la somme n'excède ni sa dette envers l'Etat démembré, ni ce qui leur reste dû, à eux créanciers poursuivants, par cet Etat.“

Diese Klage dürfte nach den meisten Rechten durchführbar sein. Es handelt sich hier nicht um eine unerlaubte Vermischung von Privatrecht und öffentlichem Recht. Die Ansprüche der Gläubiger sind rein civilrechtlich zu betrachten. Etwas anderes ist die Verwirklichung derselben, wenn der Schuldner-Staat die Justiz verweigert, oder von seiner formalen Omnipotenz zu Ungunsten inländischer oder ausländischer Gläubiger Gebrauch macht.

249. Appleton S. 156. Es ist ein entschiedenes Verdienst von Appleton, daß er Klarheit gebracht in die Auffassung der allgemeinen Landesschulden. Bei den anderen Autoren findet man eine völlig unjuristische Einteilung. Unter allgemeinen Schulden verstehen sie oft nur die fundierten, die einen allgemeinen Zweck haben, während die bezüglichen Schulden mit den Sonderschulden der Kommunalverbände und mit den hypothezierten und radizierten Schulden vermischt werden. Appleton führt das einzig richtige Kriterium durch: die Person des Schuldners.

„On entend par dettes relatives à la province cédée, non pas les dettes provinciales, mais celles que l'Etat lui-même a contractées dans l'intérêt exclusif de la province qui lui est plus tard enlevée.“

250. Frankreich-Preußen 9. Juli 1807. M. R. VIII S. 666 Art. XXIV: „Les engagements, dettes et obligations de toute nature que S. M. le Roi de Prusse a pu avoir, prendre et contracter antérieurement à la présente guerre, comme possesseur des pays, territoires, domaines, biens et revenus que Sa dite Majesté cède, ou auxquels elle renonce par le présent traité, seront à la charge des nouveaux possesseurs et par eux acquittés, sans exception, restriction ni réserve aucune.“

Frankreich-Bayern, Vertrag vom 28. Februar 1810. M. N. R. V S. 18 f. Art. XII: „S. M. le Roi de Bavière prend à sa charge et s'oblige à acquitter, sans aucun concours de la part de la France:

1. Les dettes, s'il y en a, provenant de la partie du Palatinat située à la rive gauche du Rhin, et ne résultant pas de dépenses faites pour l'administration effective du pays.

2. Les dettes contractées par les princes des Deux-Ponts avec ou sans hypothèques sur les biens domaniaux, ou les revenus de la chambre des finances du Duché des Deux-Ponts et sur leurs possessions en Alsace, que les emprunts aient été ou non enregistrés par les chambres des finances du Duché des Deux-Ponts et de Ribeauviller, et par le conseil souverain d'Alsace.“

Baden-Grossherzogtum Hessen 8. September 1810. M. N. R. I S. 281 Art. III: „Vom Tage dieser Übergabe und des damit anfangenden Revenüenbezuges an, übernehmen seine Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen die auf den abgetretenen Landesteilen haftende und daraus herrührende Schulden und Verbindlichkeiten . . .“

Pariser Friede vom 30. Mai 1814. M. N. R. II S. 10 Art. XXI: „Les dettes spécialement hypothéquées dans leur origine sur les pays qui cessent d'appartenir à la France ou contractées pour leur administration intérieure, resteront à la charge de ces mêmes pays.“

Preußen-Sachsen, Vertrag vom 18. Mai 1815. M. N. R. II S. 277 Art. IX: „Si, contre toute attente, il se trouvoit des cas où il fût impossible de désigner exactement le fonds spécial auquel une dette auroit dû être affectée, on supposera que la totalité des revenus de la province, de l'établissement, de l'institution ou de la caisse, pour l'avantage desquels cette dette aura été contractée, en est grevée, et la dette sera à la charge des deux Gouvernemens dans la proportion de la part de ces revenus que chacun d'eux percevra.“

Hannover-Preußen, Vertrag vom 29. Mai 1815. M. N. R. II S. 322 Art. IX: „Dans tous les pays cédés ou échangés par la présente convention, le nouveau possesseur se chargera des dettes spécialement hypothéquées sur le sol des dits pays, et celles contractées pour des dépenses faites pour l'amélioration effective de ces pays.“

Preußen-Sachsen, Vertrag vom 28. August 1819. M. N. R. V suppl. S. 164f. Art. XII 2 c—e. Die mansfeldischen, weissenfelsischen und weidaischen Lehns- oder Landesschulden werden von Preußen übernommen.

Österreich-Frankreich, Vertrag betr. Lombardei, 10. November 1859. M. N. R. G. 1. sér. XVI 2 S. 519 Art. 7 und 8.

Frankreich-Sardinien, Vertrag betr. Savoyen und Nizza, 23. August 1860. M. N. R. G. 1. sér. XVII 2 S. 24 Art. 5: „La France succède aux droits et obligations résultant de contrats régulièrement stipulés par la Sardaigne, pour des objets d'intérêt public concernant spécialement la Savoie ou l'arrondissement de Nice.“

Österreich-Preußen-Dänemark, Friede vom 30. Oktober 1864. M. N. R. G. 1. sér. XVII 2 S. 482 Art. 17: „Le nouveau gouvernement des duchés succède aux droits et obligations résultant de contrats régulièrement stipulés par l'administration de S. M. le Roi de Danemark

pour des objets d'intérêt public concernant spécialement les pays cédés.“

Ebenso im Friedensvertrag vom 3. Oktober 1866 zwischen Österreich und Italien. M. N. R. G. 1. sér. XVIII S. 406 Art. VIII.

Solche bezüglichen Schulden bleiben einem Gebiet anhängen durch mehrere Successionen hindurch. So beim belgischen Gebiete, das zuerst cediert wurde, dann verselbständigt, einverleibt, cediert und losgerissen. Als Belgien sich von Holland losriß, erhielt es wieder die Schulden, die es vor 1815 gehabt hatte und die zum Teil in die österreichische Herrschaft zurückreichten. Vertragsprojekt der Londoner Konferenz vom 26. Juni 1831, vom belgischen Nationalkongress am 9. Juli 1831 adoptiert. M. N. R. XI S. 278 Art. VII: „La Belgique, y compris le Grand-Duché de Luxembourg, supportera les Dettes et Obligations qu'elle avait légalement contractées avant l'établissement du Royaume des Pays-Bas.“ Ferner Protokoll der Londoner Konferenz vom 6. Oktober 1831. M. N. R. XI S. 317 f.: „De plus la Dette Austro-Belge ayant appartenu exclusivement à la Belgique avant sa réunion avec la Hollande, il a été jugé également équitable que cette Dette pesât exclusivement sur la Belgique à l'avenir . . .“

La Conférence . . . a trouvé . . . qu'une autre Dette qui pesoit originairement sur la Belgique avant sa réunion avec la Hollande, savoir la Dette inscrite pour la Belgique au Grand-Livre de l'Empire Français . . . fut mise encore maintenant à la charge du Trésor Belge.“

251. Gierke S. 823 f. Anm. 3. Erkenntnis des O.A.G. Jena vom 21. November 1850. Seuffert Bd. 8 Nr. 54: „ . . . es wird daraus gefolgert, daß auch eine persönliche Schuld des Staates, wenn schon sie sich gerade auf die abgetretene Gemeinde bezieht, ohne ausdrückliche Übernahme nicht übertragen wird.“ Vgl. unten die Abweichungen bei Zerstückelung, wo der Schuldner untergeht.

252. Corsi S. 42. Fusinato (Enciclopedia giuridica vol. I parte II S. 2055—2140 voc. Anessione, capo II, Effetti giuridici delle anessioni S. 2092 f.) bekämpft bei der Partialsuccession den Begriff der Notwendigkeit der Beziehung zwischen Interesse des Cessums und der Schuld, im Gegensatz zu Gabba und dessen Theorie (vgl. Nr. 20 S. 14 f.). Praktisch kommen beide auf fast dasselbe heraus. Corsi (S. 42 Anm.) bemerkt dazu: „Mentre per il Gabba l'interesse del territorio ceduto è un presupposto necessario ed esclusivo per la permanenza dell'obbligo a carico dello Stato cessionario, per il Fusinato l'esistenza di questo interesse ha un valore complementare, valevole solo in caso di dubbio, all'effetto di accertare l'origine e la localizzazione, se così possiamo dire, del debito. . . il Fusinato reputa vizioso e di imbarazzo [nämlich das Interesse des Cessums] come condizione costante e fondamentale, mentre lo reputa

appropriato e utile, come un elemento concorrente, che non può elevarsi a regola assoluta per determinare la trasmissione dell' obbligo.“

Das Interesse darf jedenfalls nicht materiell aufgefasst werden, also nur im Sinne von Meliorationen. Die Bezüglichkeit der Schuld liegt überall da vor, wo ein Teil der Staatsschulden eine eigene Vermögenspost darstellt, welche irgendwie rechtlich als in Bezug zu einem bestimmten Gebiete stehend anerkannt ist. Eine bezügliche Schuld ist also dann nicht konstituiert, wenn ein zu unbestimmten, allgemeinen Zwecken aufgenommenes Anleihen sogar ganz im Interesse eines einzelnen Landesteiles verwendet wird, nach und nach durch die Verwaltungsorgane. Viele dieser bezüglichen Schulden waren früher Lokalschulden, entsprechend dem Decentralisationssystem des mittelalterlichen Staates. Heute sind diese Schulden allerdings zum großen Teil auf eine einzige, centrale Rechtsperson übertragen; aber innerhalb dieser haben die bestehenden oder auch untergegangenen Kommunalkörper eine eigene Existenz in der Form von Sondervermögen. Hört das betreffende Gebiet dann auf, Bestandteil des Staates zu sein, so geschieht dasselbe mit diesen Specialschulden innerhalb des Staatsvermögens.

Dieser Anschauung entspricht auch eine Stipulation des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814. M. N. R. II S. 10 Art. XXI: „Les dettes spécialement hypothéquées dans leur origine sur les pays qui cessent d'appartenir à la France ou contractées pour leur administration intérieure, resteront à la charge de ces mêmes pays. Il sera tenu compte en conséquence au Gouvernement François, à partir du 22 Décembre 1813, de celles de ces dettes qui ont été converties en inscriptions au grand-livre de la dette publique de France. Les titres de toutes celles qui ont été préparées pour l'inscription et n'ont pas encore été inscrites, seront remis aux Gouvernements des pays respectifs.“

253. Baden-Grossherzogtum Hessen 8. September 1810. M. N. R. I. S. 281 Art. III: „ . . . treten sowohl für die nach den vorhandenen Schuldenteilungen auf diese Parzellen insbesondere radizierte Schuldenlast, als auch für die im Verhältnis der Seelenzahl sie treffende Quote an der dem Fürsten von Leiningen bezahlten Vergleichssumme, insoferne deren Radizierung auf die gesamte fürstlich leiningische Lande wirklich stattgefunden hat, ganz in die Stelle des seitherigen Souveräns.“

254. Preussen-Westfalen, Vertrag vom 28. April 1811. M. N. R. I. S. 368 f. Art. XVI: „Si les engagements, dettes ou obligations de la nature de ceux qui doivent rester à la charge de Sa Majesté le Roi de Westphalie, ont été pris ou contractés pour des pays ou provinces dont une partie seulement a été cédée et se trouve réunie au Royaume de Westphalie, ils seront supportés par les deux Etats, en

proportion de la part que chaque puissance possède dans les dits pays ou provinces.“

Österreich-Bayern, Liquidationsvertrag vom 13. Dezember 1828. M. N. R. IX S. 76 II § 18: „Da das aufgehobene Stift Ranshofen im Innviertel auch im königlich baierischen Gebiete begütert war, so übernimmt Baiern von den Schulden desselben das dem Fräuleinstifte zu Burghausen gehörige Kapital . . .“

255. Appleton S. 80 f. weist gemäß seiner Theorie diese Schulden — hier ist dieselbe materiell am berechtigtesten — auch dem Cessum als solchem zu. Man kann seine Theorie entweder ganz verwerfen, oder ganz acceptieren. Wir haben das erstere gethan. Ganz unjuristisch ist es aber, wenn er die bezüglichen, radizierten und hypothezierten Schulden, entgegen seiner richtigen Definition der Sonderschulden, als solche qualifiziert, und so à tout prix seine bizarre Theorie zu beweisen versucht. Vgl. S. 81.

256. Fiore, Trattato I S. 223: „Nel caso di cessione si deve supporre implicitamente concordata la seguente regola, se non sia stato espressamente disposto in contrario: Il Governo cessionario succede nei diritti e nelle obbligazioni risultanti da' contratti regolarmente stipulati dal Governo cedente per oggetto d'interesse pubblico relativo al territorio ceduto.“ — In dieser absoluten Form dürfte Fiore zu weit gehen; praktisch jedoch ist dies richtig, indem die Übernahme der das Cessum interessierenden Schulden ständig vorkommt.

Appleton S. 158 polemisiert gegen diese besondere Behandlung der bezüglichen Schulden. Die Hülfe des Staates bei Unglücksfällen in einer Provinz sei seine Pflicht. Was er dafür ausbebe, könne er nicht auf das betreffende Gebiet, beziehungsweise auf den Cessionar abwälzen. Dagegen ist folgendes zu sagen: In solchen Ausnahmefällen hilft der Staat mit direkten Ausgaben aus seinen Barmitteln. In gemachte Ausgaben giebt es niemals eine Succession. Handelt es sich aber um Anleihen mit Bezug auf ein bestimmtes Gebiet, so steht der Behauptung Appletons die gesamte Praxis entgegen. Es ist dies nicht das einzige Mal, dafs er in den Fehler verfällt, reines ius optativum zu geben.

257. Corsi S. 44 f: „Se adunque di pien diritto gli obblighi dello Stato vinto si trasmettono colla cessione nel vincitore, che dovrà dirsi quando sul territorio ceduto gravano ipoteche legali e speciali a favore di privati, quando le imposte e rendite di esso sono specialmente vincolate al servizio di un ramo del debito pubblico dello Stato vinto? In tal caso, qualunque sieno le clausole del trattato di pace (e quindi anche se il Perù avesse dichiarato di esonerare il Cili dai vincoli gravanti il territorio di Tarapacà), il vincitore è tenuto a subire quei pesi e

garantirne il soddisfacimento; imperocchè nemo in alium plus iuris transferre potest, quam ipse habet, ed è principio di diritto, sancito in tutte le legislazioni, che il creditore ipotecario ha facoltà di perseguire la cosa presso qualunque possessore, e qualunque sia il titolo del suo possesso. La pratica delle nazioni civili viene a conferma di questo principio.“

Chile: C. c. Art. 2428. Frankreich: C. c. Art. 2114. Italien: C. c. Art. 1964. Österreich: A. b. G. B. §§ 447 f., 469. Preußen: A. L. R. §§ 486, 492, 494. Calvo I S. 248 f., und zahlreiche dort citierte Autoren.

258. Friede von Lunéville 9. Februar 1801. M. R. VII S. 299 Art. VIII: „Dans tous les pays cédés . . . il est convenu, ainsi qu'il avoit été fait par les articles IV et X du traité de Campo-Formio, que ceux auxquels ils appartiendront se chargeront des dettes hypothéquées sur le sol des dits pays.“

Ähnlich Preußen-Batavische Republik 14. November 1802. M. R. VII S. 427 Art. IV; und Frankreich-Württemberg, Separatvertrag vom 20. Mai 1802. M. R. VII S. 430 Art. V.

Österreich-Frankreich, Vertrag vom 14. Oktober 1809. M. N. R. I S. 213 Art. V: „Les dettes hypothéquées sur le sol des provinces cédées et consenties par les Etats de ces provinces, ou résultant des dépenses faites pour leur administration, suivront seules le sort de ces provinces.“

Preußen - Westfalen, Vertrag vom 28. April 1811. M. N. R. I S. 367 Art. XIV: „Seront réputées par transaction contractées par Sa Majesté le Roi de Prusse, comme possesseur des pays etc. cédés . . . et par conséquent à la charge du Royaume de Westphalie, non seulement les dettes résultant d'emprunts faits ou consentis . . . mais aussi tous les autres engagements, dettes ou obligations de toute nature . . . qui ont été spécialement et nominativement hypothéqués sur les pays, territoires, domaines, biens et revenus cédés par la Prusse . . .“

Pariser Friede vom 30. Mai 1814. M. N. R. II S. 10 Art. XXI: „Les dettes spécialement hypothéquées dans leur origine sur les pays qui cessent d'appartenir à la France ou contractées pour leur administration intérieure, resteront à la charge de ces mêmes pays.“

Österreich-Bayern, Vertrag vom 3. Juni 1814. M. N. R. II S. 21 Art. VII: „Les hautes parties contractantes prennent à leur charge les dettes hypothéquées sur les pays cédés.“

Österreich-Bayern, Vertrag vom 23. April 1815. M. N. R. II S. 454 Art. V (52): „Les dettes spécialement hypothéquées dans leur origine sur les pays cédés et échangés resteront à la charge de ces mêmes pays.“

Preußen-Sachsen, Vertrag vom 18. Mai 1815. M. N. R. II S. 277 Art. IX: „Les dettes spécialement hypothéquées sur les provinces . . .“

seront entièrement à la charge du Gouvernement auquel ces provinces appartiendront.“

Preußen-Hannover, Vertrag vom 29. Mai 1815. M. N. R. II S. 322 Art. IX: „Dans tous les pays cédés ou échangés par la présente Convention, le nouveau possesseur se chargera des dettes spécialement hypothéquées sur le sol des dits pays.“

Preußen-Sachsen-Weimar, Vertrag vom 22. September 1815. M. N. R. III S. 330 Art. XI.

Österreich-Bayern, Grenzvertrag vom 14. April 1816. M. N. R. III S. 15 Art. X.

Preußen-Sachsen, Vertrag vom 28. August 1819. M. N. R. V suppl. S. 164 Art. XII 2b: „ . . . übernimmt Preußen diejenigen fiskalischen Schulden zur alleinigen Verzinsung und Bezahlung, welche auf im Herzogtum Sachsen gelegene Ämter, Kammergüter oder andere einzelne Realbesitzungen unterpfändlich versichert oder radiziert sind, oder welche sonst rechtlich auf den jedesmaligen Besitzer derselben übergehen.“

Rivier, Principes I S. 214 f. Wildman, Institutes I S. 173. Fiore, Trattato I S. 226: „ . . . se si trattasse di debiti ipotecari o fondiari, dovrebbero essere aggiudicati allo Stato che ottenesse gli immobili affetti per il pagamento del debito . . .“

259. Dafs die hypothezierten und nicht-hypothezierten Schulden im Princip denselben Regeln folgen, zeigt der Vertrag zwischen Baden und der Schweiz betr. die Incameration in Nellenburg, vom 24. Dezember 1820. M. N. R. V S. 545 Art. V: „Die auf den genannten Gegenständen haftenden Lasten und Schulden werden ebenfalls nach dem Verhältnis von drei Fünftel und zwei Fünftel zwischen beiden Staaten geteilt und für jeden namentlich ausgeschieden, was er in der Folge zu übernehmen hat.“

260. Reichshauptrezepts vom 25. Februar 1803. M. R. VII S. 499 § XXXVIII; und S. 531 § LXXVIII: „ . . . Ces dettes, ainsi que celles qui n'ont qu'une hypothèque générale, ou versionem in rem, et enfin celles qui ont perdu leurs hypothèques spéciales, telles que les péages, seront ensuite réparties comme dettes générales du pays, entre tous les copartageans dudit pays, en quote-parts proportionnelles; savoir, les dettes domaniales à raison du produit des domaines, et les dettes territoriales d'après le rôle des contributions.“

261. Unter den Antichresen des Staatsfinanzhaushaltes ist nicht eine Antichrese im Sinne des Civilrechtes gemeint, bei welcher Nutzung und somit Besitz durch den Gläubiger vorausgesetzt ist. Die Staatsfinanz-Antichrese liegt da vor, wo für die Befriedigung von Staats-

gläubigern ein bestimmter Teil der Staatseinnahmen bezeichnet ist, an welchen die Kreditoren entweder ein ausschließliches oder wenigstens bevorzugtes Recht haben. Diese Besonderheit hat ihren Grund darin, daß die meisten Staatseinnahmen aus Hoheitsrechten fließen, die von Privaten nicht ausgeübt werden können. Rein privatrechtliche Antichresen sind auch im Staatshaushalt denkbar, aber kaum praktisch.

262. Dernburg, Pandekten I S. 687. 1. 33 D. de pign. act. 13, 7.

263. Dernburg, Pandekten II S. 147.

264. Dernburg, Pandekten I S. 686 f.

265. Preußen-Sachsen, Vertrag vom 18. Mai 1815. M. N. R. II S. 277 Art. IX. In der Einleitung des Artikels wird gesagt, daß hypothezierte Schulden übergehen. „On distinguera les dettes, à l'acquittement desquelles, soit pour le capital, soit pour les intérêts, certains revenus ont été spécialement assignés (fundirte Schulden), de celles où ce cas n'existe point. Les premières suivront ces revenus, de façon que la proportion dans laquelle ceux-ci tombent sous l'une ou l'autre domination, soit aussi celle dans laquelle elles seront partagées entre les deux Gouvernements. Pour ce qui est des dettes, à l'acquittement desquelles de certains revenus n'ont point été assignés (unfundirte Schulden), le motif qui les a fait contracter doit faire connoître aussi le fonds sur lequel elles auroient dû être assignées, c'est-à-dire les branches de revenus qui auroient dû être affectées au paiement des intérêts et au remboursement des capitaux. La Prusse et la Saxe y contribueront dans la proportion dans laquelle elles percevront ces revenus.“

Die in diesem Verträge gemachte Unterscheidung in fundierte und unfundierte Schulden entspricht der Terminologie der älteren Finanzwissenschaft (Wagner-Schönberg III S. 574). Die Decentralisation des älteren Staatsfinanzwesens und die Häufigkeit der Verpfändung wegen des geringen Staatskredits bewirkte in früherer Zeit eine ziemlich weitgehende Repartition der allgemeinen Staatsschulden.

266. Appleton S. 162.

267. Heffter S. 162: „Erstreckt sich die Veräußerung [von Staatsgebiet] nur auf einen Teil, so werden die Lasten des Ganzen in Ermangelung anderer Bestimmungen verhältnismäßig auf den einzelnen Teilen verbleiben, mit Ausnahme der objektiv unteilbaren, wozu indefs Hypotheken im diplomatischen Sinne des Wortes nicht gerechnet werden können.“ Vgl. S. 161.

268. Selosse S. 212 f.

269. Einverleibung Genuas in Sardinien. Verträge vom 20. Mai 1815, Annex zu Art. IV. M. N. R. II S. 304 Art. X.

270. Französisches Dekret vom 29. Dezember 1860. Seloisse S. 212.

271. Dernburg, Pandekten II S. 322.

272. Appleton S. 157 Anm. 1 kommt hier zu einem absurden Resultat. Da das Cessum und nicht der Cessionar die Schulden übernimmt, so bleibt der Cedent, der die Sonderschuld eines cedierten Kommunalkörpers garantiert hat, Garant auch nach der Cession, da Schuldner und Bürge doch nicht in einer Person liegen können. Eine garantierte Schuld einer Kommune oder Provinz ist vielmehr garantiert vom Staat, in dem sie liegt. Hier zeigt sich wieder, auf welche Abwege man geraten kann, wenn man sich im öffentlichen Recht von civilistischen Gesichtspunkten allein leiten läßt.

Österreich-Italien, Vertrag vom 3. Oktober 1866. M. N. R. G. I. sér. XVIII S. 408 Art. X. Er bestimmt, daß die neue Regierung in alle Rechte und Pflichten Österreichs gegenüber den im Cessum befindlichen Eisenbahngesellschaften substituiert sei. Art. XII: „ . . . En vertu de la Convention du 27 février 1866 la garantie que l'Etat doit payer à la Société des chemins de fer autrichiens du Sud devra être calculée sur la base du produit brut de l'ensemble de toutes les lignes vénitiennes et autrichiennes constituant le réseau des chemins de fer autrichiens du Sud actuellement concédé à la Société. Il est entendu que le Gouvernement italien prendra à sa charge la partie proportionnelle de cette garantie qui correspond aux lignes du territoire cédé, et que pour l'évaluation de cette garantie on continuera à prendre pour base l'ensemble du produit brut des lignes vénitiennes et autrichiennes concédées à la dite Société.“

273. Appleton S. 165.

274. Appleton S. 166: „ . . . ces règles n'ont rien de spécial à la dette consolidée, car elles ne se fondent aucunement sur les caractères particuliers de ce genre de passif, et peu importe que l'obligation de l'Etat prenne ou non la forme d'une rente, qu'elle soit inscrite ou non au Grand-Livre de la dette publique, etc.“

Betreffend die Übernahme schwebender Schulden können zwei Wege eingeschlagen werden. Entweder: Der Cedent behält alle der Substanz nach. Für die Abrechnung wird ein Termin festgesetzt. Nach dem Ergebnis dieser hat der Cedent einen Aversionalanspruch gegen den Cessionar. Dieses Verfahren entspricht dem bei den fundierten Schulden.

Oder: Die schwebenden Schulden bestehen auch nach der Cession im ehemaligen Umfange des Gebiets des Cedenten fort, und der Cessionar wird Gesamthänder in dieser Schuldengesamtheit. Bei der Liquidation der letzteren kommt dann seine Übernahmsquote zur Erscheinung.

Preußen-Sachsen, Vertrag vom 18. Mai 1815. M. N. R. II S. 279 Art. XI. Cassenbillets.

275. Dänemark-Schweden, Vertrag vom 14. Januar 1814. M. N. R. I S. 668 f. Art. VI. Gleich den fundierten Schulden werden übernommen „obligations royales et de l'Etat, billets de banque et autres papiers émis par autorité royale . . .“

Preußen-Sachsen, Vertrag vom 18. Mai 1815. M. N. R. II S. 279 Art. XI: „S. M. le Roi de Prusse reconnoît expressément que le papier connu sous le nom de Cassenbillets appartient aux dettes du pays qui doivent être partagées selon les principes établis par l'article IX.“

276. Wagner-Schönberg III S. 577.

277. Dänemark-Schweden, Vertrag vom 14. Januar 1814. M. N. R. I S. 668 f. Art. VI: „ . . . le Roi de la Suède, Souverain de la Norvège, s'engage de se charger d'une partie de ces dettes, proportionnée à la population et aux revenus de la Norvège . . . La dernière [d. h. die inländische Staatsschuld] se compose d'obligations royales et de l'Etat, de billets de banque et d'autres papiers émis par autorité royale et actuellement circulant dans les deux royaumes.“ Daraus, dafs nicht blofs die in Norwegen circulierenden Noten in Betracht kommen, ersieht man, dafs die Notenschuld ganz den Regeln allgemeiner fundierter Schulden folgt.

278. Kommt es hier zu einer Schuldenübernahme, so ist von der Quote des Cessionars abzuziehen, was seinen Anteil am Deckungsfonds ausmacht, da im Zweifel Aktiven, die mit Passiven zusammen Sondervermögen bilden, dieselben Rechtsschicksale bei der Succession haben wie die letzteren.

279. Selosse S. 172 f.

280. Appleton S. 137 f. Selosse S. 170 f. argumentiert damit, dafs die Cession das Cessum sofort trenne von seinem bisherigen Land, und dafs somit die Kontribution niemals auf dasselbe falle. Da aber Cession und Kontribution meistens im selben Verträge stehen und Stipulationen eines Vertrages zur selben Zeit in Kraft treten, so bewegt man sich hier in einem circulus vitiosus. Allein maßgebend ist, wie Appleton richtig bemerkt, die Absicht der Vertragschließenden

281. Schulden aus Kriegsentschädigung sind eine Sonderschuld des besiegten Landes und werden ihm in der Regel auch nach seiner Inkorporation zugewiesen. Selosse S. 172 f. polemisiert heftig gegen eine Praxis, wie sie 1864 gegenüber Schleswig-Holstein-Lauenburg vorkam. Man könne sich nicht selbst eine Strafe zahlen.

Österreich-Preußen-Dänemark, Friede vom 30. Oktober 1864. M. N.

R. G. 1. sér. XVII 2 S. 478 Art. 12: „Les gouvernements de Prusse et d'Autriche se feront rembourser par les duchés les frais de la guerre.“

282. Schulden von Kommunalverbänden.

Preußen-Batavische Republik, 14. November 1802. M. N. R. VII S. 427 f. Art. IV: „La république batave se charge des dettes de ces districts et nommément de celles auxquelles ils servent d'hypothèque spéciale, ainsi que de leur quote-part à celles qu'ils doivent supporter pour la partie des dettes collectives du duché de Clèves . . . il s'entend expressément, qu'il ne tombera à la charge de la république batave que les dettes provenant des emprunts formels, qui ont été contractés de l'aveu des états du duché de Clèves, ou des corporations et communautés des districts cédés . . .“

Die Zweibrückenschen Schulden gehen auf Bayern über im Vertrag vom 28. Februar 1810 zwischen Bayern und Frankreich. M. N. R. V S. 18 f. Art. XII.

Bayern-Württemberg, Vertrag vom 18. Mai 1810. M. N. R. I S. 261 Art. VI.

Württemberg-Baden, Vertrag vom 2. Oktober 1810. Kreis- und ritterschaftliche Schulden. M. N. R. I S. 298 Art. V.

Schweden-Dänemark 14. Januar 1814. M. N. R. I S. 670 Art. X. Pommersche Schuld. Vergl. auch M. N. R. IV S. 150 Art. III.

Verträge zwischen Sardinien, den Alliierten und Frankreich vom 20. Mai 1815, Annex zu Art. IV. M. N. R. II S. 304 Art. VII. Genuesische Schuld: „La dette publique telle qu'elle existait légalement sous le dernier Gouvernement Français, est garantie.“

Preußen-Nassau, Vertrag vom 31. Mai 1815. M. N. R. II S. 336 Art. VIII: „Wegen der auf den abgetretenen Landesteilen haftenden Schulden wird festgesetzt: a) dafs die Partikular-, Gemeinen-, Kirchspiels-, Amts- und Landes- oder Provinzial-Schulden mit den betroffenen Gemeinen, Kirchspielen, Ämtern und Ländern oder Provinzen an den künftigen Besitzer übergehen, und auf demselben haften bleiben.“

Preußen-Kurfürstentum Hessen, Vertrag vom 16. Oktober 1815. M. N. R. III S. 334 Art. V: „Communal-Schulden und Communal-Lasten haften nach wie vor auf den Communen.“

M. N. R. G. 1. sér. III S. 418 Art. 17. Westfälische Departementalschulden.

Preußen-Hannover 23. März 1830. M. N. R. VIII S. 263 Art. XVII: „Wegen der verbrieften öffentlichen Schulden derjenigen Provinzen, welche ungeteilt abgetreten sind, findet eine Abrechnung zwischen den beiden Staatsregierungen nicht Statt.“

Eine Sonderschuld des cedierten Gebietes bildete auch der Montelombardo-Veneto. 1859 übernahm Italien $\frac{2}{3}$ dieser Schuld, die erst

Anfang der 60er Jahre in eine einheitliche italienische Nationalschuld konvertiert wurde.

Zürcher Friede vom 10. November 1859. M. N. R. G. 1. sér. XVI 2 S. 533 Art. 5: „Le Gouvernement . . . de Sardaigne prendra à sa charge les trois cinquièmes de la dette du Monte-Lombardo-Veneto.“

1866 übernahm Italien den Rest. M. N. R. G. 1. sér. XVIII S. 406 Art. VI: „Le Gouvernement italien prendra à sa charge: 1° La partie du Monte-Lombardo-Veneto qui est restée à l'Autriche en vertu de la Convention conclue à Milan en 1860 pour l'exécution de l'article 7 du Traité de Zurich; 2° Les dettes ajoutées au Monte-Lombardo-Veneto depuis le 4 juin 1859 jusqu'au jour de la conclusion du présent Traité; 3° Une somme de trente-cinq millions de florins, valeur autrichienne, argent effectif, pour la partie de l'emprunt de 1854 afférente à la Vénétie et pour le prix du matériel de guerre non transportable.“

Österreich - Frankreich, Cessionsvertrag vom 24. August 1866 betr. Venetien. M. N. R. G. 1. sér. XVIII S. 415 Art. 2: „Les dettes qui seront reconnues afférentes au Royaume lombard-vénitien, conformément aux précédents du Traité de Zurich, demeurent attachées à la possession du territoire cédé.“ Eine Forderung, die Venetien gegen die Lombardei hatte, von einer Kriegskontribution von 1848 herrührend, behielt diese Provinz nach der Cession Venetiens an Italien, mit dem die Lombardei schon 1859 vereinigt wurde. Da hier eine Sonderschuld vorlag, trat keine Konfusion der Schulden in der Person Italiens ein. Dies beweist, daß Kommunalkörper eine Staatensuccession überdauern. Appleton S. 83 f. Journal de droit international privé, 1886 S. 743.

Ganz analog bei einer Schuld der Stadt Cremona, welche dieselbe infolge der Cession auf Italien abgewälzt glaubte. Die Gerichte erklärten jedoch die Stadt als Schuldnerin nach wie vor der Cession. Ibidem S. 746.

Die Protokolle der Frankfurter Konferenzen von 1871 geben einen Einblick in die Auffassung Deutschlands und Frankreichs in dieser Frage. Protokoll Nr. 6 vom 26. September 1871. M. N. R. G. 1. sér. XX S. 819 f: „*Dettes des communes et départements.* . . . le plénipotentiaire français . . . fait remarquer que, par suite de changement de souveraineté et des conditions dans lesquelles ces dettes ont été souscrites, il n'est pas possible de maintenir les contrats qui leur servent de base, puisque le créancier se trouve placé dans l'impuissance d'exercer ni recours, ni surveillance, ni pression administrative à l'encontre de ses débiteurs. La France demande donc que l'Empire allemand prenne à son compte cette nature de dettes, en se mettant au lieu et place des personnes civiles devenues ses sujets. . . .

Le comte Uxkull déclare, faute d'instructions, ne pouvoir se prononcer définitivement sur une pareille combinaison, qui, en réalité, trans-

formerait la dette en faisant dès aujourd'hui recouvrer par la France des créances qui ne doivent être éteintes qu'à des échéances plus ou moins éloignées . . . il exprime la pensée que l'on pourrait se contenter de dire, comme on l'a fait dans l'article 16 pour les concessions de rentes, contrats, etc., que l'Empire allemand facilitera l'exact accomplissement des obligations souscrites par les communes.

M. de Clercq répond que la situation n'est pas la même. Dans l'article cité, il s'agit de simples particuliers pour lesquels le recours légal devant les tribunaux du pays reste ouvert, tandis que, dans l'espèce, le créancier est un établissement public étranger, la caisse de dépôts. En ce qui concerne la transformation de la dette, elle est, dit-il, le résultat forcé de circonstances qui ont fait passer le gage de la dette entre les mains du gouvernement qui deviendra propriétaire, par endos, du titre même de la créance."

Schulden von Kommunen.

Frankreich-Pfalzbayern, Friedensvertrag vom 24. August 1801. M. R. VII S. 367 Art. VI: „Les dettes particulières, contractées par les communes et par les ci-devant baillages sous l'autorité du gouvernement, restent à leur charge et seront acquittées par eux.“

Preußen-Batavische Republik, Konvention vom 14. November 1802. M. R. VII S. 427 Art. IV.

Frankreich-Nassau, Vertrag vom 12. März 1806. M. R. VIII S. 409 Art. IV: „ . . . il [d. h. der Besitzer vom Tage der Besitzergreifung an] demeurera chargé, pour l'avenir . . . 3. des dettes locales dont les dits objets cédés sont nominativement grevés, s'il en existe de cette nature.“

Frankreich-Bayern, Vertrag vom 28. Februar 1810. M. N. R. V S. 18 Art. XI: „Les dettes de toute nature dont les dits pays peuvent être grevés, seront à la charge des nouveaux possesseurs . . .“

Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen vom 15. Juni 1816. M. N. R. IV S. 232 Art. IV: „Mit den abgetretenen Distrikten und Ortschaften gehen blofs die Lokal-Schulden und -Lasten über.“

Territorialkonvention zwischen dem Großherzog und dem Kurfürsten von Hessen vom 29. Juni 1816. M. N. R. III S. 69 Art. VI: „Communal-Schulden und Communal-Lasten gehen mit den Communen über.“

Preußen-Niederlande, Grenzvertrag vom 7. Oktober 1816. M. N. R. III S. 56 Art. XXXVI.

Territorialverträge zwischen Österreich, Sardinien, Toscana, Modena und Lucca vom 28. November 1844. M. N. R. G. 1. sér. XV S. 18 Art. VI: „È di comune assenso stabilito, che ogni territorio cambiato

non sia gravitato da debito diverso da quello unicamente comunale, se mai vi esistesse, e che se vi hanno altri aggravii debbano questi rimanere a carico della parte cedente.“

Die Protokolle der Frankfurter Konferenzen von 1871 sind in dieser Anmerkung schon citiert S. 239. M. N. R. G. I. sér. XX S. 819 f.

Bluntschli Art. 47. Wagner-Bluntschli S. 50. Rivier, Principes I S. 214. Vattel II § 203.

Ganz gleich wie bei den Staaten folgen auch bei den Kommunal-körpern die Garantien denselben Regeln wie die eigentlichen Schulden. Über die peruanisch-chilenische Angelegenheit vergl. die bezügliche Monographie von Corsi. Ferner Rivier, Principes I. S. 215.

283. Die Ungenauigkeit wurde auch in die Litteratur übernommen; z. T. entstanden so die merkwürdigsten Widersprüche: Bluntschli Art. 48. Fuzier-Herman, Répertoire général alphabétique du droit français, voc. Annexion no. 169. Corsi S. 42. Fiore, Trattato I S. 226. Bei den letzteren werden Staats- und Kommunalschulden nicht auseinander gehalten. Kritik bei Appleton S. 69 f.

284. Die genuesische Staatsschuld wird garantiert bei der Übernahme in den Verträgen zwischen Sardinien, den Alliierten und Frankreich vom 20. Mai 1815. M. N. R. II S. 304 Art. VII: „La dette publique, telle qu'elle existait légalement sous le dernier Gouvernement Français, est garantie.“

Preußen-Hannover, Vertrag vom 29. Mai 1815. M. N. R. II S. 322 Art. IX. Die lauenburgischen Schulden werden anerkannt: „... il sera avisé avec le concours des états provinciaux aux moyens pour le remboursement prompt et exact des capitaux et des intérêts.“

Preußen-Schweden, Vertrag vom 7. Juni 1815. M. N. R. IV S. 150 Art. III: „La dette publique contractée par la Chambre Royale de la Poméranie reste à la charge de S. M. le Roi de Prusse comme Souverain de la Poméranie, et Sa dite Majesté prend sur Elle les stipulations faites à cet égard pour l'acquit de cette dette...“

285. Die Teilung der Schulden von zerteilten Kommunalkörpern ist allgemein anerkannt in Theorie und Praxis. Vgl. Appleton S. 74 f. Sie ist hier im Interesse des Kommunalkredits noch nötiger als bei Staaten, da die Teile, die aus einer Provinz entstehen, sehr oft einen größeren Bestandteil der letzteren ausmachen, als das Cessum vom Cedenten.

Preußen-Batavische Republik, Vertrag vom 14. November 1802. M. R. VII S. 427 Art. IV. Teilung der cleveschen Schulden.

Baden-Württemberg, Vertrag vom 2. Oktober 1810. M. N. R. I S. 298 Art. V: „... Die Betreffnis der — durch die geschehene Abtretungen getrennten Landestheile, sowohl an Kreis- und ritterschaftlichen Schulden — als auch an Landesschulden — in eben der Masse wie

letztere rücksichtlich der von Baiern an Württemberg cedirten Objecte Württembergischer Seits werden übernommen werden müssen, nicht weniger an den, auf den gemeinschaftlichen Amtspflegcassen ruhenden Schulden — wird nach dem bisherigen Steuerconcurrentzfufs bestimmt.“

Frankreich-Westfalen, Vertrag vom 10. Mai 1811. M. N. R. I S. 354 Art. XIII. Teilung der Schulden im Verhältnis der Teilung der Bevölkerung.

Wiener Kongress, Protokoll vom 16. Januar 1815. Klüber, Acten V S. 171 f. Österreich will Veltlin an die Schweiz nur abtreten, wenn jenes einen Teil der Schuld des Königreichs Italien übernimmt. Dieses war soeben als staatsrechtliche Gesamtheit an Österreich gekommen.

Preußen-Sachsen, Vertrag vom 18. Mai 1815. M. N. R. II S. 277 Art. IX.

Preußen-Nassau, Vertrag vom 31. Mai 1815. M. N. R. II S. 336 Art. VIII: „Da, wo eine Teilung der Ämter und Länder oder Provinzen Statt findet, werden die Partikular-, Amts- und Landes-Schulden nach eben dem Fufse und Maafsstabe auf beide Teile verteilt, nach welchem die getrennten Teile zu der Verzinsung und Capital-Rückzahlung, oder, wenn dies nicht auszumitteln ist, überhaupt zu gemeinschaftlichen Ausgaben beigetragen haben.“

Preußen-Schwarzburg-Rudolstadt, Vertrag vom 19. Juni 1816. M. N. R. IV S. 239 Art. IV.

Preußen-Sachsen-Weimar, Vertrag vom 22. September 1815. M. N. R. III S. 330 Art. XI.

Preußen-Niederlande, Vertrag vom 7. Oktober 1816. M. N. R. III S. 56 Art. XXXVI: „Lorsque des Communes ou des Banlieues de Communes seront divisées par la ligne de démarcation, l'actif et le passif de ces Communes, c'est-à-dire leurs biens communaux ainsi que leurs dettes le seront ou devront l'être dans la même proportion. Pour établir cette proportion, on prendra pour base le montant des contributions foncières et personnelles réunies, et si la personnelle n'existoit pas, on prendroit la foncière seule.“

Hannover-Oldenburg, Vertrag vom 4. Februar 1817. M. N. R. III S. 381 f. Art. IX. Osnabrückische Landesschulden.

Baden-Württemberg, Vertrag vom 28. Juni 1843. M. N. R. G. 1. sér. IX S. 106 Art. 5: „Die aus dem Amtskörperschaftsverband von Niedersulen austretenden Gemeinden haben einen verhältnismäßigen Anteil an den nach Abzug des Aktivvermögens übrig bleibenden Schulden dieser Körperschaft zu übernehmen.“

Österreich-Frankreich 10. November 1859. M. N. R. G. 1. sér. XVI 2 S. 518 f. Art. 7: „Le nouveau gouvernement de la Lombardie prendra à sa charge les trois cinquièmes de la dette du Monte-Lombardo-Veneto . . .“

Art. 8: „Une commission internationale sera immédiatement instituée pour procéder à la liquidation du Monte-Lombardo-Veneto; le partage de l'actif et du passif de cet établissement s'effectuera en prenant pour base la répartition de trois cinquièmes pour le nouveau gouvernement et de deux cinquièmes pour l'Autriche.

De l'actif du fonds d'amortissement du Monte et de sa caisse de dépôts consistant en effets publics, le nouveau gouvernement recevra trois cinquièmes et l'Autriche deux cinquièmes; et quant à la partie de l'actif qui se compose de biens-fonds ou de créances hypothécaires, la commission effectuera le partage en tenant compte de la situation des immeubles, de manière à en attribuer la propriété, autant que faire se pourra, à celui des deux gouvernements sur le territoire duquel ils se trouvent situés.

Quant aux différentes catégories de dettes inscrites, jusqu'au 4 juin 1859, sur le Monte-Lombardo-Veneto et aux capitaux placés à intérêts à la caisse de dépôts du fonds d'amortissement, le nouveau gouvernement se charge pour trois cinquièmes et l'Autriche pour deux cinquièmes, soit de payer les intérêts, soit de rembourser le capital, conformément aux règlements jusqu'ici en vigueur . . .“

1866 übernahm Italien den Rest der Schuld des Monte-Lombardo-Veneto, da nunmehr die italienischen Provinzen Österreichs ganz an jenen Staat übergegangen waren. Friedensvertrag vom 3. Oktober 1866. M. N. R. G. 1. sér. XVIII S. 406 Art. VI.

286. Infolge davon haftet kein Teil für die Quote des anderen, analog den Successoren eines zerstückelten Staates. Es handelt sich hier aber nicht um eine Teilung der Schulden ipso iure wie bei Staats-successoren aus Zerstückelung, sondern um eine durch die Cession notwendig gewordene Liquidation einer Territorialkörperschaft. Die Nichthaftbarkeit eines Teiles für den anderen folgt somit aus der durchgeführten Liquidation und nicht aus dem Satz *nomina sunt divisa*. Der Grund ist der, daß Kommunalkörper kein Successionsrecht im Sinne des Völkerrichts haben. Bei bloßer Verkleinerung eines Kommunalkörpers kommen aber bezüglich Schuldübernahme und Regrefs die für die Staatsschulden aufgestellten Regeln in Betracht. Vgl. auch Appleton S. 79.

287. Friede von Lunéville 9. Februar 1801. Frankreich-Österreich-Deutsches Reich. M. R. VII S. 299 Art. VIII: „ . . . il est expressément entendu que la république française ne prend à sa charge que les dettes résultantes d'emprunts formellement consentis par les états des pays cédés, ou des dépenses faites pour l'administration effective des dits pays.“

Preußen-Batavische Republik, Zusatzvertrag zum Frieden von Lunéville 14. November 1802. M. R. VII S. 427 Art. IV.

Frankreich-Österreich, Prefsburger Friede vom 26. Dezember 1805. M. R. VIII S. 391 Art. IX.

Frankreich-Nassau, Vertrag vom 12. März 1806. M. R. VIII S. 409 Art. IV: „A compter de la même époque [prise de possession] il demeurera chargé, pour l'avenir, 1. des frais d'administration, gages, et appointements des employés actuels . . .“

Frankreich-Preußen, Friedensvertrag vom 9. Juli 1807. M. R. VIII S. 666 Art. XXIV: „Les engagements, dettes et obligations de toute nature que S. M. le Roi de Prusse a pu avoir, prendre et contracter antérieurement à la présente guerre, comme possesseur des pays, territoires, domaines, biens et revenus que Sa dite Majesté cède . . . seront à la charge des nouveaux possesseurs . . .“

Frankreich-Österreich, Friede vom 14. Oktober 1809. M. N. R. I S. 213 Art. V: „Les dettes hypothéquées sur le sol des provinces cédées et consenties par les Etats de ces provinces, ou résultant des dépenses faites pour leur administration, suivront seules le sort de ces provinces.“

Österreich-Bayern, Vertrag vom 28. Februar 1810. M. N. R. I S. 251 Art. X: „Die von Sr. Majestät dem Könige von Baiern acquirten und überlassenen Landstriche werden unter denselben Titeln, Lasten, Rechten und Obliegenheiten, wie von den ehemaligen Besitzern, besessen werden.“

Frankreich-Bayern 28. Februar 1810. M. N. R. V S. 18 Art. XI: „Les dettes de toute nature dont les dits pays peuvent être grevés, seront à la charge des nouveaux possesseurs . . .“

Baden-Großherzogtum-Hessen 8. September 1810. M. N. R. I S. 281 Art. III: „Vom Tage dieser Übergabe und des damit anfangenden Revenüenbezugs an, übernehmen Se. Königl. Hoheit der Großherzög von Hessen die auf den abgetretenen Landesteilen haftende und daraus herrührende Schulden und Verbindlichkeiten . . .“

Ähnlich Württemberg-Baden, Vertrag vom 2. Oktober 1810. M. N. R. I S. 298 Art. V und VI.

Preußen-Westfalen 28. April 1811. M. N. R. I S. 367 § 2 Art. XIII: „Seront à la charge de Sa Majesté le Roi de Westphalie, les engagements, dettes et obligations de toute nature, qui ont été pris ou contractés par Sa Majesté le Roi de Prusse, antérieurement à la guerre, en sa qualité de possesseur des pays, territoires, domaines, biens et revenus cédés . . .“ Ferner Art. XIV.

Preußen-Kurfürstentum-Hessen, Vertrag vom 16. Oktober 1815, M. N. R. III S. 339 Art. XXV: „Die Verträge, welche die abtretende Regierung vor dem 1. Augu-t d. J. mit Privat-Personen, Communen, Corporationen und Instituten über solche Leistungen und Nutzungen geschlossen oder übernommen hat, welche die abzutretenden Distrikte und

Ortschaften betreffen, gehen mit denselben in gleicher verbindlicher Kraft auf die neue Herrschaft über.“

Preußen-Sachsen, Vertrag vom 28. August 1819. M. N. R. V suppl. S. 169 Art. XII 12: „... Jeder Teil übernimmt aber auch für die in seinem Gebiete noch unberichtigten Verwaltungsausgaben aller Art und ohne Ausnahme zu haften, und es wird gegenseitig keine Nachrechnung Statt finden, noch irgend ein Anspruch deshalb geltend gemacht werden.“

Österreich-Bayern, Vertrag vom 13. Dezember 1828. M. N. R. IX S. 69 I § 1: „Über die Rückstände an Landesverwaltungsausgaben und Einnahmen, welche in sämtlichen, in den Jahren 1814 und 1816 gegenseitig abgetretenen Gebieten und Gebietsteilen am Tage der Landesübergabe bestanden haben, ... ist man ... übereingekommen, dafs sowohl das Recht zum Bezuge der Einnahmerückstände, als die Verbindlichkeit zu Berichtigung der Ausgabenrückstände auf die neue Regierung überzugehen hat ...“ Vgl. auch ibidem S. 69 f. § 2 und 3.

Preußen und Sachsen-Koburg-Gotha 31. Mai 1834. M. N. R. XII S. 703 Art. 2: „Se. Majestät der König von Preußen nehmen diese Abtretung an, und erwerben auf den Grund derselben den Besitz des Fürstentums Lichtenberg mit allen daran geknüpften Rechten und Verbindlichkeiten.“

Österreich-Frankreich 10. November 1859. M. N. R. G. 1. sér. XVI 2 S. 519 Art. 9: „Le nouveau gouvernement de la Lombardie succède aux droits et obligations résultant de contrats régulièrement stipulés par l'administration autrichienne pour des objets d'intérêt public concernant spécialement le pays cédé.“

Frankreich-Sardinien, Vertrag betr. Savoyen und Nizza vom 23. August 1860. M. N. R. G. 1. sér. XVII 2 S. 24 Art. 5.

Österreich-Preußen-Dänemark, Friede vom 30. Oktober 1864. M. N. R. G. 1. sér. XVII 2 S. 482 Art. 17: „Le nouveau gouvernement des duchés succède aux droits et obligations résultant des contrats régulièrement stipulés par l'administration de S. M. le Roi de Danemark pour des objets d'intérêt public concernant spécialement les pays cédés ...“

Österreich-Sardinien, Friedensvertrag vom 3. Oktober 1866. M. N. R. G. 1. sér. XVIII S. 406 Art. VIII: „Le gouvernement de Sa Majesté le Roi d'Italie succède aux droits et obligations résultant de contrats régulièrement stipulés par l'administration autrichienne pour des objets d'intérêt public concernant spécialement le pays cédé.“

Deutschland-England, Vertrag vom 1. Juli 1890 betr. Cession von Helgoland. M. N. R. G. 2. sér. XVI S. 904 Art. XII 6: „Alle Vermögensrechte, welche Privatpersonen oder bestehende Korporationen der Britischen Regierung gegenüber in Helgoland erworben haben, bleiben aufrecht erhalten; die ihnen entsprechenden Verpflichtungen gehen auf Seine Majestät den Deutschen Kaiser über ...“

Gabba S. 384. Cassazione di Firenze, nella sentenza del 26 luglio 1878: „I principii del diritto pubblico insegnano che quando si tratta di cessione parziale di territorio, le obbligazioni contratte dallo Stato a riguardo del territorio ceduto, passano, insieme col territorio, nello Stato che succede.“ La stessa Corte, nella sentenza del 15 dicembre 1879: „Per diritto pubblico, lo Stato che succede in una parte del territorio d'altro Stato, è tenuto, indipendentemente da convenzioni speciali, alle obbligazioni contratte legalmente da quest' ultimo riguardo al territorio nel quale succede.“

Fiore, Trattato I S. 223. Rivier, Principes I S. 213 f.

288. Bei diesen Verwaltungsschulden handelt es sich um Schuldenrückstände. Gemachte Ausgaben kann der Cedent nicht verrechnen. Was von einer Schuld des Cedenten bezahlt ist, geht den Cessionar nichts an. Die Succession findet statt in Aktiven und Passiven, wie sie im Moment des Gebietserwerbes liegen. Appleton S. 183.

289. Gabba S. 392: „E se in un dato punto o luogo venne l'obbligo posto in essere, ivi il creditore ha perpetuamente, cioè sino a pieno soddisfacimento, il diritto di trovar sempre a sè presente et pronta a rispondergli la società politica, personificata nello Stato, a cui quel punto territoriale, in un momento qualunque, di fatto appartiene.“

Für die Succession in die Verwaltungsschulden setzt Gabba ein lokales Interesse des Cessionars voraus; da er aber eine praesumptio iuris für das Interesse annimmt, kommt es praktisch darauf hinaus, daß der Cessionar in alle Obligationen des Cedenten succediert, die im Cessum zustande gekommen.

S. 391: „Intendo per interesse politico locale propriamente l'interesse di quella località o punto del territorio, in cui venne posta in essere una di quelle relazioni. Soltanto un interesse locale in quel senso può infatti assicurare in ogni tempo il soddisfacimento degli obblighi in discorso per parte dello Stato ivi imperante, quand' anche la località di che si tratta sia stata in seguito assegnata ad un altro Stato, e ciò tanto in via di annessione totale, quanto in via di annessione parziale.“

Per me quell' interesse non ha bisogno di essere nei singoli casi dimostrato, esso deve invece essere sempre supposto, e soltanto il contrario deve essere dimostrato.“

290. Österreich-Bayern, Liquidationsvertrag vom 13. Dezember 1828. M. N. R. IX S. 71 I § 3: „... Wenn hingegen die am Tage der Landesübergabe in den getheilten Ländern bestandenen, bei auswärtigen Unterthanen aushaftenden, oder an sie zu berichtigenden Rückstände aus der vormaligen Centraladministration des ganzen neu getheilten

Landes entspringen, so wird die k. k. österreichische Regierung die hierüber begriffenen Passivrückstände berichtigen und dagegen die etwaigen Aktiven für sich beziehen.“

291. Schweden-Mecklenburg-Schwerin, Vertrag vom 26. Juni 1803. Antichretische Pfandtradition von Wismar. M. R. VIII S. 74 Art. XIX: „Tous les contrats de fermes passés avec autorisation royale resteront en vigueur et en exécution jusqu'à l'expiration du terme stipulé dans chaque contrat . . .“

Preußen-Sachsen, Vertrag vom 18. Mai 1815. M. N. R. II S. 281 Art. XVIII: „S. M. le Roi de Prusse s'engage à remplir les contrats passés entre le Gouvernement Saxon et les fermiers des domaines ou revenus domaniaux dans les provinces et territoires cédés . . .“

Preußen-Frankreich, Grenzvertrag vom 23. Oktober 1829. M. N. R. VIII S. 169 Art. X: „Les transactions, contrats de bail et de vente, concessions et aliénations quelconques sur des objets tant domaniaux que communaux, seront maintenus dans leur validité, et cela sans qu'il puisse y être question de liquidation ou équivalent entre les deux gouvernements.“

Art. XII: „Jusqu' à l'expiration des baux existans pour la pêche de la Sarre et de la Blies, le revenu sera partagé entre les deux gouvernements.“

Deutschland-Frankreich, Zusatzvertrag vom 11. Dezember 1871. M. N. R. G. 1. sér. XX S. 858 Art. 13: „Il en sera de même des contrats passés par le Gouvernement français, les départements et les communes, pour le fermage ou l'exploitation de propriétés domaniales, départementales ou communales situées sur les territoires cédés.“

292. Pariser Friede vom 30. Mai 1814. M. N. R. II S. 12 Art. XXX: „Les sommes qui seront dues pour tous les travaux d'utilité publique non encore terminés, ou terminés postérieurement au 31 décembre 1812 sur le Rhin et dans les départemens détachés de la France par le présent traité, passeront à la charge des futurs possesseurs du territoire.“

293. Frankreich-Sardinien, Vertrag vom 23. August 1860. M. N. R. G. 1. sér. XVII 2 S. 24 Art. 7. Im Eingang des Artikels wird gesagt, daß die juristischen Personen garantiert bleiben. „Les subventions annuelles ou les bourses dont ils jouissaient aux frais de l'Etat cesseront, à la même date, d'être à la charge du Gouvernement de Sardaigne.“

294. Frankreich-Sardinien, Vertrag vom 23. August 1860. M. N. R. G. 1. sér. XVII 2 S. 25 Art. 9: „Les condamnés actuellement détenus dans les prisons du royaume de Sardaigne qui sont originaires de la Savoie et de l'arrondissement de Nice et dont la peine expire après le 14 juin 1861, seront, par les soins du Gouvernement sarde, dirigés sur le port

le plus voisin de la frontière des Alpes-Maritimes, où ils sont remis aux agents de l'autorité française. Ceux dont la peine expire au plus tard le 14 juin 1861 continueront d'être détenus dans les prisons de Sardaigne, et le Gouvernement français tiendra compte au Gouvernement sarde des frais de leur nourriture, du 14 juin 1860 jusqu'au jour de leur mise en liberté."

Die nicht-nationalen Verbrecher werden, wenn sie auf dem Cessum vor der Cession delinquent, dem Cessionar ausgeliefert. Selosse S. 208 f.

Preußen-Nassau, Vertrag vom 31. Mai 1815. M. N. R. II S. 338 Art. XII. Preußen-Sachsen, Vertrag vom 28. August 1819. M. N. R. V suppl. S. 188 Art. XXI 10. Zürcher Friede vom 10. November 1859, Konferenzprotokolle. M. N. R. G. 1. sér. XVII 2 S. 3.

295. Deutschland-Frankreich, Zusatzvertrag vom 11. Dezember 1871. M. N. R. G. 1. sér. XX S. 858 f. Art. 13: „Le Gouvernement allemand reconnaît et confirme les concessions de routes, canaux et mines, accordées, soit par le Gouvernement français, soit par les départements ou les communes sur les territoires cédés

L'Empire allemand demeure subrogé à tous les droits et à toutes les charges qui résultaient de ces concessions et contrats pour le Gouvernement français.

En conséquence, les subventions en espèces ou en nature, les créances des entrepreneurs de constructions, fermiers et fournisseurs, de même que les indemnités pour expropriations de terrain ou autres, qui n'auraient pas encore été acquittées, seront soldées par le Gouvernement allemand."

296. Österreich-Bayern, Liquidationsvertrag vom 13. Dezember 1828. M. N. R. IX S. 69 I § 2: „ . . Ansprüche der abtretenden Regierung an einzelne Unterthanen der abgetretenen Länder oder umgekehrt der Letzteren an Erstere, welche nicht aus der vorigen Administration des abgetretenen Landes, sondern aus andern, auf die Verwaltung des abgetretenen Landes keinen Bezug nehmenden Kontrakten und Rechtstiteln hervorgehen, in besagter Überweisung nicht begriffen sind, und unverrückt bleiben."

297. Württemberg-Baden, Vertrag vom 2. Oktober 1810. M. N. R. I S. 298 Art. VI.

Preußen-Sachsen, Vertrag vom 28. August 1819. M. N. R. V suppl. S. 175 Art. XIII 4: „Ferner vertritt Preußen die, wegen des Festungsbaues von Torgau und Wittenberg, Privatpersonen etwa noch zustehenden Forderungen, ohne Unterschied, ob diese sich im Herzogtume, oder im Königreiche Sachsen, oder in andern Ländern befinden."

Liquidation Westfalens. M. N. R. G. 1. sér. III S. 418 Art. 16.

298. Auch bei den Verwaltungsschulden wie bei den Finanzschulden hat die Nationalität des Gläubigers in der Regel keinen Einfluss. Preußen-Westfalen, Vertrag vom 28. April 1811. M. N. R. I. S. 366 Art. X.

Wird aber derselben Folge gegeben, so ist entscheidend, wessen Unterthan im Moment der Cession der Titular des Rechtes gewesen ist, also nicht zur Zeit der Geltendmachung des Rechtes.

Österreich-Bayern, Liquidationsvertrag vom 18. Dezember 1828. M. N. R. IX S. 71 I § 4.

299. Deutschland-Frankreich, Zusatzvertrag vom 11. Dezember 1871. M. N. R. G. 1. sér. XX S. 859 f. Art. 13: „... Dans le cas où ces obligations ou contrats se rapporteraient à des travaux d'utilité publique qui doivent être traversés par la nouvelle frontière, la commission mixte sera chargée du règlement général des comptes et de la ventilation des charges incombant respectivement, dans chaque pays, aux circonscriptions administratives, en raison de la partie de ces travaux située de chaque côté de la nouvelle frontière.“

Art. 14: „Le canal de la Sarre, le canal des Salines de Dieuze et l'embranchement de Colmar se trouvant entièrement compris sur les territoires cédés à l'Allemagne, celle-ci prend à sa charge les dépenses de ces trois canaux qui restent à solder“

„Le canal du Rhône au Rhin se trouvant coupé par la nouvelle frontière, il a été convenu que les douze annuités qui restent à payer seront partagées, entre les Hautes Parties Contractantes, dans la proportion des longueurs situées dans chacun des deux pays.“

300. Preußen-Westfalen, Vertrag vom 28. April 1811. M. N. R. I S. 378 f. Art. LIII.

301. Preußen-Westfalen, Vertrag vom 28. April 1811. M. N. R. I S. 368 Art. XV: „... Resteront nommément à la charge de Sa Majesté le Roi de Prusse toutes les dettes résultant des fournitures qui, en vertu des ordres ou réquisitions expédiées à dater du premier Août 1806 jusqu'à la paix de Tilsit par le Gouvernement Prussien, ou par ses autorités ou agens, ont été effectuées soit par des particuliers, soit par des établissemens publics ou des communautés faisant aujourd'hui partie du Royaume de Westphalie, consistant soit en vivres, fourrages, approvisionnement des troupes . . . , soit en toutes autres fournitures quelconques de guerre ou relatives au service militaire, et pour raison desquelles Sa Majesté le Roi de Prusse aurait été tenu de payer ceux qui les ont faites, si elle fut restée en possession des pays et provinces cédés par le traité de Tilsit“

Par contre, toutes les autres contributions et charges de guerre imposées par le vainqueur, et les réquisitions en nature faites par lui dans les pays conquis sur la Prusse, seront considérées comme charges locales,

et ne pourront être réclamées contre le Gouvernement Prussien; et toutes les dettes et tous les engagements consentis à cette fin par les États des Marches et de Magdebourg, depuis l'ouverture de la campagne, devront être censés contractés pour l'administration particulière de ces provinces.“

1871 bezahlte das Deutsche Reich die sowohl von Franzosen als von Deutschen in Elsaß-Lothringen gemachten Requisitionen u. s. w.

Cession von Schleswig-Holstein, Vertrag vom 30. Oktober 1864. M. N. R. G. 1. sér. XVII 2 S. 482 Art. 17. Übernahme aller auf das Cessum bezüglichen Schulden. „... Il est entendu que toutes les obligations résultant de contrats stipulés par le gouvernement danois par rapport à la guerre et à l'exécution fédérale, ne sont pas comprises dans la précédente stipulation.“

Fiore, Trattato I S. 224 f. läßt die im Cessum vom Cedenten gemachten auf den Krieg bezüglichen Schulden zu seinen Lasten: „non avendo lo Stato perdute nè la sua esistenza giuridica, nè la sua identità, non ostante la parziale diminuzione del suo territorio, non possa ritenersi esonerato dall' adempiere le obbligazioni relative agli interessi generali dello Stato stesso, tuttochè esse possano essere le conseguenze di fatti avvenuti et posti in essere nelle Provincie cedute.“

In den Provinzen Venedig und Mantua waren 1866 zu Verteidigungszwecken vor der Kriegserklärung Kulturen entfernt worden; Italien wurde nicht haftbar dafür. Fall Verlungo (La Legge, P. III 1877 vol. XVI S. 179).

Dagegen S. 224 Anm. 1: Ci piace notare come rispetto a questo le nostre Corti abbiano ritenuto l'affermativa [Succession des Cessionars] per la considerazione che i fatti posti in essere con l'intendimento di provvedere all' armamento e alla guerra non possono essere assimilati agli eventi di guerra, e quindi le obbligazioni che ne nascono sono civili, e danno luogo all'azione giudiziaria. (Cass. Palermo 15 gennaio 1870), Licconi-Morganti, Giurisprudenza vol. VII 188. (Cass. Firenze 13 luglio 1874), Regie Finanze c. Comitato veneto, Annali di Giurisprudenza 1874 I 327. (Cass. Torino 4 giugno 1875), Ministero della Guerra c. Bonacini, Giurisprudenza vol. XII 593.

Gabba S. 383 f. tritt ein für eine umfassende Succession, auch in nicht-kontraktliche Verhältnisse, und weist darauf hin, daß die neuere italienische Iudicatur nach und nach zu seiner Auffassung übergegangen. In diesem Sinne sagt schon ein Ministerialcirkular vom 16. August 1860: „Il Governo del Re assunse l'impegno, ed ha deciso in Consiglio dei Ministri di considerare a carico dello Stato il compenso dei danni cagionati dalle requisizioni regolarmente fatte dagli Austriaci in Lombardia.“

302. Gabba S. 383: „Altri invece opinano che, indipendentemente da trattato, e per sola virtù del giuridico principio della successione di

Stato a Stato, ogni e qualunque obbligazione patrimoniale incumbente ai cessati governi verso private persone, appartenenti a provincie annesse al regno d'Italia, debba essere da questo riconosciuta e soddisfatta; che per conseguenza l'articolo VIII del trattato di Zurigo, contemplando una sola specie di tali obbligazioni, quelle contrattuali, non possa impedire che anche le altre, da differenti titoli provenienti, abbiano al pari di quelle a passare dallo Stato austriaco allo Stato italiano. Di tale avviso fu il Governo italiano in una Circolare del Ministero dell' Interno del 16 agosto 1860, e tale è l'opinione seguita dalla Cassazione di Torino nella surriferita sentenza 21 dicembre 1881 e nelle precedenti 6 luglio 1877 (Giur. ital. XXIX, 1, 999), 19 febbraio 1881, dalla Cassazione di Firenze nelle sentenze 21 luglio 1878 (ib. XXX, 1, 1206), 15 dicembre 1879 (ib. XXXII, 1, 293), e dalla Corte di Venezia nella sentenza 19 giugno 1879 (ib. XXXI, 2, 724). „In qualunque modo si veda la cosa, dice la Cassazione di Torino nella sentenza del 6 luglio 1877, se l'Austria doveva pagare l'indennità, in sua vece ha obbligo di pagarla il Governo italiano.“

Theoretische Erörterungen über die Succession in Verwaltungsschulden bei Gabba S. 384 f.: „Cioè non possono estinguersi che nei modi ordinari previsti dal giure privato, e devono sempre poter venir fatte valere in confronto di quelle qualunque autorità che nel territorio di che si tratta rappresentano la politica associazione, in nome di quel qualunque Stato che attualmente vi è costituito e vi domina.“

303. Deutschland-Frankreich, Zusatzvertrag vom 11. Dezember 1871. M. N. R. G. 1. sér. XX S. 860 Art. 14: „... Les annuités qui restent à solder sur la somme avancée à l'Etat français par la ville de Colmar et par les industriels de l'Est, seront, à dater de 1871, à la charge du Gouvernement allemand.“

Es war auch ganz consequent, dafs Italien im Zürcher Frieden die Schulden, die Österreich wegen lombardischer Eisenbahnen hatte aus einer Zeit, wo dieselben noch in Staatsbetrieb waren, nicht übernahm, da die Schulden nicht aus der Betätigung der Staatenfunktionen im Cessum zur Zeit der Cession herrührten, sondern noch nicht erledigte Teile eines Geschäftes waren, das bereits perfekt war vor der Cession, nämlich die Veräußerung der Staatsbahnen. Die betreffenden Schulden stammten somit nicht mehr aus dem Staatsbetrieb der Eisenbahnen des cedierten Gebietes, sondern aus einem in der centralen Staatspersönlichkeit des Cedenten ruhenden Geschäft.

Anders wäre es gewesen, wenn die Bahnen, sofern sie eben noch Staatsbahnen gewesen wären, auf den Cessionar übergegangen wären.

Österreich-Frankreich 10. November 1859. M. N. R. G. 1. sér. XVI 2 S. 520 Art. 11: „... Les créances des entrepreneurs de constructions et des fournisseurs, de même que les indemnités pour expropriations de

terrains, se rapportant à la période où les chemins de fer en question étaient administrés pour le compte de l'Etat et qui n'auraient pas encore été acquittées, seront payées par le gouvernement autrichien et, pour autant qu'ils y sont tenus, en vertu de l'acte de concession, par les concessionnaires au nom du gouvernement autrichien.“

304. Dänemark-Schweden, Friede vom 14. Januar 1814. M. N. R. I S. 671 Art. XII: „ . . . Les appointemens des fonctionnaires publics, tant en Norvège qu'en Poméranie, sont à la charge de la puissance acquérante“

Den Staatsbeamten stehen gleich die vom Staat besoldeten Diener der Staatskirchen. Selosse S. 220.

305. Preussen-Nassau, Vertrag vom 31. Mai 1815. M. N. R. II S. 337 Art. IX.

Österreich-Bayern, Grenzvertrag vom 14. April 1816. M. N. R. III S. 16 Art. X: „ . . . Les pensions, soldes de retraite et appointemens, provenant de l'administration des pays respectifs, demeureront à la charge du nouveau possesseur.“

Hannover-Oldenburg, Vertrag vom 4. Februar 1817. M. N. R. III S. 382 Art. XII. Civilpensionen.

306. Baden-Aargau, Vertrag vom 17. September 1808. M. N. R. I S. 147 Nr. 10: „Für den Frickthalischen Anteil an der Pensionirung Breisgauisch Landesfürstlicher Beamten nimmt der Canton Aargau keine andere Verbindlichkeit auf sich, als die Pensionen der im Frickthal angestellt gewesenen Beamten, oder deren Witwen und Kinder in so lange zu bezahlen, als sich dieselben im Gebiete des Cantons Aargau aufhalten.“

Pariser Friede vom 30. Mai 1814. M. N. R. II S. 11 Art. XVI: „À dater du 1 Janvier 1814, le gouvernement François cesse d'être chargé du paiement de toute pension civile, militaire et ecclésiastique, solde de retraite et traitement de réforme, à tout individu qui se trouve n'être plus sujet François.“ Selosse S. 189.

Österreich-Bayern, Vertrag vom 3. Juni 1814. M. N. R. II S. 21 Art. VII. Vgl. auch das Vertragsprojekt vom 23. April 1815. M. N. R. II S. 454 Art. V (52).

Verträge zwischen Sardinien, den Alliierten und Frankreich vom 20. Mai 1815, Annex zu Art. IV. M. N. R. II S. 304 Art. VIII.

Preussen-Nassau, Vertrag vom 31. Mai 1815. M. N. R. II S. 337 Art. IX: „ . . . Militär-Pensionen fallen der Regierung zur Last, die den Landesanteil besitzt, aus dem die zu pensionierenden Militärpersonen gebürtig sind.“

Österreich-Preussen-Großherzogtum Hessen, Vertrag vom 30. Juni 1816. M. N. R. III S. 81 Art. XXI.

Hannover-Oldenburg, Vertrag vom 4. Februar 1817. M. N. R. III S. 382 Art. XII. Militärpensionen.

Preußen-Sachsen, Vertrag vom 28. August 1819. M. N. R. V suppl. S. 178 Art. XIV: „ . . . hat man sich dahin vereinigt, daß jede der beiden königlichen Regierungen von den Pensionisten und den auf Wartegeld stehenden Beamten im Civil- und Militärdienst, ingleichen von den mit Provisionen versehenen Invaliden und anderen, dergleichen Unterstützungen genießenden Personen, alle diejenigen, ohne weitere Ausgleichung, übernimmt, welche am 5. Junius 1815 in ihrem Gebiete den wesentlichen Wohnsitz hatten.“

Frankreich-Sardinien, Vertrag vom 23. August 1860. M. N. R. G. 1. sér. XVII 2 S. 23 Art. 2: „Les pensions, tant civiles que militaires, régulièrement liquidées au 14 juin 1866, par le Gouvernement sarde, en faveur de tout individu qui, par le fait de l'annexion, deviendra sujet français, restent acquises à leurs titulaires. Les veuves et les enfants de ces titulaires conservent la réversibilité établie à leur profit par la législation sarde. Le Gouvernement français est chargé, à dater du 14 juin 1860, du payement desdites pensions.“

Französisches Dekret vom 21/22. November 1860 Art. 2.

Vertrag zwischen Frankreich und Monaco vom 2. Februar 1861, betreffend Cession von Mentone und Roccabruna. M. N. R. G. 1. sér. XVII 2 S. 57 Art. 4: „S. M. l'Empereur des Français s'engage à accorder des pensions de réforme ou de retraite aux anciens fonctionnaires ou employés au service du Prince de Monaco dans les communes de Menton et de Roquebrune . . .“

Deutschland-Frankreich, Zusatzvertrag vom 11. Dezember 1871. M. N. R. G. 1. sér. XX S. 848 f. Art. 2: „Les pensions, tant civiles qu'ecclésiastiques, régulièrement acquises ou déjà liquidées jusqu'au 2 mars 1871, au profit, soit d'individus originaires des territoires cédés, soit de leurs veuves ou de leurs orphelins, qui opteront pour la nationalité allemande, restent à leurs titulaires en tant qu'ils auront leur domicile sur le territoire de l'Empire . . .“

Sous les mêmes conditions et à dater du même jour, le Gouvernement allemand se chargera des pensions militaires . . .“

Selosse S. 188, 373. Appleton S. 175.

Eine direkte Abweichung von diesem Princip enthält der preußisch-westfälische Vertrag vom 28. April 1811. M. N. R. I S. 370 Art. XX: „Les hautes parties contractantes désirant faciliter à leurs sujets respectifs les moyens de jouir des pensions qui leur ont été et leur seront accordées . . . sont convenues de faire traiter, à cet égard, ceux des sujets d'une puissance qui sont pensionnaires de l'autre, à l'égal de leurs propres sujets, et ils auront droit à leurs pensions, sans qu'ils soient forcés à résidence dans les Etats de la puissance qui les paye.“

307. Selosse S. 189 meint, dafs in diesem Fall allerdings der Cedent zahlungspflichtig sei, da nie ein Staat Pensionen an Ausländer zahlen könne(?). Dagegen bilde diese Pflicht des Cedenten immerhin eine Schuld, die nach dem allgemeinen Konkurrenzfuß geteilt werden müsse. Der Widerspruch liegt auf der Hand. Warum der Cessionar für die Optanten nichts, auch nicht auf einem Umwege durch eine an den Cedenten zu zahlende Summe, leistet, hat den Grund: er succediert nicht in die Optierenden; sie sind nie unter seine Herrschaft gekommen. Es ist als seien sie wohnhaft oder gebürtig in einem Orte außerhalb des Cessums.

308. Bayern-Württemberg, Vertrag vom 18. Mai 1810. M. N. R. I S. 262 Art VII und VIII.

Österreich-Preußen-Dänemark, Vertrag vom 30. Oktober 1864. M. N. R. G. 1. sér. XVII 2 S. 481 Art. 15: „. . . Les pensions assignées sur la caisse générale des veuves et sur le fonds des pensions des militaires subalternes continueront d'être payées comme par le passé en tant que ces fonds y suffisent. Quant aux sommes supplémentaires que l'Etat aura à payer à ces fonds, les duchés se chargeront d'une quote-part de ces suppléments d'après la proportion des populations respectives.“

309. Selosse S. 189.

Württemberg-Baden, Vertrag vom 2. Oktober 1810. M. N. R. I S. 298 Art. VI: „Ebenso übernehmen Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Baden die auf den abgetretenen Besitzungen haftende, und sie verhältnismäßig treffende, wie auch die wegen dieser Besitzungen von der Krone Württemberg durch Verträge und andere öffentliche Akten übernommene Pensionen, Lasten und Verbindlichkeiten.“

Vgl. auch für Pensionen an Nicht-Beamte die analogen Regeln im preussisch-sächsischen Vertrag vom 28. August 1819. M. N. R. V suppl. S. 165 Art. XII 3.

Österreich-Preußen-Dänemark, Vertrag vom 30. Oktober 1864. M. N. R. G. 1. sér. XVII 2 S. 480 Art. 15: „Les pensions portées sur les budgets spéciaux soit du Danemark, soit des duchés continueront d'être payés par les pays respectifs. Les titulaires pourront librement choisir leur domicile soit dans le royaume, soit dans les duchés.“

Frankreich-Österreich 10. November 1859. M. N. R. G. 1. sér. XVI 2 S. 521 Art. 14: „Les pensions, tant civiles que militaires, régulièrement liquidées, et qui étaient à la charge des caisses publiques de la Lombardie, restent acquises à leurs titulaires et, s'il y a lieu, à leurs veuves et à leurs enfants, et seront acquittées à l'avenir par le nouveau gouvernement de la Lombardie.“

Ganz analog Österreich-Italien im Vertrag vom 8. Oktober 1866. M. N. R. G. 1. sér. XVIII S. 410 Art. XVII: „ . . . qui étaient à la charge des caisses publiques du Royaume lombardo-vénitien . . .“

310. Frankreich-Österreich 10. November 1859. M. N. R. G. 1. sér. XVI 2 S. 521 f. Art. 14. Im ersten Absatz des Artikels wird gesagt, daß der neue Besitzer der Lombardei die Pensionen übernimmt, die bisher die Lombardei zahlte, und dann im zweiten Absatz weiter bestimmt: „Cette stipulation est étendue aux pensionnaires tant civils que militaires, ainsi qu'à leurs veuves et enfants, sans distinction d'origine, qui conserveront leur domicile dans le territoire cédé, et dont les traitements, acquittés jusqu'en 1814 par le ci-devant royaume d'Italie, sont alors tombés à la charge du trésor autrichien.“

Ganz gleich Österreich-Italien im Vertrag vom 8. Oktober 1866. M. N. R. G. 1. sér. XVIII S. 410 Art. XVII.

311. Preußen-Nassau, Vertrag vom 31. Mai 1815. M. N. R. II S. 337 Art. IX: „Diejenigen Staatspensionen, welche wegen in den einzelnen Landesteilen geleisteten Lokaldiensten bewilligt worden sind, oder auf darin gelegenen säkularisierten Gütern ruhen, überhaupt ihrem Ursprunge nach einzelnen Landesteilen angehören, sind von derjenigen Seite ferner zu berichtigen, in deren Besitz die Objekte übergehen oder verbleiben, auf welchen sie ihrem Ursprunge nach geruht haben.“

312. Preußen-Nassau, Vertrag vom 31. Mai 1815. M. N. R. II S. 337 Art. IX: „Leibrenten werden wie Schulden behandelt, und je nachdem sie auf einzelnen Landesteilen oder auf dem Ganzen haften, ganz oder anteilsweise von beiden Teilen übernommen.“

Im selben Vertrag werden Civilpensionen, die nicht irgend eine Territorialbasis haben, proportional den Staatsschulden geteilt. M. N. R. II S. 337 Art. IX und X. Dies gestaltet sich praktisch so, daß diese Pensionen zusammengezählt, die Proportion berechnet wird, sodann entweder die einzelnen Titulare auf die Kontrahenten in diesem Verhältnis verteilt werden; oder so, daß die bisherigen Verwaltungsstellen die Pensionen weiter zahlen und der Staat, der dabei zu kurz käme, vom andern dafür schadlos gehalten werden muß.

Österreich-Preußen-Dänemark, Vertrag vom 30. Oktober 1864. M. N. R. G. 1. sér. XVII 2 S. 480 f. Art. 15. Pensionen, die auf Specialbudgets stehen, folgen diesen. Im übrigen folgendermaßen: „Toutes les autres pensions tant civiles que militaires . . . seront réparties entre le royaume et les duchés d'après la proportion des populations respectives. A cet effet on est convenu de faire dresser une liste de toutes ces pensions, de convertir leur valeur de rente viagère en capital et d'inviter tous les titulaires à déclarer, si, à l'avenir, ils désirent toucher

leurs pensions dans le royaume ou dans les duchés. Dans le cas, où, par suite de ces options, la proportion entre les deux quote-parts, c'est-à-dire entre celle tombant à la charge des duchés et celle restant à la charge du royaume, ne serait pas conforme au principe proportionnel des populations respectives, la différence sera acquittée par la partie que cela regarde“

313. Österreich-Preußen-Dänemark, Vertrag vom 30. Oktober 1864. M. N. R. G. 1. sér. XVII 2 S. 480 Art. 15.

314. Württemberg-Baden, Vertrag vom 28. Juni 1843. M. N. R. G. 1. sér. IX S. 108 Art. 13.

315. Österreich-Preußen-Dänemark, Vertrag vom 30. Oktober 1864. M. N. R. G. 1. sér. XVII 2 S. 481 Art. 16: „Le gouvernement royal de Danemark se chargera du paiement des apanages suivants: de S. M. la Reine douairière Caroline Amélie, de S. A. R. M^{me} la princesse héritière Caroline, de S. A. R. M^{me} la duchesse Wilhelmine Marie de Glücksbourg [etc. etc.]. La quote-part de ce paiement tombant à la charge des duchés d'après la proportion de leurs populations sera remboursée au gouvernement danois par celui des duchés.“

316. Österreich-Rußland, Vertrag vom 21. April 3. Mai 1815. M. N. R. II S. 234 Art. XXXV; und Klüber, Wiener Congress V S. 135: „ . . . restitution de tous les cautionnements, soit qu'ils consistent en argent comptant, ou en titres et documens que des sujets de l'une des Parties contractantes pourroient avoir faits, et qui se trouveroient dans les Etats de l'autre. Il en sera de même de tous les dépôts judiciaires, qui pourroient avoir été transférés d'une province dans l'autre. Ils seront restitués aux juridictions des Gouvernemens auxquels ils appartiennent.“

Ebenso Preußen-Rußland, Vertrag vom 21. April 3. Mai 1815. M. N. R. II S. 246 f. Art. XXXVII.

Preußen-Sachsen, Vertrag vom 28. August 1819. M. N. R. V suppl. S. 170 f. Art. XII 15: „Für die von Beamten und Pächtern des Herzogtums Sachsen, vor dem 5. Juni 1815, in die königlich sächsische Rentkammer eingezahlten, und zur Finanzhauptkasse geflossenen, baren Kationen und sogenannten Anticipationen übernimmt Preußen die alleinige Vertretung, ohne dieserwegen einen Ersatz von Sachsen zu verlangen Die aus dem Herzogtume herrührenden, in Staatspapieren oder andern Dokumenten bestehenden Kationen aber werden von der königlich sächsischen Regierung vertreten, und, insoweit es noch nicht geschehen ist, der königlich preussischen Regierung sofort in den eingelegten Valuten ausgeliefert. Übrigens werden alle zu andern Kassen, als der königlich sächsischen Rentkammer und Finanz-

hauptkasse, eingezahlten, auch in den Kreisen und Stiftern etwa befindlichen Kauttionen, derjenigen Regierung zu Teil, von deren Beamten sie bestellt worden sind.“

Österreich-Bayern 13. Dezember 1828. M. N. R. IX S. 72 § 10.

Frankreich-Sardinien, Vertrag vom 23. August 1860. M. N. R. G. 1. sér. XVII 2 S. 26 f. Art. 14: „Le Gouvernement sarde cède au Gouvernement français, avec subrogation à dater de ce jour, ses droits d'hypothèque annotés sur les inscriptions de rente sarde, à titre de cautionnement de comptables, officiers ministériels et autres fonctionnaires publics des deux provinces de Savoie et de l'arrondissement de Nice passés au service de l'administration française.

Toutefois, le Gouvernement sarde se réserve l'exercice des droits d'antériorité et de préférence acquis à son profit au jour de l'annexion et de la prise de possession par la France.

En conséquence, le Gouvernement français ne pourra faire valoir ses droits d'hypothèque, dans l'effet desquels il est actuellement subrogé, qu'après que le Gouvernement sarde aura été complètement désintéressé de tous comptes, recours ou garanties sur la gestion desdits comptables, officiers ministériels ou fonctionnaires ainsi cautionnés . . .“

Art. 15: „ . . . Le Gouvernement sarde remettra, de son côté, au Gouvernement français:

1° Le montant des sommes déposées par les communes et établissements publics des provinces et arrondissements annexés;

2° Le montant des primes d'enrôlement et de remplacement appartenant aux militaires originaires des pays annexés, devenus français et passés au service de la France;

3° Le montant des cautionnements des comptables . . .;

4° Le montant des sommes versées pour consignations judiciaires par suite des mesures prises par les autorités administratives ou judiciaires dans la Savoie ou l'arrondissement de Nice.“

Österreich-Preußen-Dänemark, Vertrag vom 30. Oktober 1864. M. N. R. G. 1. sér. XVII 2 S. 480 Art. 14: „ . . . De même, les sujets danois, communes, établissements publics et corporations qui auront versé des sommes à titre de cautionnements, dépôts ou consignations dans les caisses publiques des duchés, seront exactement remboursés par le nouveau gouvernement.“

317. Selosse S. 195; 196: „S'il s'agit d'agents qui avaient à défendre les intérêts exclusifs des pays annexés, le remboursement de leur cautionnement sera effectué par le gouvernement français [als Cessionnar], dans le patrimoine duquel l'Etat démembré a fait passer tous les dépôts, consignations et cautionnements qui se rattachaient à l'administration de ces pays. S'il s'agit d'agents préposés à la garde des intérêts généraux

de l'Etat démembré, comme cet Etat est seul compétent pour recevoir le compte de leur gestion, seul il pourra effectuer le remboursement du cautionnement fourni, car ce remboursement équivaut à une reconnaissance d'une gestion fidèle.“

Preussen-Westfalen, Vertrag vom 28. April 1811. M. N. R. I S. 376 § 6 Art. XL: „L'apurement des comptes et gestion des sujets Westphaliens ci-devant employés des postes de l'office de Berlin, sera effectué dans le plus bref délai possible; et les cautionnements fournis par eux pour la sûreté de leur gestion, ainsi que les sommes qui pourraient leur être dues, leur seront restitués immédiatement après qu'ils auront obtenu leur décharge.“

Vgl. Preussen-Sachsen, Vertrag vom 28. August 1819. M. N. R. V suppl. S. 171 Art. XII 17.

Frankreich-Sardinien, Vertrag vom 23. August 1860. M. N. R. G. 1. sér. XVII 2 S. 26 f. Art. 14.

318. Den Wechsel des Schuldners ohne Zuthun des Gläubigers begründet Appleton S. 171 auch damit, daß der Kreditor seinen Debitor nicht frei wählen konnte, sondern sein Geld kraft eines Gesetzes in die Hände des Staates legen mußte. Der Cessionsvertrag wirkt aber für ihn auch als Gesetz. Vgl. Appleton S. 169.

319. Dabei zeigt sich folgende Schwierigkeit: Waren die Kautionen nicht alle aufbewahrt im jetzigen Gebiet des Cedenten, so müssen ihm die im Cessum liegenden Kautionen ausgeliefert werden, oder die Titulare der betreffenden Sicherheiten haben sie beim Cessionar als dem Zahlungsmandatar des Cedenten zu beziehen.

Pariser Friede vom 30. Mai 1814. M. N. R. II S. 10 Art. XXII: „Le gouvernement François restera chargé, de son côté, du remboursement de toutes les sommes versées par les sujets des pays ci-dessus mentionnés, dans les caisses Françaises, soit à titre de cautionnements, de dépôts ou de consignations. De même les sujets François, serviteurs des dits pays, qui ont versé des sommes à titre de cautionnements, dépôts ou consignations, dans leurs trésors respectifs, seront fidèlement remboursés.“

Frankreich-Österreich, Vertrag vom 10. November 1859. M. N. R. G. 1. sér. XVI 2 S. 519 f. Art. 10: „Le gouvernement autrichien restera chargé du remboursement de toutes les sommes versées par les sujets lombards, par les communes, établissements publics et corporations religieuses dans les caisses publiques autrichiennes, à titre de cautionnements, dépôts ou consignations. De même, les sujets autrichiens, communes, établissements publics et corporations religieuses qui auront versé des sommes, à titre de cautionnements, dépôts ou consignations,

dans les caisses de la Lombardie, seront exactement remboursés par le nouveau gouvernement.“

Analog sodann Österreich-Italien, Vertrag vom 3. Oktober 1866. M. N. R. G. 1. sér. XVIII S. 407 Art. IX.

Österreich-Preußen-Dänemark, Vertrag vom 30. Oktober 1864. M. N. R. G. 1. sér. XVII 2 S. 480 Art. 14: „Le gouvernement danois restera chargé du remboursement de toutes les sommes versées par les sujets des duchés, par les communes, établissements publics et corporations dans les caisses publiques danoises à titre de cautionnements, dépôts ou consignations.“

Schlussprotokoll der Verhandlungen über den Zusatzvertrag vom 11. Dezember 1871 zum Frankfurter Frieden. M. N. R. G. 1. sér. XX S. 866 f. Art. VI: „Les fonds versés par certaines communes des territoires cédés dans les caisses des anciens receveurs généraux de Colmar, Strasbourg et Metz, et passés au compte du Trésor français, seront, après apurement par la commission mixte de liquidation remboursés dans les conditions spécifiées par le second paragraphe de l'article 4 du traité de paix.“

320. Wagner-Schönberg III S. 573.

321. Appleton S. 167 f.

322. Preußen-Sachsen, Vertrag vom 28. August 1819. M. N. R. V suppl. S. 170 f. Art. XII 15.

323. Appleton S. 171 f. hält dies nur dann für zulässig, wenn der Gläubiger nach der Cession sein Geld bei einer Kasse des auswärtigen Staates längere Zeit liegen läßt, was als neue Deponierung u. s. w. zu betrachten wäre.

324. Württemberg-Baden, Vertrag vom 28. Juni 1843. M. N. R. G. 1. sér. IX S. 106 f. Art. 7.

325. Preußen-Nassau, Vertrag vom 31. Mai 1815. M. N. R. II S. 338 Art. X: „Diejenigen Centraldiener, welche ihre Dienste bei einer oder anderen Regierung nicht fortsetzen können . . . werden nach Mafsgabe des Nassauischen Edicts vom 3. und 6. Dezember 1811 pensioniert, oder mit Quiescenten-Gehalten versehen, welche pro rata nach dem bei der Schuldenabteilung angenommenen Mafsstabe gemeinschaftlich bezahlt werden sollen.“

Liquidations-Vertrag betr. das Großherzogtum Frankfurt vom 2. Juli 1828. M. N. R. VIII S. 13 Art. XI b: „ . . . Die Versorgung der Ersteren [Centraldiener] ist, pro rata des Besitzes und der Zeit, von allen bei dieser Auseinandersetzung beteiligten Staaten . . . zu übernehmen.“

326. Vertrag zwischen den beiden Lippe vom 6. Juli 1812. M. N. R. nouv. suppl. II S. 217 Art. IX: „Sämtliches zu Alverdisen befindliche Dienstpersonal . . . wird Fürstlich Lippe-Detmoldischer Seits mit übernommen, und demselben die Fortdauer des Genusses der Besoldung und Utilien versichert.“

Preussisches Besizergreifungspatent vom 22. Mai 1815 für die Provinz Sachsen. M. N. R. II S. 289: „Die Beamten bleiben, bei vorausgesetzter treuer Verwaltung, auf ihren Posten . . .“

Preußen-Kurfürstentum Hessen, Vertrag vom 16. Oktober 1815. M. N. R. III S. 339 Art. XXIV: „Alle Staatsdiener und herrschaftliche Offizianten, welche sich zur Zeit der Übergabe auf ihren Posten befinden, verbleiben bei vorausgesetzter Diensttreue auf denselben.“

Preußen-Niederlande, Grenzvertrag vom 26. Juni 1816. M. N. R. III S. 40 Art. XXXVIII: „Les fonctionnaires demeurant dans les communes ou parties de communes cédées ou échangées, et qui, d'après les lois sous l'empire desquelles ils ont été nommés, ne peuvent être déplacés sans indemnité, seront conservés et jouiront les mêmes droits que sous le gouvernement qui les avoit nommés.“

Hannover-Oldenburg, Vertrag vom 4. Februar 1817. M. N. R. III S. 382 Art. X: „Lokaldiener [es sind dem Inhalt dieses Artikels nach Centraldiener in unserm Sinne], welche vermöge ihres Dienstes in einem der abgetretenen Distrikte wohnen mußten, werden von der neuen Landesherrschaft übernommen . . .“

Preussisches Besizergreifungspatent für Lauenburg vom 13. September 1865. M. N. R. G. 1. sér. XVIII S. 7: „ . . . befohlen, die Regierung nach Maßgabe der im Herzogtum bestehenden Gesetze und Landesordnungen zu führen, wollen auch alle Beamte des Herzogtums, nachdem Uns dieselben den Eid der Treue geleistet haben, in ihren Anstellungen bestätigen und belassen.“

Dem preussischen Gesetz vom 24. Dezember 1866 betreffend Einverleibung von Holstein und Schleswig (§ 1) und Einführung der preussischen Verfassung (§ 2) folgte am 12. Januar 1867 das Einverleibungspatent. M. N. R. G. 1. sér. XVIII S. 20 und 23: „Wir werden Jedermann im Besitze und Genusse seiner wohl erworbenen Privatrechte schützen und die Beamten, welche für Uns in Eid und Pflicht zu nehmen sind, bei vorausgesetzter treuer Verwaltung im Genusse ihrer Dienst-einkünfte belassen. Die gesetzgebende Gewalt werden Wir bis zur Einführung der preussischen Verfassung allein ausüben.“

In diesem Sinne auch der Zusatzvertrag zum Frankfurter Frieden vom 11. Dezember 1871. M. N. R. G. 1. sér. XX S. 849 Art. 2.

327. Preußen-Schwarzburg-Sondershausen, Vertrag vom 15. Juni 1816. M. N. R. IV S. 232 Art. V.

Österreich-Italien 3. Oktober 1866. M. N. R. G. 1. sér. XVIII S. 409 Art. XV: „Les employés civils originaires du Royaume lombardo-vénitien auront le choix, soit de rester au service de l'Autriche, soit d'entrer dans l'administration italienne, auquel cas le Gouvernement de Sa Majesté le Roi d'Italie s'engage, soit à les placer dans des fonctions analogues à celles qu'ils occupaient, soit à leur allouer des pensions dont le montant sera fixé d'après les lois et règlements en vigueur en Autriche.“

Deutschland-Frankreich, Zusatzvertrag vom 11. Dezember 1871. M. N. R. G. 1. sér. XX S. 849 Art. 2: „Le même Gouvernement [allemand] tiendra compte aux fonctionnaires civils de tout ordre et aux militaires et marins originaires des territoires cédés et qui seraient confirmés par le Gouvernement allemand dans leurs emplois ou grades, des droits qui leur sont acquis par les services rendus au Gouvernement français.“

328. Von diesem, wie uns scheint, juristisch allein konsequenten Prinzip wurde oft aus Billigkeitsgründen abgewichen; so bei der Cession von Savoyen und Nizza 23. August 1860, M. N. R. G. 1. sér. XVII 2 S. 23 Art. 2, und bei der Cession Venetiens, Österreich-Italien 3. Oktober 1866, M. N. R. G. 1. sér. XVIII S. 409 Art. XV.

Diese verhältnismäßig sehr selten dahin gehenden Stipulationen sind, da im Zweifel eine Last für den Cessionar, nicht zu unterstellen; jedenfalls wäre überall da, wo die Beamten noch weiter funktionieren beim Cessionar, diese Sonderstellung schwer durchführbar.

Insofern kommt natürlich die beim Cedenten zugebrachte Dienstzeit in Anrechnung, als bei der Bestimmung, ob einer Anspruch habe auf Pension, die Dienstjahre vor der Cession so behandelt werden, als hätte der Beamte sie schon beim Cessionar abgedient. Macht der Cessionar von seinem Entlassungsrecht Gebrauch, bevor der Anwärter bei den beiden Staaten lange genug gedient, so kann der Entlassene keine Pension fordern; diese war für ihn eine bloße Hoffnung, die kein ius quaesitum bildet. Selosse S. 188.

329. Einverleibungsakte vom 14. November 1815 betreffend das Bistum Basel. M. N. R. IV S. 194 Art. IX.

330. Preußen-Schwarzburg-Sondershausen, Vertrag vom 15. Juni 1816. M. N. R. IV S. 292 Art. V.

Eine solche Regelung ist nur bei Miniatur-Cessionen möglich aus praktischen und Billigkeitsgründen.

331. Im preussisch-nassauischen Vertrag vom 31. Mai 1815 (M. N. R. II S. 338 Art. X) werden die Centraldiener übernommen, je nachdem sie zu einem oder dem andern der Hauptamtssitze gehören.

332. Bayern-Württemberg, Vertrag vom 18. Mai 1810. M. N. R. I S. 262 Art. IX: „Von dem für die Verwaltung ganzer Kreise angestellten Personal gehet an Se. Majestät den König von Württemberg eine Anzahl nach dem Verhältnis des Anteils über, der Allerhöchst-derselben durch gegenwärtigen Vertrag von einem jeden Kreise überwiesen wird.“

333. Württemberg-Baden, Vertrag vom 28. Juni 1843. M. N. R. G. I. sér. IX S. 107 Art. 12. Auflösung eines Kondominates.

334. Bayern-Württemberg, Vertrag vom 18. Mai 1810. M. N. R. I S. 262 Art. VIII.

Württemberg-Baden, Vertrag vom 2. Oktober 1810. M. N. R. I S. 298 Art. VII: „Das für die unmittelbare Verwaltung der übergelassenen Distrikte angestellte Lokalpersonale, welches an den neuen Besitzer übergeht, wird in dem ungeschmälersten Genusse seiner Dienstgehälter und Emolumente belassen.“

Preußen-Nassau, Vertrag vom 31. Mai 1815. M. N. R. II S. 337 Art. X: „Die Lokaldienere gehen mit den abgetretenen Territorien über. Bei geteilten Ämtern übernimmt sie derjenige Teil, dem die Gemeinde zufällt, in der sie bisher ihren Wohnort gehabt haben.“

Preußen-Kurfürstentum Hessen, Vertrag vom 16. Oktober 1815. M. N. R. III S. 334 Art. V: „ . . . Die Lokaldienerschaft geht in dem Zustande, wie sie sich vorfindet, über.“

Preußen-Schwarzburg-Sondershausen, Vertrag vom 15. Juni 1816. M. N. R. IV S. 232 Art. V.

Hannover-Oldenburg, Vertrag vom 4. Februar 1817. M. N. R. III S. 382 Art. X.

335. Preußen-Nassau, Vertrag vom 31. Mai 1815. M. N. R. II S. 337 Art. X.

336. Preußen-Niederlande, Grenzvertrag vom 26. Juni 1816. M. N. R. III S. 40 Art. XXXVIII.

337. Seloisse 194.

338. Vgl. die Verträge von 1859, 1860 und 1866.

339. Preußen-Niederlande, Vertrag vom 26. Juni 1816. M. N. R. III S. 40 Art. XXXVI: „Les militaires de tout grade, qui seraient nés dans une commune cédée ou échangée par le présent Traité seront renvoyé au Souverain de cette commune.“

Ebenso Preußen-Nassau, Vertrag vom 31. Mai 1815. M. N. R. II S. 338 Art. XI.

Preußen-Schwarzburg-Sondershausen, Vertrag vom 15. Juni 1816. M. N. R. IV S. 232 f. Art. V.

Hannover-Oldenburg, Vertrag vom 4. Februar 1817. M. N. R. III S. 382 Art. XI.

Zürcher Verträge vom 10. November 1859. M. N. R. G. 1. sér. XVI 2 S. 521 Art. 13; S. 529 Art. 2g; S. 536 Art. 13.

Österreich-Preußen-Dänemark, Friede vom 30. Oktober 1864. M. N. R. G. 1. sér. XVII 2 S. 482 Art. 18.

Österreich-Italien 3. Oktober 1866 ebenso wie 10. November 1859. M. N. R. G. 1. sér. XVIII S. 409 Art. XV.

1871 war die Sache umgekehrt. Im Zweifel blieben die Elsässer und Lothringer, die unter französischen Fahnen standen, im französischen Heer. Schlufsprotokoll der Verhandlungen über den Zusatzvertrag vom 11. Dezember 1871. M. N. R. G. 1. sér. XX S. 865 I: „Tous les militaires et marins français, originaires des territoires cédés, actuellement sous les drapeaux et à quelque titre qu'ils y servent . . . seront libérés en présentant à l'autorité militaire compétente leur déclaration d'option pour la nationalité allemande.“

Anders Selosse S. 201.

340. Selosse S. 201—204. Nach ihm ist das Verhältnis zwischen Staat und Offizier oder Freiwilligem ein Vertragsverhältnis, das nicht einseitig aufgehoben werden kann; es stellt wohlervorbene Rechte dar. Der Offizier, der in die neue Armee kommt, ist dort für ebenso lange gebunden wie in der bisherigen.

341. Preußen-Niederlande, Vertrag vom 26. Juni 1816. M. N. R. III S. 40 Art. XXXVI: „. . . Les Officiers cependant auront le choix de rentrer dans leurs pays ou de rester au service du Souverain, sous les drapeaux duquel ils se trouvent.“

Preußen-Nassau, Vertrag vom 31. Mai 1815. M. N. R. II S. 338 Art. XI: „Oberoffiziere werden von dem Staate, in dessen Gebiet ihr Geburtsort fällt, nicht gehindert werden, ihre Dienste bei dem anderen paciscierenden Staate, wenn sie dies vorziehen, fortzusetzen.“

Österreich-Italien 3. Oktober 1866. M. N. R. G. 1. sér. XVIII S. 410 Art. XVI.

342. So bei der Bildung der Halbkantone Baselstadt und Baselland sogar innerhalb des schweizerischen Staatenbundes.

343. Ein Herrscher kann wohl in sich mehrere Rechtspersonen vereinigen, nicht aber ein Staat.

344. Dafs die Mitgliedschaft in einem Staatenbund ein subjektivdingliches Recht sein kann, beweist das ältere schweizerische Staatsrecht. Vgl. Anmerkung 342.

345. Jellinek S. 115 f.

346. Jellinek S. 114.

347. Schweden-Mecklenburg-Schwerin, Vertrag vom 26. Juni 1803. M. R. VIII S. 55 f.

348. Ibidem S. 57 f. Art. II: „Seine Majestät der König von Schweden übertragen auf die Person Seiner Durchlaucht des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin und auf Dero Nachfolger alle Hoheitsrechte über die Stadt Wismar, deren Territorium und Zubehörungen ohne Ausnahme, in der Eigenschaft, wie diese Rechte in dem 6. und 13. Paragraph des 10. Artikels des Osnabrückschen Friedenstraktats auf die Krone Schweden übertragen worden; indem Seine Majestät zu Gunsten besagter Durchlaucht und Dero Nachkommen auf alle Rechte, die Sie im politischen, militärischen und Civil-Fache, sowie im geistlichen und gerichtlichen, über die verpfändeten Besitztümer und deren Einwohner bis auf diesen Augenblick ausgeübt haben, feierlich Verzicht leisten.“

349. England - Türkei 4. Juni 1878. M. N. R. G. 2. sér. III S. 273 Art. I; Staatsarchiv Bd. 35 Nr. 6874 S. 216: „... His Imperial Majesty the Sultan further consents to assign the Island of Cyprus to be occupied and administered by England.“

350. Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878. M. N. R. G. 2. sér. III S. 457 Art. XXV: „Les provinces de Bosnie et d'Herzégovine seront occupées et administrées par l'Autriche-Hongrie.“

351. Österreich-Türkei, Vertrag vom 21. April 1879. M. N. R. G. 2. sér. IV S. 422 f.: „... le fait de l'occupation de la Bosnie et de l'Herzégovine ne portant pas atteinte aux droits de souveraineté de Sa Majesté Impériale le Sultan sur ces provinces . . .“

Art. II: „... Le nom de Sa Majesté le Sultan continuera. à être prononcé dans les prières publiques des musulmans comme par le passé. En tant qu'il serait d'usage de hisser le drapeau ottoman sur les minarets, cet usage sera respecté.“

352. England-Türkei, Annexvertrag vom 1. Juli 1878. M. N. R. G. 2. sér. III S. 275 V: „That the English Government, through their competent authorities, may purchase compulsorily, at a fair price, land required for public improvements, or for other public purposes . . .“

353. Zwei Cirkulare vom 16. Juni und 26. Dezember 1879 erklärten die Kapitulationen als aufrecht erhalten. Sammlung der Gesetze, Verordnungen u. s. w. für Bosnien und Hercegovina 1878/81. II. Justizverwaltung S. 63 f. Kiatibian S. 135.

354. Kiatibian S. 127. Auch die Kapitulationen verpflichten den Occupanten osmanischen Gebietes. Wenn er aber solche Reformen ein-

führt, dafs die Kapitulationen gegenstandslos werden, so kann er sie kündigen, nicht weil das Land im Besitze eines anderen Staates ist, sondern weil eine der Kapitulation immanente auflösende Bedingung in Erfüllung gegangen ist. Kiatibian S. 128, 135. Esperson, *Revue de droit international* X S. 587.

Der englische High Commissioner in Cypern führte durch Ordonnanz vom 17. Januar 1879 für das ganze Gebiet des Straf- und Civilrechts englische Justizbehörden ein. England notifizierte dies den Mächten, welche daraufhin auch nicht Verwahrung einlegten. Durch den einseitigen Akt konnte England die Kapitulationen nicht aufheben; die Notifizierung beweist auch, dafs es dieselben nicht als durch die Verwaltungscession erloschen betrachtete. Die Einführung einer europäischen Justiz an Stelle der türkischen war aber ein Grund, um die Kapitulationen zu kündigen. England hat gekündigt, die Mächte haben stillschweigend anerkannt. Somit war das Urteil eines tunesischen (französischen) Gerichtshofes unzulässig, das am 20. Januar 1890 die Kapitulationen als noch in Cypern zu Kraft bestehend ansah.

Revue de droit international XIV S. 205. *Journal de droit international privé* 1882 S. 457. *Revue pratique de droit international privé* 1892 März-April S. 109.

355. Kiatibian S. 135 Anm. 1 nimmt hier Ausdehnung ipso iure an wie bei Cession zu vollem Eigentum. Es darf aber nicht vergessen werden, dafs das occupierte Gebiet nicht Staatsgebiet des Occupanten wird.

356. Kiatibian S. 126, 135.

357. Österreich-Türkei 21. April 1879. M. N. R. G. 2. sér. IV S. 423 Art. III: „Les revenus de la Bosnie et de l'Herzégovine seront affectés exclusivement à leurs besoins, leur administration et les améliorations jugées nécessaires.“

358. So England für Cypern, Annexvertrag vom 1. Juli 1878. M. N. R. G. 2. sér. III S. 274 III: „That England will pay to the Porte whatever is the present excess of revenue over expenditure in the island; this excess to be calculated upon and determined by the average of the last five years . . .“

359. England-Türkei, Annexvertrag vom 1. Juli 1878. M. N. R. G. 2. sér. III S. 275 IV: „That the Sublime Porte may freely sell and lease lands and other property in Cyprus belonging to the Ottoman Crown and State . . . the produce of which does not form part of the revenue of the island . . .“

Österreich-Türkei 21. April 1879. M. N. R. G. 2. sér. IV S. 423 Art. V: „La Sublime Porte disposera à sa guise des armes, du matériel

de guerre et autres objets appartenant au Gouvernement ottoman et qui se trouvaient dans les places fortes ou dans les garnisons.“

360. Martens-Bergbohm I S. 362 und 363, 3. Saripolos, La législation anglaise dans l'île de Chypre, Revue de droit international XII S. 389 f. Esperson, ibidem X S. 587 f.

361. Martens-Bergbohm I S. 363, 3 und Kiatibian S. 194 Anm. 1 betrachten dies als den Verträgen zuwiderlaufend. Wenn aber allgemein die Hoheitsrechte abgetreten werden, so ist nicht zu ersehen, warum die Militärhoheit nicht darunter sein soll. Die preussischen Militärkapitulationen sind auch Verwaltungscessionen, solche der Militärhoheit, die wegen des Bundesstaatsverhältnisses allerdings weniger kritisch sind.

362. Österreich-Türkei 21. April 1879. M. N. R. G. 2. sér. IV S. 422 Art. I: „L'administration de la Bosnie et de l'Herzégovine sera exercée conformément à l'article XXV du Traité de Berlin par l'Autriche-Hongrie; toutefois, le Gouvernement austro-hongrois n'objecte pas à conserver tous ceux des fonctionnaires actuels qui posséderaient les aptitudes nécessaires pour la bonne administration de leur emploi.“

363. Hall § 27. 12. Protokoll der Londoner Konferenz vom 27. Januar 1831. M. N. R. X S. 166: „Mais, séparée de la Hollande, la Belgique n'aurait aucun droit au commerce des Colonies Hollandaises . . . et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas conserverait la légitime faculté de refuser entièrement ce commerce aux habitants de la Belgique, ou de ne l'accorder qu'au prix et aux conditions qu'il jugerait convenable d'y mettre.“

364. Holtzendorff II S. 97 Anm. 2: „Die amerikanische Jurisprudenz hat stets anerkannt, daß nach der Losreißung der Kolonien das common law in Geltung blieb. Andererseits ist es selbstverständlich, daß eine spätere republikanische Regierung die Fortwirkung der aus königlicher Gewalt hervorgegangenen Bestimmungen über Hochverrat und Majestätsbeleidigung nicht anerkennen kann.“

365. 12. Protokoll der Londoner Konferenz vom 27. Januar 1831. M. N. R. X S. 168 Art. V: „Les séquestres mis en Belgique pendant les troubles, sur les biens et domaines patrimoniaux de la Maison d'Orange-Nassau, ou autres quelconques, seront levés sans nul retard, et la jouissance des biens et domaines susdits sera immédiatement rendue aux légitimes propriétaires.“

Niederländisches Mémoire vom 14. Dezember 1831. M. N. R. XII S. 298 Art. XVII: „ . . . La part du Roi dans la Banque de Bruxelles, ainsi que la rente annuelle due à Sa Majesté par cet établissement, doivent être mises à la disposition de Sa Majesté pour en jouir, conformément aux statuts de la société.“

366. Holtzendorff, Encyclopädie S. 1289. Hall § 27. Serbien succediert in die Eisenbahnverträge der Türkei (Berliner Vertrag Art. XXXVIII). Hierher gehören nach Hall § 27 auch solche Rechte, die den Einwohnern eines bestimmten Gebietes gewisse Rechte übertragen, z. B. Fischereirechte u. dgl. Inwieweit eine Succession in solche Verträge zulässig sei, ist in Nr. 97 S. 61 f. bei der Cession behandelt worden.

367. Pariser Friede vom 30. Mai 1814. M. N. R. II S. 9 Art. XV: „ . . . Dorénavant, le port d'Anvers sera uniquement un port de commerce.“ Belgien-Niederlande, Definitiv-Vertrag vom 19. April 1839. M. N. R. XVI 2 S. 783 Art. 14: „Le port d'Anvers, conformément aux stipulations de l'art. XV du traité de Paris du 30 mai 1814, continuera d'être uniquement un port de commerce.“ Rivier, Principes I S. 299.

368. Halleck I ch. III § 27. Kent, Comment. on American Law I S. 26. Wildman I S. 173. Wheaton-Lawrence I ch. II § 9 Note 17.

Die Ausführungen der citierten Autoren ermangeln in diesem Punkte sämtlich der nötigen Präcision.

369. Kiatibian S. 64. Die Vereinigten Staaten betrachteten sich nach ihrer Losreißung von England als nicht mehr durch die Verträge des Mutterstaates gebunden. Ebenso erklärte England 1854 betr. Mexico: „Mexico was not considered as inheriting the obligations or rights of Spain.“ Hall § 27.

370. Kiatibian S. 75. Frankreich-Niederlande, Postvertrag vom 12. September 1817 (De Clercq III S. 103, und IV S. 359 und 381). Martens-Bergbohm I S. 280. Bluntschli Art. 48. Hall § 27.

371. Archives diplomatiques 1882/83 II S. 301. Kiatibian S. 114 und 118. Die Mächte haben erst später auf die ihnen durch die Kapitulationen zustehenden Rechte verzichtet; ibidem S. 119.

Kiatibian S. 60 will seine Theorie von der Nicht-Succession in Verträge damit begründen, dafs es sich um *res inter alios actae* handle. Die völlige Verkehrtheit dieser Begründung haben wir schon bei der Cession zu beweisen versucht.

Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878. M. N. R. G. 2. sér. III S. 461 Art. XXXVII: „Jusqu'à la conclusion de nouveaux arrangements, rien ne sera changé en Serbie aux conditions actuelles des relations commerciales de la Principauté avec les pays étrangers.“

Bezüglich der Immunitäten, Privilegien u. s. w. der Ausländer wie bei Bulgarien, ibidem Art. XXXVII. Bezüglich der Eisenbahnen Art. XXXVIII. Serbien als unabhängiger Staat anerkannt in Art. XXXIV.

372. Kiatibian S. 66; und S. 118: „Le président regarde comme de droit commun, lisons-nous dans le protocole 8, qu'une province séparée d'un Etat ne puisse s'affranchir des traités auxquels elle a été jusqu'alors soumise. C'est aux yeux de Son Altesse Sérénissime un principe de droit des gens qui ne peut d'ailleurs qu'être corroboré par une déclaration du Congrès.“ Archives diplomatiques 1882/83 VI S. 150.

373. 7. Protokoll der Londoner Konferenz vom 20. Dezember 1830. M. N. R. X S. 125: „Unie à la Hollande, et faisant partie intégrante du Royaume des Pays-Bas, la Belgique avait à remplir sa part des devoirs Européens de ce Royaume et des obligations que les Traités lui avaient fait contracter envers les autres Puissances. Sa séparation d'avec la Hollande ne saurait la libérer de cette part de ses devoirs et de ses obligations.“

19. Protokoll der Londoner Konferenz vom 18. Februar 1831. M. N. R. X S. 199: „Les Traités qui régissent l'Europe, la Belgique devenue indépendante les trouvait faits et en vigueur; elle devait donc les respecter, et ne pouvait pas les enfreindre. En les respectant, elle se conciliait avec l'intérêt et les repos de la grande communauté des Etats Européens; en les enfreignant, elle eût amené la confusion et la guerre. Les Puissances seules pouvaient prévenir ce malheur, et puisqu'elles le pouvaient, elles le devaient; elles devaient faire prévaloir la salutaire maxime, que les événemens qui font naître en Europe un Etat nouveau, ne lui donnent pas plus le droit d'altérer le système général dans lequel il entre, que les changemens survenus dans la condition d'un Etat ancien ne l'autorisent à se croire délié de ses engagements antérieurs: — maxime de tous les peuples civilisés; — maxime qui se rattache au principe même d'après lequel les Etats survivent à leur gouvernemens, et les obligations imprescriptibles des Traités à ceux qui les contractent . . .“

374. Neumann, Eléments du droit des gens moderne. Trad. franç. S. 30.

375. Quaestiones iuris publici II c. XXV 1.

376. Art. 48.

377. § 13.

378. Encyclopädie S. 1239.

379. Traité I S. 275.

380. § 27.

381. Kiatibian S. 61.

382. Kiatibian S. 67.

383. Hall § 27. Niederländisches Zusatz-Projekt vom 1. Oktober 1831. M. N. R. XI S. 309: „Les ouvrages d'utilité publique ou particulière, tels que canaux, routes, ou autres de semblable nature, construits en tout ou en partie aux frais du Royaume des Pays-Bas, appartiendront, avec les avantages et les charges qui y sont attachés, au Pays où ils sont situés. Il reste entendu, que les capitaux empruntés pour la construction de ces ouvrages, et qui y sont spécialement affectés, seront compris dans les dites charges, pour autant qu'ils ne sont pas encore remboursés, et sans que les remboursements déjà effectués puissent donner lieu à liquidation.“

384. Kiatibian S. 73 f. Die meisten Autoren betrachten die Losreifung Belgiens als eine Zergliederung der Niederlande.

385. Belgisches Zusatz-Projekt vom 30. September 1831. M. N. R. XI S. 313: „Les Archives, Cartes, Plans, et Documens quelconques, appartenant à la Belgique, ou concernant son administration, seront fidèlement rendus, trois mois après la Ratification du présent Traité.“

„Il est de toute notoriété que les Papiers et Documens de cette nature se trouvent en Hollande, par l'établissement de toutes les administrations centrales des Pays-Bas à la Haye, et qu'en outre, aux premiers jours de la Révolution de 1830, des Titres, Archives, et Documens, même municipaux, y ont été transportés. Rien n'est donc plus juste que cette restitution d'objets, désormais sans utilité pour le Gouvernement Hollandais.“

Ferner Vertrag der Großmächte mit Belgien vom 15. November 1831. M. N. R. XI S. 399 Art. 13 § 7.

386. Belgisches Vertrags-Projekt vom 9. Juli 1831. M. N. R. XI S. 278 f. Art. X: „Il sera tenu compte de la même manière, de toutes aliénations de domaines, rentes, dîmes, etc. faites dans chacun des deux Pays, à quelque titre que ce soit.“

XI: „Une évaluation sera faite des objets, existans dans les arsenaux, chantiers de construction, fonderies de canons, et autres établissemens militaires; et la valeur en sera portée en compte à celui des deux Pays qui reste détenteur de ces objets.“

XII: „Il en sera de même des armes, du matériel, et des équipages de guerre et de marine, ainsi que des objets d'art et de tous autres objets quelconques acquis en commun, et dont l'une des deux Parties reste en possession . . .“

XIV: „Le Gouvernement Hollandais remboursera de même la moitié du fonds des veuves, du fonds des *leges*, de la caisse des retraites civiles et militaires, ainsi que du *reliquat* des sommes versées par la

France pour la liquidation de l'arriéré Français, et pour la dotation de la Légion d'honneur.“

XV: „Il sera tenu compte par chaque Pays, des sommes qui se trouvaient dans les caisses publiques.“

387. Holland jedoch wollte nicht eine solche Liquidation, sondern betrachtete den Vorgang als bloße Partialsuccession. Aus diesem Grunde protestierte es gegen die von Belgien verlangte Teilung der Kriegsschiffe. M. N. R. XI S. 279 Art. XVII und S. 286 Art. XVII. Kiatibian S. 75.

Ebenso verwarf Holland die Kollation gegenseitig gemachter Ausgaben, Verkauf von Domanialgut u. s. w., in welchem letzterem Punkt Belgien nachgab.

Bemerkungen der holländischen Bevollmächtigten. M. N. R. XI S. 290: „Le Trésor Royal ayant été commun pendant tant d'années, il faut considérer comme des faits consommés tous les payemens faits pendant cet intervalle, tant à charge qu'à décharge, en vertu des Lois financières annuelles.

Faits consommés, non susceptibles de révision.“

388. Indem bei Belgien die Schuldenübernahme als Schuldenliquidation durchgeführt wurde, mußten auch die aktiven Forderungen geteilt werden, die dem Amortisationsfonds der liquidierten Schulden zugewiesen waren; und zwar wurden diese Sondervermögen geteilt im selben Verhältnis wie die damit zusammenhängenden Schulden, nämlich nach dem Verhältnis der Steuerbeiträge. M. N. R. XI S. 318: „... la Belgique devoit participer à cet actif dès qu'il serait établi, . . . dans la proportion dans laquelle elle avoit participé à l'acquittement des contributions directes, indirectes, et accises, du Royaume des Pays-Bas.“

389. Pufendorf I. VIII c. XII § 5 nimmt bei gewaltsamer Trennung keine Übernahme an, wohl aber bei Zergliederungen. Hall § 27. Pradier-Fodéré I S. 275 und dort Citierte. Bluntschli Art. 48.

390. Belgien-Niederlande, Definitiv-Vertrag vom 19. April 1839. M. N. R. XVI 2 S. 782 Art. 13 § 1, sowie in den sämtlichen in diesem Abschnitt citierten Verträgen, Vertragsprojekten und Protokollen.

391. Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878. M. N. R. G. 2. sér. III S. 458 f. Art. XXVI: „L'indépendance du Monténégro est reconnue . . .“

Art. XXXIII: „Le Monténégro devant supporter une partie de la dette publique ottomane pour les nouveaux territoires qui lui sont attribués par le traité de paix, les Représentants des Puissances à Constantinople en détermineront le montant de concert avec la S. Porte sur une base équitable.“

392. Ganz gleich wie bei Montenegro. Unabhängigkeitsanerkennung ibidem S. 460 Art. XXXIV. Schuldenübernahme S. 462 Art. XLII.

393. 12. Protokoll der Londoner Konferenz vom 27. Januar 1831. M. N. R. X S. 167: „Ils [les Plénipotentiaires] ont pensé qu'au lieu de reprendre ses anciennes Dettes tout entières, et d'être soumise aux Charges intégrales et proportionnelles indiquées plus haut, la Belgique devrait entrer en partage des Dettes du Royaume des Pays-Bas, telles qu'elles existent à la charge du Trésor Royal, et que ces Dettes devraient être réparties entre les deux Pays, d'après la moyenne proportionnelle des contributions directes, indirectes, et des accises acquittées par chacun d'eux pendant les années 1827—1829 que cette base essentiellement analogue aux ressources financières respectives des Hollandais et des Belges, serait équitable et modérée; car, malgré la disparité numérique de population, elle ferait poser approximativement $\frac{10}{51}$ de la Dette totale à la charge de la Belgique, et en laisserait $\frac{10}{51}$ à celle de la Hollande; que, du reste, s'il résultait de ce mode de procédé un accroissement des passifs pour les Belges, il serait entendu d'autre part que les Belges jouiraient, sur le même pied que les Hollandais, du commerce de toutes les Colonies appartenantes à Sa Majesté le Roi des Pays-Bas.“

394. Belgien-Niederlande, Definitiv-Vertrag vom 19. April 1839. M. N. R. XVI 2 S. 782 f. Art. 13 § 1: „A partir du 1^{er} janvier 1839, la Belgique, du chef du partage des dettes publiques du royaume des Pays-Bas, restera chargée d'une somme de cinq millions de florins des Pays-Bas de rente annuelle, dont les capitaux seront transférés du débet du grand-livre d'Amsterdam ou du débet du trésor général du royaume des Pays-Bas, sur le débet du grand-livre de la Belgique.“

§ 4: „Moyennant la création de ladite somme de rentes annuelles de 5 000 000 florins la Belgique se trouvera déchargée envers la Hollande de toute obligation du chef du partage des dettes publiques du royaume des Pays-Bas.“

395. Annex A zum 49. Protokoll der Londoner Konferenz vom 14. Oktober 1831. M. N. R. XI S. 329 f. Art. XIV: „La Hollande ayant fait exclusivement depuis le 1^{er} Novembre 1830, toutes les avances nécessaires au service de la totalité des Dettes publiques du Royaume des Pays-Bas, et devant les faire encore pour le semestre échéant au 1^{er} Janvier 1832, il est convenu que les dites avances calculées depuis le 1^{er} Novembre 1830 jusqu'au 1^{er} Janvier 1832, pour 14 mois, au prorata de la somme de 8 400 000 florins des Pays-Bas de rentes annuelles, dont la Belgique reste chargée, seront remboursées par tiers au Trésor Hollandais par le Trésor Belge.“

396. Anerkannt von Belgien. M. N. R. XI S. 301 f.

Belgisches Vertrags-Projekt vom 9. Juli 1831. M. N. R. XI S. 278
 Art. VII: „La Belgique, y compris le Grand-Duché de Luxembourg, supportera les Dettes et Obligations qu'elle avait légalement contractées avant l'établissement du Royaume des Pays-Bas.“

48. Protokoll der Londoner Konferenz vom 6. Oktober 1831. M. N. R. XI S. 317 f.: „De plus la Dette Austro-Belge ayant appartenu exclusivement à la Belgique avant sa réunion avec la Hollande, il a été jugé également équitable que cette Dette pesât exclusivement sur la Belgique à l'avenir . . .“

„La Conférence, procédant toujours d'après les règles de l'équité, a trouvé qu'il rentrait dans les principes et les vues qui la dirigent, qu'une autre Dette qui pesait originairement sur la Belgique avant sa réunion avec la Hollande, savoir la Dette inscrite pour la Belgique au Grand-Livre de l'Empire Français . . . fut mise encore maintenant à la charge du Trésor Belge.“

Ebenso schon im 12. Protokoll der Londoner Konferenz vom 27. Januar 1831. M. N. R. X S. 165 f.: „Suivant cette base, chaque Pays devrait d'abord reprendre exclusivement à sa charge les Dettes dont il était grevé avant la réunion. Les Provinces Hollandaises auraient donc à pourvoir aux Dettes qu'elles avaient contractées jusqu'à l'époque où les Provinces Belges leur furent annexées, et les Provinces Belges aux Dettes qui pesaient sur elles à cette même époque. Le passif de ces dernières se composerait ainsi en premier lieu:

De la Dette Austro-Belge, contractée dans le tems où la Belgique appartenait à la Maison d'Autriche;

De toutes les anciennes Dettes des Provinces Belges;

De toutes les Dettes affectées aux Territoires qui entreraient aujourd'hui dans les limites de la Belgique.

Indépendamment des Dettes qui viennent d'être énumérées ci-dessus, et qui sont exclusivement Belges, la Belgique aurait à supporter dans leur intégrité, d'abord les Dettes qui ne sont retombées à la charge de la Hollande que par suite de la réunion, puis la valeur des sacrifices que la Hollande a faits pour l'obtenir. La Belgique aurait à supporter en outre dans une juste proportion, les Dettes contractées depuis l'époque de cette même réunion, et pendant sa durée, par le Trésor général du Royaume des Pays-Bas, telles qu'elles figurent au Budget de ce Royaume. La même proportion serait applicable au partage des Dépenses faites par le Trésor général des Pays-Bas, conformément à l'article VII du Protocole du 21 Juillet 1814, lequel porte que:

„Les Dépenses requises pour l'établissement et la conservation des Fortifications sur la Frontière du nouvel Etat, seront supportées par le Trésor général . . .“

Ferner Annex A zum 49. Protokoll der Londoner Konferenz vom

14. Oktober 1831. M. N. R. XI S. 330 Art. XVI: „Les ouvrages d'utilité publique ou particulière, tels que canaux, routes, ou autres de semblable nature, construits en tout ou en partie aux frais du Royaume-Uni des Pays-Bas, appartiendront, avec les avantages et les charges qui y sont attachés, au Pays où ils sont situés.

Il reste entendu que les capitaux empruntés pour la construction de ces ouvrages, et qui y sont spécialement affectées, seront compris dans les dites charges pour autant qu'ils ne sont pas encore remboursés, et sans que les remboursements déjà effectués puissent donner lieu à liquidation.“

397. Historische Notizen über diese Schuld in M. N. R. XV S. 462 f.

398. Niederländisches Zusatz-Projekt vom 1. Oktober 1831. M. N. R. XI S. 309.

399. 12. Protokoll der Londoner Konferenz vom 27. Januar 1831. M. N. R. X S. 166: „Les Dépenses requises pour l'établissement et la conservation des Fortifications sur la Frontière du nouvel Etat, seront supportées par le Trésor général comme résultant d'un objet qui intéresse la sûreté et l'indépendance de toutes les Provinces, et de la Nation entière.“

400. 12. Protokoll der Londoner Konferenz vom 27. Januar 1831. M. N. R. X S. 166: „Enfin, la Belgique devrait être nécessairement tenue de pourvoir au service des rentes remboursables, ayant hypothèques spéciales sur les Domaines publics compris dans les limites du Territoire Belge.“

401. Annex B 2 zum 67. Protokoll der Londoner Konferenz vom 10. Juli 1832. M. N. R. XII S. 458 Art. IX § 6: „Le partage des créances sur les domaines dites „domaine losrenten“, aura lieu en proportion du gage situé sur chaque territoire, soit en prix d'achat non encore perçu, de domaines déjà vendus, soit en domaines non aliénés jusqu'à ce jour.“

402. Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878. M. N. R. G. 2. sér. III S. 463 Art. LI: „En ce qui concerne les entreprises de travaux publics et autres de même nature, la Roumanie sera substituée, pour tout le territoire cédé, aux droits et obligations de la Sublime Porte.“

Bezüglich der Verwaltungsverträge und der daraus entspringenden Lasten gegenüber Eisenbahn-Gesellschaften vgl. ibidem S. 461 Art. XXXVIII.

403. Belgisches Vertrags-Projekt vom 9. Juli 1831. M. N. R. XI S. 278 Art. VIII: „Les dépenses faites par le Trésor des Pays-Bas pour des objets spéciaux qui demeurent la propriété d'une des deux Parties

Contractantes, seront imputées à sa charge, et le montant sera porté en déduction de la Dette afférente à l'autre Partie.“

404. Belgien-Niederlande, Definitiv-Vertrag vom 19. April 1839. M. N. R. XVI 2 S. 787 Art. 21: „Il est convenu que les pensions et traitements susdits des titulaires nés sur les territoires que constituent aujourd'hui la Belgique, resteront à la charge du trésor belge, et les pensions et traitements des titulaires nés sur les territoires qui constituent aujourd'hui le royaume des Pays-Bas, à celle du trésor néerlandais.“

405. Ibidem Art. 22: „Les cautionnements fournis, ainsi que les versements faits par les comptables belges, les dépôts judiciaires et les consignations, seront également restitués aux titulaires sur la présentation de leurs titres.“

Ebenso schon M. N. R. XI S. 332 Art. XXIII.

406. Es bleiben deshalb alle völkerrechtlichen Rechte und Pflichten für das autonome Gebiet unverändert fortbestehen. Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878. M. N. R. G. 2. sér. III S. 456 f. Art. XX: „Les traités, conventions et arrangements internationaux de quelque nature qu'ils soient, conclus ou à conclure entre la Porte et les Puissances étrangères, seront applicables dans la Roumélie Orientale comme dans tout l'Empire Ottoman . . .“

Art. XXI: „Les droits et obligations de la S. Porte en ce qui concerne les chemins de fer dans la Roumélie Orientale sont maintenus intégralement.“

407. Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878. M. N. R. G. 2. sér. III S. 454 Art. IX: „La Bulgarie devant supporter une part de la dette publique de l'Empire, lorsque les Puissances détermineront le tribut, elles prendront en considération la partie de cette dette qui pourrait être attribuée à la Principauté sur la base d'une équitable proportion.“

408. Investitur-Firman des Fürsten Karl von Hohenzollern für Rumänien vom 23. Oktober 1866. M. N. R. G. 1. sér. XVIII S. 222 f. 4^o: „Les arrangements d'un intérêt local entre les deux Administrations limitrophes, et n'ayant pas la forme de traité officiel ni de caractère politique, continueront à rester en dehors de ces restrictions.“

Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878. M. N. R. G. 2. sér. III S. 453 Art. VIII: „Les traités de commerce et de navigation ainsi que toutes les conventions et arrangements conclus entre les Puissances étrangères et la Porte et aujourd'hui en vigueur sont maintenus dans la Principauté de Bulgarie et aucun changement n'y sera apporté à l'égard d'aucune Puissance avant qu'elle n'y ait donné son consentement . . .“

Les immunités et privilèges des sujets étrangers ainsi que les droits de juridiction et de protection consulaires tels qu'ils ont été

établis par les capitulations et les usages resteront en pleine vigueur . . .“

Art. X: „La Bulgarie est substituée au Gouvernement Impérial Ottoman dans ses charges et obligations envers la compagnie du chemin de fer Roustchouk-Varna, à partir de l'échange des ratifications du présent Traité . . .“

La Principauté de Bulgarie est de même substituée, pour sa part, aux engagements que la S. Porte a contractés tant envers l'Autriche-Hongrie qu'envers la compagnie pour l'exploitation des chemins de fer de la Turquie d'Europe par rapport à l'achèvement et au raccordement ainsi qu'à l'exploitation des lignes ferrées situées sur son territoire.“

409. Kiatibian S. 66 f. bezeichnet den Übergang der Verträge, abgesehen von den reinen Territorialverträgen, als eine Anomalie, indem er ganze und teilweise Verselbständigungen zu verwechseln scheint. Völkerrechtlich hat die Türkei immer noch die Vertretung des bulgarischen Gebietes.

Die bei Bulgarien 1878 beobachtete Praxis hat Präcedenzen bei der teilweisen Verselbständigung der Moldau und Walachei durch den Vertrag vom 19. August 1858. M. N. R. G. 1. sér. XVI 2 S. 52 Art. 8: „... Comme par le passé, les traités internationaux, qui seront conclus par la Cour suzeraine avec les Puissances étrangères, seront applicables aux Principautés dans tout ce qui ne portera pas atteinte à leurs immunités.“

Die Mächte beharrten auch energisch auf der Aufrechterhaltung der Kapitulationen, während Rumänien bestrebt war, sich von ihnen loszumachen. Kiatibian S. 110 f. Depesche des französischen Gesandten in Konstantinopel an den französischen Konsul in Bukarest. Archives diplomatiques 1862 II S. 276.

Der Zusatzvertrag von Konstantinopel vom 28. Juni 1864 (M. N. R. G. 1. sér. XVIII S. 162) bestimmt, daß die Gesetzgebung sich nicht erstrecken könne „aux traités en vigueur entre la Porte et les autres Puissances, qui sont et demeurent également obligatoires pour lesdites Principautés.“

Rußland verzichtete erst im Vertrag vom 29. November 1869 auf seine Konsular-Gerichtsbarkeit in Rumänien. Nach der vollen Verselbständigung (Berliner Vertrag Art. XLIV) verzichteten auch die übrigen Mächte nach und nach auf die Kapitulationen, welche gemäß dem auf dem Berliner Kongress aufgestellten Grundsatz auch die vollständige Losreißung Rumäniens überdauert haben.

Ganz die gleiche Entwicklung fand bei Serbien statt. Kiatibian S. 115—119.

410. Investitur-Firman des Fürsten Karl von Hohenzollern für Rumänien vom 23. Oktober 1866. M. N. R. G. 1. sér. XVIII S. 222:
„1° A respecter dans leur intégrité mes droits de suzeraineté sur les

Principautés-Unies qui font partie intégrante de mon Empire, dans les limites fixées par les stipulations des anciennes Conventions et par le Traité de Paris de 1856 . . .“

„4^o A considérer, comme par le passé, obligatoires pour les Principautés-Unies tous les Traités et Conventions existant entre ma Sublime Porte et les autres Puissances, en tant qu'ils ne porteraient pas atteinte aux droits des Principautés-Unies établis et reconnus par les Actes qui les concernent; à maintenir et respecter également le principe qu'aucun Traité ou Convention ne pourrait être conclu directement par les Principautés-Unies avec les Puissances étrangères . . .“

411. Laband, Staatsrecht d. D. R. I S. 183 Anm. 2.

Seydel I S. 640 Note 2.

Meyer, Lehrbuch des d. Staatsrechts § 164 Note 29.

412. Bluntschli Art. 53.

Fiore, Trattato I S. 222. Eine Publikation der Gesetze und Staatsverträge ist nicht nötig. Die Ausdehnung erfolgt ipso iure mit dem Gebietserwerb. Dies war auch die italienische Praxis. Ibidem Anm. 1.

413. Hartmann § 12.

414. Hartmann § 12.

415. Fiore, Trattato I S. 228: „ . . . l'azione penale può esercitarsi in nome della nuova sovranità nel territorio annesso nello stesso modo col quale sia esercitata nelle altre parti dello Stato, e senza alcuna considerazione dei benefici e privilegi concessi dall' antico sovrano . . .“

Einverleibung des Bistums Basel in Bern 14. November 1815. M. N. R. IV S. 195 Art. XIV und XV.

416. Einverleibung von Genf 26. April 1798. M. R. VII S. 661 Art. VII: „ . . . Les lois civiles de Genève resteront en vigueur jusqu'à la promulgation des lois de la république française.“

Einverleibung des Bistums Basel 14. November 1815. M. N. R. IV S. 195 Art. XIV.

417. Bezüglich der der katholischen Kirche in Konkordaten zugestandenen Rechte ist bei Inkorporation Aufrechterhaltung anzunehmen; denn ein Konkordat ist nicht nur ein Gesetz des Staates, sondern auch das Statut einer Korporation. Hartmann § 12.

418. Den Verwaltungsakten sind gleich zu stellen die bereits eingeleiteten Verwaltungstreitigkeiten, unzweifelhaft aber auch die civilprozessualischen Verhältnisse der Inkorporierten nach ihrer aktiven und passiven Seite, sofern nach den nunmehr geltenden Prozeßgesetzen im gegebenen Falle die Substitution möglich ist.

Fiore, Trattato I S. 227 Anm. 1: „Quando avvenne la cessione di Nizza e della Savoia, il ricorso della città di Saint-Pierre d'Albigny per ottenere l'autorizzazione a sequestrare certe somme dovute dallo Stato a certi intraprenditori, pendente davanti al Consiglio di Stato sardo, fu rimesso al Consiglio di Stato francese.“

419. Einverleibung Mühlhausens in Frankreich 28. Januar 1798. M. R. VII S. 657 f. Art. VII: „Les dispositions que la république de Mulhausen aura prises ou prendra encore jusqu'à l'échange de la ratification des présentes, relativement aux biens énoncés des articles IV, V et VI seront exécutés selon leur forme et teneur.“

Einverleibung von Genf 26. April 1798. M. R. VII S. 661 Art. VII: „Tous les actes publics, soit judiciaires soit notariés, tous les écrits privés, et les livres des négocians, ayant date certaine, antérieurement à la ratification des présentes, auront leur force, et sortiront tous leurs effets, suivant les lois de Genève. Les ventes judiciaires, connues sous le nom de subhastations, qui auront été commencées avant la dite ratification, seront terminées suivant les mêmes lois. Tous ces actes et écrits ne seront soumis à aucun droit résultant des lois françaises.“

Dekret der ionischen Nationalversammlung vom 19. Oktober 1863. M. N. R. G. 1. sér. XVIII S. 54 f. Art. 3: „All contracts and engagements entered into up to this time by or on the part of the Ionian Government, and which are contained in the list herewith inclosed, are recognized; and all equitable claims of private individuals and Municipal Governments on the same are guaranteed.“

420. Fiore, Trattato I S. 221.

Dekret der ionischen Nationalversammlung vom 19. Oktober 1863. M. N. R. G. 1. sér. XVIII S. 54 f. Art. 3. Vertrag zwischen Frankreich, England, Rußland und Griechenland vom 29. März 1864. M. N. R. G. 1. sér. XVIII S. 67 Art. VII.

421. Holtzendorff II S. 38.

422. Einverleibung der Ionischen Inseln. Dekret der ionischen Nationalversammlung vom 19. Oktober 1863. M. N. R. 1. sér. VIII S. 55 Art. 4: „The right of property in the English cemeteries in the Ionian States is confirmed to the Government of Her Britannic Majesty, and the cemeteries are placed under the full protection of the State.“

Da England nur Protektor war, so ist sein Eigentum für das einverleibte Gebiet nicht Staats-, sondern Privat-Eigentum.

423. Fiore, Trattato I S. 227, erwähnt folgenden Fall: Toscana wird einverleibt, seine Konsuln werden durch die sardinischen ersetzt. Die toscanische Konsulargerichtsbarkeit kannte eine Appellinstanz, die Sar-

dinien nicht hatte; sie ging unter, ohne daß die streitenden Parteien für allfällige Benachteiligung deshalb Sardinien hätten haftbar machen können, denn: „non si devono considerare quali diritti dei cittadini quelli che sono propriamente diritti della sovranità, non ostante che dall' esercizio di tali diritti sovrani derivi un vantaggio all' individuo in quanto esso sia cittadino dello Stato.“

424. Fiore, Trattato I S. 228, erwähnt hier folgenden Fall: Ein Verbrecher delinquent beim Inkorporierenden; er kommt zum später Inkorporierten, der mangels eines Auslieferungsvertrags ihn nicht herausgibt, oder ihm überhaupt das Asylrecht gewährt. Nach der Einverleibung kann ihn der Inkorporierende auch auf dem Gebiet verhaften, wo er früher Schutz fand.

425. Fiore, Trattato I S. 223: „ . . . tali fatti non potrebbero far nascere alcun obbligo giuridico per parte del nuovo Stato perchè non potrebbero essere considerati come diritti individuali perfetti e acquisiti.“
Confr. Cass. française 17 avril 1863 (Ginhoux). Dalloz, Pér. 1863 I 389.

426. Einverleibung der hohenzollernschen Fürstentümer 7. Dezember 1849. M. N. R. G. 1. sér. XV S. 62 f. Art. 8: „Sämtliche in den Fürstentümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen belegenen fürstlich hohenzollernschen Güter und Liegenschaften, nebst den dazu gehörigen Forsten, Bergwerken, Fabriken, nutzbaren Gebäuden — mit Ausnahme der im Art. 4 für die Landesverwaltung vorbehaltenen —, Zehnten, Renten und Gefällen,“ wie solche von den fürstlich hohenzollernschen Häusern besessen werden, werden von Preußen als Stamm- und Fidei-Commis-Vermögen der Fürsten anerkannt. Desgleichen behalten die Fürsten ihr Allodial- und Privat-Vermögen.

Calvo § 2481: „Le droit de conquête, a jugé la Cour de cassation de Paris, n'a d'effet au préjudice des princes que sur les biens qu'ils possèdent en qualité de princes, et non sur les biens qu'ils possèdent comme simple propriété.“ Sirey XVII I S. 217. Holtzendorff II S. 38. Rivier, Principes II S. 497.

427. Rivier, Principes I S. 73 und 297.

428. Selbstverständlich sind keine völkerrechtlichen Verträge im Sinne des modernen Völkerrechts Verträge von Dynastie zu Dynastie wie Erbverträge u. dgl.

Martens-Bergbohm I S. 278 mit Bezug auf Lehen.

429. Vertrag zwischen Österreich, Frankreich, England, Preußen und Rußland vom 14. November 1863. M. N. R. G. 1. sér. XVIII S. 58 Art. IV: „La réunion des Iles Ioniennes au Royaume Hellénique n'apportera aucun changement aux avantages acquis à la navigation et au

commerce étrangers en vertu de Traités et de Conventions conclus par les Puissances étrangères avec le Gouvernement de Sa Majesté Britannique, en sa qualité de Protectrice des Etats-Unis des Iles Ioniennes.

Tous les engagements qui résultent des dites transactions, ainsi que des règlements actuellement en vigueur, seront maintenus et strictement observés comme par le passé.“

Bei Einverleibung eines Gliedstaates durch ein anderes Mitglied desselben Staatenbundes gehen die im Bundesvertrag übernommenen Pflichten des Inkorporierten auf den Inkorporanten über; — ein Beispiel, woraus man sieht, daß auch hochpolitische Verträge successionsfähig sind, wenn sie nicht iura personalia, sondern iura quasi-realia enthalten.

M. N. R. G. 2. sér. XV S. 63 Art. 10. Preußen übernimmt das hohenzollernsche Militär und durch diese Verstärkung des preussischen Kontingentes die den hohenzollernschen Fürstentümern obliegende Bundespflicht zur Stellung verhältnismäßiger Kontingente.

430. Preußen-Niederlande 17. Oktober 1867 betr. den hannoversch-niederländischen Auslieferungsvertrag: „Le gouvernement de S. M. le Roi des Pays-Bas et celui de S. M. le Roi de Prusse ayant jugé utile de constater que la convention d'extradition des malfaiteurs, conclue entre les Pays-Bas et le ci-devant royaume de Hanovre, a par suite de l'annexion de ce royaume à la Prusse, cessé d'être en vigueur, et se trouve remplacé par la convention d'extradition, conclue entre les Pays-Bas et la Prusse, le 17 novembre 1850, et par la convention additionnelle du 20 juin 1867 entre ces mêmes Etats . . .“ Archives diplomatiques 1868 II S. 745.

431. Fiore, Trattato I S. 222, hauptsächlich Anm. 1.

432. Bluntschli Art. 50. Martens-Bergbohm I S. 279: „Alle Handelsverträge und sonstigen Pakte des Antecessors bleiben für den inkorporierenden Staat in Kraft.“

433. Vattel II § 203; alle Verträge gehen unter.

Pinheiro-Ferreira in Note zu Vattel II § 203 stellt ab auf den Unterschied zwischen freiwilliger und zwangsweiser Inkorporation. Bei letzterer fallen die Verträge nach den allgemeinen Regeln, bei ersterer dagegen muß der sich aufgebende Staat dieselben kündigen. Diese Unterscheidung ist entgegen Kiatibian S. 26 nicht so übel. Allerdings wesentlich ist das Erlöschen der Staatspersönlichkeit, das in beiden Fällen dasselbe ist. Der freiwillig inkorporierte Staat kann natürlich nicht mehr haftbar gemacht werden für seine Verpflichtungen; ebenso wenig der Inkorporant, der nicht einmal bei erzwungener Einverleibung durch den Untergang der Verträge haftbar wird.

Wheaton, *Eléments de droit international* S. 255. Heffter-Geffcken S. 62. Hartmann § 12.

Fiore, *Trattato* I S. 220: „... non occorre alcuna denuncia o alcuna formalità per parte degli altri Stati, non potendo ammettersi che un' obbligazione reciproca estinta ipso iure per una parte non sia parimente estinta per l'altra.“

Gabba S. 376: „Alle relazioni di indole politica o statuale, alle vere e proprie relazioni internazionali, intercedenti fra Stato e Stato, il principio in discorso certamente non si applica, nè fu mai applicato.“

Kiatibian S. 13. Appleton S. 62. Pradier-Fodéré II S. 930 f. Bulmerincq S. 309. Rivier, *Principes* II S. 141.

Kiatibian S. 81 f. Als 1860 mehrere italienische Staaten in Sardinien einverleibt wurden, erliefs die italienische (sardinische) Regierung eine von Mancini redigierte Erklärung des Inhalts, dafs die Verträge der untergegangenen Staaten erloschen und für das ganze Königreich durch die sardinischen ersetzt seien.

434. Die hannoversch-niederländischen Grenzverträge gingen 1866 auf Preussen über. Kiatibian S. 31.

Kiatibian S. 23. Hartmann § 12. Martens S. 7. Travers Twiss S. 190 f. Rivier, *Principes* I S. 72. Rivier, *Lehrbuch* S. 89.

435. Kiatibian S. 23 f.: „L'Etat annexant doit être considéré comme débiteur ou garant à la place de l'Etat disparu. Ces conventions font, en effet, partie du patrimoine de celui-ci.“

436. Kiatibian S. 17 f.

437. Einverleibung von Genf 26. April 1798. M. R. VII S. 662 Art. XIII; De Clercq I S. 358: „La république de Genève renonce aux alliances qui l'unissaient à des états étrangers; elle dépose et verse dans le sein de la grande nation, tous ses droits à une souveraineté particulière.“

438. Kiatibian S. 16 f.: „Elles ont été conclues en vue des conditions économiques de l'Etat annexé, de ses lois, de son organisation administrative et judiciaire; elles supposent, sinon absolument la persistance de l'ancienne souveraineté, au moins la continuation de l'ancien état de choses dans la mesure nécessaire à leur exécution. Or, cela est incompatible avec les droits de l'annexant.“

Madagascar wurde durch die Verwandlung von Protektorat in Kolonie in Frankreich inkorporiert, infolgedessen die von Madagascar mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Handels- und Niederlassungsverträge u. s. w. weggefallen sind und durch die französischen ersetzt wurden. Die Mächte haben auch dies anerkannt. Vgl. *Daily News* vom 6. Juni 1896; *Journal des Débats* vom 1. Juni 1896; Dubois, *Revue de droit international* 1896 Bd. XXVIII S. 648 f.

439. Kiatibian S. 19 f. Solche Verträge beruhen oft auf dem Vertrauen der Kontrahenten zu ihren Justiz- und Verwaltungsorganen. Bei Litterarverträgen könnte es bei Nachfolge in dieselben dazu kommen, daß im einen Teil des Staates Nationale weniger gut gestellt werden als Ausländer. Bei Auslieferungsverträgen könnte der Fall eintreten, daß ein Verbrecher im selben Staate, je nachdem er sich da oder dort befindet, ausgeliefert werden müßte oder nicht.

440. Kiatibian S. 20.

In die Lateinische Münzunion kann ein Staat nach Artikel 12 des Vertrages vom 6. November 1885 nur mit Zustimmung aller anderen Mitglieder eintreten. M. N. R. G. 2. sér. XI S. 74 Art. 12.

Ebenso bei der Londoner internationalen Zuckerkonvention vom 30. August 1888. M. N. R. G. 2. sér. XV S. 65 Art. 8.

441. Kiatibian S. 21.

442. Fiore, Trattato I S. 222: „... siccome il popolo, il territorio, il patrimonio non spariscono con lo Stato che perde la sua esistenza giuridica come tale, così è secondo ragione che lo Stato che gli succede gli succede a titolo universale in tutto ciò che attivamente e passivamente a lui apparteneva.“

Holtzendorff II S. 37 f: „Daß der Untergang derjenigen völkerrechtlichen Persönlichkeit, die durch die politische Verbindung eines Volkes mit einem bestimmten Gebietsrayon repräsentiert war, Privatverhältnisse in ihrem Bestande nicht berührt, ist gegenwärtig überall anerkanntes Recht. Dieser allgemein ausgesprochene Satz ist einer doppelten Anwendung fähig. Er bezieht sich sowohl auf die fiskalische Rechtspersönlichkeit des durch Einverleibungen vergrößerten Staates im Verhältnis zu den bereits erworbenen Rechten und zu den Pflichten der ihm zuwachsenden Unterthanen, als auch auf die vermögensrechtlichen Ansprüche dritter Staaten und ihrer Angehörigen ...“

Die Mittel der Rechtsverfolgung und die Grenzlinien administrativer Kompetenz mögen durch den Untergang oder die Verdrängung einer ehemals anerkannt gewesenen Staatsmacht vorübergehend verändert werden. Der Grundsatz der privatrechtlichen Kontinuität bleibt davon unabhängig bestehen ...“

Die Aneignung der politischen Staatsmacht bedeutet also gleichzeitig die Aneignung der mit ihr unlösbar verbundenen Gegenstände des Staatseigentums und des gesamten Staatsvermögens in den beiden Richtungen der Berechtigung und Verpflichtung. Der ältere Rechtszustand überlebt hier die Thatsache des Gewaltwechsels.“

Rivier, Lehrbuch S. 88.

443. Einverleibung der hohenzollernschen Fürstentümer 7. Dezember 1849. M. N. R. G. 1. sér. XV S. 61 Art. 4. Bluntschli Art. 54. Pradier-Fodéré I S. 277. Martens-Bergbohm I S. 279.

444. Bluntschli Art. 54. Beispiele: Kurhessen 1867, Hannover 1868, Elsaß-Lothringen 1871.

445. Einverleibung der hohenzollernschen Fürstentümer 7. Dezember 1849. M. N. R. G. 1. sér. XV S. 61 Art. 4.

446. Gerade das fiskalische Eigentum, meint Pradier-Fodéré I S. 277, bleibe in erster Linie dem betreffenden Gebiet erhalten. Vgl. auch Dudley Field Art. 22.

Martens-Bergbohm I S. 279 in der von uns vertretenen Auffassung. Bluntschli Art. 54.

447. Einverleibung der hohenzollernschen Fürstentümer 7. Dezember 1849. M. N. R. G. 1. sér. XV S. 61 Art. 4: „Namentlich gehen mit den genannten Fürstentümern alle aus dem Souveränitäts- und Regierungsrechte über dieselben entspringenden besonderen Rechte und Einkünfte, als Zölle, direkte und indirekte Steuern, Einregistrierungs-, Sportel- und Stempel-Gebühren, welche von den dortigen Bezirks-, Kammer- und Landeskassen bis zum Tage der Übergabe der Fürstentümer an die königlich preussische Regierung erhoben worden oder zu erheben gewesen sind, Staats-Archivalien und Akten und Staatsgebäude, sowie die unentgeltliche Benutzung der für die Landesverwaltung bestimmten Gebäude und Lokalitäten aller Art auf die Krone Preußen über.“

448. Grotius III c. VIII § 4, 2.

449. Reichs-Deputations-Hauptschluss vom 25. Februar 1803. M. R. VII S. 581 § LXXVII: „Comme il est nécessaire pour rassurer les créanciers de pourvoir aux dettes affectées aux pays donnés en indemnité, il est entendu que dans les pays qui passent en entier d'un souverain ecclésiastique à un souverain séculier, ce dernier doit se charger de toutes ces dettes, tant domaniales que territoriales, les acquitter et en payer les intérêts sur ses nouveaux revenus et impositions, de la même manière que le souverain ecclésiastique aurait été tenu de le faire.“

Einverleibung Liguriens 25. Mai 1805. M. R. VII S. 686 Art. I 2.

Einverleibung des Kirchenstaates in Frankreich 17. Mai 1809. M. N. R. I S. 342 Art. IV: „La dette publique est déclarée dette de l'Empire.“

Einverleibung Hannovers in Westfalen 14. Januar 1810. M. N. R. I S. 236 Art. VI: „Les dettes de toute nature dont le pays d'Hanovre

est grevé, seront à la charge de S. M. le Roi de Westphalie, et acquittées sans restriction ni réserve aucunes.“

Errichtung des Großherzogtums Frankfurt 16. Februar 1810. M. N. R. I S. 243 Art. VIII: „Les dettes de toute nature dont peuvent être grevés les pays que Son Altesse Eminentissime acquiert par le présent traité, seront à la charge de Sa dite Altesse et acquittées sans restriction ni réserve aucunes.“

Einverleibung der hohenzollernschen Fürstentümer 7. Dezember 1849. M. N. R. G. 1. sér. XV S. 61 Art. V: „Die Krone Preussen übernimmt mit dem Tage der Übergabe beider genannten Fürstentümer an Allerhöchst-dieselbe alle verfassungsmäßig daran geknüpften Staatslasten und Landesschulden . . .“

Vertrag zwischen Frankreich, England, Rußland und Griechenland vom 29. März 1864. M. N. R. G. 1. sér. XVIII S. 67 Art. VII: „Sa Majesté le Roi des Hellènes s'engage à prendre à sa charge tous les engagements et contrats légalement conclus par le Gouvernement des Etats-Unis des Iles Ioniennes, ou en leur nom par la Puissance protectrice de ces Iles, conformément à la Constitution des Iles Ioniennes, soit avec des Gouvernements étrangers, soit avec des compagnies et associations, soit avec des individus privés, et promet de remplir les dits engagements et contrats dans toute leur étendue, comme s'ils avaient été conclus par Sa Majesté ou par le Gouvernement hellénique. Dans cette catégorie se trouvent spécialement compris: la dette publique des Iles Ioniennes, les privilèges concédés à la Banque ionienne, à la compagnie maritime connu sous le nom de Lloyd autrichien, conformément à la Convention postale du 1^{er} décembre 1853, et à la Compagnie de gaz de Malte et de la Méditerranée.“

Vgl. die bei der Succession in die Vermögensrechte überhaupt gemachten Citate. Ferner: Grotius II c. IV § 10. Vattel II § 203. Hartmann § 12. Hall § 29. Bluntschli Art. 54. Holtzendorff II S. 39. Heffter-Geffcken S. 63. Fiore, Trattato I S. 222. Fiore, Le droit international codifié Art. 86. Bulmerincq S. 196. Phillimore III N. 549. Pradier-Fodéré I S. 277. Martens-Bergbohm I S. 278 f. Rivier, Lehrbuch S. 88. Rivier, Principes I S. 70. Calvo § 106, 2474, 2483. Appleton S. 26 f. Selosse S. 163 f. Gabba S. 377 f.; dieser citiert folgende Urteile italienischer Gerichte: „Cassazione di Firenze 4 giugno 1875, 15 marzo 1877, 15 dicembre 1879, 21 luglio 1878; Cassazione di Torino 31 luglio 1869, 22 giugno 1877, 6 luglio 1877, 19 febbraio 1881, 21 dicembre 1881; Corte d'Appello di Venezia 11 maggio 1874; Corte d'Appello di Roma 24 luglio 1874; Corte d'Appello di Modena 26 giugno 1874; Corte d'Appello di Venezia 19 giugno 1879. Il contrario non fu ritenuto che dalla Corte d'Appello di Firenze 23 ottobre 1871, la quale ridusse la successione di Stato a Stato, di cui vado discorrendo, ad un mero obbligo morale, ma

al suo stesso apparire incontrò la generale disapprovazione dei giureconsulti.“

Bei der Übernahme der Schulden gehen diese so über, wie sie bisher bestanden haben nach Zinsfuß, Zahlungszeit u. dgl. Eine Konversion kann nur nach den für das betreffende Anleihen festgesetzten Regeln geschehen. Martens-Bergbohm I S. 279.

450. Appleton S. 46 f.

451. Einverleibung Mühlhausens in Frankreich 28. Januar 1798. M. R. VII S. 657 Art. IV. Hier wird alles Eigentum der kleinen Republik gelassen, da wegen des geringen Umfangs derselben alles Staatsgut seiner Bestimmung nach Gemeindegut war.

Sehr kompliziert dagegen war die Liquidation des Vermögens der Stadt und Republik Zürich in demselben Jahre.

Vgl. Memorial der Gemeindevverwaltung von Zürich an die Helvetische Regierung; betreffend die Sönderung des Züricherischen Stadtguts vom Staatsgut der Helvetischen Republik. 1801.

Einverleibung von Genf 26. April 1798. M. R. VII S. 660 f. Art. V: „Les biens déclarés communaux par l'arrêté de la commission extraordinaire, en date du 27 germinal an 6 (16 avril 1798) appartiendront en toute propriété aux Genevois, qui en disposeront, comme ils le jugeront à propos. Au moyen de cette faculté, ils seront chargés de l'aquittement des dettes contractées par la république de Genève, et tous les arrangemens qu'ils prendront à cet effet, seront exécutés selon leur forme et teneur . . .

Les fortifications de Genève deviennent propriété nationale, et seront mises sur le champ à la disposition du gouvernement français.“

452. Selosse S. 172 lässt keine Konfusion eintreten, vorausgesetzt, dass die Schuld im Interesse des einverleibten Gebietes gemacht worden war und dasselbe unter seinem neuen Herrn seine Rechtspersönlichkeit behält. Appleton S. 55 natürlich anders.

453. Martens-Bergbohm I S. 279. Heffter-Geffcken S. 63.

454. Appleton S. 65 f. lässt gemäß seiner Theorie nur den einverleibten Staat für die Gläubiger haften.

455. Martens-Bergbohm I S. 279.

456. Verträge zwischen Sardinien, den Alliierten und Frankreich vom 20. Mai 1815, Annex zu Artikel IV. M. N. R. II S. 304 Art. VIII: „Les pensions civiles et militaires, accordées par l'état d'après les lois et les règlements, sont maintenues pour tous les sujets Génois habitant les états de Sa Majesté.

Sont maintenues, sous les mêmes conditions, les pensions accordées à des ecclésiastiques ou à d'anciens membres de maisons religieuses des deux sexes, de même que celles qui, sous le titre de secours, ont été accordées à des nobles Génois par le Gouvernement Français.“

Einverleibung der hohenzollernschen Fürstentümer 7. Dezember 1849. M. N. R. G. 1. sér. XV S. 61 Art. 5: „Die Krone Preußen übernimmt mit dem Tage der Übergabe beider genannten Fürstentümer an Allerhöchstdieselbe alle verfassungsmäßig daran geknüpften Staatslasten und Landesschulden und insbesondere die Verbindlichkeit, die von . . . den regierenden Fürsten . . . gegen Ihre respective decretmäßig angestellte Hof-, Civil- und Militär-Dienerschaft eingegangenen Verpflichtungen nach den Etats zu erfüllen, ingleichen auch die, von Ihren Durchlauchten oder deren hohen Regierungs-Vorgängern bewilligten Pensionen und jährlichen Gratiale auf den Grund der Pensions-Etats fortzuzahlen. Dagegen verbleiben alle in diese Etats nicht aufgenommenen Besoldungen, Pensionen, Gratiale und Competenzen fürstlich hohenzollernscher Beamten, Diener, Pensionäre etc. zur Last der respectiven Durchlauchtigen Fürsten.“

Einverleibung der Ionischen Inseln in Griechenland 29. März 1864. M. N. R. G. 1. sér. XVIII S. 68 Art. VIII: „Sa Majesté le Roi des Hellènes promet de prendre à sa charge:

1° Les pensions accordées à des sujets britanniques par le Gouvernement ionien, conformément aux règles établies aux Iles Ioniennes en matière de pensions;

2° Les indemnités dues à certains individus actuellement au service du Gouvernement ionien, lesquels perdront leurs emplois par suite de l'union des îles à la Grèce;

3° Les pensions dont plusieurs sujets ioniens jouissent en rémunération de services rendus au Gouvernement ionien.“

Hartmann § 12.

457. Fiore, Trattato I S. 226 f.: „Non solamente quindi gli ambasciatori o ministri dello Stato annesso cessano dal loro ufficio, ma altresì tutti coloro che esercitavano uffici politici per parte dello Stato estinto perdono ogni autorità, se non siano confermati dal Governo del nuovo Stato. Anche i consoli accreditati dai Governi stranieri presso lo Stato che fu annesso ed in esso residenti decadono dal loro ufficio.“

458. Einverleibung Liguriens in Frankreich 9. Juni 1805. M. R. VII S. 690 Art. III; und IV: „Tous les fonctionnaires publics qui leur sont subordonnés, chargés dans les différentes juridictions de veiller à l'exécution des lois, continueront leurs fonctions avec la même responsabilité, ainsi que les agens de tous les genres de service public.“

Einverleibung Hollands in Frankreich 9. Juli 1810. M. N. R. I

S. 338 Art. VI: „Tous les fonctionnaires publics, de quelque classe qu'ils soient, sont confirmés dans leurs emplois.“

Einverleibung der Ionischen Inseln in Griechenland. Dekret der ionischen Nationalversammlung vom 19. Oktober 1863. M. N. R. G. 1. sér. XVIII S. 54 Art. 1: „... All the other authorities of the State [außer dem Lord High Commissioner] are maintained and shall act on the basis of existing Ionian laws, under the direction of the proper Ministers of the Kingdom of Greece.“

459. Einverleibung Liguriens in Frankreich 9. Juni 1803. M. R. VII S. 690 Art. VI.

460. Einverleibung Hollands in Frankreich 9. Juli 1810. M. N. R. I S. 338 Art. IV: „Les officiers de terre et de mer, de quelque grade qu'ils soient, sont confirmés dans leurs emplois. Il leur sera délivré des brevets signés de notre main. La garde royale sera réunie à notre garde impériale.“

461. Kiatibian S. 61: „Cette fusion consomme la mort de chacun des Etats particuliers qui y concourent, et conséquemment l'extinction des conventions internationales de chacun.“

Fiore, Trattato I S. 226: „... quando tale fatto sia giuridicamente attuato, lo Stato annesso deve ipso iure ipsoque facto ritenersi privato della capacità giuridica internazionale, e quindi del godimento e dell'esercizio di tutti i diritti che spettano ai membri del consorzio internazionale.“

Dafs die meisten Autoren hier Untergang der Verträge annehmen, ergibt sich daraus, dafs sie die Fortdauer der sardinischen Verträge leugnen mit der Begründung, dafs Union und nicht Inkorporation bei der Bildung Italiens vorliege.

Rivier Principes I S. 73 f. macht für die Union, deren Entstehung doch wohl nur ein freier Zusammentritt von Staaten sein kann, noch einen anderen Gesichtspunkt geltend. Er sagt nämlich, dafs beim Eintritt in die Union kein Staat mehr Rechte mitbringen könne als er besitze. Darauf ist zu sagen, dafs trotz der Freiwilligkeit die Staatspersönlichkeit untergeht, und es bleibt somit nur die Frage, ob ein Staat zum Nachteil seiner Gegenkontrahenten auf seine Persönlichkeit verzichten kann. Man ist zur Bejahung gezwungen, da es widersinnig wäre, eine Pflicht anzunehmen, wo kein verpflichtbares Subjekt vorhanden ist. Kollusionen, die so möglich wären, sind bei gröfseren Staaten noch weniger denkbar als bei kleinen, bei denen ein Mißbrauch leicht zu unterdrücken wäre.

462. Grotius II c. IX § 9: „Quod si quando uniantur duo populi, non amittentur iura, sed communicabuntur: sicut Sabinorum primo,

deinde Albanorum ius in Romanos transfusum est, et una facta res publica, ut Livius loquitur. (Liv. I 28.)

Wheaton-Lawrence I ch. II § 9. Indem er von der Bildung des Vereinigten Königreichs der Niederlande spricht, sagt er: „Here is an example of two States incorporated into one, so as to form a new State, the independent existence of each of the former States entirely ceasing in respect to the other; whilst the rights and obligations of both still continue in respect to other foreign States, except so far as they may be affected by the compacts creating the new State.“

Wildman I S. 68: „Where two States are united, their several rights and obligations are not extinguished, but incorporated.“

463. Union von Venezuela und Neu-Granada vom 17. Dezember 1819. M. N. R. V S. 412 Art. III: „Les dettes que les deux républiques peuvent avoir contractées séparément, sont regardées comme la dette nationale de Columbia; les propriétés de l'état et les branches les plus productives du revenu sont assignées pour en opérer le paiement.“

464. Jellinek S. 212.

Bluntschli Art. 51.

Kiatibian S. 75 f.

465. „Die Realunion ist daher nur ein Specialfall des Staatenbundes. Sie ist jene Form des Staatenbundes, welche entsteht, wenn zwei oder mehrere gegen einander selbständige Staaten sich zu gemeinsamem Schutz derart rechtlich vereinigen, dafs ein und dieselbe physische Persönlichkeit zur Trägerschaft ihrer Staatsgewalten berufen erscheint, wobei es den so vereinigten Staaten unbenommen bleibt, das Bündnis auch auf andere staatliche Funktionen auszudehnen.“ Jellinek S. 212.

466. Gierke S. 826 Anm. 3.

467. Kiatibian S. 77.

468. Rönne, Staatsrecht des Deutschen Reiches I S. 36.

469. In allen Bundesstaaten ist das Vertragsrecht der Einzelstaaten mehr oder weniger beschränkt. Vereinigte Staaten von Amerika, neue Verfassung vom 17. September 1787. M. R. IV S. 296 Art. I Sect. 10: „No state shall enter into any treaty, alliance and confederation . . .“ Kompetent zum Abschluss von Staatsverträgen sind die Einzelstaaten nur für Abkommen lokaler und privatrechtlicher Natur, stets die Zustimmung des Bundes vorausgesetzt.

Ganz ähnlich die schweizerische Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 Art. 8 und 9. Deutsche Reichsverfassung vom 16. April 1874 Art. 11.

470. Stengel-Marquardsen S. 570 Anm. 1: „Haben die Einzelstaaten vor dem Eintritte in das Reich Staatsverträge über Gegenstände abgeschlossen, die in die ausschließende oder konkurrierende Zuständigkeit des Reiches fallen, so fragt es sich, ob diese Verträge von selbst dadurch außer Kraft treten, daß das Reich den betreffenden Gegenstand in einer dem Inhalte des Vertrags widersprechenden Weise im Wege des Gesetzes oder des Staatsvertrags regelt. Diese Frage ist zu bejahen. Bornhak (Preussisches Staatsrecht III S. 5 f.) verneint dieselbe, weil der Einzelstaat den Vertrag als vollkommen souveränes Gemeinwesen schloß und die durch denselben begründete frühere Verpflichtung der spätern, durch den Eintritt in das Reich entstandenen vorgehe; das Reich könne daher über Gegenstände, welche den Inhalt eines solchen Vertrages bilden, keine demselben widersprechenden Gesetze erlassen oder Verträge abschließen, sondern sei auch seinerseits durch jene internationalen Akte gebunden; nur zur rechtzeitigen Kündigung könne das Reich die betreffenden Einzelstaaten veranlassen. Diese Auffassung ist nicht richtig; denn so gut jedes frühere von einem Einzelstaate „als vollkommen souveränem Gemeinwesen“ erlassene Landesgesetz jedem spätern Reichsgesetz zu weichen hat, müssen auch derartige Verträge Reichsgesetzen, bzw. vom Reich abgeschlossenen Verträgen gegenüber zurückweichen.“

Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts II § 362. Tinsch, Das Recht der deutschen Einzelstaaten S. 55.

471. Entscheidungen des (deutschen) Reichsgerichts in Strafsachen Bd. IV S. 274: „Die in das Gebiet der Gesetzgebung eingreifenden Bestimmungen des Staatsvertrages gelten, was ihre verbindliche Kraft als Rechtsnormen für das Inland betrifft, nach den für die Gesetze im allgemeinen gültigen Regeln; sie können daher insoweit (unbeschadet der Frage, welche Folgen sich hieraus für das Verhältnis von Staat zu Staat ergeben) auch durch die Gesetzgebung geändert werden. Wie nun das als Reichsgesetz geltende Gesetz vom 1. Juni 1870 die sonstigen bisherigen Gesetze des Großherzogtums Baden über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit ändern konnte, so konnte es auch den in dem Staatsvertrag vom 19. Juli 1868 liegenden gesetzgeberischen Normen auf diesem Gebiet die Rechtswirksamkeit entziehen, und hat es denselben auch die Rechtswirksamkeit entzogen, sofern etwa diese Normen mit dem genannten Reichsgesetz in Widerspruch stehen.“

Laband I S. 668 Anm. 3. Vertrag mit Osterreich-Ungarn vom 25. Februar 1880 Art. 6. (Reichsgesetzblatt 1881 S. 7.)

Ibidem S. 668 f.: „Aber auch soweit das Reich von seiner Gesetzgebungsbefugnis noch keinen Gebrauch gemacht hat, kann der Einzelstaat durch Staatsverträge dem Rechte des Reiches nicht präjudizieren.“

Die auf Grund von Staatsverträgen von den Einzelstaaten erlassenen Vorschriften verlieren ipso iure ihre Geltung, sobald das Reich durch Gesetz eine andere Vorschrift sanktioniert . . . wenn das Reich aber ein Gesetz erläßt, so beseitigt dasselbe nach Art. 2 der Reichsverfassung alle mit ihm im Widerspruch stehenden landesgesetzlichen Vorschriften, auch die in Folge eines Staatsvertrages ergangenen.“

472. Reichsgericht in Civilsachen Bd. XXIV S. 13. (Staatsvertrag zwischen Sachsen und Österreich vom 6. Januar 1859 über Konkursfälle.): „Rechtsnormen, welche in Staatsverträgen enthalten sind, beruhen nicht, wie Landesgesetze, auf einer Verfügung der gesetzgebenden Gewalten, sondern auf der Willenseinigung der vertragschließenden Staaten und können deshalb in der Regel blofs mit Zustimmung beider Vertragsschließenden aufser Geltung gesetzt werden. Das einseitige Abgehen von dem geschlossenen Verträge würde wohlverworbene Rechte des anderen Teiles verletzen. Darum ist die Absicht der Vertragsaufhebung dem Gesetze nicht zu unterstellen, falls dazu nicht zwingende Gründe vorliegen. Die Betrachtung allein, dafs, wenn die älteren Verträge der Bundesstaaten noch für wirksam gehalten werden, dann die Beziehungen zu dem Auslande in konkursrechtlicher Hinsicht für das ganze Reichsgebiet einheitlich nicht geregelt sind, liefert keinen zwingenden Grund.“

473. Stengel-Marquardsen, Staatsrecht des Königreichs Preußen S. 570. Laband I S. 668 f.

474. In diesem Punkte zeigt sich klar die völlige Verschiedenheit von Verschmelzung und Bundesstaatsbildung.

475. Lawrence in Note 20 zu Wheaton I ch. II § 11. Bezüglich der Einverleibung von Texas in die Vereinigten Staaten 1845 bemerkte England: „that the voluntary surrender of their independence by the government and people of Texas will not annul those treaties [zwischen England und Texas]. On the contrary, that their stipulations would remain in precisely the same situation as if the Texas had remained an independent power. Similar representations were made by France.“

Senate Doc. 29. Cong. 1. Sess. Vol. VII N^o 375.

Rivier, Principes II S. 142: „Lorsque l'Etat est réuni à un autre de manière à ne perdre qu'une partie de son existence propre, devenant membre d'une union réelle, d'une confédération d'Etats, d'un Etat fédératif, ses traités d'association ne sont éteints que si, par la réunion, ils se trouvent avoir perdu leur objet ou leur intérêt, ou s'ils sont contraires à la constitution ou au pacte fédéral. Quant à ceux qui subsistent, il peut y avoir lieu à dénonciation, de part ou d'autre, les circonstances étant évidemment changées.“

Kiätibian S. 77 f.: „De même, lors de la constitution de la Confédération de l'Allemagne du Nord en 1866, et de celle de l'Empire allemand en 1870, les conventions internationales des divers Etats qui y sont entrés sont restées obligatoires pour eux. La plupart ont été plus tard remplacées par celles de la Prusse, mais il a fallu pour cela un accord formel avec les Etats étrangers.“

476. Holtzendorff, Encyclopädie S. 1239: „Auch bei freiwilliger Vereinigung ehemals souveräner Staaten zum Bundesstaat bleibt deren älteres Vertragsrecht im Bundesstaat bestehen, da ein Staat auch in Beziehung auf Gebietsteile dem Auslande gegenüber Verpflichtungen übernehmen kann. Dagegen müssen diejenigen Landesverträge hinfällig werden, die mit dem Gesamtzweck (wie zum Beispiel Allianzverträge einzelner Mitgliederstaaten mit dem Auslande) unvereinbar werden.“

Pradier-Fodéré I S. 278: „ . . . les Etats confédérés sont individuellement tenus de remplir leurs obligations antérieures et d'exécuter par eux-mêmes directement les engagements qui sont demeurés propres à chacun d'eux.“

Halleck I ch. III § 28.

Hall § 4: „Its personality is not however wholly merged, and in matters not covered by compacts it retains its normal legal position.“

477. Vgl. Laband I S. 668 f.

478. Laband I S. 670: „Alle durch Staatsverträge erworbenen Rechte oder Ansprüche der Einzelstaaten finden daher ihren Schutz lediglich durch das Reich . . .

Ebenso kann kein auswärtiger Staat gegen einen deutschen Einzelstaat völkerrechtliche Zwangsmittel zur Durchführung der durch Staatsverträge begründeten Ansprüche in Anwendung bringen, ohne daß das Reich zum Schutze seines Mitglied und des Bundesgebietes einzutreten verpflichtet wäre.

Wenngleich daher die Befugnis der Einzelstaaten zum Abschluß von Staatsverträgen mit auswärtigen Staaten durch das Reich nicht absorbiert ist, so fällt dem Reiche doch die Vertretung der Einzelstaaten bei der völkerrechtlichen Geltendmachung der aus den Staatsverträgen resultierenden Ansprüche und Verpflichtungen aktiv und passiv zu.“

479. Stengel-Marquardsen, Staatsrecht des Königreichs Preußen S. 569. Das Auswärtige Ministerium Preußens ist in Personalunion mit dem Auswärtigen Amte des Deutschen Reiches für diejenigen Verwaltungsgeschäfte, die aus den Beziehungen Preußens zu den übrigen deutschen Staaten hervorgehen, ohne vermöge der Reichsverfassung einem Reichsorgane obzuliegen; ferner für die Beziehungen Preußens zur Kurie.

„Die Beziehungen Preussens zu auswärtigen Staaten dagegen werden vom Auswärtigen Amte des Reiches als Reichsbehörde besorgt.“

Die Haftung wird auch ausgedehnt auf vermögensrechtliche Verpflichtungen der Bundesstaaten. Wenn der Bund in irgend etwas den Gliedstaaten die Mittel nimmt; ihren Verpflichtungen nachzukommen, so hat er die Pflicht, dafür einzutreten.

Halleck I ch. III § 28. Werden unabhängige Staaten zu einem neuen Staate zusammengefügt, so hießen auch ihre Rechte und Pflichten zusammen. Doch hängt das Nähere ab von der Art der Union und ihrer Verfassung. Je nachdem bleiben die Obligationen bei den Gliedern oder gehen auf das Ganze über. Bleiben sie bei den Gliedstaaten, so ist der Gesamtstaat weder passiv noch aktiv obligiert. „But if by the act of incorporation and by the constitution of the composite State, the rights and obligations of the component parts were to remain with the States originally separate, it could hardly be contended that the new sovereignty had either acquired the one or incurred the other. What might be claimed or incurred, under a general rule of presumptive law, could hardly be enforced against written instruments which provide especially against such claims or obligations. Nevertheless, if one of these constituent parts, originally a separate State should by the act of incorporation, vest in the new sovereignty all its means of satisfying its debts and obligations, the new State would, even in the case of a mere federal union be bound to assume such debts and obligations to the extent of the means so transferred.“

Florida Bonds, Com. of Claims between U. S. and S. B., S. 246 f.
Holford's Law, Com. of Claims between U. S. and S. B., S. 382 f.

480. Dernburg, Preussisches Privatrecht I S. 121. Übergang der Privilegien des preussischen Fiskus auf den Reichsfiskus, da er einheimischer Fiskus ist, indem er für bestimmte Zweige der Staatsverwaltung an Stelle des Staatsfiskus getreten.

Anm. 18. Bei Cessionen, die Preussen machte, erwarben die Cessionare als einheimische Fiscii im Cessum die Privilegien, die der preussische Fiskus daselbst nach Landrecht besessen. Dasselbe gilt auch bei partieller Entäußerung der Souveränität. Nicht-preussische Stationen des Reichsfiskus haben dieselben Privilegien wie in Preussen belegene, da der Fiskus eine einheitliche Person ist. Eccius 4 § 288 Anm. 24 und Obertribunal-Entscheid. Bd. 70 S. 217. Wie Dernburg, gestützt auf den Bundescharakter des Reiches. Gruchot XXIII S. 481.

Dafs nicht-preussische Stationen des Reichsfiskus die preussischen Fiskalprivilegien genießen, ist fraglich, da dies eine Ausdehnung des preussischen Rechtes wäre; denn der Reichsfiskus genießt in Preussen die preussischen Privilegien kraft preussischen Landrechts als ein-

heimischer Fiskus, nicht kraft Reichsrecht. Es ist anzunehmen, daß der Reichsfiskus, als überall einheimischer Fiskus, an jedem Orte die Privilegien des betreffenden Landesfiskus genießt. Die Lokalisierung des jeweiligen Rechtsverhältnisses entscheidet darüber, welches Fiskalrecht in Betracht kommt. Eine Ausdehnung der preussischen Fiskalprivilegien auf das ganze Reich kann durch Reichsgesetz oder gemeines deutsches Gewohnheitsrecht erfolgen.

481. Lawrence in Note 21 zu Wheaton I ch. 2 § 11: „The obligations incurred by the United States towards the creditors of Texas, by her annexation and admission, in 1845, as a member of the Union, has been deemed a case for the application of the rule in the text, though modified by the consideration that, except so far as her federal duties interfered, Texas retained her internal sovereignty. (Präsident Tyler sagte in seiner bezüglichen Botschaft vom Dezember 1844: „We could not with honor take the lands without assuming the full payment of all incumbrances on them.“) By the resolution of the Congress, 1st March 1845, profering annexation to Texas, and admission as a State on certain conditions, which were accepted by her, it is provided that the State of Texas, after ceding all public buildings, fortifications and other property pertaining to the public defence, shall retain all the public funds, debts, taxes and dues of every kind due to the Republic of Texas and all vacant and unappropriated lands lying within her limits, to be applied to the payment of the debts and liabilities of the Republic . . . but in no event were those debts and liabilities to become a charge upon the Government of the United States.“

Die Vereinigten Staaten übernahmen nachher unter Bedingungen \$ 10 000 000: „ . . . but no more than \$ 5 000 000 were to be paid, till the creditors holding bonds, on which the duties for imports were pledged, should specially release all claims against the United States on account of such bonds. By the annexation and admission into the Union of Texas, all subsequent duties on imports were, of course, payable into the Federal Treasury . . .

Annual Reg. 1844 S. 305: „ . . . it seemed to be admitted that the liability of the United States, if any, arose, not from the merger, but from the transfer, under the constitution of the United States, to the Federal Government of the duties on imports.“

Der amerikanische Kommissar bezeichnete die Ansicht, daß diese Annexion eine vollständige Absorption von Souveränität und Vermögensrechten sei, als ungenau. Der britische Kommissar sagte: „the obligation of Texas to pay her debts is not in dispute, nor has it been argued that the mere act of her annexation to the United States has transferred her liabilities to the Federal Government, though certainly,

as regards foreign Governments, the United States are now bound to see that the obligations of Texas are fulfilled. . . .“ Decisions of the Commission of Claims under the Convention of 1853 S. 405—420.

Der Fall von Texas ist von vielen Autoren als Einverleibung behandelt worden, indem die einmal gemachte Ungenauigkeit von andern einfach nachgeschrieben wurde. Aus den hier abgedruckten Stellen sieht man, daß die damalige Praxis vollkommen den von uns entwickelten Sätzen entspricht.

Vgl. Holtzendorff, Handbuch II S. 40 Anm. 4.

Dagegen richtig Appleton S. 63 f. und dort Citierte.

Weitere Beweise für das eben Gesagte finden sich in dem Kongreßbeschlufs vom 1. März 1845. M. N. R. G. 1. sér. VIII S. 117 und 118. Texas ist im Kongreß vertreten wie die andern Gliedstaaten. Ferner ibidem S. 122 Beschlufs vom 22. Dezember 1845: „L'Etat du Texas est, par la présente, reconnu l'un des Etats-Unis d'Amérique et admis, dans l'Union, sur le même pied à tous les égards, que les Etats primitifs.“

482. Dernburg, Preussisches Privatrecht I S. 120 Anm. 14. Die Rechte des Reiches an den dem dienstlichen Gebrauch einer verfassungsmäßig aus Reichsmitteln zu erhaltenden Verwaltung gewidmeten Gegenständen, welche früher den einzelnen Bundesstaaten gehörten, hat das Reichsgesetz vom 25. Mai 1873 näher bestimmt. Auf das Reich ist hiernach Eigentum und sind die dinglichen Rechte der Einzelstaaten an den seinem ausschließlichen, unmittelbaren Dienst gewidmeten Gegenständen übergegangen. Der Auflassung bedurfte es nicht. Vgl. Dernburg und Hinrichs, Preufs. Hypothekenrecht Bd. I S. 138 Anm. 4. Für Erträge, welche die Einzelstaaten bisher neben dem Dienstgebrauch zogen, ist ihnen eine feste Rente zu gewähren. Das Reich ist zur Veräußerung von so erworbenen Grundstücken nur befugt, um andere Grundstücke zu den Zwecken der Reichsverwaltung im Gebiete desselben Bundesstaats zu erwerben. Ist für ein entbehrlich oder unbrauchbar gewordenes Grundstück ein Ersatz nicht notwendig, so ist dasselbe unentgeltlich in seinem derzeitigen Zustande ohne Ersatzleistung für Verbesserungen oder Verschlimmerungen an den Bundesstaat zurückzugeben, von dem es auf das Reich übergang. Citiertes Gesetz § 6; vgl. auch § 7.

Laband II S. 572, betr. Festungen und Kriegshäfen, Anm. 6. Reichsgesetz vom 25. Mai 1873 § 1 (Reichsgesetzbl. S. 113). Über die Rückgabe entbehrlich werdender Festungsgrundstücke vgl. § 7 und 8 desselben Gesetzes und Art. 4 Abs. 1 und 5 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1873 (Reichsgesetzbl. S. 124).

483. Über die Souveränitätsfrage bei Schutzstaaten vgl. Jellinek, Staatenverbindungen S. 18 und dort Citierte.

Vertrag der Alliierten betr. die Ionischen Inseln vom 5. November 1815. M. N. R. II S. 663 f.

484. Vertrag zwischen Frankreich und Madagascar vom 17. Dezember 1885 Art. 1. Hanotaux S. 300: „Le Gouvernement de la République représentera Madagascar dans toutes ses relations extérieures. Les Malgaches à l'étranger seront placés sous la protection de la France.“ Ferner ibidem Art. 2.

Kiatibian S. 198 betreffend Tunis.

485. Vertrag vom 17. Dezember 1885 Art. 12. Hanotaux S. 302: „Sa Majesté la Reine de Madagascar continuera, comme par le passé, de présider à l'administration intérieure de toute l'île.“

Vertrags-Projekt vom 1. Oktober 1895 Art. 6. Hanotaux S. 227 und 280: „L'ensemble des dépenses des services publics à Madagascar et le service de la dette seront assurés par les revenus de l'île . . .

Le Gouvernement de la République française n'assume aucune responsabilité à raison des engagements, dettes ou concessions que le Gouvernement de Sa Majesté la Reine de Madagascar a pu souscrire avant la signature du présent traité.“

486. Hanotaux S. 284 f. ist entgegengesetzter Ansicht und betrachtet die Stipulation des Vertrages vom Bardo als eine Ausnahme, eine Begründung gibt er aber nicht dafür. Und das spätere Ministerium, wo Hanotaux wieder das Auswärtige hatte, fand es doch für angezeigt, die Inkorporation zu wählen, um der völkerrechtlichen Verpflichtungen Madagascars los zu werden.

Ebenso hat bei Tunis wie bei Madagascar die französische Regierung durch neue Verträge und amtliche Erklärungen an die Gegenkontrahenten der Protegierten eine unanfechtbare Grundlage für die Beziehungen zwischen diesen Staaten und den letztern zu schaffen gesucht. Daraus ist wohl zu schließen, daß ein Hinfall ipso iure nicht in den Ansichten der Mächte liegt.

487. Frankreich-Madagascar 17. Dezember 1885 Art. 11. Hanotaux S. 302: „Le Gouvernement de la République s'engage à prêter assistance à la Reine de Madagascar pour la défense de ses Etats.“

488. Kiatibian S. 33, allerdings in dem Sinn, daß der Protektionsvertrag alle derartigen Abkommen ausschliesse.

489. Kiatibian S. 33: „. . . les conventions qui liaient cet Etat [Tunis] aux Etats étrangers ont été maintenues; l'art. 4 du traité de Casr-Saïd du

12 mai 1881 le dit expressément. Il en a été de même des conventions conclues par le Madagascar, bien que le traité du 17 décembre 1885 qui soumet ce pays au protectorat de la France soit muet là-dessus.“

Rivier, Principes II S. 142: „Si un Etat devient le protégé d'un autre, dans le sens propre du mot, sa personnalité subsistant, ses traités doivent subsister aussi. S'il en est d'incompatibles avec le rapport protectionnel, les cocontractants pourront s'opposer à la protection, tout au moins refuser de la reconnaître.

Ceci s'applique a fortiori au protectorat du suzerain. L'Etat qui acquiert le protectorat devra se mettre d'accord, à cet égard, avec les puissances intéressées.“

Vertrag von Casr-Saïd vom 12. Mai 1881 Art. 4. Rivier, Principes II S. 99: „Le gouvernement de la République française se porte garant de l'exécution des traités actuellement existants entre le gouvernement de la Régence et les diverses puissances européennes.“

Vattel II § 204: „Car la convention par laquelle un Etat se met sous la protection d'un autre souverain, est un traité; s'il le fait librement, il doit le faire de manière que ce nouveau traité ne donne aucune atteinte aux anciens . . .

Les alliances d'une Nation ne sont donc point détruites, lorsqu'elle se met sous la protection d'une autre; à moins qu'elles ne soient incompatibles avec les conditions de cette protection: ses obligations subsistent envers ses anciens alliés; et ceux-ci lui demeurent obligés, tant qu'elle ne s'est pas mise hors d'état de remplir ses engagements envers eux.“

Pradier-Fodéré II S. 931.

Kiatibian S. 144, 145, 160.

490. Preußen-Waldeck 24. November 1877. M. N. R. G. 2. sér. II S. 298f.: „Art. 1. Preußen führt die von ihm übernommene innere Verwaltung der Fürstentümer Waldeck und Pymont fort . .

Art. 2. Die Verwaltung wird Namens Seiner Durchlaucht des Fürsten in Übereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen der Fürstentümer geführt.

Art. 3. Preußen bezieht die gesamten Landeseinnahmen der Fürstentümer und bestreitet die sämtlichen Landesausgaben . . .

Art. 4. Seine Majestät der König von Preußen übt bezüglich der inneren Verwaltung der Fürstentümer die volle Staatsgewalt, wie sie Seiner Durchlaucht dem Fürsten verfassungsmäßig zusteht . . .

Art. 5. An der Spitze der Verwaltung der Fürstentümer steht ein von Seiner Majestät dem Könige zu ernennender Landesdirektor . . .

Art. 6. Preußen ist berechtigt, die Justiz- und Verwaltungsbehörden nach eigenem Ermessen anderweitig zu organisieren. Die Be-

fugnisse der Behörden höherer Instanzen können Preussischen Behörden übertragen werden.

Art. 7. Die sämtlichen Staatsbeamten werden von Preußen ernannt und leisten Seiner Majestät dem Könige den Dienst . . .

Art. 8. Seine Durchlaucht der Fürst übt die Ihm verbleibende Vertretung des Staates nach Außen durch den Landesdirektor und unter dessen Verantwortlichkeit.

Die entstehenden Kosten werden wie bisher aus der Landeskasse bestritten.

Art. 10. Veräußerungen und Verpfändungen der Domanalstücke . . . bedürfen der Zustimmung der Stände der Fürstentümer, sowie mit Rücksicht auf das während der Vertragsdauer in Betracht fallende Interesse Preußens an dem Stande der Domanialeinkünfte der Zustimmung der Preussischen Regierung.“

Dem Fürsten vorbehalten bleibt nach Art. 1 die Verwaltung des Consistoriums als Oberkirchenbehörde.

Preußen-Waldeck, Militärkonvention vom 24. November 1877. M. N. R. G. 2. sér. II S. 329 f.

491. Württemberg-Baden 28. Juni 1843. M. N. R. G. 1. sér. IX S. 107 Art 10.

492. Fiore, Trattato S. 220. Gabba S. 376 f.

493. Grotius II c. IX § 10. Hartmann § 12.

494. Fiore, Trattato I S. 229: „Gl'immobili di dominio pubblico devono essere considerati come parte del territorio nel quale si ritrovano, e la regola generale deve essere che ciascuno profitti dei vantaggi che possa ritrarre dalla parte assegnata ad esso nella partizione.“

Bluntschli Art. 54; und 56: „Selbstverständlich fallen auch die öffentlichen Gewässer, Strafsen, Plätze, Küsten, Häfen u. s. w. ohne Entschädigung dem Staate zu, mit welchem sie von Natur verbunden sind. Auch wenn damit gewisse Einkünfte verbunden sind, wie z. B. Wegegelder, Hafengebühren u. dgl., so ist dafür kein Ersatz zur Teilung zu bringen, so wenig als für den Unterhalt der Strafsen, Häfen u. s. w. eine Forderung.“

495. Liquidation Westfalens 29. Juli 1842. M. N. R. G. 1. sér. III S. 424 Art. 38. Teilung von Zweckvermögen im Verhältnis der Einwohnerzahl der Teile.

496. Bluntschli Art. 56. Fiore, Trattato I S. 229.

497. Fiore, Trattato I S. 229 f.

498. Württemberg-Baden 28. Juni 1843. M. N. R. G. 1. sér. IX S. 108 f. Art. 15. Ebenso Preußen-Braunschweig 9. März 1874. M. N. R. G. 2. sér. I S. 281 Art. 6.

499. Liquidation Westfalens 29. Juli 1842. M. N. R. G. 1. sér. III S. 425 Art. 36. (Schlufsbestimmungen.)

Württemberg-Baden 28. Juni 1843. M. N. R. G. 1. sér. IX S. 108 f. Art. 15.

500. Pradier-Fodéré I S. 279: „... sous cette restriction cependant que les immeubles doivent toujours être attribués à l'État sur le territoire duquel ils sont situés, sauf à entrer en ligne de compte pour leur valeur dans la répartition.“

Liquidation Westfalens 29. Juli 1842. M. N. R. G. 1. sér. III S. 420 Art. 21—25. Die Kollation ist hier sehr beschränkt.

501. Bluntschli Art. 57. Pradier-Fodéré I S. 279. Anders Fiore, Trattato I S. 229, 2°.

502. Fiore, Trattato I S. 229, 2° und Anm. 2. Bluntschli Art. 58.

503. Fiore, Trattato I S. 229 Anm. 2: „... le cose mobili sono acquistate col prodotto reale delle imposte che sono proporzionate ai valori imponibili, e pare più equo che cogli stessi criteri gli oggetti, mediante esse, acquistati, debbono essere ripartiti.“

Mehrere Autoren dagegen sind im Zweifel für eine Verteilung nach der Volkszahl. Bluntschli Art. 58. Hartmann § 12. Pradier-Fodéré I S. 279.

504. Bluntschli Art. 58. Pradier-Fodéré I S. 279.

505. Liquidation Westfalens 29. Juli 1842. M. N. R. G. 1. sér. III S. 418 Art. 16.

506. Grotius II c. IX § 10: „... Quod cum fit, plura pro uno existunt summa imperia, cum suo iure in partes singulas. Si quid autem commune fuerit, id aut communiter est administrandum, aut pro ratis portionibus dividendum.“

Pufendorf VIII c. XII § 5. Bluntschli Art. 59. Heffter-Geffcken S. 68. Calvo I § 106: „... les obligations qui pesaient sur l'ancien Etat sont, à moins de stipulations contraires, transférées de plano aux Etats nouveaux.“

Kent I S. 27. Rivier, Principes I S. 70; Lehrbuch S. 89. Pradier-Fodéré I S. 279. Halleck I ch. III § 27: „The obligations which had accrued to the whole before the division are (unless they have been the subject of a special agreement) rateably binding upon the different parts.“

Wildman I S. 68. Hartmann § 12. Fiore, Trattato I S. 226 und dort Citierte. Gabba S. 377 f. Appleton S. 64.

507. Reichsrecess vom 25. Februar 1809. M. R. VII S. 531 § LXXVIII: „... Ces dettes, ainsi que celles qui n'ont qu'une hypothèque générale, ou versionem in rem, et enfin celles qui ont perdu leurs hypothèques spéciales,

telles que les péages, seront ensuite réparties comme dettes générales du pays, entre tous les copartageans dudit pays, en quote-parts proportionnelles; savoir, les dettes domaniales à raison du produit des domaines, et les dettes territoriales d'après le rôle des contributions.“

Liquidation des Schwäbischen Kreises 4. Mai 1809. M. N. R. I S. 173 Art. IV: „Ist der bisherige Kreis-Matrikular-Fuß als Regel und Grundlage der Verteilung, sowohl in Hinsicht auf die Aktiv-Posten als in Ansehung der auf die Kreis-Gemeinschaft fallenden Lasten allerseits angenommen und festgesetzt worden, dafs derselbe in allen Fällen . . . zur Norm der Abteilung dienen solle.“

Liquidation zwischen Frankfurt und Hanau 14. März 1814. M. N. R. III S. 300 A Art. IV: „Alle neueren Schulden hingegen, welche für einen allgemeinen das ganze Großherzogtum betreffenden Zweck gemacht wurden, werden nach Verhältnis der Brutto-Revenüen auf die einzelnen Teile desselben verteilt.“

Art. V: „Als gültig und liquide werden alle diejenigen Schulden angenommen, welche es nach der bisherigen Verfassung waren, sofern dem Gläubiger nicht eine offenbare Unredlichkeit nachgewiesen werden kann.“

Liquidation des Großherzogtums Frankfurt 2. Juli 1828. M. N. R. VIII S. 26 f. Art. XXXIII und XXXIV.

Österreich-Rußland 3. Mai 1815. M. N. R. II S. 233 Art. XXXIII; und Klüber V S. 134: „Quant aux nouvelles dettes qui datent depuis l'érection du Duché de Varsovie, Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique se charge d'y concourir dans la proportion d'un neuvième. Il est entendu que la Cour de Vienne participera à l'actif, résultant de la liquidation à faire, dans la même proportion.“

Ebenso Preußen-Rußland 3. Mai 1815. M. N. R. II S. 246 Art. XXXIV; und Klüber VI S. 112.

508. Bluntschli Art. 59. Pradier-Fodéré I S. 279. Kent, Commentaries I S. 27, nimmt Teilung zu gleichen Teilen an, — offenbar eine ganz verfehlte Analogie zum Privatrecht.

509. Reichsrecefs vom 25. Februar 1803. M. R. VII S. 531 § LXXVIII: „Dans les pays ecclésiastiques partagés entre plusieurs, le créancier auquel il a été assigné une hypothèque spéciale peut s'en tenir à cette hypothèque, de manière que les copartageans d'un tel pays qui sont nantis de cette hypothèque spéciale, soient obligés de lui en payer provisoirement intérêts.“

Pradier-Fodéré I S. 279: „ . . . Quant aux dettes hypothécaires, elles sont naturellement supportées par l'Etat qui a obtenu les immeubles hypothéqués, et les créanciers entrent par là même en relation avec l'Etat auquel ces biens ont été départis. Les opinions sont toutefois divisées sur ce point: tandis que Bluntschli veut que les dettes garanties

par des privilèges immobiliers ou des hypothèques restent à la charge de l'Etat qui prend les immeubles, Dudley Field propose comme une règle préférable qu'il soit d'abord pourvu aux dettes communes au moyen de biens communs.“

Bluntschli Art. 59.

510. Reichsrezepts vom 25. Februar 1803. M. R. VII S. 533 § LXXXII: „Quant aux dettes de cercles entiers nommément de ceux situés entièrement sur la rive droite du Rhin, tels que les cercles de Franconie et de Souabe, tous les pays qui en ont jusqu'ici fait partie, restent chargés du paiement de ces dettes; mais lorsque quelque pays ecclésiastique du cercle est partagé entre plusieurs souverains séculiers, il est également nécessaire de régler le plus tôt possible, pour chaque portion d'un tel pays, sa quote matriculaire aux prestations de l'Empire et du cercle . . .“

Liquidation zwischen Frankfurt und Hanau 14. März 1814. M. N. R. III S. 300 A Art. I: „Alle älteren vor der Stiftung des Großherzogtums Frankfurt vorhanden gewesenen Schulden fallen demjenigen Teile desselben wiederum zur Last, auf welchem sie früherhin ruhten.“

Art. II: „Diejenigen neuen Schulden, welche von einem einzelnen Territorium selbst oder von dem Regenten zur Notdurft oder zum Nutzen eines einzelnen Territoriums oder einer einzelnen Realität kontrahiert und daher auf solche gelegt sind, gehen auf denjenigen Teil über, welchem dieses Territorium oder diese Realitäten anheimfallen.“

Art. III: „Tritt aber auch in Ansehung dieses Territoriums oder dieser Realität der Fall einer Teilung zwischen Hanau und den übrigen Teilen des ehemaligen Großherzogtums ein, so werden die Schulden nach Verhältnis des Werts des an Hanau übergehenden und bei Frankfurt verbleibenden Anteils an diesem Territorium oder diesen Realitäten unter beide Teile verteilt.“

Liquidation Westfalens 29. Juli 1842. M. N. R. G. 1. sér. III S. 414 f. Art. 7—12. Auf den Gebietsherrn gehen über alle Schulden, welche auf verfassungsmäßigem Wege vor der französischen Occupation oder während derselben für Kriegskontributionen gemacht wurden und aus dem betreffenden Gebiete originieren. Ebenso fallen unverbriefte Schulden und Renten dem Nachfolger zur Last, der vor der Bildung des Königreichs Westfalen dafür zahlungspflichtig war. Endlich gehen auf den Gebietsherrn über als Sonderschulden die Distriktschulden und solche Verbindlichkeiten, die herkommen aus in dem betreffenden Gebietsteile liegenden säkularisierten Stiftungen, Klöstern u. s. w.

511. Liquidation Westfalens 29. Juli 1842. M. N. R. G. 1. sér. III S. 418 Art. 17.

512. Liquidation des Großherzogtums Frankfurt 2. Juli 1828. M. N. R. VIII S. 99 Art. XLV.

513. Reichsrecefs vom 25. Februar 1808. M. R. VII S. 533 § LXXIX: „Mais afin que les créanciers ne soient pas obligés d'attendre le paiement de ces intérêts jusqu'à cette répartition, il est établi, à l'égard des capitaux dépourvus d'hypothèque spéciale, que le possesseur du chef-lieu ou de la plus grande partie du pays acquittera provisoirement ces intérêts jusqu'à la liquidation définitive, à moins que les copartageans, là où les parts ne sont pas très-inégaies, ne s'entendent provisoirement entr'eux sur le paiement des intérêts de ces capitaux.“

514. Liquidation des Großherzogtums Frankfurt 2. Juli 1828. M. N. R. VIII S. 37 Art. LVII: „(Bestimmung wegen noch nicht angemeldeter Kassenscheine.) Da rechnungsmäßig der volle Rest der Kassenscheinschuld in 350 000 Fl. besteht, die hierauf gepflogene Liquidation aber nur die Summe von 949010 Fl. ergeben hat, mithin für den Betrag von 990 Fl. Kassenscheine unangemeldet geblieben und deshalb von der dermaligen Verteilung ausgeschlossen worden sind; so wird hiermit für die Inhaber solcher in die fragliche Hauptverteilung nicht mitaufgenommenen Kassenscheine nachträgliche Anerkennung, konkurrenzmäßige Repartierung und Übernahme für den Fall vorbehalten, wenn Kassenscheine dieser Art gehörigen Ortes angemeldet, vorgezeigt und zur Anerkennung und Verteilung für geeignet erklärt werden.“

515. Liquidation des Schwäbischen Kreises 4. Mai 1809. M. N. R. I S. 173 Art. IV.

Liquidation des Großherzogtums Frankfurt 2. Juli 1828. M. N. R. VIII S. 26 f. Art. XXXIV: „(Grundsätze wegen der Departemental-, Distrikts- und Lokalschulden.) Alle auf den einzelnen Landesteilen Frankfurt, Aschaffenburg, Fulda, Hanau und Wetzlar besonders haftenden, vor deren Vereinigung zum Primatial-Staate oder zum Großherzogtume Frankfurt schon vorhanden gewesenen Schulden bleiben, nach den von dem Großherzoge selbst gehandhabten Grundsätzen, auf diesen Landesteilen ausschließlichaft haften. Ein Gleiches geschieht auch, in Gemäßheit derselben Grundsätze, bei allen Distrikts- und Lokalschulden, welche vor der Vereinigung jener Landesteile in einen Staatsverband, oder, während der Dauer dieser Vereinigung, im Umkreise des vormaligen Primatial-Staates oder des Großherzogtums Frankfurt erwachsen sind.“

516. Liquidation Westfalens 29. Juli 1842. M. N. R. G. 1. sér. III S. 418 Art. 17 und 18. Art. 17: „Die von den einzelnen Präfekten für ihre Departements kontrahierten Schulden und Verbindlichkeiten sind

von einer jeden Regierung insoweit zu regulieren . . . als sie aus Departements herrühren, welche ihrem jetzigen Gebiete angehören.“

517. Liquidation Westfalens 29. Juli 1842. M. N. R. G. 1. sér. III S. 416 Art. 13.

518. Liquidation des Großherzogtums Frankfurt 2. Juli 1828. M. N. R. VIII S. 13 f. Art. XI b. Lokaldiener.

Liquidation Westfalens 29. Juli 1842. M. N. R. G. 1. sér. III S. 417 Art. 14. Gehalte und Pensionen sind von dem Staat zu regulieren, dessen Unterthanen die Titulare an einem bestimmten Datum waren.

519. Liquidation Westfalens 29. Juli 1842. M. N. R. G. 1. sér. III S. 417 Art. 14: „Gehörte der damalige Inhaber keinem der kontrahierenden Staaten an, so hat er die Verfügung . . . über seinen Anspruch von dem Staate zu gewärtigen, in dessen jetzigem Gebiete die Dienststelle des ursprünglich Berechtigten belegen gewesen ist.“

520. Liquidation des Fürstentums Hanau 7. April 1813. M. N. R. III S. 250 Art. XII: „Die Hof-, Civil- und Militär-Pensionen werden von Frankfurt zu $\frac{4}{5}$ und von Hessen zu $\frac{1}{5}$ übernommen, dergestalt, daß jeder einzelne Pensionär vier Fünftelle seiner Pension von Frankfurt und ein Fünftel von Hessen zu empfangen hat.“

521. Liquidation des Fürstentums Hanau 7. April 1813. M. N. R. III S. 258 Art. XXV: „wird . . . gemeinschaftlich vereinbart, daß die von den Großherzoglich Hessischen vormals Hanauischen Ämtern eingelieferten baren Depositen sowohl als Obligationen an die einschlagenden Großherzoglich Hessischen Gerichtsbehörden eingeliefert . . . werden sollen.“

Liquidation Westfalens 29. Juli 1842. M. N. R. G. 1. sér. III S. 418 Art. 16.

522. Liquidation des Fürstentums Hanau 7. April 1813. M. N. R. III S. 251 Art. XII a: „Lokaldiener werden von demjenigen höchsten Souverän, welchem sie zugefallen sind, allein übernommen.“

Liquidation zwischen Frankfurt und Hanau 14. März 1814. M. N. R. III S. 301 B Art. 1: „Alle Departements- und Distrikts-Offizianten gehen an den Landesherrn über, welchem das Departement oder der Distrikt zufällt.“

523. Liquidation zwischen Frankfurt und Hanau 14. März 1814. M. N. R. III S. 301 B Art. III: „Alle übrigen General-Offizianten des ehemaligen Großherzogtums werden nach Maßgabe ihres bisherigen Einkommens im Verhältnis der Brutto-Revenüen von den einzelnen Teilnehmern desselben übernommen und nach beiderseitiger Konvenienz verteilt.“

Liquidation des Großherzogtums Frankfurt 2. Juli 1828. M. N. R. VIII S. 13 f. Art. XI b: „... die Diener und Pensionäre in drei Klassen geteilt, nämlich: Central-Diener, Departemental-Diener und Lokal-Diener, je nachdem solche bei der allgemeinen, oder bei der Departemental-, oder auch bei der örtlichen Verwaltung angestellt waren.

Die Versorgung der Ersteren ist, pro rata des Besitzes und der Zeit, von allen bei dieser Auseinandersetzung beteiligten Staaten,

die Versorgung der zweiten Klasse von den Besitzern des betreffenden Departements, nach Maßgabe des budgetmäßigen Departemental-Beitrages und der obigen Bestimmungen über die Konkurrenz-Verhältnisse,

die Versorgung der dritten Klasse endlich von dem Besitzer des Ortes zu übernehmen.“

524. Liquidation des Großherzogtums Frankfurt 2. Juli 1828. M. N. R. VIII S. 14 Art. XI: „e. Dienst- und Pensions-Anwartschaften, als bedingt durch die Fortdauer des Staates, welcher sie erteilt hatte, erlöschen mit diesem.

f. Nicht dekretmäßige Accidenzien kommen bei Ausmittelung von Besoldungen nicht in Anschlag.“

525. Liquidation des Großherzogtums Frankfurt 2. Juli 1828. M. N. R. VIII S. 15 Art. XI 1: „Als Landesherrschaft einzelner Departements oder sonstiger Bestandteile des vormaligen Großherzogtums Frankfurt übernimmt jede beteiligte Regierung von dem aufgelösten großherzoglich frankfurtischen Militär vorzugsweise diejenigen Individuen, welche aus dem ihr zugefallenen Landesbezirke gebürtig sind oder in demselben früher angestellt waren.“

526. Giebt man dies zu, so folgt daraus, daß das Deutsche Reich eine Fortsetzung des Norddeutschen Bundes ist. Wäre es eine Neubildung, oder hätte der Eintritt neuer Glieder novatorischen Charakter, so wäre es nicht möglich gewesen, daß die norddeutschen Verträge auf das Reich ipso iure übergegangen wären. Vgl. Gierke S. 826 Anm. 3. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts S. 161 Anm. 6. Laband I S. 41. Jellinek S. 273 f. und dort Citierte. Anders nur Seydel, Commentar S. 18, Riedel, Reichsverfassungsurkunde 1871 S. 77, und Zorn, Staatsrecht I S. 40 f.

Die vom Norddeutschen Bund gemachten Anleihen gingen auf das ganze Deutsche Reich über. Rönne, Staatsrecht des Deutschen Reiches I S. 57 Anm. 1. Wäre der Norddeutsche Bund untergegangen oder das Reich ein Bund des Norddeutschen Bundes und der süddeutschen Staaten, so wären die Schulden den Einzelstaaten des Norddeutschen Bundes angefallen, bezw. hätten fernerhin auch nur diesen belastet.

527. Laband I S. 7: „Das Reich [d. h. das alte deutsche] hatte staatliche Rechte, war überhaupt ein staatliches, formell mit souveräner Gewalt ausgestattetes Subjekt. In seine Rechte konnte daher eine Succession stattfinden, und zwar succedierte in der That jeder Staats-souverän für sein Gebiet in diejenigen Hoheitsrechte, welche das Reich bis zu seiner Auflösung hatte.“

528. Laband I S. 8.

529. Laband I S. 8: „Der Deutsche Bund war ein völkerrechtliches Verhältnis. Mit seiner Auflösung war dasselbe nach allen Seiten hin beendet; es wurde freilich nicht „rückwärts“ annulliert, aber für die Zukunft vollständig beseitigt; es giebt weder eine Succession in Bundesrechte, noch eine Fortwirkung von Bundesbeschlüssen, soweit nicht erworbene Rechte durch dieselben zu Zeiten des Bundes schon begründet waren.“

Dafs eine Succession überhaupt auch hier nicht ausgeschlossen ist, beweist die Nachfolge in das Eigentum des Bundes, das sonst *res nullius* werden müßte.

530. Eine ganz andere Frage ist die, ob der Norddeutsche Bund Nachfolger des Deutschen Bundes geworden ist. Dies ist entschieden zu verneinen. Laband I S. 8 Anm. 1. Der Grund ist aber nicht der, dafs eine Succession in ihn nicht stattfinden konnte, sondern weil, nachdem er untergegangen war, er in seine Glieder zerfiel und nicht selber in einer einheitlichen Rechtspersönlichkeit einen Nachfolger fand. Für sein Gebiet trat also Diskontinuität ein, so dafs der Norddeutsche Bund höchstens mittelbar etwas einstmals dem Deutschen Bund Zustehendes bekommen konnte, wenn es ihm von den Einzelstaaten, welchen es zuerst zugefallen sein mußte, individuell übertragen wurde.

531. Rivier, *Principes* I S. 72 f. und 300.

532. Laband I S. 8: „Dagegen ist alles Bundesrecht, d. h. der Inbegriff aller vertragsmäßigen und statutarischen Bestimmungen über den völkerrechtlichen Verein, welcher unter den deutschen Staaten mit der Bezeichnung Deutscher Bund bestanden hat, mit der Auflösung dieses Vereins gegenstandslos geworden und vollständig und in allen Beziehungen in Wegfall gekommen.“

533. Meyer S. 165. Das bewegliche Eigentum des Deutschen Bundes wurde laut Vertrag des Norddeutschen Bundes ungeteilt gelassen zwischen den Kontrahenten, verwaltet in Mainz vom Norddeutschen Bund, sonst von dem jeweiligen Gebietsherrn; stets sollte es dem gemeinsamen deutschen Verteidigungsinteresse dienen. Luxemburg erhielt seinen Anteil in Geld.

534. Baden-Württemberg 28. Juni 1843. M. N. R. G. 1. sér. IX S. 105 Art. 3.

Im übrigen vgl. die bei der Cession gemachten Citate.

535. Lokalschulden bleiben von dieser gegenseitigen Cession unberührt oder werden, wenn der Kommunalkörper zerschnitten wird, proportional den Steuern geteilt.

Baden-Württemberg 28. Juni 1843. M. N. R. G. 1. sér. IX S. 106 Art. 5: „Die aus dem Amtskörperschaftsverband von Niedersulen austretenden Gemeinden haben einen verhältnismäßigen Anteil an den nach Abzug des Aktivvermögens übrig bleibenden Schulden dieser Körperschaft zu übernehmen.“

536. Bundesakte der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 7. August 1815. M. N. R. IV S. 178 Art. XIII: „Die helvetische Nationalschuld, deren Betrag den 1. November 1804 auf drei Millionen einhundert achtzehntausend dreihundert sechsunddreißig Franken festgesetzt worden, bleibt anerkannt.“

537. 1815 erhielten Bern und Zürich ihre in der Bank von England angelegten Kapitalien, welche 1798 von der Helvetischen Republik beansprucht, von England aber nicht ausgeliefert wurden, zu vollem und gänzlichem Genuß zurück; dagegen verzichteten die beiden genannten Stände auf den Bezug der von diesen Kapitalien seit 1798 bis Ende 1814 verfallenen Zinsen, welche zur Bezahlung der helvetischen oder Nationalschuld verwendet wurden. Wiener Congress: Akten des Congress-Comités für die Angelegenheiten der Schweiz. X. Protokoll vom 16. Januar 1815. Klüber V S. 169 f.

System der Successionstitel.

(Die Zahlen bezeichnen die dem Texte vorgedruckten Nummern.)

I. Teilnachfolge (Partialsuccession)	86—216
1. Kapitel. Angliederung	86—193
§ 1. Vollständige Angliederung, Abtretung (Cession)	86—188
a. Einheitsstaat	86—184
b. Staatenverbindung	185—188
§ 2. Unvollständige Angliederung (beschränkte Cession, Verwaltungsoccupation und Ver- waltungscession)	189—193
2. Kapitel. Verselbständigung	194—214
§ 1. Vollständige Verselbständigung (Losreißung)	194—212
§ 2. Unvollständige Verselbständigung	213—214
3. Kapitel. Eintritt in einen Bundesstaat mit einem Teil des Staatsgebietes	215—216
II. Gesamtnachfolge (Universalsuccession)	217—288
I. Nachfolge mit einem Successor	217—255
Einziges Titel. Einverleibung	217—255
1. Kapitel. Vollständige Einverleibung	217—239
§ 1. Einverleibung in einen bestehenden Staat (In- korporation)	217—236
§ 2. Verschmelzung	237—239
2. Kapitel. Unvollständige Einverleibung	240—255
§ 1. Eintritt in eine Staatenverbindung (Bundesstaat)	240—252
§ 2. Unechte Successionsfälle	253—255
A. Schutzherrschaft (Protectorat)	253—254
B. Verwaltungseinverleibung	255
Huber, Staatensuccession.	20

II. Nachfolge mit mehreren Successoren	256—288
Einziges Kapitel. Zerstückelung	256—288
§ 1. Vollständige Zerstückelung	256—286
A. Einzelstaat	256—283
B. Staatenverbindung und Kondominat	284—286
§ 2. Unvollständige Zerstückelung	287—288

Systematisch-alphabetisches Verzeichnis zum zweiten Teil.

(Die Zahlen bezeichnen die im Texte vorgedruckten Nummern.)

I. Staatsgebiet und Staatsgewalt

51—55, 86—95, 186—187, 190, 193, 194—195, 213, 217—220, 242, 249,
255, 256—259, 284—285, 288.

- Absolute Gewalt des Successors** 88, 217.
Adel 219.
Ämter, käufliche 94.
Asylrecht 219.
- Beamte** siehe Abschnitt IV, Rechte und Pflichten von Beamten und Militärs.
Berufungsinstanzen 219.
Bundesgesetzgebung 284—285.
Bundesstaatsgewalt 242.
Bundesstaatsgewalt, Untergang der 186.
- Diplome, akademische** 93.
Dynastie, Hausgut der 54, 95, 195, 220.
- Eisenbahnen, staatliche Rechte gegenüber** 90.
Expropriationsrecht 190.
Expektanzen 93, 220, 277, 282.
- Gesetze** 53, 190, 213, 255, 257.
Grenzen 86.
- Kirchliche Korporationen** siehe Körperschaften.
Kollaturrechte 91, 94.
Kolonien 194, 217, 256.
Kommunalverwaltung, Inkorporation der 217.
Konkordate 91.
Konzessionen 93, 218, 220.
Körperschaften, öffentliche, auch kirchliche 53, 88, 91.
Krongut 95.
- Landesstaatsgewalt** 242.
Landrecht 284—285.
Leges datae 88.
Lehen 87.
Lehensrechte 94.
- Militärhoheit** 193, 217.
Monopole 93—94.
- Option** 89, 282.
- Patente** 93, 218.
Pertinenzen 86, 194, 256.
Privatrecht, objektives 54, 88, 187, 190, 195, 217, 255.

- Privatrechte gemischter Art** 94, 259.
Privatrechte, subjektive 54, 88, 95, 218, 259; siehe auch wohl-erworbene Rechte.
Privatrechtspersönlichkeit 54.
Privilegien 93, 218, 220.
Privilegien des Fiskus 249.
Prozessrecht 88, 187, 217, 219.
Regalien 92, 94, 187.
Souveränität im Bundesstaat 242.
Staatsgebiet 51, 86—87, 186, 194, 217, 256.
Staatsgewalt 52—55, 88—95, 186—187, 190, 195, 217—220, 242, 249, 257, 288.
Staatsrecht 88, 187, 195, 217, 249.
Stiftungen 66, 88.
Stipendien 93.
Strafrecht 88, 187, 195, 217.
Subjektiv-öffentliche Rechte 219.
Unterthanschaft bei Verwaltungs-occupation 193.
Verfassungsrecht 88, 187, 195, 217, 249.
Verwaltungsakte 53, 88, 195, 218, 259.
Verwaltungsrecht 88, 187, 195.
Wehrpflicht 93, 187, 193, 217.
Wohlerworbene Rechte 88, 190, 195, 218, 249, 255, 257, 282.

II. Völkerrechtliche Rechte und Pflichten

56—59, 96—101, 186, 189—191, 196—198, 213—214, 215—216, 221—226, 238, 243—248, 254, 260—261, 284—285, 288.

I. Obligatorische und korporative Rechte

56—57, 96—100, 196—198, 213—214, 215—216, 222—226, 243—248, 254, 260—261.

- Allianzen** 99, 106, 214, 225, 243, 285.
Anerkennung 197—198, 245, 247.
Autonomie, provinzielle 213.
Bundesmitgliedschaft 186, 245, 285.
Causa des Gebietsübergangs 96.
Cedent, Verträge des C. 97, 196.
Cessionar, Verträge des C. 99, 191.
Cessionsverträge 97, 224.
Clausula rebus sic stantibus 98.
Eisenbahnverträge 97, 224.
Exceptio iuris personalis 98, 196, 228.
Garantien 243.
Gemeinschaften, völkerrechtliche 241.
Gesellschaftsverträge 56, 97—98, 196, 214, 223—225, 247, 260.
Gewohnheitsrecht, völkerrechtliches 197.
Grenzverträge 97, 196, 224.
Haftung des Bundes für die Gliedstaaten 245.
Handelsverträge 99, 225, 260, 285.
Handlungsfähigkeit von Gliedstaaten 243, 247.
Iura personalia siehe Rechte.
Ius belli 243.
Justizverträge 99, 225.
Kapitulationen 97, 196, 214.
Kolonien, Staatsverträge beim Erwerbe von 99.
Konfusion von Rechten und Pflichten 238.
Kündigung von Staatsverträgen 99, 223, 225, 247, 254.

- Neutralität**, ewige 99, 101, 225.
Normative Verträge 197, 226, 248, 261.
Obligationes ex delicto 57, 100.
Obligationes quasi ex contractu 57, 100.
Obligationes quasi ex delicto 57, 100.
Personalunion 240.
Persönlichkeit, völkerrechtliche 96, 215, 221.
Protectorat siehe **Schutzherrschaft**.
Realunion 241.
Rechte, hochpersönliche 97, 223, 225.
Rechte, subjektive, aus Staatsverträgen 97, 225.
Schiffahrtsverträge 97, 196, 224.
Schutzherrschaft 253—254.
Schutzvertrag 254.
Souveränität im Bundesstaat 242.
Staatenverbindungen, Eintritt in nicht-körperschaftliche 240—241.
Staatsqualität der Gliedstaaten im Bundesstaat 242—243.
Staatsverträge 97—99, 191, 196—198, 214, 222—226, 243—248, 254, 260—261, 285.
Staatsverträge des Cedenten 97, 196.
Staatsverträge des Cessionars 99, 191.
Staatsverträge, dispositive 56, 97, 224.
Staatsverträge, Geltungsbereich der 246.
Staatsverträge von Gliedstaaten eines Bundesstaates 243—248.
Staatsverträge, rein finanzielle 222.
Suzerän, Verträge des S. 214.
Suzeränität 213—214.
Synallagmatische Verträge 223.
Territorialverträge 97—98, 214, 222, 224.
Theorie 198, 224.
Tradition 97.
Unteilbare Rechte und Pflichten 285.
Vasallität 213—214.
Verträge siehe **Staatsverträge**.
Verwaltungsvereine 225.
Verwaltungsverträge 97, 224—225, 285.
Völkerkonzert, Stimme im 221.

2. Dingliche Rechte

58—59, 101, 189—190, 196, 222, 224.

- Animus domini** beim völkerrechtlichen Besitz 96.
Antichresen 101, 189, 224.
Besitz, völkerrechtlicher 96, 190.
Bundesmitgliedschaft als subjektivdingliches Recht 186.
Causa des Gebietsübergangs 96.
Etappenrechte 101.
Faustpfänder, völkerrechtliche 189.
Hypotheken 101.
Iura absoluta 58, 101, 222.
Iura in re aliena 59, 101, 222.
Neutralität, ewige 99, 101, 225.
Pfandrechte 101, 189.
Resolutiv-bedingte Cession 189.
Servituten 59, 101, 196, 222.
Servituten-ähnliche Rechte 59, 285.
Staatseigentum 101, 190.

III. Vermögensrechte des Staates

61—82, 102—175, 187, 192, 199—211, 213, 227—234, 239, 241, 250—251, 253, 255, 262—280, 284—286, 287—288.

A. Aktives Staatsvermögen

61—66, 102—124, 187, 192, 199—204, 227—229, 239, 241, 250, 262—269, 285—286.

a. Sachenrechte

61—63, 102—111, 192, 199—201, 227—229, 250, 262—267, 286.

1. Öffentliche Sachen (domaine public) und allgemeine Grundsätze

61, 102—104, 192, 199, 227, 250, 262—263, 286.

- | | |
|---|---|
| Animus domini des Successors 199. | Kollation 199, 262. |
| Anrechnung siehe Kollation. | Krongut 103. |
| Auflassung 250. | Liquidationsprincip 262. |
| Deklassierung von öffentlichem Gut 103. | Miteigentum 262. |
| Eigentumsübergang auf den Successor 102, 227, 250. | Pertinenzqualität 61, 102, 199, 263. |
| Festungen 250. | Sondervermögen, provinZIALES 227. |
| Gesamteigentum 262, 285, 288. | Staatseigentum, Eigentümer desselben bei Succession 104, 227, 250. |
| Gesamteigentum bei Kondominaten 286. | Staatseigentum, rechtlicher Charakter desselben 103. |
| Gesamthänderschaften, Liquidation von 199. | Territorialprincip 262. |
| Kriegshäfen 250. | Unteilbare Sachen 199. |
| | Usufructus der Verwaltungsoccupanten 192. |

2. Archive

62, 105—107, 200, 228, 250, 264, 286.

- | | |
|---|--|
| Ausscheidung der Archive 106, 228. | Kataster 107. |
| Dynastie, auf dieselbe bezügliche Urkunden u. s. w. 107. | Kopien 106. |
| Fiskalische Betriebe, Akten über 107. | Miteigentum 264. |
| Gerichtsakten 107. | Pertinenzqualität der Archive 105, 286. |
| Gesamteigentum 106, 264. | ProvinZIALE Archive 228. |
| Grundbücher 107. | Schulden, Akten übernommener 107. |
| Hauptort, Bedeutung von dessen Besitz 106. | Steuerakten 107. |
| Hauptteil des Landes, Bedeutung von dessen Besitz 106. | Territorialprincip 264. |

3. Fiskalisches Eigentum des Staates, der Kommunalverbände und Kommunen

63, 108—111, 192, 201, 227, 229, 250, 265—267, 286.

- Aktivanteil des Partialsuccessors** 109.
Amtskapitalien 109.
Anflassung 250.
Domänen 109.
Eigentum der Kommunalkörper 110—111, 201, 267.
Eigentum, fiskalisches, im Ausland belegenes 109—110, 286.
Eigentumsrechte 109, 250.
Eisenbahnen, fiskalische 109.
Gesamthänderschaften, Liquidation von 201.
Immobilien 109, 266.
Kollation 201, 265—266.
Kommunaleigentum im allgemeinen siehe Eigentum.
Kommunaleigentum bei Abspaltung von Kommunalgebiet 111, 267.
Kommunaleigentum bei Teilung von Kommunalgebiet 111, 267.
Kommunaleigentum, im Ausland belegenes 111.
Kommunaleigentum, Privilegien desselben 110.
Kriegsmaterial 109, 266.
Liquidationsprincip 265, 286.
Mobilien 109.
Privilegien des Fiskaleigentums 110.
Realberechtigungen 109.
Servituten, privatrechtliche 109.
Succession in Fiskalgut, Art der 108.
Succession in Fiskalgut, Umfang der 108—109.
Teilung des centralisierten Kommunaleigentums 111.
Teilungsmassstab 111, 266.
Territorialprincip 265.

b. Forderungsrechte des Staates, der Kommunalverbände und Kommunen

64—65, 112—120, 202—203, 229, 268—269.

1. Forderungsrechte öffentlich-rechtlicher Natur

64, 112—115, 202, 229, 268.

- Abspaltung von Kommunalgebiet** 115.
Budgetbewilligungen 114.
Delegation staatlicher Kompetenzen an die Kommunen 115.
Forderungen aus Regalien 112.
Forderungen der Kommunalkörper 115, 267.
Forderungen, noch ausstehende 112.
Forderungen von Verwaltungsstellen 112.
Hoheitsrechte, nutzbare 112.
Konsumierte Geschäfte 112.
Regalien siehe Hoheitsrechte.
Statio fisci 268.
Steuerforderungen 112.
Steuerrecht, kommunales 115.
Succession, Wirkung derselben auf die Forderungsrechte 112.
Territorialprincip 268.
Vorschüsse zwischen Verwaltungsstellen 113.

2. Forderungsrechte rein fiskalischer Natur

65, 116—120, 203, 229, 269.

- | | |
|---|--|
| Ausscheidung der Forderungen 119. | Niefsbrauch des Occupanten 116. |
| Barvorräte 116. | Nomina sunt divisa 269. |
| Darlehen, staatliche, an Kommunal-körper 117. | Occupation 116. |
| Debellation 116. | Occupation, keine von fiskalischen Forderungen 116. |
| Eroberungsoccupation, als Vorstufe der Succession 116. | Sondervermögen, radizierte 118, 120, 203. |
| Forderungen aus der Verwaltung bei Zerstückelung 269. | Specialconti 118. |
| Forderungen aus rein privatrechtlichen Geschäften 117. | Statio fisci 269. |
| Forderungen aus Surrogaten dinglicher Rechte 118. | Steuereinziehungsrecht des Occupanten 116. |
| Forderungen der Kommunalkörper 120, 267. | Subventionen, staatliche 117. |
| Hypothekarisch versicherte Forderungen 119. | Surrogate dinglicher Rechte 118, 203. |
| Kriegsmaterial 116. | Teilungsmafsstab 120. |
| Nationalität des Staatsschuldners 119. | Tilgungsfonds für Staatsschulden 118. |
| | Verkauf von Staatsgut 117. |
| | Zahlungsraten 117. |
| | Zinsen 117. |

c. Stiftungen und andere juristische Personen

66, 121—124, 204, 263.

- | | |
|---|--|
| Domizil der Stiftung 122. | Stiftungen, als bloße Sondervermögen 123. |
| Eigentum einer Stiftung, im Ausland belegenes 124. | Stiftungen, gemeinschaftliche 123. |
| Familienstiftungen 122. | Stiftungen, in fundierten Werten bestehende 122. |
| Feuerversicherungen 124. | Stiftungen mit geteilter Basis 122. |
| Juristische Personen, Vermögen derselben 124. | Stiftungen mit ungeteilter Basis 121. |
| Kirchenstiftungen 122. | Stiftungen, realiter unteilbare 123. |
| Liquidation von Stiftungen 122, 263. | Stiftungen, teilbare 122. |
| Pertinenzqualität 121. | Teilungsmafsstab 122. |
| Schulstiftungen 122. | Versicherungskassen 124. |
| | Zulassung Angehöriger des nichtbesitzenden Staates 123. |

B. Passives Staatsvermögen

67—82, 125—175, 187, 192, 205—211, 230—234, 241, 270—280, 286.

I. Finanzschulden

67—77, 125—158, 205—210, 230—233, 270—276.

a. Landesschulden

69—76, 125—155, 205—209, 230—233, 270—275.

1. Fundierte Schulden und allgemeine Theorie der Schuldensuccession

69—73, 125—148, 205—207, 230—233, 270, 273, 286.

a. Fundierte Staatsschulden im engeren Sinne

70, 125—135, 205, 230—233.

- Actio de in rem verso** 135.
Actio obliqua 135.
Appleton, seine Theorie der Schuldensuccession 126, 132, 135.
Arrogationstheorie 132.
Aversionsalsumme bei Schuldenteilung 134—135, 205.
Beneficium inventarii 232.
Bevölkerung, Teilung im Verhältnis der 134.
Debitor der fundierten Landesschulden 127.
Dinglicher Charakter der fundierten Schulden 130.
Droit de contribution 126, 131.
Droit de poursuite 126, 135.
Fiktion des freien Willens des Cedenten 135.
Gebiet, Nachfolge aus dem 131.
Gebiet, Teilung im Verhältnis zum 134.
Geltendmachung der Forderungsrechte 126, 130, 135, 205, 230, 233, 270.
Gesamtnachfolge, socialrechtliche 130—131.
Grenzregulierungen 129.
Hauptort, Verteilung der Schulden nach dem Besitze desselben 273.
Ipsa iure, Schuldenübergang 131, 230, 270.
Konfusion von Schulden 133, 231.
Kriegsentschädigung 129.
Lokalisierung der öffentlichen Lasten 132.
Matrikularsystem bei Staatenverbindungen 187, 284—285.
Nationalität der Staatsgläubiger, Teilung nach der 134, 273.
Obligatorischer Charakter der fundierten Staatsschulden 130.
Präsumptive Quote 270.
Praxis, völkerrechtliche, der Nichtübernahme der Schulden 129.
Praxis, völkerrechtliche, der Übernahme der Schulden 127, 205, 230, 270.
Praxis, völkerrechtliche, im Altertum 230.
Privatrechtsfähigkeit der Staaten 230—231.
Publizistische Reallast, fundierte Schuld als eine p. R. 131.
Regrets des Cedenten gegen den Cessionar 135.
Schuldenübernahme siehe Praxis und Theorie.

314 Systematisch-alphabetisches Verzeichnis zum zweiten Teil.

- Schuldenübernahme, privatrechtliche** 135.
Schuldner, Person desselben 127, 230.
Staaten mit ungetrenntem Staats- und Kommunalgut 231.
Staatsgebiet, präsumierte Einheit in Steuersachen 132.
Staatsgläubiger siehe Geltendmachung.
Staatsverträge, welche Schuldenübernahme aussprechen 127.
Steuererträge, Teilung im Verhältnis der 134.
Substanz der Schulden 135, 205, 270.
Tauschverträge 129.
Teilung der Schulden siehe Substanz.
Teilung der Schulden, Einwände gegen dieselbe 128.
Teilungsmaßstab 134, 205, 230, 270.
Teilungsmaßstab bei Staatenverbindungen 187, 284—285.
Theorie der Nichtübernahme der Schulden 125—126, 130, 205.
Theorie der Übernahme der Schulden 125—126, 131, 205, 270.
Tilgungsmittel 131.
Übernahme der Schulden 132.
Übernahme der Schulden, völkerrechtlicher Anspruch auf 135.
Übernahmsquote siehe Teilungsmaßstab.
Überweisung von Landesschulden an Kommunalkörper 231.
Zinsen von Staatsschulden 206.

β. Bezügliche Schulden

71, 136—139, 192, 206, 230, 271—272.

- Beweislast** 139.
Charakter, rechtlicher, der bezüglichen Schulden 136.
Debitor der bezüglichen Schulden 136.
Eisenbahnschulden, staatliche 137.
Entstehung bezüglicher Schulden 136.
Festungsbauschulden 206.
Geltendmachung der Forderungen 138.
Kollation 272.
Pertinenzqualität der bezüglichen Schulden bei Zerstückelung 272.
Praxis, völkerrechtliche 136.
Regrefs 138.
Sondervermögen, passive 136, 206, 272.
Staatsgläubiger siehe Geltendmachung.
Substanz der Schulden 139.
Teilung der bezüglichen Schulden 137—139.
Teilungsmaßstab 137, 206.
Territorialprincip 271—272.
Tilgungsmittel 138.
Übernahme der Schulden, Perfektion der 139.
Übernahmsquote siehe Teilungsmaßstab.
Verwaltungsoccupation, bezügliche Schulden bei 192.
Zinsen 206.

γ. Hypothesezierte Schulden und antichretische Pfandschulden

72, 140—146, 192, 207, 230, 251, 271.

- | | |
|---|--|
| Antichresen, fiskalische 146. | Pfandobjekt, geteilt 143, 146, 207. |
| Antichresen, völkerrechtliche 145. | Pfandobjekt, ungeteilt 141—142, 146. |
| Besitz der Pfandsache 271. | Radizierte Schulden 206. |
| Brevi manu traditio eines antichretischen Pfandes 145. | Staatsgläubiger bei Antichresen 146. |
| Definition 72, 140. | Staatsgläubiger, keine Einwirkung der St. auf die Pfandsache 144. |
| Dingliche Haftung bei fiskalischen Antichresen 146. | Steuern, Verpfändung von 144, 251. |
| Dingliche Haftung bei Hypotheken 141. | Territorialprinzip 271. |
| Dingliche Haftung bei verpfändeten Hoheitsrechten 144. | Tilgungsmittel bei Antichresen 146. |
| Dingliche Haftung bei völkerrechtlichen Antichresen 145. | Übernahme der Hypothekarschulden 141, 271. |
| Hoheitsrechte, Verpfändung von H. 144. | Übernahme der Hypothekarschulden, juristischer Charakter derselben 141. |
| Hypothekarschulden, bezügliche 142. | Übernahme der Schulden, Perfektion bei bezüglichen Hypothekarschulden 142. |
| Hypothekarschulden, gewöhnliche 141. | Übernahme der Schulden, Perfektion bei gewöhnlichen Hypothekarschulden 141. |
| obligatorische Haftung bei fiskalischen Antichresen 146. | Untergang von Pfändern 144. |
| Obligatorische Haftung bei Hypothekarschulden 141. | Vermutung für Übernahme bei Zerstückelung 271. |
| Obligatorische Haftung bei Verpfändung von Hoheitsrechten 144. | Verwaltungsoccupation, Antichresen bei 192. |
| Obligatorische Haftung bei völkerrechtlichen Antichresen 145. | Zölle, verpfändete 144, 251. |

δ. Unteilbare Schulden 72, 147.

ε. Papierwährung 73, 148, 274.

2. Garantien 74, 149—150, 208, 230, 275.

Ausländische Schulden, Garantie derselben 150, 275.

3. Schwebende Staatsschulden

75, 151—154, 209, 230, 274.

- | | |
|---|--|
| Banknoten 154, 274. | Geltendmachung der Forderungen bei Zerstückelung 274. |
| Deckungsfonds bei Notenbanken 154. | Hypothekarisch versicherte Scheckscheine 152. |

316 Systematisch-alphabetisches Verzeichnis zum zweiten Teil.

- | | |
|--|---|
| Kontokorrent 158. | Schatzscheine 151—152, 209, 274. |
| Kredit, ungedeckter 153. | Staatsbanknoten 154, 274. |
| Lombardkredit 153. | Treasury-bills 152. |
| Papiergeld, einlösbares 154, 209. | Vermögensgemeinschaften 274. |

4. Kriegsentschädigungen 76, 155.

b. Sonderschulden der Kommunen und Kommunalverbände

77, 156—158, 210, 230, 267, 276.

- | | |
|--|--|
| Abspaltung von Kommunalgebiet 158. | Übernehmer der Kommunalschulden 157. |
| Cessionar, Verhältnis des C. zu den Kommunalschulden 157. | Vermögensrechte der Kommunkörper bei Succession 156, 210. |
| Teilungsmafsstab 158. | Zerstückelung von Kommunalkörpern 158, 210. |

II. Verwaltungsschulden

78—82, 159—175, 192, 211, 230, 234, 239, 251, 277—280.

a. Passive Kreditverträge der Verwaltungsstellen, Sach- und Dienstmieten 79, 159—164, 211, 234.

- | | |
|---|---|
| Ansprüche cedierter Unterthanen gegen Centralorgane 160. | Negotiorum gestio 160. |
| Bauten 160—161. | Nicht-vertragliche Obligationen 163. |
| Betriebe, staatliche 160. | Obligationes naturales 277. |
| Bezügliche Verwaltungsschulden 160. | Postverwaltung 160—161. |
| Debitor, Person des D. 159. | Praxis, völkerrechtliche 159. |
| Domanialverwaltung 160. | Requisitionen 162. |
| Eisenbahnen 160—161. | Statio fisci 159. |
| Haftung, subsidiäre, des Cedenten 159. | Substanz der Schulden 159. |
| Ipso iure, Schuldentübergang 159—160. | Subventionen 160. |
| Kommunale Verwaltungsschulden 159. | Teilungsmafsstab 161. |
| Konsumierte Schulden, ganz und teilweise 164. | Territorialprincip 277. |
| Kontributionen 162. | Übergang der Schulden 159, 211. |
| | Verwaltungsschulden, von einer Centralstelle kontrahiert oder zahlbar 159. |
| | Verwaltungsstellen, Verteilung der Schulden nach den 161. |

β. Besoldungen und Pensionen von Beamten und Militärs
80, 165—171, 211, 234, 278.

- | | |
|---|---|
| Anomalien der Praxis 168. | Konversion von Pension in Kapital 168. |
| Anrechnung geleisteter Dienste 282. | |
| Apanagen depossedierter Fürsten 171. | Lokaldiener siehe Kommunalbeamte. |
| Besoldung der Beamten 165. | Option bei Kommunalbeamten 170. |
| Dienstverhältnis der Beamten, Art desselben 165. | Option bei Staatsbeamten 166, 234. |
| Dingliche Basis bei Pensionen 167. | Praxis, völkerrechtliche 166, 168. |
| Fundierte Pensionen 167. | Reallasten, Pensionen in Form von 167. |
| Haftbarkeit des Staates für Pensionen von Kommunalbeamten 170. | Regrefs 167. |
| Kommunalbeamte geteilter Kommunen 170. | Specialbudgets, Pensionen von 167. |
| Kommunalbeamte ungeteilter Kommunen 169. | Succession in die Beamten 166. |
| Kondominate, Pensionsverhältnisse 168. | Titulare der Pensionen 166. |
| | Unterthanschaft der Beamten 166, 278. |

γ. Kautionen, gerichtliche Depositene, Sparkassengelder, Versicherungen 81, 172—175, 211, 234, 279—280.

- | | |
|---|---|
| Aktives Korrelat der staatlichen Kautionsschuld 172. | Kautionen von Kommunalbeamten 172. |
| Bürgschaftskautionen 172. | Sparkassen, staatliche 174. |
| Depositene, gerichtliche 173. | Unterthanschaft der Kaventen 279. |
| Differenz der Kaution bei Antecessor und Successor 172, 234. | Versicherungen 175. |
| Fungibilien, Kautionen aus 172. | Wertpapierkautionen 172. |
| Kautionen von Staatsbeamten 172. | Zwangssparkassen 174, 234. |

IV. Rechte und Pflichten von Beamten und Militärs

83—85, 89, 176—184, 193, 212, 217, 235—236, 239, 241, 252, 253, 255, 281—283, 284, 287.

A. Civilbeamte

84, 176—182, 193, 217, 235, 252.

- | | |
|---|--|
| Amtssitze, Verteilung der Beamten nach A. 177. | Beamte, nicht von der Regierung ernannte 181. |
| Anrechnung geleisteter Dienste 282. | Beamtenqualität 181, 235, 281. |

318 Systematisch-alphabetisches Verzeichnis zum zweiten Teil.

- Bestätigung durch den Successor** 180, 217.
Bundesbeamte 284.
Centraldiener 177, 281.
Centraldiener mit lokalen Funktionen 281.
Dienstauftrag, Erneuerung desselben 180, 217.
Dienstherrliche Stellung, Succession in die 176, 193.
Expektanzen 282.
Kirche 176, 182.
Kommunalbeamte siehe Lokaldiener.
Kompetenz der Beamten 180, 217, 235.
Korporationen, Beamte öffentlicher 176.
Lokaldiener 178—179, 281.
Normen der Pensionierung übernommener Beamter 176, 282.
Option 176, 282.
Pensionsschuld, Verteilung der 281.
Polizeibeamte 180.
Rang der übernommenen Beamten 176.
Staatsbeamte siehe Centraldiener.
Territorialprincip 281.
Unabsatzbare Beamte 181.
Unterthanschaft der Beamten 176—177, 193, 281.
Warterechte 282.
Wohlerworbene Rechte der Beamten 282.

B. Militärs

85, 183—184, 212, 236, 252, 283.

- Abgeleistete Dienstzeit** 183, 236.
Angehörige dritter Staaten als Offiziere und Unteroffiziere 184.
Angehörige dritter Staaten als Soldaten 183.
Freiwillig dienende Offiziere und Unteroffiziere 184.
Freiwillig dienende Soldaten 183.
Optionsrecht der Offiziere und Unteroffiziere 184.
Optionsrecht der Soldaten 183.
Rang übernommener Gradierter 184, 236, 283.
Söldner 183, 283.
Unterthanschaft der Offiziere und Unteroffiziere 184, 283.
Unterthanschaft der Soldaten 183, 283.
Wehrpflichtige Bürger 183, 236, 283.

Ex. a, 8
12/7/11

Berichtigungen.

- Seite 29, Zeile 27: II. vor Zahl ist zu streichen.
- S. 51, Z. 14 u. 15: Der Titel „III. Rechte und Pflichten des Staates und der Kommunalkörper gegenüber Beamten und Militärs“ sollte mit IV. statt III. bezeichnet und in gleicher Schrift gesetzt sein wie die Titel I, II und III auf S. 41, 43 und 45, da diese Titel koordiniert sind.
- S. 64, Z. 3: Successor statt Sussessor.
- S. 64, Z. 19 u. 20: Der Satz „deren Korrelat sie ist“ gehört zwischen „Staatussurrection“ und „steht“.
- S. 67, Z. 17: ist III statt IV zu setzen.
- S. 75, Z. 2: „als öffentlich-rechtlichen Körperschaften“ statt „als öffentlich-rechtlicher Körperschaft“.
- S. 77, Z. 2: territorialem statt territorialer.
- S. 79, Z. 15: nach „dieser“ fehlt ein Komma.
- S. 83, Z. 12: „Monte-Lombardo-Veneto, den Schulden“ statt „Monte-Lombardo-Veneto von den Schulden“.
- S. 103, Z. 17: „die zu ihrer Tilgung bestimmten“ statt „bis zu ihrer Tilgung bestimmte“.
- S. 138, Z. 16: die statt das.
- S. 148, Z. 9: Staatsgewalt statt Staatshoheit.
- S. 177, Z. 8: Gesamteigentümer statt Miteigentümer.
- S. 180, Z. 22: Übergang statt Untergang.
-

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

